3 3433 00422035 0

20 F7

*SAE
Matlock
(Bor)
Facebook

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürſtlich Waldeckiſche Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1866.

Nro. 1 — 20.

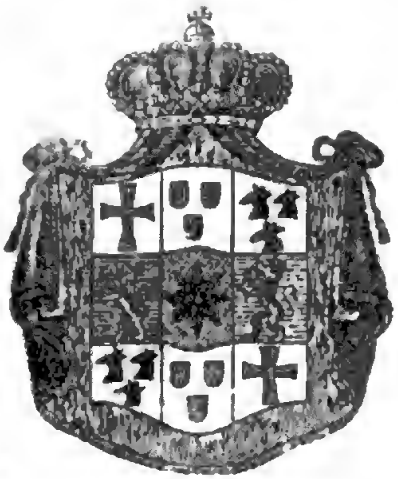

Sechsundfünfzigſter Jahrgang.

Mengeringhauſen.

Fürſtliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
846845A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Digitized by Google

Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Gesetz, die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuerschaden betreffend — — — Seite 9
Gesetz, die Ausgabe von Kassenscheinen betreffend — — — — — — — — — — 11
Gesetz, die Abänderung der Position 4 des Art. 42 der Forstordnung vom 21. Nov. 1853 betr. 12
Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend — — — — — — — — — — 17
Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 30. Juni 1862 betreffend — — — — — — — — — — 18
Gesetz, die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer für die Jahre 1866, 1867 und 1868 betr. 21
Finanzgesetz für die Jahre 1866, 1867 und 1868 — — — — — — — — — 22
Gesetz, die Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betr. 31
Gesetz, die Bildung besonderer Kirchengemeinden der separirten Lutheraner zu Corbach und Sachsenberg betreffend — — — — — — — — — — — — — — — 33
Gesetz, die Ausdehnung des Verbots des Spielens an den Spielbanken auf Ausländer, welche ihres Erwerbs wegen sich im Lande aufhalten, betr. — — — — — — — 45
Gesetz, die Abänderung des §. 8 unter 8 des Gesetzes vom $^{18}/_{24}$. Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden betreffend — — — — — — — — — — — 46
Gesetz, die Abänderung des Alinea 2 im §. 10 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 betr. — — — — — — — — — — — — 49
Zusatzbestimmungen zu der Gewerbeordnung vom 24. Juni 1862 — — — — — 49
Gesetz, die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 50 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend — — — — — — — — — 50
Gesetz, die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 48 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 28. Juni 1862 betreffend — — — — — — — 51
Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker — — — — — — — — 51
Gesetz, die Anwendung beweglicher Dampfmaschinen — Locomobilen — betr. — — — 57
Wahlgesetz zur Ausführung der Wahlen zu dem einzuberufenden deutschen Parlament — — 73

Digitized by Google

Aus Fürstlicher Regierung.

Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 29. August 1857, die Erhaltung des definitiven Katasters betreffend — — — — — — — — — — — — Seite 1

Anwendung der Preuß. Arzneitaxe betreffend — — — — — — — — — — — 2

Bekanntmachung, die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — — — — — — — 3

Bekanntmachung, die Verlängerung des zwischen dem Fürstenthum Waldeck und der Krone Preußen bestehenden Zollvertrags betreffend — — — — — — — — — — — 13

Bekanntmachung, die Verlängerung der bezüglich des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. bestehenden Verträge betreffend — — — — — — — 14

Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Schleswig zu dem zwischen mehreren Deutschen Regierungen wegen der Paßkarten abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend — — — 20

Bekanntmachung des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend — — — — — — — — — — — — 35

Bekanntmachung, den zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handels-Vertrag betr. 41

Bekanntmachung, die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr. — — — — — — — — — — — — — 47

Bekanntmachung, den mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend — — — — — — — — — — — 48

Bekanntmachung, die Brand-Entschädigungen betreffend — — — — — — — — 53

Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — — — — — — — 55. 65

Instruction, die Erwirkung bzw. Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung beweglicher Dampfmaschinen — Locomobilen — betreffend — — — — — — — — — — 58

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr. — — — — — — 63

Dem Reg.-Assessor Waldeck ist in Domanialangelegenheiten eine entscheidende Stimme neben der des Abtheilungsdirigenten beigelegt — — — — — — — — — — — 63

Bekanntmachung, den kirchlichen Hülfsverein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr. 65

Bekanntmachung, den Sparkassenverein zu Sachsenhausen betreffend — — — — — — — 66

Bekanntmachung, die Taxe der Blutegel betreffend — — — — — — — — — — 66

Bekanntmachung, die Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Sachsenhausen über Freienhagen nach Ippinghausen betreffend — — — — — — — — — — — 66

Bekanntmachung, den zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont und der Krone Preußen, sowie verschiedenen andern norddeutschen Staaten abgeschlossenen Bündnißvertrag betr. — 69

Aus Fürstlichem Consistorium.

Bestimmungen in Betreff der Verwilligung von Consistorial-Stipendien zur Unterstützung bedürftiger Studirender — — — — — — — — — — — — — — 7

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 9. Januar 1866.

Zusatzbestimmung

zu der Verordnung vom 29. August 1857, die Erhaltung des definitiven Katasters betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

Die Verordnung vom 29. August 1857, die Erhaltung des definitiven Katasters betr. (Reg.-Blatt Pag. 127 f.), ist bei Concursen analog anzuwenden, wenn die zur Masse gehörenden resp. im Güterverzeichniß des Cridars eingetragenen Immobilien verkauft oder in Folge von Vergleich, Vindication ꝛc. einem Andern definitiv resp. rechtskräftig überwiesen oder zuerkannt sind. Die Gerichte haben Sorge zu tragen, daß sie von den ohne ihre Mitwirkung vorgenommenen Veräußerungen von Massegrundstücken zeitig Kenntniß erhalten.

Arolsen am 29. December 1865.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden hierdurch angewiesen, die im Königreich Preußen unter dem 8. December v. J. publicirte und mit dem 1. Januar in Kraft getretene Arzneitaxe, sowie die Bestimmungen des Anhanges dazu, vom 15. d. M. an bei der Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 6. Januar 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klapp.

Digitized by Google

PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 16. Januar 1866.

Bekanntmachung,

die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende, am 20/25. October v. J. abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemberg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 9. Januar 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag
zwischen
Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,
wegen
Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrags vom 26/31. December 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemberg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der bei-

Digitized by Google

derseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais

und

den Doctor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere 12 Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und $^{26}/_{31}$. December 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg

zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nro. 6 des Schlußprotokolls vom 12. October 1864 soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Artikel 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen,

Berlin, den 20. October 1865.		Luxemburg, den 25. October 1865.	
(gez.) Henning.	(gez.) König.	(gez.) Servais.	(gez.) Dr. Munchen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY. ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS L

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 30. Januar 1866.

Beſtimmungen,

in Betreff der Verwilligung von Conſiſtorial-Stipendien zur Unterſtützung bedürftiger Studirender.

Mit Höchſter Genehmigung ſind in Betreff der Verwilligung von Conſiſtorial-Stipendien an bedürftige Studirende folgende Beſtimmungen getroffen worden:

1) Nur diejenigen Waldecker chriſtlicher Religion, welche ſich den theologiſchen, juriſtiſchen, mediciniſchen, philologiſchen oder philoſophiſchen Studien widmen und nicht des Vermögens ſind, die Koſten ihrer Ausbildung auf der Univerſität ſelbſt zu beſtreiten, haben zu ihrer Unterſtützung Anſpruch auf Bewilligung eines Stipendiums, wobei außerdem noch erforderlich iſt, daß

2) der darum Nachſuchende ſich nicht nur über einen zeither geführten untadelhaften Lebenswandel, ſondern auch daruber ausweiſe, die Abgangsprüfung zur Univerſität bei dem Gymnaſium in Corbach wohl beſtanden zu haben, alſo zur weitern Ausbildung auf der Hochſchule genügend vorbereitet zu ſein.

3) Die hier ad 1 und 2 ausgedrückten Vorausſetzungen reſp. Erforderniſſe ſind bei den Geſuchen um Verwilligung eines Stipendiums jedesmal genügnd nachzuweiſen, ſoweit ſie nicht ſonſt dem Conſiſtorio genau bekannt ſind.

4) Die Verleihung von Stipendien erfolgt jedesmal nur für Ein Jahr und ſind weitere Jahresverwilligungen ſtets von Neuem nachzuſuchen reſp. zu begründen.

Eben ſo iſt dieſelbe

5) durch den wirklichen Abgang zur Univerſität bedingt.

6) Eine Bewilligung von mehr als dreijährigen Jahrsraten findet nur in wirklichen Ausnahmsfällen ſtatt und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürſten.

7) Jeder zum Genuß eines Stipendiums Zugelaſſene iſt verbunden, ſich dem hieſigen Kirchen- beziehungsweiſe öffentlichen Dienſte auch wirklich zu widmen und hat ſich zugleich darüber zu reverſiren, daß, wenn er ſich vor Ablauf von 3 Jahren ſolchem

Digitized by Google

Dienste entziehen sollte oder wegen Unwürdigkeit davon ausgeschlossen werden müßte, die empfangenen Unterstützungen von ihm der Stipendienkasse zurückzuerstatten seien. Selbstverständlich sind hiervon diejenigen Studirenden der Philosophie, denen eine Anstellung im Inlande gar nicht in Aussicht gestellt werden kann, ausgenommen.

Arolsen am 25. Januar 1866.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

Aus Auftrag:

H. Warnhagen.

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 20. Februar 1866.

Gesetz,

die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuerschaden betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Zur Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuerschaden ist die schriftliche Erlaubniß des einschlägigen Kreisraths erforderlich.

§. 2.

Vor Ertheilung dieser Erlaubniß hat der Kreisrath von dem, welcher darum nachsucht, einen Anschlag der zu versichernden Gegenstände einzufordern, solchen zu prüfen und nach Umständen zu ermäßigen. Erst wenn dies geschehen und keinerlei Bedenken sich ergeben haben, ist der Versicherungsschein zu ertheilen und in demselben der Versicherungsbetrag genau anzugeben.

§. 3.

Lassen die persönlichen Eigenschaften oder die sonstigen Verhältnisse des Nachsuchenden die Gefahr einer Feuervernachlässigung besorgen, so ist das Gesuch abzuschlagen.

§. 4.

Sollte behufs Bestimmung des Werthes der zu versichernden Gegenstände nach dem Ermessen des Kreisrathes eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich sein, so ist eine solche auf Kosten des Nachsuchenden zu veranlassen.

§. 5.

Die von dem Kreisrathe ertheilte Erlaubniß zur Versicherung ist nicht länger als fünf Jahre hindurch gültig. Je nach Ablauf von fünf Jahren oder bei kürzerer Ver-

Digitized by Google

ſicherungszeit nach Ablauf dieſer kann die Erlaubniß jedoch von Neuem nachgeſucht und gegeben werden.

§. 6.

Wer ſein bewegliches Vermögen oder einzelne Theile deſſelben ohne Erlaubniß des einſchlägigen Kreisraths oder zu einem höheren Betrage als ihm geſtattet worden, verſichern läßt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſtraft.

§. 7.

Die Verordnung vom 26. März 1830 wird, ſoweit ſie nicht bereits außer Kraft getreten, hierdurch aufgehoben.

Gegeben, Arolſen, am 12. Februar 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 6. März 1866.

Gesetz,

die Ausgabe von Kassenscheinen betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes-Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit Zustimmung der Stände, was folgt:

§. 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, Waldeckische Kassenscheine im Betrage von 60,000 Thlr. weiter auszugeben und dadurch die in solchen Scheinen in Cours befindliche Summe (cfr. Gesetz vom 24. Januar 1863) auf den Betrag von 210,000 Thlr. zu bringen:

§. 2.

Zur Sicherung dieser 60,000 Thlr. sind bei der Staatsschulden-Verwaltung zu hinterlegen.

a., 50,000 Thlr. in ausländischen, auf den Inhaber lautenden Werthpapieren,

b., 10,000 Thlr. in Waldeckischen 4%igen Rentenbriefen, die, soweit sie ausgelost werden, durch andere Waldeckische Rentenbriefe oder Preußische Obligationen zu ersetzen sind.

§. 3.

Auch die nach §. 1 auszugebenden Kassenscheine werden auf Verlangen der Inhaber bei der hiesigen Staatskasse an jedem Kassentage gegen Courant oder Preußisches Papiergeld eingetauscht und ist zu dem Ende der von den Beständen der Staatskasse getrennt gehaltene Einlösungs-Fonds (cfr. §. 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1863) um 10,000 Thlr. zu erhöhen.

Digitized by Google

§. 4.

Bei der Staatsschulden-Verwaltung ist, wenn die nach §. 2. bei derselben deponirten Werthpapiere zur Ergänzung des Einlösungsfonds ganz oder theilweise veräußert werden sollten, eine dem Nennwerth der veräußerten Stücke entsprechende Summe in Kassenscheinen zu hinterlegen.

Gegeben, Arolsen, am 27. Februar 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Abänderung der Position 4 des Artikels 42 der Forstordnung vom 21. November 1853 betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Gerolsbeck im Wasiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Position 4 des Artikels 42 der Forstordnung vom 21. November 1853 wird dahin abgeändert, daß statt des daselbst gedachten zehnjährigen Zeitraums von 1831 bis 1840 incl. künftig der zehnjährige Zeitraum vom 1. October 1855 bis 1. October 1865 für die Bemessung des Maximums des als Fixum zu gewährenden Holz-Quantums maßgebend sein soll.

Gegeben, Arolsen, am 24. Februar 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 13. März 1866.

Bekanntmachung,

die Verlängerung des zwischen dem Fürstenthum Waldeck und der Krone Preußen bestehenden Zollvertrags betreffend.

Der nachstehende zwischen der Fürstlich Waldeckischen und der Königlich Preußischen Regierung über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem abgeschlossene Vertrag wird, nachdem derselbe die ständische Zustimmung erhalten hat, hierdurch zur allgemeinen Nachachtung veroffentlicht.

Arolsen am 3. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem vorläufig auf weitere zwölf Jahre vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, mit den nachstehenden Maßgaben fortgesetzt werden soll:

1) Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864, 11. Juli 1864, 12. October 1864 und 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Fürstenthums Waldeck zu Preußen und damit auch zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind,

Digitized by Google

für das gedachte Fürstenthum maßgebend sein. Insonderheit schließt sich die Fürstlich Waldeckische Regierung den Verabredungen an, welche wegen Anwendung der Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen, in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages vom 28. Juni 1864 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse genannten Steuern, bei denen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet, im Artikel 3 des ebengenannten Vertrags enthalten sind.

2) Möchten in Folge des Vorbehalts unter No. 6 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 12. October 1864 über die daselbst bezeichneten Gegenstände weitere Verabredungen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, unter den Zollvereinsstaaten getroffen werden, so wird denselben Fürstlich Waldeckischer Seits ebenfalls zugestimmt werden.

Bekanntmachung,

die Verlängerung der bezüglich des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. bestehenden Verträge betreffend.

Der nachstehende zwischen der Fürstlich Waldeckischen und der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Verlängerung des Vertrags vom 3. September 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, und des Vertrags vom 3. Sept. 1853 wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont, wird, nachdem derselbe die ständische Zustimmung erhalten, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Arolsen am 3. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins und Seiner

Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ebenfalls unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont vorläufig auf weitere zwölf Jahre vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, mit den nachstehenden, unter Zustimmung der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbarten Maßgaben fortgesetzt werden sollen.

1) Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864, 11. Juli 1864, 12. October 1864 und 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Fürstenthums Pyrmont zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das gedachte Fürstenthum maßgebend sein. Insonderheit schließt sich die Fürstlich Waldeckische Regierung den Verabredungen an, welche wegen Anwendung der Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen, in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags vom 28. Juni 1864 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse genannten Steuern, bei denen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet, im Artikel 3 des ebengenannten Vertrages enthalten sind.

2) Sodann wird

a. Fürstlich Waldeckischer Seits der Verkaufspreis für das im Fürstenthum Pyrmont zum inländischen Verbrauch abzusetzende Salz von dem in dem Separat-Artikel 4 zu dem Vertrage wegen Anschlusses des gedachten Fürstenthums an den Zollverein vom 11. December 1841 vereinbarten Satze von 9 Thalern für 405 Pfund des früheren Preußischen Landesgewichts auf zwölf Thaler Preußisch Courant für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth Zollgewicht, vom 1. Januar 1866 ab erhöhet werden.

Dagegen sollen diejenigen Verabredungen, welche in dem Separat-Artikel 1 zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. im Fürstenthum Pyrmont vom 3. September 1853 in Bezug auf die Einführung der in Preußen bestehenden Salzverbrauchs-Controle enthalten sind, sobald und auf so lange außer Anwendung gesetzt werden, als in den, dem Fürstenthum Pyrmont benachbarten Preußischen Gebietstheilen die Salzverbrauchs-Controle außer Wirksamkeit tritt.

b. Der Preis für dasjenige Salz, welches Preußischer Seits nach der Verabredung unter Nr. 2 des Schluß-Protokolls zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. im Fürstenthum Pyrmont vom 11. December 1841, bis zum

Betrage von 650 Tonnen jährlich von der Saline in Pyrmont zu entnehmen ist, wird vom 1. Januar 1866 ab auf Fünf Thaler für die Tonne unverpackten Salzes von 405 Pfund des früheren oder 378 Pfund 24 Loth des jetzigen Preußischen Landesgewichts herabgesetzt und zugleich das Einverständniß darüber ausgesprochen, daß mit der etwaigen Aufhebung des Salzmonopols der Ankauf des Pyrmonter Salzes von Seiten Preußens sein Ende erreichen würde.

3) Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 12. October 1864 über die daselbst bezeichneten Gegenstände weitere Verabredungen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, unter den Zollvereinsstaaten getroffen werden, so wird denselben Fürstlich Waldeckischer Seits ebenfalls zugestimmt werden.

Digitized by Google

YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 20. März 1866.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

In dem Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 treten an die Stelle der §§. 18, 19, 54, 55, 56, 57 und 59 die nachstehenden Bestimmungen:

§. 18.

Die Umlegung der Gewerbesteuer geschieht durch eine in jedem Kreise zu konstituirende Umlegungsbehörde, welche bezüglich der 1.—3. und 5.—8. Klasse, sofern es sich dabei nicht um Fälle der am Ende dieses §., oder der im §. 13 sub 2 gedachten Art handelt, aus dem Kreisrath, oder einem anderen von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu kommittirenden Beamten, den beiden Kreisrentmeistern (cfr. jedoch §. 60.) und jedesmal 6 bzw. 9 Achtsleuten, von denen die Mehrzahl dem Stande der Gewerbtreibenden angehören muß; bezüglich der 4. und 9. Klasse aber, sowie in den Fällen des §. 13 No. 2 aus dem Kreisrath allein besteht. Dieses letztere findet überall auch da statt, wo nach dem allgemeinen Umlegungs-Termine ein steuerpflichtiges Gewerbe eröffnet wird.

§. 19.

Die Wahl zum Achtsmann (§. 18.) und zum Assistenten des Kreisrentmeisters (§. 65) kann nur in den Fällen abgelehnt werden, in welchen nach §. 21 der Gemeinde-Ordnung die Annahme einer Wahl zu einer Stelle in der Gemeinde-Vertretung abgelehnt werden kann. Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreisrath.

Der Achtsmann ist verpflichtet, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 1 Thlr.

Digitized by Google

§. 54.

Die zur ersten Klasse und dann die zur 3., 5. und 6. Klasse gehörigen Gewerbtreibenden bilden, jedoch mit Ausnahme der im §. 13. Nr. 2 gedachten Gewerbtreibenden, von welchen jeder für sich zur Steuer herangezogen wird, zwei Steuergesellschaften.

Jede dieser Gesellschaften hat an Gewerbesteuer die Summe aufzubringen, welche entsteht, wenn man den auf jeden Gewerbtreibenden fallenden Mittelsatz mit der Zahl der Steuerpflichtigen multiplicirt.

§. 55.

Behufs Vertheilung der die Gesellschaft treffenden Steuersumme auf ihre einzelnen Mitglieder wählt der Kreisvorstand für jede derselben 9 Achtsleute (cfr. §. 18) zur Umlegungsbehörde.

§. 56.

Die für jede Gesellschaft konstituirte Umlegungsbehörde, zu der der Kreisrath und die beiden Kreisrentmeister gehören, hat nach Stimmenmehrheit die aufzubringende Steuersumme auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen.

§. 57.

Ergiebt sich bei den Abstimmungen Stimmengleichheit, so ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

Handelt es sich um den Steuersatz eines Mitgliedes der Umlegungsbehörde, oder eines nahen Verwandten desselben (cfr. §. 37 der Gemeindeordnung), so hat dasselbe sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 59.

Zum Zweck der Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse werden durch den Kreisvorstand für jeden Rentereibezirk 6 Achtsleute gewählt (§. 18.)

Gegeben, Arolsen, am 9. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 30. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Digitized by Google

In dem Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Pyrmont vom 30. Juni 1862 treten an Stelle der §§. 16, 17, 52, 53, 54, 55 und 57 die nachstehenden Bestimmungen:

§. 16.

Die Umlegung der Gewerbesteuer geschieht durch eine zu konstituirende Umlegungsbehörde, welche bezüglich der 1.—3. und 5.—8. Klasse, sofern es sich dabei nicht um Fälle der am Ende dieses §., oder der §. 11 sub 2 gedachten Art handelt, aus dem Kreisrath, oder einem anderen von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu kommittirenden Beamten, dem Kreisrentmeister und jedesmal 6 bzw. 9 Achtsleuten, von denen die Mehrzahl dem Stande der Gewerbtreibenden angehören muß; bezüglich der 4. und 9. Klasse aber, sowie in den Fällen des §. 11 Nr. 2 aus dem Kreisrath allein besteht. Dieses letztere findet überall auch da statt, wo nach dem allgemeinen Umlegungstermine ein steuerpflichtiges Gewerbe eröffnet wird.

§. 17.

Die Wahl zum Achtsmann (§. 16.) und zum Assistenten des Kreisrentmeisters (§. 63) kann nur in den Fällen abgelehnt werden, in welchen nach §. 21 der Gemeindeordnung die Annahme einer Wahl zu einer Stelle in der Gemeindevertretung abgelehnt werden kann. Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreisrath.

Der Achtsmann ist verpflichtet, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 1 Thlr.

§. 52.

Die zur ersten Klasse und dann die zur 3., 5. und 6. Klasse gehörigen Gewerbtreibenden bilden, jedoch mit Ausnahme der im §. 11 No. 2 gedachten Gewerbtreibenden, von welchen jeder für sich zur Steuer herangezogen wird, zwei Steuergesellschaften.

Jede dieser Gesellschaften hat an Gewerbesteuer die Summe aufzubringen, welche entsteht, wenn man den auf jeden Gewerbtreibenden fallenden Mittelsatz mit der Zahl der Steuerpflichtigen multiplicirt.

§. 53.

Behufs Vertheilung der die Gesellschaft treffenden Steuersumme auf ihre einzelnen Mitglieder wählt der Kreisvorstand für jede derselben 9 Achtsleute (cfr. §. 16.) zur Umlegungsbehörde.

§. 54.

Die für jede Gesellschaft konstituirte Umlegungsbehörde, zu der der Kreisrath und der Kreisrentmeister gehören, hat nach Stimmenmehrheit die aufzubringende Steuersumme auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen.

§. 55.

Ergiebt sich bei den Abstimmungen Stimmengleichheit, so ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

Handelt es sich um den Steuersatz eines Mitgliedes der Umlegungsbehörde, oder eines nahen Verwandten desselben (cfr. §. 37 der Gemeindeordnung) so hat dasselbe sich der Abstimmung zu enthalten.

Digitized by Google

§. 57.

Zum Zweck der Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse werden durch den Kreisvorstand 6 Achtsleute gewählt. (§. 16.)

Gegeben, Arolsen, am 9. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums Schleswig zu dem zwischen mehreren Deutschen Regierungen wegen der Paßkarten abgeschlossenen Staatsvertrage betr.

Nachdem das Herzogthum Schleswig dem zwischen den Regierungen mehrerer Deutschen Staaten wegen Einführung der Paßkarten abgeschlossenen Vertrage vom 21. October 1850 beigetreten ist, wird solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Arolsen am 14. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 10. April 1866.

Gesetz,

die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer für die Jahre 1866, 1867 und 1868 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Grund- und Gewerbesteuer soll für die Jahre 1866, 1867 und 1868 um 12½% erhöht werden.

Unsere Regierung hat die zur Erhebung dieses Steuerzuschlags nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben, Arolsen, am 21. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Finanzgesetz

für die Jahre 1866, 1867 und 1868.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung folgendes Gesetz:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für die laufende Finanzperiode, welche die Jahre 1866, 1867 und 1868 umfaßt, wird, in Gemäßheit der in der Anlage enthaltenen Aufstellung, festgestellt:

	1866.	1867.	1868.
A. die Landeseinnahme auf — — — —	271,067 Thlr.	275,386 Thlr.	276,352 Thlr.
B. „ Domanialeinnahme auf — — — —	250,202 „	248,226 „	237,903 „
Summa der Einnahmen auf	521,269 Thlr.	523,612 Thlr.	514,255 Thlr.
C. „ Landesausgaben auf — — — —	281,537 „	272,975 „	270,349 „
D. „ Domanialausgaben auf — — — —	250,202 „	248,226 „	237,903 „
Summa der Ausgaben auf	531,739 Thlr.	521,201 „	508,252 Thlr.

§. 2.

Die Regierung ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Arolsen, am 21. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Landes-Einnahme.

	1866.	1867.	1868.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Cap. I. Steuern und Abgaben.			
Tit. I. Directe Steuern.			
Rubr. I. Grundsteuer	41,400	41,400	41,400
„ II. Klassensteuer	30,000	30,000	30,000
„ III. Gewerbesteuer	10,500	10,500	10,500
„ IV. Hundesteuer	2,100	2,100	2,100
Sa. Tit. I.	84,000	84,000	84,000
Tit. II. Indirecte Steuern.			
Rubr. I. Zollvereinsgelder	93,500	94,000	95,000
Sa. per se.			
„ II. Sporteln.			
1. Regierunnssporteln	930	930	930
2. Obergerichtssporteln	1000	1000	1000
3. Kreisgerichtssporteln			
a) Kreisgericht Arolsen	8,300	8,300	8,300
b) „ Corbach	9,600	9,600	9,600
c) „ Wildungen	5,325	5,325	5,325
d) „ Pyrmont	3,775	3,775	3,775
4. Sporteln des Kreisraths			
a) zu Arolsen	475	475	475
b) „ Corbach	410	410	410
c) „ Wildungen	440	440	440
d) „ Pyrmont	210	210	210
5. Sporteln der Kreisrentmeister	60	60	60
6. „ des Bergamts	10	10	10
7. „ der Fortschreibungs-Beamten	1,275	1,320	1,350
Sa. Rub. II.	31,810	31,855	31,885
„ III. Barrierengelder	2,930	2,930	2,930
„ IV. Kartenstempelgelder	203	203	203
Dazu Rubr. II.	31,810	31,855	31,885
„ „ I.	93,500	94,000	95,000
Sa. Tit. II. Indirecte Steuern	128,443	128,988	130,018
Dazu „ I. Directe Steuern	84,000	84,000	84,000
Sa. Cap. I.	212,443	212,988	214,018
Cap. II. Aus Regalien.			
Tit. I. Münzregal	—	—	—
„ II. Bergregal	150	150	150
„ III. Aus sonstigen Regalien	7,611	7,611	7,611
Sa. Cap. II.	7,761	7,761	7,761
Cap. III. Strafgelder, Waldentschädigungen rc.	5,600	5,600	5,600
Sa. per se.			
„ IV. Einkünfte vom Gymnasium			
Tit. I. Schulgeld	1,350	1,400	1,400
„ II. Ueberschuß aus der Rechnung über Gymnasial-Einnahmen und Ausgaben	20	20	20
„ III. Insgemein	23	23	23
Sa. Cap. IV.	1,393	1,443	1,443

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Cap. V. Nutzungen von Grundstücken, Gefällen ꝛc.			
Tit. I. Von Gebäuden, Grundstücken ꝛc. — — —	125	125	125
„ II. Vom Weidenschnitt und verpachteten Straßendossirungen — — — — — — — —	40	100	100
Sa. Cap. V.	165	225	225
Cap. VI. Vom Landgestüt			
Tit. I. Verkauf von Beschälern — — — — —	40	40	40
„ II. Sprunggelder — — — — — — —	1,400	1,400	1,400
„ III. Insgemein — — — — — — — —	60	60	60
Sa. Cap. VI.	1,500	1,500	1,500
Cap. VII. Meiereidienstgelder — — — — — — —	4,783	4,783	4,783
Sa. per se			
Cap. VIII. Einnahme von Kapitalforderungen			
Tit. I. Zinsen — — — — — — — —	20,750	20,400	21,000
„ II. Verwaltungskosten — — — — — —			
Sa. Cap. VIII. per se			
Cap. IX. Beiträge des Domaniums zu Landes-Ausgaben —	8,347	11,521	11,992
Sa. per se			
Cap. X. Außerordentliche Einnahme — — — — —	2,640	2,640	2,640
Sa. per se			
Cap. XI. Einnahmen aus dem Vermögensstamm — — —	5,185	5,125	5,090
Sa. per se.			
Cap. XII. Einnahmen aus den Resten früherer Jahre —	500	400	300
Sa. per se.			
Hierzu:			
Cap. V. Nutzungen von Grundstücken ꝛc. — — — —	165	225	225
„ IV. Einkünfte vom Gymnasium — — — — —	1,393	1,443	1,443
„ III. Strafgelder ꝛc. — — — — — — —	5,600	5,600	5,600
„ II. Aus Regalien — — — — — — — —	7,761	7,761	7,761
„ I. Steuern und Abgaben — — — — — —	212,443	212,988	214,018
Summa Landes-Einnahmen	271,067	275,386	276,352

Domanial-Einnahme.

Cap. I. Domanialgelder.			
Tit. I. Von Administrationen — — — — —	19,150	19,650	19,650
„ II. Zeitpachtgelder — — — — — — —	35,182	35,746	35,941
„ III. Erbpachtgelder — — — — — — —	3,371	3,366	3,356
„ IV. Ständige Domanialgelder — — — —	4,235	4,105	3,975
„ V. Domanialdienstgelder — — — — —	814	814	814
„ VI. Sonstige Domanialgelder — — — —	5,611	5,352	5,045
„ VII. Kammergebühren — — — — — —	32	32	32
„ VIII. Außerordentlich — — — — — —	955	955	955
Sa. Cap. I.	69,350	70,020	69,768
Cap. II. Forstgelder.			
Tit. I. Forsthauptnutzungen — — — — — —	100,789	100,783	100,777
„ II. Forstnebennutzungen — — — — — —	6,965	4,395	4,395
„ III. Außerordentlich — — — — — — —	45	45	45
Sa. Cap. II.	107,799	105,223	105,217
Cap. III. Zinseinzahlungen — — — — — — —	13,015	12,945	12,880
Sa. per se.			
Cap. IV. Vertragsmäßige Renten vom Lande an das Domanium — — — — — — — —	29,338	29,338	29,338
Sa. per se.			

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Cap. V. Förstereikosten — — — — — — — —	3,600	3,600	3,600
Sa. per se			
Cap. VI. Zurückgezahlte Einnahmen aus der Verwaltung von 18$^{63}/_{66}$ zu bestimmten in 1866, 1867, 1868 zu machenden Ausgaben — — — — — —	10,000	10,000	10,000
Sa. per se			
Cap. VII. Einnahmen aus dem Stamm-Vermögen.			
Tit. I. Erlös von veräußerten Vermögenstheilen — —	15,600	15,600	15,600
„ II. Capital-Einnahmen — — — — — —	1,000	1,000	1,000
Sa. Cap. VII.	16,600	16,600	16,600
Cap. VIII. Reste aus füheren Jahren — — — — —	500	500	500
Sa. per se			
Hierzu:			
Cap. VI. Zurückgestellte Einnahmen ꝛc. — — — — —	10,000	10,000	—
„ V. Förstereikosten — — — — — — — —	3,600	3,600	3,600
„ IV. Vertragsmäßige Renten ꝛc. — — — — —	29,338	29,338	29,338
„ III. Zinseinzahlungen — — — — — — —	13,015	12,945	12,880
„ II. Forstgelder — — — — — — — —	107,799	105,223	105,217
„ I. Domanialgelder — — — — — — —	69,350	70,020	69,768
Sa. Domanial-Einnahmen	250,202	248,226	237,903
Zusammenstellung der Einnahmen.			
Die Landes-Einnahme beträgt — — — — — —	261,067	275,386	276,352
Die Domanial-Einnahme beträgt — — — — — —	250,202	248,226	237,903
Summa aller Einnahmen	521,269	523,612	514,255

Landes-Ausgaben.

Cap. I. Central-Verwaltung. Tit. I. Besoldungen.			
Rubr. I. Regierung — — — — — —	11,471	11,471	11,471
„ II. Consistorium — — — — —	2,278	2,278	2,278
„ III. Archiv — — — — — — —	29	29	29
„ IV. Staatskasse — — — — — —	1,001	1,001	1,001
„ V. Substitutionen und Arbeitshülfe —	415	415	415
„ VI. Staatsschuldenverwaltung — — —	250	250	250
Sa. Tit. I.	15,444	15,444	15,444
Tit. II. Dienstbedürfnisse — — — — —	2,050	2,050	2,050
„ III. Pensionen und Wartegelder — — —	5,976	5,976	5,976
„ IV. Verwilligungen und Unterstützungen — —	735	735	735
Sa. Cap. I.	24,205	24,205	24,205
Cap. II. Landtag.			
Tit. I. Diäten für die Abgeordneten und den Schriftführer — — — — — — — —	2,500	1,800	1,500
„ II. Dienstbedürfnisse — — — — — —	327	327	327
Sa. Cap. II.	2,827	2,127	1,827
Cap. III. Aeußeres			
Tit. I. Gesandtschaftskosten — — — — — —	630	630	630
„ II. Beiträge zu Bundeszwecken — — — —	2,275	2,275	2,275
Sa. Cap III.	2,905	2,905	2,905

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Cap. IV. Inneres.			
Tit. I. Kreisräthliche Behörden.			
A. zu Arolsen.			
Rubr. I. Besoldung	2,116	2,116	2,116
„ II. Dienstbedürfnisse	361	361	361
„ III. Insgemein	100	100	100
Sa. A.	2,577	2,577	2,577
B. zu Corbach.			
Rubr. I. Besoldung	2,114	2114	2,114
„ II. Dienstbedürfnisse	230	212	212
„ III. Insgemein	60	60	60
Sa. B.	2,404	2,386	2,386
C. zu Wildungen.			
Rubr. I. Besoldung	2,082	2,082	2,082
„ II. Dienstbedürfnisse	276	276	276
„ III. Insgemein	100	100	100
Sa. C.	2,458	2,458	2,458
D. zu Pyrmont.			
Rubr. I. Besoldung	1,313	1,313	1,313
„ II. Dienstbedürfnisse	110	110	110
„ III. Insgemein	60	60	60
Sa. D.	1,483	1,483	1,483
Hierzu C.	2,458	2,458	2,458
„ B.	2,404	2,386	2,386
„ A.	2,577	2,577	2,577
Sa. Tit. I.	8,922	8,904	8,904
Tit. II. Landphysiker und Chirurgen	940	940	940
„ III. Kreisthierarzt-Besoldung	518	518	518
„ IV. Landgestüt			
Rubr. I. Gehalte	295	295	295
„ II. Ankaufskosten	—	—	—
„ III. Unterhaltungs- und Wartekosten	2,250	2,250	2,250
Sa. Tit. IV.	2,545	2,545	2,545
Tit. V. Bauamt	4,436	4,436	4,436
„ VI. Baukosten.			
A. Straßenbauten.			
Rubr. I. Löhnung der Wegewärter	3,480	3,480	3,480
„ II. Unterhaltung der Straßen			
a) für Straßen	14,239	9,094	8,104
b) „ Brücken	565	300	65
„ III. Neubauten und Entschädigungen	2,666	2,667	2,667
„ IV. Insgemein	55	50	50
Sa. A.	21,005	15,591	14,366
B. Flußbauten	215	215	115
C. Hochbauten	1,298	576	524
D. Sonstige Baukosten	220	220	220
Sa. Tit. IV.	22,738	16,602	15,225

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Tit. VII. Centralgefangenanstalt.			
A. Zuchthaus.			
Rubr. I. Gehalte	1,905	1,905	1,905
„ II. Zuschuß zur Schloßbaukasse	3,125	2,290	2,345
Sa. A.	5,030	4,195	4,250
B. Gefangenanstalt.			
Rubr. I. Gehalte	441	441	441
„ II. Zuschuß zur Kasse der Gefangenanstalt	1,810	1,819	1,580
Sa. B.	2,251	2,260	2,021
Sa. Tit. VII.	7,281	6,455	6,271
Tit. VIII. Gensdarmerie.			
Rubr. I. Besoldungen	2,600	2,600	2,600
„ II. Dienstbedürfnisse	389	265	302
„ III. Insgemein	195	195	195
Sa. Tit. VIII.	3,184	3,060	3,097
Tit. IX. Landesgrenzregulirungskosten	80	80	80
„ X. Allgemeine polizeiliche Ausgaben	7,360	7,330	7,310
„ XI. Außerordentlich	100	100	100
Hierzu:			
Tit. VII. Centralgefangenanstalt	7,281	6,455	6,271
„ VI. Baukosten	22,738	16,602	15,225
„ V. Bauamt	4,436	4,436	4,436
„ IV. Landgestüt	2,545	2,545	2,545
„ III. Kreisthierarzt-Besoldung	518	518	518
„ II. Landphysiker und Chirurgen	940	940	940
„ I. Kreisräthliche Behörden	8,922	8,904	9,904
Sa. Cap. IV.	58,104	50,970	49,426
Cap. V. Justiz.			
Tit. I. Kassationshof	100	100	100
„ II. Obergericht.			
Rubr. I. Besoldung	6,931	6,931	6,931
„ II. Substitutionen	20	20	20
„ III. Dienstbedürfnisse	210	210	210
Sa. Tit. II.	7,161	7,161	7,161
Tit. III. Schwurgericht	200	200	200
„ IV. Staatsanwaltschaft.			
Rubr. I. Gehalt	1502	1,502	1,502
„ II. Substitutionen	275	275	275
„ III. Dienstbedürfnisse	380	380	380
Sa. Tit. IV.	2,157	2,157	2,157
Tit. V. Kreisgerichte			
A. Arolsen.			
Rubr. I. Besoldungen	4,764	4,764	4,764
„ II. Substitutionen	818	818	818
„ III. Dienstbedürfnisse	1,265	1,190	1,190
Sa. A.	6,847	6,772	6,772

Digitized by Google

	1866.	1867.	1868.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
B. Corbach.			
Rubr. I. Besoldungen	4,737	4,737	4,737
„ II. Substitutionen	843	843	843
„ III. Dienstbedürfnisse	1,145	1,145	1,145
Sa. B.	6,725	6,725	6,725
C. Wildungen.			
Rubr. I. Besoldungen	4,737	4,737	4,737
„ II. Substitutionen	408	408	408
„ III. Dienstbedürfnisse	785	785	785
Sa. C.	5,930	5,930	5,930
D. Pyrmont.			
Rubr. I. Besoldungen	3,648	3,648	3,648
„ II. Substitutionen	35	35	35
„ III. Dienstbedürfnisse	535	535	535
Sa. D.	4,218	4,218	4,218
Sa. Tit. V.	23,720	23,645	23,645
Tit. VI. Außerordentlich	100	100	100
Wiederholung.			
Tit. I. Kassationshof	100	100	100
„ II. Obergericht	7,161	7,161	7,161
„ III. Schwurgericht	200	200	200
„ IV. Staatsanwaltschaft	2,157	2,157	2,157
„ V. Kreisgerichte	23,720	23,645	23,645
„ VI. Außerordentlich	100	100	100
Sa. Cap. V.	33,438	33,363	33,363
Cap. VI. Schulen und Kirchen. Tit. I. Schulen			
A. Gymnasium.			
Rubr. I. Besoldungen	4,347	4,347	4,347
„ II. Literarische Hülfsmittel	136	136	136
„ III. Insgemein	217	217	217
„ IV. Substitutionen ꝛc.	150	150	150
Sa. A.	4,850	4,850	4,850
B. Volksschulen resp. Beiträge zur Landesschulkasse	6,916	6,916	6,916
Tit. II. Kirchen	420	420	420
Sa. Cap. VI.	12,186	12,186	12,186
Cap. VII. Finanzen. Tit. I. Landesschulden			
Rubr. I. Zinsen	43,675	43,183	42,687
„ II. Provisionen	50	50	50
Sa. Tit. I.	43,725	43,233	42,737
Tit. II. Zahlungen zur Wittwenkasse	5,625	5,625	5,625
„ III. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben			
Rubr. I. Gehalte der Kreisrentmeister	2,250	2,250	2,250
„ II. Gehalte der Executoren	402	402	402
„ III. Substitutionen ꝛc. bei den Rentereien	90	90	90
„ IV. Regulirung der Klassen- und Gewerbe-Steuer	600	500	500
„ V. Evidenzerhaltung des Katasters	1,865	1,785	1,785
„ VI. Insgemein	65	65	65
Sa. Tit. III.	5,272	5,092	5,092

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Tit. IV. Aufwendungen für indirecte Steuern — —	267	267	267
„ V. Entschädigungen			
Rubr. I. Wegen Verlag und Krugrecht — —	157	157	157
„ II. Wegen sonstiger Gefälle — — —	731	731	731
„ III. Aus Ablösungen — — — — —	1,585	1,590	1,600
„ IV. Rückzahlungen von im laufenden Jahre zuviel gezahlten Steuern	170	170	170
„ V. An die Gemeinden für entzogenes Richterholz	417	417	417
Sa. Tit. V.	3,060	3,065	3,075
Tit. VI. Grundsteuer-Kataster — — — — —	435	435	—
„ VII. Proceß- und Ablösungskosten — — — —	100	100	100
„ VIII. Vertragsmäßige Renten und Leistungen an das Domanium — — — — — — —	29,658	29,658	29,658
„ IX. Insgemein — — — — — — —	100	100	100
Hierzu:			
Tit. I. Landesschulden — — — — — — —	43,725	43,233	42,737
„ II. Zahlungen zur Wittwenkasse — — — —	5,625	5,652	5,625
„ III. Kosten der Regulirung ꝛc. der Abgaben — —	5,272	5,092	5,092
„ IV. Aufwendungen für indirecte Steuern — —	267	267	267
Sa. Cap. VII.	88,242	87,575	86,654
Cap. VIII. Militär			
Tit. I. Vertragmäßige Zahlung an Preußen — —	45,000	45,000	45,000
„ II. Sonstige Zahlungen für das Militär — —	1,005	892	931
„ III. Pensionen — — — — — — — —	2,300	2,300	2,300
Sa. Cap. VIII.	48,305	48,192	48,231
Cap. IX. Verwendungen für den Vermögensstamm — —	10,352	10,452	10,552
„ X. Außerordentliche Ausgabe — — — — —	1,000	1,000	1,000
Hierzu:			
Cap. VII. Finanzen — — — — — — — —	88,242	87,575	86,654
„ VI. Schulen und Kirchen — — — — — —	12,186	12,186	12,186
„ V. Justiz — — — — — — — —	33,438	33,363	33,363
„ IV. Inneres — — — — — — — —	58,104	50,970	49,426
„ III. Aeußeres — — — — — — — —	2,905	2,905	2,905
„ II. Landtag — — — — — — — —	2,827	2,127	1,827
„ I. Centralverwaltung — — — — — — —	24,205	24,205	24,205
Summa der Landes-Ausgaben	281,537	272,975	270,349
Domanial-Ausgaben.			
Cap. I. Präcipuum des F. Hauses aus den Domanial-Revenüen Sa. per se.	71,970	73,396	73,966
Cap. II. Domanialverwaltungskosten			
Tit. I. Kosten der oberen Domanialverwaltung			
Rubr. I. Regierung, Abth. für Domainen und Forste	5,621	5,621	5,621
„ II. Archiv — — — — — — — —	28	28	28
„ III. Staatskasse — — — — — —	1,001	1,001	1,001
„ IV. Substitutionen und Arbeitshülfe — —	345	345	345
„ V. Dienstbedürfnisse — — — — —	800	800	800
Sa. Tit. I.	7,795	7,795	7,795
Tit. II. Kosten der Lokalverwaltung. Rubr. I. Baubeamte	737	737	737
Rubr. II. Kosten der Erhebung — — — —	4,241	4,241	4,241
„ III. Substitutionen und Arbeitshülfe — —	80	80	80
Sa. Tit. II.	5,058	5,058	5,058

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Tit. III. Baukosten — — — — — — — —	23,279	16,948	5,511
„ IV. Zuschuß zum Adorfer Bergwerk — — —	180	200	200
„ V. Unterhaltung der Pyrmonter Curanlagen — —	1,365	1,365	1,365
„ VI. Steuern und Abgaben — — — — —	180	180	180
„ VII. Sonstige Verwaltungskosten — — — —	2,550	2,550	2,550
Hierzu:			
„ I. Kosten der oberen Domanialverwaltung — —	7,795	7,795	7,795
Sa. Cap. II.	40,407	34,096	22,659
Cap. III. Forstverwaltungskosten. Tit. I. Besoldungen —	27,505	27,505	27,505
Tit. II. Nebengebühren der Forstbeamten — — — —	250	250	250
„ III. Forstkulturen und Wegebauten — — — — —	7,133	7,133	7,133
„ IV. Unterhaltung ꝛc. des Inventars — — — —	70	70	70
„ V. Baukosten an Försterwohnungen — — — —	481	304	171
„ VI. Sonstige Baukosten — — — — — — —	1,630	1,630	1,630
„ VII. Arolser Holzmagazin — — — — — —	715	715	715
Sa. Cap. III.	37,784	37,607	37,474
Cap. IV. Stiftungsmäßige Gehalte ꝛc. sowie Entschädigung für Naturalien — — — — — — —	2,291	2,291	2,291
Sa. per se.			
Cap. V. Ruhe- und Gnadengehalte — — — — —	4,835	4,810	4,810
Sa. per se.			
Cap. VI. Proceß- und Ablösungskosten — — — —	800	800	800
Sa. per se.			
Cap. VII. Domanialschulden. Tit. I. Zinsen — — —	26,146	25,570	24,751
Tit. II. Provisionen und Kosten — — — — —	—	—	—
Sa. per se.			
Cap. VIII. Zahlungen an die Wittwenkasse — — — —	930	930	930
Sa. per se.			
Cap. IX. Beiträge des Domaniums zu Landesausgaben —	8,347	11,521	11,992
Sa. per se.			
Cap. X. Forstgewinnungskosten — — — — — — —	18,680	18,680	18,680
Sa. per se.			
Cap. XI. Abtrag der auf Amortisation stehenden Schulden	16,912	17,425	18,450
Sa. per se.			
Cap. XII. Verwendungen für den Vermögensstamm — —	16,600	16,600	16,660
Sa. per se.			
Cap. XIII. Zur Hebung der Pyrmonter Cur- und Badeanstalten	4,000	4,000	4,000
Sa. per se.			
Cap. XIV. Außerordentlich — — — — — — —	500	500	500
Sa. per se.			
Hierzu:			
Cap. V. Ruhe- und Gnadengehalte — — — — —	4,835	4,810	4,810
„ IV. Stiftungsmäßige Gehalte ꝛc. — — — — —	2,291	2,291	2,291
„ III. Forstverwaltungskosten — — — — — —	37,784	37,607	37,474
„ II. Domanial-Verwaltungskosten — — — — —	40,407	34,096	22,659
„ I. Präcipuum des Fürstl. Hauses ꝛc. — — — —	71,970	73,396	73,966
Summa der Domanial-Ausgaben	250,202	248,226	237,903
Zusammenstellung der Ausgaben.			
Die Landes-Ausgabe beträgt — — —	281,537	272,975	270,349
Die Domanial-Ausgabe beträgt — — —	250,202	248,226	237,903
Summa aller Ausgaben	531,739	521,201	508,252

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 10. April 1866.

Gesetz,

die Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Mitglieder der Waldeckischen evangelischen Kirche, welche zum Zweck des Uebertritts zu den separirten Lutheranern aus derselben ausscheiden wollen, sind gehalten, ihrem bisherigen Geistlichen hiervon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, sodann aber unter Vorlegung der darüber empfangenen Bescheinigung persönlich bei dem einschlägigen Kreisrath entsprechende Erklärung abzugeben. — Der Kreisrath hat hierüber ein Protocoll aufzunehmen und darauf die betreffenden Personen mit entsprechender Beurkundung über ihren Austritt zu versehen.

So lange ihnen diese Urkunde nicht ertheilt worden, sind sie in jeder Beziehung als allein der Waldeckischen evangelischen Kirche angehörig zu betrachten.

§. 2.

Die im §. 1 gedachte Anzeige bezw. Erklärung kann bezüglich derjenigen Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, mit rechtlicher Wirkung nur durch deren Eltern geschehen.

Eheliche sowie durch nachfolgende Heirath oder landesherrliches Rescript legitimirte Kinder, desgleichen diejenigen unehelichen Kinder, welche der Vater anerkannt hat und in seinem Hause, oder doch auf seine alleinige Kosten ohne Zuthun der Mutter erzieht, werden durch den Vater, falls aber nur die Mutter noch lebt, durch diese vertreten.

Sind jedoch die Eltern geschieden oder von Tisch und Bett getrennt, so gebührt in Ansehung der bei der Mutter verbliebenen ehelichen Kinder zunächst dieser die Vertretung. Dieses letztere gilt auch bezüglich derjenigen unehelichen Kinder, welche nicht in die oben angedeutete Kategorie fallen.

Digitized by Google

§. 3.

Mit dem Austritt aus der Waldeckischen evangelischen Kirche erlischt die Verbindlichkeit der Ausgetretenen zu kirchlichen Leistungen an dieselbe, insoweit solche nicht — wie z. B. die an Kirchen, Pfarreien oder Küstereien zu leistenden Grundabgaben — dinglicher Natur und deshalb fort zu entrichten sind.

Im Uebrigen bleiben die Ausgetretenen auch verpflichtet, so lange sie nicht besondere Todtenhöfe für sich beschafft haben, zu den Kosten der allgemeinen Todtenhöfe und dessen, was damit zusammenhängt, beizutragen.

Desgleichen sind sie verbunden, für diejenigen Amtshandlungen, welche bezüglich ihrer durch die zuständigen evangelischen Geistlichen etwa vorgenommen werden müssen, an diese die herkömmlichen Gebühren, für jede Eintragung eines Geburts- oder Todesfalls in die Kirchenbücher aber eine Gebühr von 10 Sgr. zu entrichten.

§. 4.

Die separirten Lutheraner bleiben selbstverständlich den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und finden insbesondere auch die Vorschriften der Verordnung vom 26. März 1825 wegen des Alters der Konfirmanden, sowie diejenigen der Schulordnung von 1855 bezw. der authentischen Interpretation vom 9. Januar 1861 auf sie Anwendung.

§. 5.

Nur diejenigen Geistlichen der separirten Lutheraner, welche bei einer mit Korporationsrechten versehenen Religions-Genossenschaft angestellt und von Unserer Regierung bestätigt worden, sind auch zur Vornahme der mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung verbundenen Amtshandlungen befugt; wohin insbesondere gehören Proklamationen und Trauungen, Führung der kirchlichen oder bürgerlichen Standesbücher, Ausstellung von Bescheinigungen mit öffentlichem Glauben.

Die gedachten Geistlichen sind indeß gehalten, hierbei allenthalben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften — s. namentlich wegen der Aufgebote und Trauungen die Verordnung vom 5. Novbr. 1828, wegen Einrichtung der Kirchenbücher die Verordnung vom 29. April 1831, sowie die einschlägigen Nachträge ꝛc. — zu befolgen.

§. 6.

Will eine Religionsgesellschaft um Bestätigung ihres Geistlichen nachsuchen, so sind die Vorsteher verbunden, entsprechende Zeugnisse über Heimath, Wohnort, nöthige Ausbildung und sittliche Führung desselben dem betreffenden Kreisrath einzureichen, welcher solche mit gutachtlichem Bericht an Unsere Regierung gelangen zu lassen hat.

§. 7.

Lassen sich bestätigte Geistlichen der §. 5 gedachten Religions-Gesellschaften Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen, so ist Unsere Regierung befugt, nach Ermittelung der betreffenden Thatsachen im administrativen Wege — jedoch vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung — die sofortige Einstellung aller geistlichen Verrichtungen gegen dieselben zu verfügen.

Gegeben, Arolsen, am 26. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Bildung besonderer Kirchengemeinden der separirten Lutheraner zu Corbach und Sachsenberg betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die aus der Waldeckischen evangelischen Kirche ausgeschiedenen, zu besonderen Religionsgenossenschaften in Corbach und Sachsenberg vereinigten Lutheraner bilden für die Folge je eine mit Corporationsrechten versehene Kirchengemeinde.

§. 2

Für die gedachten Kirchengemeinden, welche dem Kirchenregiment der Waldeckischen evangelischen Kirche nicht unterstehen, sind im Uebrigen die Bestimmungen Unseres Gesetzes vom heutigen Tage wegen der Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont maßgebend.

Gegeben, Arolsen, am 26. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
TOR, LENOX AND
N FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 24. April 1866.

Bekanntmachung

des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr. — No. 16 des Regierungsblatts von 1856 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 22. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des

Digitized by Google

Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denuncirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolls zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem

Digitized by Google

höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,

2) zur Erhebung des Ausgangszolles,

3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich

5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Anfagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabacksfabrikate, welche von Tabacksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben,

Digitized by Google

auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem sogen. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannte. Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schluß-Protokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. October 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;

2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet

Digitized by Google

haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning.	Cammann.	Cramer.	Meyer.	Duckwitz.	Kottmeier.	Grave.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handels-Vertrag betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende zwischen dem Zollverein einerseits und dem Königreich Italien andererseits am 31. Decbr. v. J. abgeschlossene Handelsvertrag hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 23. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

TRAITE DE COMMERCE
ENTRE
LE ZOLLVEREIN ET L'ITALIE.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part

et

Handelsvertrag
zwischen
dem Zollverein und Italien.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, sowohl für Sich und beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part, voulant régler les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: M. Otto-Edouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière: M. Louis-Maximilien-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Sa Majesté le Roi de Saxe: M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade: M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie: M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des Etats du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les Etats du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans les Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit

Seine Majestät der König von Italien andererseits, in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismark-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Carl Freiherrn von Türckheim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und

Seine Majestät der König von Italien: den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst,

Digitized by Google

à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne deroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux Etats allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Digitized by Google

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30 juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31 Décembre 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen.

(L. S.) C. de Barral.

(L. S.) Montegelas.

(L. S.) Hohenthal.

(L. S.) Türckheim.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin den 31. Dezemb. 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)

C. de Barral. (L. S.)

Montgelas. (L. S.)

Hohnenthal. (L. S.)

Türckheim. (L. S.)

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 1. Mai 1866.

Gesetz,

die Ausdehnung des Verbots des Spielens an den Spielbanken auf Ausländer, welche ihres Erwerbes wegen sich im Lande aufhalten, betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1830, wegen des Verbots des Spielens der Unterthanen an den Spielbanken im Lande — No. 18 des Regierungsblatts — kommen für die Folge auch bezüglich derjenigen Ausländer, welche ihres Erwerbes halber in Unserem Fürstenthum Waldeck oder Pyrmont ihren Aufenthalt genommen haben, zur Anwendung.

Gegeben, Arolsen, am 16. April 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Abänderung des §. 8 unter 3 des Gesetzes vom 15/24 Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Position 3 im §. 8 des Gesetzes vom 15/24 Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden ist aufgehoben. — An die Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Auch über die Repartition der Beiträge auf die Mitglieder der Gemeinde wird durch Gemeinheits-Beschluß nach Stimmenmehrheit in der §. 6 angedeuteten Weise entschieden.

Gegeben, Arolsen, am 20. April 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 8. Mai 1866.

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

Da mit dem 8. d. M. April die für eine dreijährige Periode zur Wahl der Landtagsabgeordneten ernannten Wahlmänner außer Function getreten sind, und ebenso am 29. d. M. das Mandat der nachstehend verzeichneten im Jahre 1863 für die Dauer von 3 Jahren gewählten Abgeordneten:

Kreis der Twiste	des	Kreisraths Schumann zu Arolsen,
	"	Gutsbesitzers Bender zu N. Waroldern,
	"	Hofbuchdruckers Weigel zu Mengeringhausen,
Kreis des Eisenbergs	"	Obergerichtsraths Severin zu Arolsen,
	"	Bürgermeisters Emde zu Mühlhausen,
Kreis der Eder	"	Kreisrentmeisters Waldeck zu Sachsenhausen,
	"	Consistorialdirectors Gleisner zu Mengeringhausen,
	"	Bürgermeisters Schäffer zu Wellen,
	"	" Döring zu N. Werbe,
Kreis Pyrmont	"	Kreisrentmeisters Schleicher zu Pyrmont,
	"	Kreisraths Neumann daselbst,

erloschen ist, so ist mit Höchster Genehmigung bestimmt worden, daß

am 28. Mai d. J.

eine allgemeine Neuwahl der Wahlmänner und

am 18. Juni d. J.

neue Wahlen für die oben genannten Abgeordneten stattfinden sollen.

Indem dies hiermit veröffentlicht wird, ergeht zugleich an sämmtliche einschlägige Behörden die Aufforderung, die zur Vollziehung der Wahlen nach Maßgabe der beste-

Digitized by Google

henden Gesetze erforderlichen Vorbereitungen so zu beschleunigen, daß die erstern in den bestimmten Terminen in gehöriger Weise vor sich gehen können.

Arolsen am 30. April 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

den mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend.

Gemäß dem §. 255 des Fürstlich Waldeckischen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855 sollen die dort zum Schutz der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Fürstlich Waldeckische und die Königlich Hannoversche Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens der unterzeichneten Fürstlich Waldeckischen Regierung noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 255 des erwähnten Strafgesetzbuchs auch zum Schutze der Königlich Hannoverschen Unterthanen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Fürstlich Waldeckischer Seits die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt und mit dem Fürstlichen Insiegel versehen worden.

Arolsen am 3. Mai 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
gez.: Winterberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung ausgewechselt worden, hiermit nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 3. Mai 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 5. Juni 1866.

Gesetz,

die Abänderung des Al. 2 im §. 10 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Vorschrift im §. 10 Al. 2 des rubricirten Gesetzes wird aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Das Obergericht bestehet aus einem Director und 4 Richtern, von denen die beiden jüngsten zugleich die Secretariatsgeschäfte zu besorgen haben.“

Gegeben, Soden, am 23. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Zusatzbestimmungen

zu der Gewerbeordnung vom 24. Juni 1862.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Zu Art. 3 unter III. 1 der Gewerbeordnung vom 24. Juni 1862 wird nachträg-

Digitized by Google

lich bestimmt, daß die in dem Gesetz vom ¼ September 1831 — §. 4 Satz 2 — enthaltenen Vorschriften wegen des Verbots des Handels mit Branntwein in Quantitäten unter ¼ Ohm auch im Fürstenthum Pyrmont zur Geltung zu kommen haben.

§. 2.

Dem Art. 41 der rubricirten Gewerbeordnung wird nachstehender Zusatz gegeben:

„Sollte jedoch der Verkauf von Vieh und Metzgerwaaren gewerbsmäßig betrieben werden, so ist eine Concession nöthig.

Gegeben, Soden, am 26. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 50 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

In dem Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 tritt an die Stelle des §. 50 Nr. 2 Al. 2 nachstehende Bestimmung:

„Sollte jedoch der Verkauf von Vieh und Metzgerwaaren gewerbsmäßig betrieben werden, so ist er concessionspflichtig (steuerpflichtig), es sei denn, daß er für Rechnung eines in den andern Classen bereits versteuerten Gewerbes betrieben würde.

Gegeben, Soden, am 26. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 48 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 28. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 48 des rubricirten Gesetzes ist aufgehoben und tritt an deren Stelle nachstehende Vorschrift:

„Sollte jedoch der Verkauf von Vieh und Metzgerwaaren gewerbsmäßig betrieben werden, so ist er concessionspflichtig (steuerpflichtig), es sei denn, daß er für Rechnung eines in den andern Classen bereits versteuerten Gewerbes betrieben würde."

Gegeben, Soden, am 26. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Verordnung

wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten über eine Abänderung der Tarasätze für Zucker übereingekommen sind, was folgt:

§. unic.

Vom 1. Juni d. J. ab beträgt die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) a. in Kisten von 8 Zentnern und darüber: 13 Pfund vom Zentner Bruttogewicht; b. in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans): 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht; c. in Ballen: 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Gegeben, Soden, am 28. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 10. Juli 1866.

Bekanntmachung,

die Brand-Entschädigungen betreffend.

Den Besitzern solcher Gebäude, welche aus Veranlassung eines Brandes behufs Ausführung von Löschmaßregeln oder um die Weiterverbreitung des Feuers zu verhindern, niedergerissen oder beschädigt werden, wird eine Entschädigung aus der Brandkasse für die Folge nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung der betreffenden Gebäude in der hiesigen Brandkasse stattgefunden hat.

Arolsen am 25. Juni 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

In Vertretung:

Pflücker.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 24. Juli 1866.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Höchstem Befehle gemäß werden die Herren Landtagsabgeordneten hierdurch auf

Montag den 30. dieses Monats

zu einem außerordentlichen Landtage einberufen.

Arolsen am 19. Juli 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 14. August 1866.

Gesetz,
die Anwendung beweglicher Dampfmaschinen — Locomobilen — betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Bewegliche Dampfmaschinen — Locomobilen — dürfen nur mit vorgängiger Erlaubniß des betreffenden Kreisraths benutzt werden.

§. 2.

Die Erlaubniß ist höchstens jedesmal auf Ein Jahr zu ertheilen. Die Erneuerung der Erlaubniß geht von demjenigen Kreisrath aus, in dessen Kreise die Maschine nach Ablauf der bisherigen Erlaubniß zuerst benutzt werden soll.

§. 3.

In allen Fällen, wo die Locomobile in Gebäuden oder in der Nähe derselben in Betrieb gesetzt werden soll, bedarf es einer besonderen Erlaubniß, welche der Kreisrath nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Ortsvorstandes zu ertheilen hat.

§. 4.

Die Erlaubniß hat der Inhaber der Locomobile resp. der Geschäftsführer auszuwirken.

§. 5.

Während des Betriebes einer Locomobile, gleich wie nach demselben sind diejenigen Sicherheitsvorschriften genau zu beachten, welche in der schriftlich zu ertheilenden Concession zur Verhütung des Zerspringens des Dampkessels, sowie von Feuersgefahr angegeben worden sind.

§. 6.

Droht zufolge besonderer Umstände (Abhaltung von Märkten in der Nähe, Schadhaftigkeit der Maschinen ꝛc.) der im Uebrigen zulässige Betrieb einer Locomobile gemeine Gefahr, so ist der Betrieb für die Dauer der Gefahr nicht zu beginnen bzw. einzustellen.

Digitized by Google

Auch hat die Ortspolizeibehörde, sobald sie von dem Gefahr drohenden Umstande Kenntniß erlangt, die nöthigen Anordnungen zu treffen und sofort an den betreffenden Kreisrath darüber zu berichten.

§. 7.

Für die gehörige Beachtung allgemeiner oder besonderer — §. 5. — Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer, von welchem die Locomobile aufgestellt oder in Gang gebracht ist.

§. 8.

Zur Leitung des Betriebs, sowie zur Heizung von Locomobilen darf nur Derjenige verwandt werden, welcher die Erlaubniß des betreffenden Kreisraths dazu erhalten hat.

Den Erlaubnißschein und die vom Kreisrath zu ertheilende specielle, schriftliche Anweisung hat der die Locomobile Bedienende bei sich zu führen.

Erweist sich derselbe als unzuverlässig, macht er sich namentlich der Trunkenheit oder wiederholt der Zuwiderhandlung gegen die ihm ertheilte Anweisung schuldig, so ist die Erlaubniß, unbeschadet verwirkter Bestrafung, zurückzunehmen.

§. 9.

Zuwiderhandlung gegen die §§. 1, 2, 6 alin. 1, 8 alin. 1 und 3, sowie gegen die im betreffenden einzelnen Fall ertheilten — §§. 5 und 8 alin. 2 — Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Derjenige, welcher eine Locomobile bedient, ohne seine desfallsige Concession — §. 8 alin. 2. — bei sich zu führen, ist mit Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen zu belegen.

Gegeben, Arolsen, am 7. August 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Instruction,

die Erwirkung bzw. Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung beweglicher Dampfmaschinen. — Locomobilen — betr.

§. 1.

Das Gesuch zu der nach §. 1 des Gesetzes über die Anwendung von Locomobilen erforderlichen Erlaubniß des Kreisraths ist bei diesem schriftlich einzureichen unter Beifügung des schriftlichen Zeugnisses eines ihm als zuverlässig bekannten Sachverständigen des In- oder Auslandes, welches sich bestimmt darüber auszusprechen hat, daß die Locomobile

Digitized by Google

I. gegen das Zerſpringen des Dampfkeſſels ſowohl durch ihre Einrichtung als die Güte des Materials und der Arbeit gehörig geſichert,

II. zu thunlichſter Verhütung von Feuersgefahr mit den nöthigen Vorkehrungen verſehen iſt, und insbeſondere darüber Gewißheit geben muß:

ad I., 1. welcher Dampfſpannung der Dampfkeſſel der Locomobile ſichern Widerſtand zu leiſten vermag;

2. daß derſelbe einer Waſſerdruckprobe unterworfen geweſen iſt, bei welcher die Preſſung im Innern mindeſtens den anderthalbfachen Betrag der zuläſſigen Dampfſpannung in ſolchem erreicht hat und wobei ſich weder bleibende Formveränderungen noch ſtark leckende Stellen gezeigt haben;

3. daß derſelbe

a. mit einem Speiſeventil und wenigſtens einem zweckmäßig ausgeführten Sicherheitsventil,

b. mit mehr als einer der beſten bekannten, unabhängig von einander wirkſamen Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe im Innern deſſelben und

c. mit einem den Druck der Dämpfe im Keſſel zuverläſſig angebenden Manometer,

verſehen iſt;

4. die Speiſepumpe einen gut conſtruirten Probirhahn ſowie eine das Ventil dergeſtalt verſchließende Vorrichtung enthält, daß der Heizer daſſelbe nicht berühren kann;

ad II., 5. der Schornſtein der Locomobile mit einem gehörig wirkſamen Funkenfänger verſehen und

6. unter dem Feuerroſt ein eiſerner gehörig verſchließbarer Aſchenkaſten angebracht iſt.

In Fällen des §. 3 des Geſetzes iſt dem Geſuche außerdem ein deutlich gezeichneter Situationsplan beizufügen, aus welchem die Entfernung der Gebäude des Petenten von einander ſowie von den Nachbarhäuſern und Grundſtücken bzw. von den Straßen der betreffenden Ortſchaft genau zu erſehen iſt, und in welchem die Stellung, die der Locomobile während der Benutzung gegeben werden ſoll, genau angezeigt ſein muß.

§. 2.

Auch die Erneuerung der Erlaubniß (vid. §. 2 des Geſetzes) iſt nur unter der Vorausſetzung ſtatthaft, daß die Locomobile nach ſchriftlicher Bezeuguug eines Sachverſtändigen den im §. 1 angegebenen Erforderniſſen entſpricht.

§. 3.

Bei Aufſtellung einer Locomobile im Freien gelten bezüglich des Abſtandes von anderen feuerfangenden ꝛc. Gegenſtänden folgende Beſtimmungen:

I. Der Abſtand einer Locomobile von Gebäuden, Diemen (Fiemen) Haiden und ſonſtigen feuerfangenden Gegenſtänden ſoll mindeſtens betragen:

a) bei Heizung des Dampfkeſſels mit Coaks oder Steinkohlen zwanzig Fuß,

b) bei Heizung deſſelben mit Holz oder Torf einhundert Fuß.

Digitized by Google

Soll bei Heizung mit Coaks oder Steinkohlen der Abstand zwar 20 Fuß oder darüber, jedoch geringer als 100′ sein und ist das Gebäude oder der sonstige feuerfangende Gegenstand das Eigenthum Anderer, so ist zu dem geringeren Abstande als 100′ die Erlaubniß des Ortsvorstandes und vor deren Ertheilung die Anhörung der betreffenden Eigenthümer erforderlich. Die Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn der Betrieb in geringerem Abstande als 100 Fuß nicht mit Feuersgefahr, Gefahr für Leben und Gesundheit oder mit ungewöhnlicher Belästigung Anderer durch Geräusch oder Rauch verbunden ist und wenn zugleich ohne den geringeren Abstand der Betrieb der Locomobile überall nicht oder doch nur mit erheblicher Beschwerung geschehen kann.

Soll eine Locomobile in einer Entfernung von weniger als 20 Fuß von Gebäuden in Betrieb gesetzt werden, so ist dazu eine besondere Erlaubniß des Kreisraths nothwendig, welche dieser nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Ortsvorstandes unter den obigen Voraussetzungen und insbesondere unter folgenden Bedingungen zu ertheilen hat:

1) das Gebäude, in dessen Nähe die Locomobile in Betrieb gesetzt werden soll, darf an keiner Straße liegen, auf der nicht die Passage ohne erhebliche Belästigung der Passanten, während die Locomobile in Thätigkeit ist, für Reuter, Fuhrwerk und loses Zugvieh gänzlich, für Fußgänger aber so gesperrt werden kann, daß diese sich der Locomobile nur bis zu einer Entfernung von höchstens 30 Fuß nähern können;

2) dasselbe muß von den Nachbarhäusern, sowie von allen leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 20 Fuß entfernt und nicht allein mit einer feuersicheren Dacheindeckung versehen sein, sondern darf auch in seinen Umfassungswänden keine Oeffnungen enthalten, welche nicht während des Gebrauchs der Locomobile sicher gegen das Eindringen von Funken geschlossen werden können;

3) ist das Gebäude, in dessen Nähe die Locomobile in Betrieb gesetzt werden soll, innerhalb einer Ortschaft belegen, so muß in dieser eine Feuerspritze vorhanden sein und, ehe die Locomobile geheizt wird, in Bereitschaft gesetzt werden.

II. Von öffentlichen Wegen darf die Locomobile nur in einer Entfernung von mindestens 100 Fuß vom nächsten Puncte der Kronenkanten des Wegs zum Betriebe aufgestellt werden.

Ausnahmsweise darf der Ortsvorstand den Betrieb in geringerem Abstande, jedoch nicht unter 20 Fuß, alsdann gestatten, wenn der Betrieb beim Abstande von 100 Fuß überall nicht oder doch nur mit erheblicher Erschwerung geschehen kann. Eintretenden Falls sind aber Stangen mit Warnungszeichen, sowie eine mit der Aufschrift „Vorsicht“ deutlich versehene Tafel auf jeder Längenseite des Wegs 20 bis 24 Ruthen von der Betriebsstelle ab augenfällig aufzustellen.

§. 4.

Zur Benutzung von Locomobilen in Gebäuden bedarf es ebenfalls einer besonderen Erlaubniß des Kreisraths, welche nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Ortsvorstandes auf Grund eines vorher einzuholenden technischen Gutachtens und auch nur dann zu ertheilen ist, wenn insbesondere folgende Bedingungen zutreffen:

1) das Gebäude, in welchem eine Locomobile benutzt werden soll, muß in solcher Entfernung von den Nachbarhäusern und von Straßen stehen, wie es die Rücksicht auf Feuersgefahr oder Gefahr durch Explosion — in jedem besonderen Fall — erforderlich erscheinen läßt;

Digitized by Google

2) an den Raum des betreffenden Gebäudes, in welchem die Locomobile aufgestellt und benutzt werden soll, dürfen keine Wohn- oder solche Wirthschaftsräume grenzen, deren Zweck einen steten und längeren Aufenthalt von Menschen in ihnen bedingt;

3) jener Aufstellungsraum muß von so leicht construirten Wänden und so leichter Ueberdachung eingeschlossen sein, daß von einer etwa eintretenden Explosion keine größere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der die Locomobile bedienenden Menschen voraussichtlich zu befürchten ist, als von einer solchen zu besorgen wäre, wenn sie im Freien stattfände;

4) der Zweck desjenigen landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes, dem eine Locomobile dienen soll, darf nicht erheischen, daß in dem Aufstellungsraume während der Benutzung derselben nicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt oder dahin gebracht werden;

5) zur Zeit des Locomobil-Betriebes dürfen auch in den an den Aufstellungsraum grenzenden, aber von ihm nicht feuersicher abgeschiedenen Theilen des Gebäudes keine leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt oder dahin gebracht werden;

6) während der Benutzung der Locomobile muß ein längerer Aufenthalt in dem Aufstellungsraume derselben einem Jeden, der kein auf jene Bezug habendes Geschäft in demselben hat, auf angemessene Weise verwehrt; endlich

7) darf der dem Schornsteine der Locomobile entsteigende Rauch aus dem Aufstellungsraume nicht auf eine für Andere belästigende Weise abgeführt werden.

§. 5.

Während des Gebrauchs der Locomobile muß:

1) sich neben derselben zum Löschen der Schlacken, außer einigen Feuereimern, ein stets mit Wasser gefüllter 12 Eimer haltender Kübel (Wasserfaß) befinden, welchem die Maschine auch das Speisewasser entnehmen kann;

2) der Raum auf 20 Fuß vom Standpunct der Locomobile nach allen Seiten hin frei von Feuerfangenden Stoffen gehalten werden;

3) der Schlüssel zum Verschluß des Ventils sich in den Händen des Eigenthümers der Locomobile, oder einer anderen zuverlässigen Person, mit Ausnahme des Heizers, befinden.

Nach Beendigung des Gebrauchs der Locomobile ist

1) das Feuer derselben auf den Boden des Aschenkastens fallen zu lassen und daselbst auszulöschen, der fernere Luftzutritt mittelst einer Klappe abzuschließen und die Schornstein- und Rauchröhrenmündung zuzudecken;

2) die Maschine wo möglich von der Betriebsstelle abzufahren und in einem besonderen genügend feuersicheren Raum ohne sonstigen feuergefährlichen Inhalt aufzustellen; falls dieses aber thunlich erscheint, dieselbe durch eine zuverlässige mit ihrer Einrichtung vertraute Person auf brauchende Zeit zu bewachen. Wird der Gebrauch der Locomobile ohne die obige Abfuhr und Aufstellung unterbrochen, so ist gleiche Bewachung derselben auf der Betriebsstelle nöthig.

Digitized by Google

§. 6.

Die im §. 8 des Gesetzes vorgeschriebene vom Kreisrath zu ertheilende Erlaubniß und d
specielle Anweisung darf nur auf Grund genügender Zeugnisse über den Besitz der nöthigen Kenn
nisse und practischen Erfahrungen, sowie über bisherige gute Aufführung ausgestellt werden.

Die Anweisung hat die in den §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes und den §§. 3, 4 und 5 dur
Instruction vorgeschriebenen Bestimmungen zu enthalten.

Arolsen am 7. August 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
L

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 25. September 1866.

Bekanntmachung,

die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind zu Mitgliedern der Anklagekammer für den Zeitraum vom 1. October 1866 bis dahin 1867 die Herren Obergerichtsdirector Varnhagen, Obergerichtsrath Severin und Obergerichtsrath Langenbeck ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 18. September 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst geruhet, auf Grund der Höchsten Verordnung vom 3. März 1853 dem Regierungsassessor Waldeck in den Waldeckischen Domanialsachen eine entscheidende Stimme neben der des Abtheilungsdirigenten beizulegen.

Arolsen am 30. August 1866.

Die Regierungskanzlei.
Krafft.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 23. October 1866.

Ausſchreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchſtem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

Montag den 29. d. M. October

zum ordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolſen am 20. October 1866.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.

L. Klapp.

Bekanntmachung,

den kirchlichen Hülfsverein für die Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

Dem unter dem Namen „kirchlicher Hülfsverein für die Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont“ gegründeten Verein ſind mit Höchſter Genehmigung die Rechte einer juriſtiſchen Perſon ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolſen am 20. October 1866.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.

L. Klapp.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Sparkasseverein zu Sachsenhausen betr.

Nachdem dem Sparkasseverein zu Sachsenhausen mit Höchster Genehmigung die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 20. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Bekanntmachung,

die Taxe der Blutegel betreffend.

Die Taxe der Blutegel wird vom 1. k. M. an bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 10 Pf. bestimmt, wornach sich die Apotheker beider Fürstenthümer zu achten haben.

Arolsen am 8. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Sachsenhausen über Freienhagen nach Ippinghausen betreffend.

Vom 1. November d. J. an wird auf der neu angelegten Straße von Sachsenhausen über Freienhagen nach Ippinghausen an den Barrieren zu Sachsenhausen, Freienhagen und Affoldern Chausseegeld nach dem hierunter abgedruckten Tarif erhoben werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Arolsen am 16. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Digitized by Google

Chausseegeld-Tarif

für die Sachsenhausen-Freienhagen-Ippinghäuser-Straße.

Chausseegeld wird erhoben:	An der Barriere Freienhagen bis						An der Barriere Sachsenhausen bis		An der Barriere Affoldern bis	
	zur Landesgrenze bei Ippinghausen 1347 R.		Sachsenhausen 1964 R.		Affoldern 5752 R.		Freienhagen 1964 R.		Freienhagen 5752 R.	
	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
II. Vom Lastfuhrwerke:										
A. Von beladenem										
1. vierrädigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung										
a. von 4 oder weniger Zugthieren — — —	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
b. von 5 oder 6 Zugthieren — — —	1	4	2	—	5	9	2	—	5	9
c. von 7 oder mehr Zugthieren — —	2	—	2	11	8	8	2	11	8	8
2. zweirädigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung										
a. von 1 oder 2 Zugthieren — — —	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
b. von 3 Zugthieren — — — —	1	4	2	—	5	9	2	—	5	9
c. von 4 oder mehr Zugthieren — —	2	—	2	11	8	8	2	11	8	8
3. Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird von jedem Zugthier nur entrichtet — — — — —	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
4. von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl — — — —	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
B. Von unbeladenem										
1. Frachtwagen für jedes Zugthier — —	—	5	—	8	1	11	—	8	1	11
2. gewöhnlichen Landfuhrwerken, desgleichen von Schlitten, für jedes Zugthier —	—	3	—	4	1	—	—	4	1	—
III. Von Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last von jedem — —	—	3	—	4	1	—	—	4	1	—
IV. Von Ochsen, Kühen, Eseln, vom Stück	—	1	—	2	—	6	—	2	—	6
V. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen, wenn deren weniger als 7 Stück sind, wird nichts entrichtet, von 7 Stück aber und mehr für jede 7 Stück — — — — — —	—	1	—	2	—	6	—	2	—	6

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 4. December 1866.

Bekanntmachung,

den zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont und der Krone Preußen, sowie verschiedenen andern norddeutschen Staaten abgeschlossenen Bündnißvertrag betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachfolgend abgedruckte, mit ständischer Zustimmung abgeschlossene und am 31. August bezw. 1. September d. J. ratificirte Bündnißvertrag vom 18. August d. J. unter dem Hinzufügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz am 21. August d. J., Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein mit sämmtlichen nördlich des Mains gelegenen Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen am 3. Septbr. d. J. und außerdem Se. Majestät der König von Sachsen, sowie Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie dem gedachten Bündnißvertrage beigetreten sind.

Arolsen am 22. November 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrages beschlossen nnd zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:
Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc.;

8466345A

Digitized by Google

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Großherzogl. Sächsischen Falken- und des Herzogl. Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Seinen Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Minister des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzenden des Staatsministeriums, Inhaber des Großkreuzes vom Herzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc. ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, Lüneburg und Oels:
Seinen Geheimen Legationsrath und Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Freiherrn Friedrich von Löhneysen, Comthur 2. Klasse des Herzogl. Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen, Ehren-Großcomthur des Großherzogl. Oldenburg. Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Fridrich Ludwig;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Herzogl. Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1 Kl. ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Seinen Wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister, Doctor der Rechte, Camillo Richard Freiherrn von Seebach, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens und des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Herzogl. Sachsen Ernestinischen Hausordens, des Großherzogl. Sächsischen Falken-Ordens ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Herzogl. Anhaltischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Fürstl. Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Fürstl. Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Seinen Regierungsrath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und für Militair-Sachen, Ludwig Klapp, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 3. Klasse;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Fürstl. Reußischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:
Seinen Präsidenten der Landes-Regierung Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lauer-Münchhofen, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Kl., des Rothen Adler-Ordens 4. Kl., Inhaber der Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von $18^{13}/_{14}$ und der Erinnerungsdenkmünze von 1863;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
Seinen Cabinets-Minister, Alexander von Oheimb, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1. Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königl. Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserl. Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königl. Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserl. Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzgl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königl. Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserl. Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen Altenburg, Sachsen Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der

Digitized by Google

Preußiſchen Grundzüge vom 10. Juni 1866 ſichergeſtellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinſchaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwiſchen den Verbündeten beſtehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, ſoweit ſie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten ſtehen unter dem Oberbefehl Seiner Majeſtät des Königs von Preußen.

Die Leiſtungen während des Krieges werden durch beſondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgeſetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinſchaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden ſie Bevollmächtigte nach Berlin ſenden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfaſſungs-Entwurf feſtzuſtellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden ſoll.

Artikel 6.

Die Dauer des Bündniſſes iſt bis zum Abſchluß des neuen Bundesverhältniſſes, eventuell auf ein Jahr feſtgeſetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geſchloſſen ſein ſollte.

Artikel 7.

Der vorſtehende Bündnißvertrag ſoll ratificirt und die Ratifications-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abſchluſſes an, in Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben ſämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bundesvertrag unterzeichnet und unterſiegelt.

So geſchehen, Berlin, den 18. Auguſt 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck.
(L. S.) „ v. Röſſing.
(L. S.) „ v. Seebach.
(L. S.) „ v. Lauer.
(L. S.) gez. Graf Beuſt.
(L. S.) „ F. v. Löhneyſen.
(L. S.) „ L. Klapp.
(L. S.) „ v. Oheimb.

(L. S.) Geffcken.

BLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
ILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Freitag, den 7. December 1866.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen hierdurch, zur Ausführung der Wahlen zu dem einzuberufenden deutschen Parlament, mit ständischer Zustimmung das folgende

Wahlgesetz.

§. 1.

Zu dem Parlament, welches auf Veranlassung Preußens im Verein mit andern deutschen Regierungen einberufen werden soll, wird in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Ein Abgeordneter gewählt.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsangehörige, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Gerichts entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Digitized by Google

§. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Mitgliede des Parlaments ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem der deutschen Staaten, von denen das Parlament beschickt wird, angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Parlament nicht aus.

§. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Parlament keines Urlaubs.

§. 8.

Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden Einen Wahlkreis.

§. 9.

Der Wahlkreis (§. 8) zerfällt behufs der Wahlen in vier Wahlbezirke.

§. 10.

Die vier Wahlbezirke folgen der Eintheilung Unserer Fürstenthümer in Vier Kreise, und es werden die Wahlen in den Kreishauptorten vollzogen.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in den vier Wahlbezirken abgegebenen Stimmen.

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl.

§. 14.

Die Wahlen sind in den vier Wahlbezirken an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Regierung bestimmt. (S. jedoch §. 35.)

§. 15.

Es werden für jeden Wahlbezirk eine Bezirks-Wahlcommission und für beide Fürstenthümer eine Central-Wahlcommission gebildet.

§. 16.

Die Bezirks-Wahlcommissionen haben ihren Sitz in den Städten Arolsen, Corbach, N. Wildungen und Pyrmont.

§. 17.

Die Bezirks-Wahlcommissionen werden gebildet durch

a) den Kreisrath, als Vorsitzenden,
b) den Bürgermeister des Kreishauptorts,
c) drei Gehülfen, welche aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit, welche durch Acclamation ausgedrückt werden kann, gewählt und vom Kreisrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden. (S. jedoch §. 19.)

§. 18.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied der Bezirks-Wahlcommission, welches vom Vorsitzenden bestimmt wird, geführt und am Schluß nach erfolgter Verlesung von allen Mitgliedern vollzogen.

§. 19.

In der Bezirks-Wahlcommission des Kreises der Twiste tritt an die Stelle des Kreisraths der Kreissecretair.

§. 20.

Die Central-Wahlcommission hat ihren Sitz in Arolsen und wird gebildet durch

a) den Kreisrath des Kreises der Twiste, als Vorsitzenden,
b) die drei lebensältesten Mitglieder des Kreisvorstandes desselben Kreises,
c) drei Wahlberechtigte des Kreises der Twiste, welche der Vorsitzende auszuwählen und durch Handgelübde an Eidesstatt zu verpflichten hat.

Wegen des Protokollführers und der Protokollführung kommt die Vorschrift §. 18 analog zur Anwendung.

§. 21.

In den einzelnen Orten der Wahlbezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind von den Gemeindevorständen aufzustellen und spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Zeit der Auslegung ist von den Gemeindevorständen unter der Liste zu bemerken.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Gemeindevorstande anzubringen, und von diesem innerhalb der nächsten acht Tage endgültig zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 22.

Die Listen sind, nachdem sie ausgelegen haben, (§. 21) mit den etwa eingekommenen und zur Erledigung gebrachten Einsprachen von den Gemeindevorständen alsbald an die Bezirks-Wahlcommission einzuschicken.

§. 23.

Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlcommission eröffnet die Handlung im Wahltermine mit der Ermahnung an die Wähler, ihrer staatsbürgerlichen Pflicht eingedenk zu sein, und daher ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksichten nach freier Ueberzeugung so abzugeben, wie sie solches der Rücksicht auf das allgemeine Wohl unseres deutschen Vaterlandes, und insbesondere den im Parlament vertretenen Staaten schuldig seien.

§. 24.

Die Wahlen werden gemeindeweise vorgenommen und tritt jeder Wähler einzeln vor die Bezirks-Wahlcommission und legt den mit dem Namen Desjenigen, welchem er seine Stimme geben will, beschriebenen Zettel in eine von der Bizirks-Wahlcommission frei aufgestellte Urne nieder.

Bei jedem Wähler, welcher abgestimmt hat, wird in der Wahlliste zu dem Namen desselben Anzeichnung gemacht.

§. 25.

Nachdem sämmtliche Wahlzettel in die Urne eingelegt sind, liest ein Mitglied der Wahlcommission die Wahlzettel einzeln ab. Der Protokollführer trägt jeden abgelesenen Namen in das Protokoll und zeichnet jede auf denselben gefallene Stimme daneben einzeln an. Ein anderes Mitglied der Wahlcommission nimmt den eben abgelesenen Wahlzettel jedesmal in Empfang und führt eine Gegenliste in gleicher Art. Sobald der letzte Wahlzettel verlesen ist und Protokoll und Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Wahlzettel vernichtet.

§. 26.

Unleserlich geschriebene Wahlzettel oder solche, welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden, wenn auf desfallsige Aufforderung keine Berichtigung erfolgt, nicht beachtet.

Digitized by Google

§. 27.

Eine Abweichung der Zahl der Wahlzettel von der Zahl der Wählenden macht eine Wiederholung der Abstimmung blos dann nöthig, wenn die Mehrheit der anwesenden Wähler es verlangt.

§. 28.

Wenn die Räumlichkeit, in welcher die Wahlhandlung vorgenommen werden soll, nicht groß genug ist, um sämmtliche Wähler auf einmal aufzunehmen, so sind dieselben nach einander in angemessener Anzahl einzulassen.

§. 29.

Außer der wahlleitenden Behörde und den Wählern hat Niemand Zutritt in die Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird.

§. 30.

Die Wahlhandlung beginnt zur festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht darauf, wieviel Wähler sich eingefunden haben.

§. 31.

Wenn mindestens sechs Stunden nach der bekannt gemachten Anfangszeit der Wahlhandlung verflossen sind, sodann aber auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung sich meldet, so ist die Verhandlung von der Wahlcommission für geschlossen zu erklären und weiter keine Stimmgebung zulässig.

§. 32.

Die Bezirks-Wahlcommissionen haben innerhalb drei Tagen nach abgehaltener Wahl die Wahlprotokolle nebst den Wahllisten und Gegenlisten an den Vorsitzenden der Central-Wahlcommission einzuschicken.

§. 33.

Der Vorsitzende der Central-Wahlcommission hat deren Mitglieder alsbald nach Eingang der Wahlprotokolle zur Erkündigung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammenzuberufen. Der desfalls anzuberaumende Termin ist im Kreishauptorte des Kreises der Twiste bekannt zu machen, nicht über acht Tage hinaus zu bestimmen und öffentlich abzuhalten.

§. 34.

In dem Termine werden die Wahlprotokolle einzeln verlesen. Der Protokollführer trägt die Namen derjenigen Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, mit Angabe der Zahl, in das Protokoll ein und ein anderes Mitglied der Central-Wahlcommission führt die Gegenliste. Wenn die Protokolle der Bezirks-Wahlcommissionen, das Protokoll der Central-Wahlcommission und die in dieser geführte Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Stimmen gezählt und das Ergebniß der Wahl verkündigt.

§. 35.

Ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat die Central-Wahlcommission für sämmtliche Wahlbezirke innerhalb 3 Tagen neue Wahlen anzuordnen und den desfallsigen Termin nicht über 14 Tage hinaus anzuberaumen. Dasselbe muß geschehen, wenn sich auch bei dieser zweiten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt. Beim dritten Male ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 36.

Die Central-Wahlcommission hat ihre Protokolle nebst den dazu gehörigen Bezirks-Wahlprotokollen und Anlagen alsbald nach beendigtem Wahlverfahren an die Regierung einzuschicken.

§. 37.

Unsere Regierung hat das Ergebniß der Wahl durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben, Arolsen, am 5. December 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Oc 11 28
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1867.

57-59
1867-69

Nro. 1 — 29.

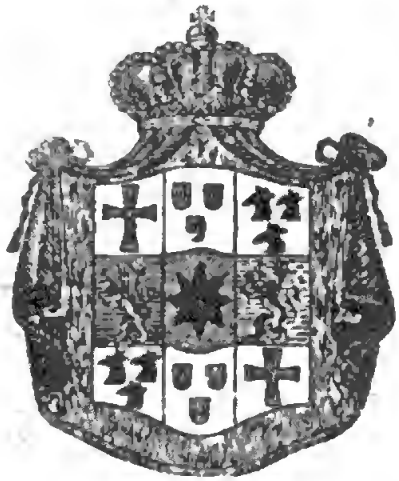

Siebenundfünfzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Waldeck
*SAE
Digitized by Google

Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Zusatzbestimmung zum §. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Wechselordnung vom 30. Mai 1849 — — — — — — — — — — — — — — — Seite 3

Verordnung, die Besorgung der Functionen des öffentlichen Anklägers in Forst- und Jagd-Rugesachen betr. — — — — — — — — — — — — — — — 13

Publikationspatent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes — — — — — — — 31

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz — — — — — — — 87

Zusatzbestimmung zum Artikel 25 der Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1862 — — — 115

Verordnung, die Einrichtung der Domanial-Verwaltung betreffend — — — — — — 117

Verordnung, die bei der Fürstlichen Domanial-Verwaltung fungirenden Beamten und deren dienstliche Stellung betreffend — — — — — — — — — — — — — 118

Aus Fürstlicher Regierung.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Salzfellerei zu Corbach und Wiedereinrichtung einer Salzfactorei daselbst betreffend — — — — — — — — — — —Seite 1

Wahlausschreiben zum Parlament des Norddeutschen Bundes — — — — — — —5. 79. 95

Die Arzneitaxe pro 1867 betreffend — — — — — — — — — — — — — — 5

Bekanntmachung, die Eröffnung des Reichstags des Norddeutschen Bundes betr. — — — 7

Bekanntmachung, die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes betr. — — 9

Bekanntmachung, die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Nordd. Bundes betr. 11. 94. 101

Verordnung, die Aenderung der Forstinspections-Bezirke betreffend — — — — — — — 14

Bekanntmachung, die Berichtigung eines in der Publication des zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. October 1861 abgeschlossenen Vertrages vorgekommenen Druckfehlers betreffend — — — — — — — 14

Bekanntmachung, die Taxe der Blutegel betreffend — — — — — — — — — — — 15

Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont — — 17. 71

Verordnung, die Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest betr. — — 19

Bekanntmachung, den Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback betreffend — — — 45. 71

Bekanntmachung, die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betr. — 46

Bekanntmachung, den Vertrag mit Hofbuchdrucker Weigel zu Mengeringhausen wegen der Redaction, des Drucks, Verlags und Debits des Regierungsblatts und dessen Beilagen betreffend — — — — — — — — — — — — — — — — 49

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betreffend — — — — — — — — — Seite 55. 71. 112
Bekanntmachung, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein 57. 114
Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier 65. 114
Bekanntmachung, die Constituirung der Norddeutschen Bundes-Armee betreffend — — — 78
Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung von Ausgangsbescheinigungen über Branntwein befugt sind — — — — — — — — — — — — 81. 111. 141
Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz — — — — — — — — — 92
Verordnung, die Forstorganisation betreffend — — — — — — — — — — 97
Verordnung, die Regelung der Ersatz- und Landwehr-Verhältnisse, die Erledigung der Reklamationen gegen die von den Rekrutirungs-Kommissionen bei der diesjährigen Musterung getroffenen Entscheidungen und die Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend — — — — — — — — — — — — 97
Bekanntmachung, das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein betreffend — — — — — — — — — — 99
Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betreffend — — — 101
Bekanntmachung, die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden betreffend — — — — 103
Verordnung, die Ausführung der nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Bezug auf die diesjährige Musterung noch zu erledigenden Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte betreffend — — — — — — — — — — — 105
Bekanntmachung, die Volkszählung am 3. December 1867 betreffend — — — — — 107
Bekanntmachung, die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend — — — — — — — — — — 112
Bekanntmachung, die Einstellungstermine für die Kandidaten des Elementar-Schulamts behufs Ableistung der Militairdienstpflicht betreffend — — — — — — — — — 116
Bekanntmachung, Ertheilung von Korporationsrechten der von dem verstorbenen Fräulein Wilhelmine Rüdiger herrührenden Stiftung — — — — — — — — — 116
Bekanntmachung, die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des Norddeutschen Bundes in das Königlich Preußische Kadetten-Korps betreffend — — — — — 127
Verordnung, das Militair-Ersatz-Geschäft und das bei Ausführung desselben resp. bei Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie der Stammrollen und deren Führung einzuhaltende Verfahren betreffend — — — — — — — — — — — 128
Bekanntmachung, den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 18. Juli abgeschlossenen Vertrag wegen Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betreffend — — — — — — — — — — — 133
Bekanntmachung, die zwischen Waldeck und Preußen abgeschlossene Militair-Konvention vom 6. August 1867 betreffend — — — — — — — — — — — 137
Bekanntmachung, die Berufung des Landes-Directors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend — — — — — — — — — — — 141
Verordnung, das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes betreffend — — — — 142

Aus Fürstlicher Generalarmendirection.

Einschärfung der Vorschriften der Allgemeinen Armen-Ordnung wegen Aufstellung und Einreichung der Armenholzlisten — — — — — — — — — — — — 47

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 1. Januar 1867.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Salzfellerei zu Corbach und Wiedereinrichtung einer Salzfactorei das. betr.

Mit dem 1. Januar 1867 geht die seit dem 1. Juli 1864 in Corbach bestandene Salzfellerei ein, und wird statt deren in dem genannten Orte unter Verwaltung des Steuererhebers Fischer daselbst wiederum die früher dort befindliche Salzfactorei hergerichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 28. December 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 8. Januar 1867.

Zusatzbestimmung,

zum §. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen Wechselordnung vom 30. Mai 1849.

Wir Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Der Bestimmung im §. 2. des Einführungsgesetzes zur Wechselordnung vom 30. Mai 1849:

„Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet"

wird folgender Zusatz gegeben:

„Dasselbe kann jedoch einen Gerichtsschreiber resp. Gerichtsschreiber-Gehülfen oder mit Zustimmung des Directors den Actuar mit der Protestaufnahme statt seiner beauftragen."

Gegeben, Arolsen, am 2. Januar 1867.

Georg Victor.

In Vertr.

Winterberg L. Klapp. C. Waldeck.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 15. Januar 1867.

Wahlausschreiben.

Nachdem die Wahl des Abgeordneten zu dem nach Art. 2 und 5 des mit der Krone Preußen und anderen norddeutschen Staaten unter dem 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages (No. 19 der Reg.-Blätter v. 1866) einzuberufenden Parlamente auf

den 12. Februar d. J.

angeordnet ist, ergeht hiermit die Aufforderung an die verschiedenen Wahlcommissionen, mit Festsetzung des Locals und der Stunde zur Vornahme der Wahlen u. s. w. nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. Dec. 1866 (Nr. 20 der Regierungsblätter von 1866) zu verfahren.

Arolsen am 9. Januar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die Arzneitaxe pro 1867 betreffend.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden hierdurch angewiesen, die im Königreiche Preußen unter dem 15. v. M. publicirte und mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Arzneitaxe, sowie die Bestimmungen des Anhangs dazu vom 20. d. M. an bei Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 11. Januar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
In Vertr. Pflücker.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
Oct 28 A

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 12. Februar 1867.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Reichstags des norddeutſchen Bundes betreffend.

Nachdem der 24. d. M. als der Termin zur Eröffnung des Reichstags des norddeutſchen Bundes beſtimmt worden iſt, wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolſen am 10 Februar 1867.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 19. Februar 1867.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes betr.

Nachdem von den Bevollmächtigten der verbundeten Fürsten der Norddeutschen Staaten unterm 18. Januar d. J. der Beschluß gefaßt worden ist, die Einberufung des Reichstages zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem Se. Majestät der König von Preußen das nachstehende Einberufungspatent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes erlassen hat, wird solches Höchstem Befehle gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 16. Februar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Einberufungs-Patent

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß

Digitized by Google

gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag den 24. Februar d. J.

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin den 13. Februar 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **von Bismarck.**

Oct 11 28

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 26. Februar 1867.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Nachdem Obergerichtsrath Severin dahier bei der am 12. d. Mts. stattgehabten Wahl mit 2104 gegen 303 Stimmen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 21. Februar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 12. März 1867.

Verordnung,

die Besorgung der Functionen des öffentlichen Anklägers in Forst- und Jagd-Rugesachen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen auf Grund des §. 7 der Verfassung hierdurch, was folgt:

Vom 1. April 1867 an werden die Functionen der bisherigen Kreisforstinspectoren Unseres Fürstenthums Waldeck als öffentlicher Ankläger in Forst- und Jagd-Rugesachen — vergl. §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1850 wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens ꝛc. in Untersuchungs-Sachen, und Art. 125, 126 der Forstordnung vom 21. Novbr. 1853 — bis auf etwaige anderweite, im Verordnungswege zu treffende Bestimmung durch die in den Kreishauptorten: Arolsen, N. Wildungen und Corbach wohnenden, im ordentlichen Dienst stehenden jeweiligen Revierförster — wo mehrere an einem und demselben Kreishauptorte wohnen, durch denjenigen, welchen Wir besonders dazu bestimmen — je für den betreffenden Kreis wahrgenommen.

Gegeben, Arolsen, am 28. Februar 1867.

Georg Victor.

In Vertr.

Winterberg. Varnhagen. C. Waldeck.

Verordnung,

die Aenderung der Forstinspections-Bezirke betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1867 an bestehen im Fürstenthum Waldeck nur noch zwei Forst-Inspectionen: die Forst-Inspection Arolsen mit dem Amtssitz zu Arolsen, und die Forst-Inspection Wildungen mit dem Amtssitz zu N. Wildungen.

§. 2.

Der Forst-Inspection Arolsen werden die Forste des Kreises des Eisenbergs und vom Kreise der Twiste die Forste: Rhoden, Kohlgrund, Frederinghausen, Helsen, Wetterburg;

der Forst-Inspection Wildungen dagegen die Forste des Kreises der Eder und vom Kreise der Twiste die Forste: Freienhagen, Volkhardinghausen, Landau unterstellt.

Arolsen am 28. Februar 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der Publication des zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. October 1861 abgeschlossenen Vertrages vorgekommenen Druckfehlers betreffend.

Im Art. 43 der oben bemerkten Convention — Nr. 15 des Reg.-Blatts von 1861 — ist in Al. 2 Zeile 6 statt „Beitreibung“ zu lesen „Betreibung“, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 7. März 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

LIBRARY
ENOX AND
UNDATIONS
L

Oct 11 28

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 2. April 1867.

Bekanntmachung,

die Taxe der Blutegel betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels wird vom 1. k. M. April bis auf Weiteres auf 2 Sgr. hierdurch festgesetzt, wornach sich die Apotheker beider Fürstenthümer zu achten haben.

Arolsen am 7. März 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Digitized by Google

Oc H 28 5

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 4. Juni 1867.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

Dinstag den 11. k. M. Juni

zu einem außerordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 30. Mai 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Oct 11 28 A

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 11. Juni 1867.

Verordnung,

die Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest betr.

Zur thunlichsten Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest verordnen wir mit Höchster Genehmigung auf Grund des § 7 der Verfassung, sowie mit Bezug auf § 274 des Strafgesetzbuches, — welcher also lautet: „Wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein" — hierdurch was folgt:

I. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, — worüber für jede Gemeinde der Kreisrath des Kreises durch die betr. Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat — treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit, bis zu dem, von dem Kreisrathe in gleicher Weise zu veröffentlichendem End-Zeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§. 2. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 3. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder der zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen.

Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierarzt, Hirt und Abdecker verantwortlich.

§. 4. Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 5. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist und ein, das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit.

Digitized by Google

Die Behörden werden übrigens ermächtigt, diese Zeugnisse nach Befinden nur für 3 Tage oder für einen einzigen Transport auszufertigen. Wer innerhalb der in dem Zeugnisse bestimmten Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt oder veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß dasselbe binnen 24 Stunden beim Bürgermeister anmelden und diesem bei Anmeldung des Viehes das Ursprungs-Attest aushändigen.

Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter und Stalldünger, nur im Falle dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses unter derselben Controle der Polizeibehörde stattfinden, wie solche hinsichtlich des Handels mit Vieh vorgeschrieben ist.

§. 6. Alle Hunde mit alleiniger Ausnahme der Hirtenhunde während der Zeit ihres Gebrauches, beim Hüten, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren. Die frei umherlaufenden Hunde und Katzen werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

II. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 7. Bricht in einer Gemeinde die Rinderpest aus, so treten resp. bleiben, von dem Zeitpunkte der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters an, die Bestimmungen der §§. 2 und 6 in Kraft, außerdem aber greifen für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet wird, die nachfolgenden Vorschriften Platz. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem vom Bürgermeister zu veröffentlichendem Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen ist.

§. 8. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden. Auch Schaafe, Ziegen, Katzen und nicht minder Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§. 9. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem inficirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem inficirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 10. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 11. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§. 12. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift: „Rinderpest“ anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Inficirte Gehöfte (Besitzungen) darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet. Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem inficirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde. Menschen dürfen die inficirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§ 15) vorgenommen haben. Außer der Specialsperre der inficirten Ställe findet nach Umständen noch eine Sperre der Gehöfte und ganzer Ortschaften statt.

§. 13. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein inficirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Rauhfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer inficirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden, und Personen eine inficirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindviehe gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§. 15) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 14. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehäge, auf denen sich noch Vieh befindet, (§. 8) sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen.

Digitized by Google

Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde Nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§. 15) verlassen.

§. 15. Keine Desinfektion von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Jedermann ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest, besonders hinsichtlich der Absonderung, des Tödtens und Verscharrens des Viehes, sowie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden, der Disinfection ꝛc. unbedingt Folge zu geben.

§. 17. Die öffentliche Ankündigung, die Empfehlung und Anwendung von Heilmitteln gegen die Rinderpest sind untersagt.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, die Verhütung der Einschleppung ꝛc. der Rinderpest betr.

§. 1. Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Kreisräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreisphysiker und der Kreisthierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unterm heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

§. 2. Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt, sich bei diesen Funktionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Orts zu bedienen, welche auf Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind. Die hierzu erforderlichen Personen sind sofort zu ermitteln und mit den nöthigen Instructionen zu versehen, damit dieselben beim Ausbruch der Rinderpest ohne weiteren Verzug in Funktion treten können.

§. 3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren, zu diesem Zwecke von dem Kreisrathe bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest innerhalb ihres Amtsbezirks oder auf 3 Meilen Entfernung von den Grenzen desselben vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner in dem vorhin erwähnten Falle auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß nach dem beigedruckten Muster zu fertigen und fortzuführen. (Muster A.) Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes vom Rindvieh und das Verzeichniß ist von Zeit zu Zeit zu prüfen. Ueber das Bedürfniß des ausnahmsweise gestatteten Ankaufs von Schlacht-Rindvieh oder Rindvieh zum unentbehrlichen Besatze der Höfe, desgleichen von Rauhfutter und Stalldünger entscheidet die Orts-Polizeibehörde. Der Transport dieser Gegenstände darf nur dann gestattet werden, wenn der Ankäufer der Orts-Polizei-

Digitized by Google

Behörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Ankauf stattgefunden hat, ein Attest seiner Orts-Polizeibehörde, Inhalts dessen mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß der Ankauf und die Einfuhr ihm gestattet ist, (Muster B.) vorzeigt. Die Orts-Polizeibehörde des Ankaufs-Orts hat dann wieder dem Ankäufer, Verkäufer oder Transporteur einen auf dessen Namen lautenden und nur auf genau bestimmte Tage gültigen Begleitschein (Muster C.) auszustellen, in welchem jedes Stück Rindvieh, sowie die Ladung von Rauhfutter und Stalldünger genau bezeichnet ist und gleichzeitig per Post oder sonst auf kürzestem Wege der Orts-Polizeibehörde des Wohnorts des Ankäufers hiervon schriftliche Mittheilung zu machen. Das zum Schlachten bestimmte Vieh darf nicht erst in einen Stall gestellt werden, sondern ist sogleich nach der Ankunft an einem vorher von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Orte abzuschlachten.

§. 4. Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Orts-Polizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (§. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des §. 3 der Verordnung der Krankheitsfall verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Orts-Polizeibehörde oder deren Organ die Herbeiholung eines Kreis-Thierarztes zu bewirken.

§. 5. Constatirt der berufene Kreis-Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Rinderpest, so ist der **ganze Bestand des Stalles resp. des Weidegehäges** auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Kreisraths des Kreises sofort zu tödten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehes zu bewirken.

§. 6. Für den Ort, in welchem die Krankheit zum Ausbruche kommt, ist sofort eine geeignete Persönlichkeit zu bestellen:

a) zum Tödten der Thiere,
b) zum Abholen der gefallenen mittelst Karre oder Schleife (von Pferden gezogen),
c) zum Auswerfen der Gräber und zum Verscharren.

§. 7. Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden von dem Kreisrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die Wärter, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer event. mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

§. 8. Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersteren Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind (§. 6) mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege nach den mindestens 300 Schritt von Wohnungen, Ställen und wo thunlich auch Wegen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6—8 Fuß tief sein. Auch sind dieselben mit Graben und Zaun zu umgeben und mit einem Steinpflaster zu belegen, welches 2 Jahre lang unterhalten werden muß.

§. 9. Die inficirten Ställe sind sogleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

Ein durch die Rinderpest inficirt gewesener Stall darf mit neuem Vieh nicht eher wieder besetzt werden, als bis zwei Monate von dem Tage ab verstrichen sind, an welchem der inficirte Stall durch Attest der Orts-Polizeibehörde für desinficirt erklärt worden ist.

§. 10. Alle diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

§. 11. Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die untenfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

§. 12. Die Bekanntmachung des Ausbruchs der Rinderpest im Falle zu I. der Verordnung ist durch den betreffenden Kreisrath, im Falle zu II. durch den Bürgermeister ohne Verzug zu bewirken.

Digitized by Google

§. 13. Die in Befolgung dieser Instruction und zur Ausführung der Verordnung getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchem die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Muster A.
. . . . . zur Instruction vom 8. Juni 1867.
Gemeinde . . . . . .

Besitzer.		Viehstücke.				Datum	Art
Laufende Nr.	Namen und Stand.	Laufende Nr.	Gattung und Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	des Abgangs.	

. . . . . , den . . ten . . . . . Der Bürgermeister.

Muster B.

Einkaufsschein für . . . . von Auswärts.

Dem . . . . zu . . . . wird hierdurch mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß die polizeiliche Erlaubniß ertheilt . . . . . an einem von der Rinderpest nicht inficirten Orte selbst einzukaufen (durch . . . . einkaufen zu lassen) und mit vorgeschriebenem polizeilichen Begleitscheine hierher zu transportiren. — Dieser Schein gilt nur . . Tage und muß sofort nach gemachtem Gebrauch dem Unterzeichneten zurückgebracht werden.

. . . . . , den . . ten 18

Nro. . . . Der Bürgermeister.

Muster C.

Transport-Begleitschein.

Dem . . . . aus . . . . wird hierdurch auf Grund des von seiner Ortspolizei-Behörde bescheinigten Bedürfnisses die polizeiliche Erlaubniß ertheilt . . . . . von hier nach . . . . . zu transportiren (durch . . . . transportiren zu lassen).

Gleichzeitig wird attestirt, daß seit zwei Monaten hierselbst keine ansteckende Krankheit unter dem Vieh geherrscht hat.

Dieser Schein gilt nur für . . Tage und muß sofort nach gemachtem Gebrauch bei der betreffenden Polizei-Behörde abgeliefert werden.

. . . . . , den . . ten 18

Nro. . . . Der Bürgermeister.

Vorschriften über das Desinfections-Verfahren.

§. 1. In der Nähe jeden abgesperrten Raumes ist ein Zimmer oder eine dichte Bretterbude zur Ausführung der Desinfection von Personen einzurichten und unter Aufsicht eines vereideten Wärters zu stellen.

§. 2. Es muß überall ein besonderer Desinfector bestellt werden, welcher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Vollständigkeit und Vollkommenheit der Desinfection hat.

Es wird hierzu am besten ein Thierarzt oder ein Heildiener, oder der Aufseher für das kranke Vieh genommen.

Digitized by Google

§. 3. Die Reinigung der Personen, welche nicht blos zum Schlusse der Seuche, sondern auch möglichst oft während der Daner derselben stattfindet, geschieht durch Abwaschen der Hände und der Fußbekleidung mit Seifenwasser, durch 10 Minuten langes Verweilen in einer mäßig stark mit Chlorgas geschwängerten Luft und durch Wechseln der Kleider. Das Umkleiden bezieht sich bei den abgesperrt gewesenen Personen nach Aufhebung der Sperre auf alle Kleider, während die Aufseher und andere in die Sperre nur für kurze Zeit eingetretenen Personen bei ihrem Heraustreten nur gehalten sind, die vorher anzulegenden leinenen Oberkleider (Kittel) abzulegen. Spazierstöcke müssen an der Grenze der gesperrten Räume von den in die Sperre eintretenden Leuten zurückgelassen werden; Spazierstöcke der abgesperrt gewesenen Personen werden verbrannt oder gründlich mit Seifenwasser und demnächst mit Chlorwasser gewaschen.

§. 4. Die zugleich mit den inficirt gewesenen Stallungen abgesperrten Wohnhäuser und sonstigen Bauten werden nach Aufhebung der Sperre durch anhaltendes Lüften, gründliches Reinigen der Fußböden, Uebertünchen der Wände mit Weißkalk und durch Chlorräucherung desinficirt. Die Desinfection findet jedoch erst 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle statt, wenn noch gesundes Vieh auf dem Gehöfte übrig geblieben ist. Es kann übrigens diese Frist auf 8 Tage herabsinken, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das noch vorhandene Rindvieh vollkommen gesichert ist.

Immer aber ist in dem inficirten Stalle, sobald er geleert ist, schon eine kräftige Chlorräucherung vorläufig zu veranstalten.

Die Leinwand wird durch sofortiges Waschen in Seifenlauge, die übrigen Kleidungsstücke, Flachs, Wolle, Pelz und dergleichen durch Erhitzen in nicht mehr ganz heißen Backöfen nnd durch anhaltendes Lüften desinficirt. Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Desinfection des Schuhwerkes zu richten. Holzschuhe werden verbrannt, Stiefel und Lederschuhe aber erst mit Seifenwasser abgewaschen und demnächst mit Chlorgas geräuchert.

§. 5. In dem Stalle, worin krankes Vieh gestanden hat, ist der Fußboden überall 2 Fuß tief auszugraben und anderweit zu ersetzen; die Erde oder das sonstige Material desselben aber, ebenso wie der Dünger an einem abgelegenen Orte 2 Fuß tief unterzugraben. War der Fußboden mit Holz gedeckt, so ist dieses vorher zu verbrennen, war er mit Steinen überflurt, so müssen diese entweder auch vergraben oder mit Pottaschwasser (3 Pfund Pottasche auf jeden Eimer Wasser) oder mit Chlorkalkwasser abgewaschen und 4 Wochen lang in's Freie gelegt werden. Hölzerne Krippen, Raufen, Trinkgefäße und andere bei der Wartung gebrauchten Geräthe, sowie auch die zum Transport des gefallenen Viehs gebrauchten Karren oder Schleifen werden verbrannt. Alle andern Geräthe im Stalle werden zuerst mit Seifenwasser und dann mit einer Auflösung von einem Pfunde Chlorkalk auf Einen Eimer Wasser sorgfältig abgewaschen und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt. Das Holzwerk in dem Stalle wird abgeschabt und dann mit Chlorkalkwasser abgewaschen. Ebenso werden die Wände behandelt und demnächst mit Weißkalk überzogen. Hierauf werden Thüren und Fenster des Stalles dicht verschlossen und sodann wird im Stalle eine namentlich auch die vorhandenen Vorräthe von Rauhfutter treffende Räucherung mit Chlorgas vorgenommen. Das etwa vorhandene Grünfutter wird wie Dünger behandelt.

§. 6. Bei der Chlorgasräucherung verfährt man in folgender Weise: Man reibt 2 Theile gepulverten Braunstein mit 3 Theilen Kochsalz genau zusammen und gießt 2½ Theile rohe Schwefelsäure zu, die man vorher mit eben soviel Wasser allmählig verdünnt hat. Dieses Gemisch wird in einem Gefäße aus Steingut auf ein Becken mit glimmenden Kohlen in den Stall gestellt und mit einem Stocke gut umgerührt. Nach 24 Stunden wird der Stall wieder geöffnet und gelüftet. Ein Gemenge von 8 Loth Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth konzentrirter, mit gleichen Theilen allmählig verdünnter Schwefelsäure reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe mit Chlorgas anzufüllen. — Bequemer aber theuerer ist die Entwickelung des Chlorgases, wenn man gleiche Theile Chlorkalk und Salzsäure in einer oder mehreren Steingut- oder Porzellanschüsseln unter einander mischt. — Vier Loth Chlorkalk mit ebensoviel Salzsäure gemischt, reichen zur Desinfection eines 100 Cubikfuß großen Raumes hin.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Verordnung

betreffend die Aufbringung und das Verfahren zur Aufbringung der durch die Rinderpest veranlaßten Tilgungs- und Entschädigungs-Kosten.

Mit höchster Genehmigung verordnen wir unter Bezugnahme auf §. 7 der Verfassung hierdurch was folgt:

§. 1. Die Kosten, welche bei Invasion der Rinderpest aufzubringen sind, bestehen theils in solchen, welche durch den Ersatz des Behufs der Tilgung der Seuche auf obrigkeitliche Anordnung getödteten, gesunden oder kranken Viehes — theils in solchen, welche durch die sonstigen erforderlichen Tilgungsmaßregeln veranlaßt werden. (Tilgungskosten im engeren Sinne.)

§. 2. Für solches Vieh, welches an der Rinderpest gefallen ist, wird ein Ersatz überhaupt nicht geleistet.

Ebensowenig findet ein Ersatz für solches Vieh statt, welches bei dem Versuche trotz der angeordneten Sperrmaßregeln die Grenze zu überschreiten, getödtet werden sollte.

§. 3. Für Vieh, welches schon von der Seuche befallen, im kranken Zustande getödtet wurde, darf nur Ein Drittel des Werthes zur Liquidation gebracht werden.

§. 4. Für Vieh, welches Behufs Tilgung der Seuche in gesundem Zustande getödtet werden mußte, wird der volle Werth ersetzt.

§. 5. Der Werth des zu tödtenden Viehes als Handelswaare ist allemal vor der Tödtung festzustellen.

§. 6. Die Abschätzung geschieht durch eine Taxcommission, bestehend aus dem betreffenden Kreis-Thierarzte, und zwei von dem Kreisrathe zu ernennenden vereideten Sachverständigen unter Vorsitze des Kreisrathes.

Bei Meinungsverschiedenheit der drei Sachverständigen stellt das Mittel ihrer Abschätzungen die Taxe her.

§. 7. Das von der Seuche bereits ergriffene kranke Vieh wird ohne Rücksicht auf die Krankheit nach dem vollen Werthe, welchen es vor der Krankheit hatte, abgeschätzt.

§. 8. Ueber das also abgeschätzte zu tödtende Vieh wird eine Nachweisung nach dem anliegenden (Anlage A.) Schema aufgestellt; — und zwar gesondert, je nachdem das Vieh in gesundem oder in krankem Zustande sich befand.

§. 9. Der Kostenersatz fällt theils der Staatskasse, theils den einzelnen Kreisen und zum Theil den von der Seuche betroffenen Gemeinden zur Last.

§. 10. Der Staat trägt die Kosten:

a) für das nach Vorschrift in krankem Zustande getödtete Vieh;
b) für alles auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh;
c) für das zur Feststellung der Diagnose auf Anordnung des Kreisraths getödtete Vieh.

§. 11. Den befallenen Kreisen verbleibt die Tragung aller behufs Ausführung der Bestimmungen in den §§. 6 und 7 der Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verhütung der Einschleppung ꝛc. der Rinderpest, erwachsenen Tilgungskosten, ferner der Kosten für Beschaffung der Karren oder Schleifen zum Wegschaffen der Cadaver, sowie derjenigen für Beschaffung des erforderlichen Kalks zum Ueberschütten der Cadaver. (cf. §§. 6 und 8 der Instruktion.)

§. 12. Den Gemeinden des befallenen Kreises ist die Tragung aller sonst erforderlichen Tilgungskosten auferlegt, z. B. die Kosten für Beschaffung der Grabstellen, für Umgebung derselben mit Graben und Zaun, die Belegung der Gruben mit Steinpflaster, die 2jährige Unterhaltung des letztern (cf. §. 8 der Instruction) ꝛc. ꝛc.

§. 13. Die Liquidationen über das getödtete Vieh, dessen Ersatz der Staatskasse nach §. 10 dieser Verordnung zur Last fällt, sind innerhalb 8 Tage nach stattgefundener Tödtung bei der Regierung einzureichen, und wird der Betrag sofort vorschußweise auf die Staatskasse angewiesen werden.

Die Liquidationen sind nach dem anliegenden Schema aufzustellen, und zwar gesondert, je nachdem das Vieh in krankem oder gesundem Zustande getödtet worden ist. Sie sind von dem betreffenden Kreisrathe aufzustellen und als richtig zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 14. Die den Kreisen resp. den einzelnen Gemeinden nach §. 11 und 12 dieser Verordnung zur Last fallenden Tilgungskosten im engeren Sinne, werden nach vorgängiger Prüfung und Festsetzung durch den betreffenden Kreisrath wie alle anderen gewöhnlichen Kreis- oder Communal-Ausgaben gedeckt.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Anlage A. Nachweisung
über die aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Entschädigungen für das aus Anlaß der Rinderpest in (Ort) (an) (Zeit) auf obrigkeitliche Anordnung in krankem (gesundem) Zustande getödtete Rindvieh.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Eigenthümers.	Bezeichnung des getödteten Stückes n. Geschlecht Farbe und Abzeichen.	Alter des Viehstückes.	Taxwerth.	Betrag der Entschädigung.	Bemerkungen.
						(Hier sind die wesentlichen Umstände, welche die Tödtung begründeten, anzugeben.)

Belehrung über die Rinderpest.

I. Natur der Rinderpest.

Die Rinderpest ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten in kurzer Zeit den ganzen Viehstand einzelner Länder aufgeräumt. Sie beschränkt sich nicht allein auf das Rindvieh, auch Schaafe und Ziegen werden von derselben ergriffen. Sommer oder Winter, nasses oder trockenes Wetter übt keinen wesentlichen Einfluß auf sie aus. Sie ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh und zwar in solcher Heftigkeit, daß nur selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt, oder ein ergriffenes gesundet. Die Krankheit entwickelt sich bei uns niemals selbstständig aus schlechtem Futterstoff, Witterungseinflüssen oder sonstigen Schädlichkeiten. Sie wird uns immer durch Ansteckung zugetragen. Der ansteckende Stoff überträgt sich nicht blos von einem kranken Rindviehstücke auf andere, sondern hängt sich auch Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an, und wird leicht durch sie in entfernte Orte übertragen. Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen, — im höchsten Grade ansteckend sind aber der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kommt, sowie Koth, Urin und Eiter. Der Ansteckungsstoff klebt diesen Auswurfsstoffen, sowie den todten Thieren noch längere Zeit hindurch an. Die Art der Uebertragung ist nicht selten gar nicht nachweisbar. Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, steht nicht ganz fest. Die meisten Ausbrüche erfolgen in 4 bis 7 Tagen, in seltenen Fällen tritt aber die Krankheit erst nach 14 Tagen auf. Die ersten Spuren der Krankheit sind leicht zu erkennen.

II. Kennzeichen und Verlauf der Krankheit.

a. Erscheinungen im Leben.

1) Nachlassen der Freßlust.
2) Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens.
3) Vergehen der Milch.
4) Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aengstlichkeit unterbrochen. Nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst.

Digitized by Google

5) Fiebrige Erscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigtem Puls.

6) Kurzer Husten von heiserem Tone, der bei herannahendem Tode immer mehr an Kraft verliert und in ein dumpfes kurzes Aechzen übergeht. Es stehen damit im Einklange erhebliche Athmungsbeschwerden; vor dem Tode wird das Athmen sehr mühevoll und röchelnd.

7) Das Auge hat meist ein trübes, gläsernes, mattes Ansehen. Der Thränenfluß ist gewöhnlich vermehrt, er nimmt häufig nach einigen Tagen eine mehr schleimige Beschaffenheit an und nicht selten zeigen sich herabfließende Striemen desselben mit verbackenen Haaren.

8) Aus Mund und Nase fließt ebenfalls Schleim, welcher sich bisweilen fadenförmig herabspinnt. Die Schleimhaut dieser Theile ist meist etwas aufgelockert, bisweilen sind röthliche Blut-Anfüllungen wahrnehmbar, seltener Geschwüre.

9) Heftiger Durchfall fehlt nie. Wenn er nicht schon gleich von Anfang an da ist, so tritt er jedenfalls in den vorgeschrittenen Stadien des Uebels ein. Die Abgänge sind zu Anfang noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend.

10) Die Haare sträuben sich, sitzen locker, die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck. Nicht selten sind Luftansammlungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung durch eine Art von Knistern zu erkennen geben.

11) Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit zu erfolgen pflegt, nimmt die Schwäche immer mehr zu. Die kranken Thiere können sich entweder gar nicht mehr erheben, oder haben, wenn sie dazu genöthigt werden, einen sehr mühsamen, unsichern Gang mit hin- und herschwankendem Hintertheile.

b. Kennzeichen an den Leichen.

1) Das Blut ist sehr dunkel gefärbt und dickflüssig, nicht geronnen.

2) Die Schleimhaut des 4. Magens (Labmagen) sowie die obere Partie des Dünndarms ist aufgelockert und stark geröthet. Die Röthung nimmt nicht selten eine mehr dunkle aschgraue Färbung an, so daß die Schleimhaut des letzteren in der Nähe des Magens nicht selten wie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe bestreut aussieht, nicht unähnlich einer gekochten Aalhaut. Das letztere pflegt mehr der Fall zu sein bei solchen Thieren, welche sich in schlechterem Nährzustande befinden.

Mehr oder minder in ähnlicher Weise ergriffen pflegt auch die Schleimhaut des Dickdarms zu sein.

3) Schon das äußere Ansehen, besonders des Dünndarms, verräth diese seine Beschaffenheit im Innern, indem er nach Maßgabe derselben bald ein hochrothes, bald ein mehr dunkles blauschwärzliches Ansehen hat, woraus man früher auf Entzündung resp. Brand schloß.

4) Auch im dritten Magen (Löfer) ist der Schleimhautüberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern derselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehen, welches sie an sich nicht haben.

Es kommt aber auch häufig vor, daß die Futterstoffe in demselben weich und breiig sind, und die abgelöste innere Haut fetzenartig eingemischt ist.

Die ihres innersten Ueberzuges entblößten Blätter des Löfers haben nicht selten ein röthliches, gestreiftes oder fleckiges Ansehen.

5) In den Luftröhren findet man gewöhnlich viel mehr oder minder röthlichen Schaums und entsprechende Auflockerung und röthliche Beschaffenheit der sie auskleidenden Schleimhaut.

6) Die Gallenblase ist in der Regel sehr ausgedehnt, nicht selten bis zur Größe eines Kinderkopfes. Auch ihre innerste Haut pflegt aufgelockert und mit Blut-Vermischung versehen, die in ihr enthaltene Galle mißfarbig zu sein. Es sind hier nur die am meisten gewöhnlichen und characteristischen Kennzeichen aufgeführt, dieselben unterliegen aber — je nach der Körper-Verschiedenheit der einzelnen Stücke Vieh und selbst der Verschiedenheit des Auftretens der Rinderpest — manchen Schwankungen, so daß auf jedes einzelne kein übermäßiges Gewicht gelegt werden darf, das Urtheil vielmehr auf die Gesammtheit derselben gestützt werden muß. Es ist daher auch mitunter in vereinzelten Fällen sehr schwierig, ein sicheres Urtheil zu fällen, und dieses um so mehr erleichtert und sichergestellt, je größer die Zahl der erkrankten Stücke ist.

Was die Erkenntniß aber vorzugsweise sichert, daß ist die eigenthümliche Art und Weise der Verbreitung der Seuche, welche gewöhnlich zunächst ein oder ein paar Stücke einer Heerde berührt, sich dann aber bald über eine größere Zahl derselben verbreitet, bei größerer Ausdehnung auf benachbarte Heerden in anderen Gehöften oder Ortschaften, doch immer gruppenweise auftritt — ihr höchst rascher Verlauf und die große Sterblichkeit, welche sie veranlaßt.

Digitized by Google

III. Verhütung der Rinderpest.

Es ist bis jetzt kein Mittel bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützt, wenn der Ansteckungsstoff auf solches übertragen ist.

Es giebt auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen.

Der Rindviehbesitzer wird daher wohl thun, wenn er:

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält und keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gern in den Ställen übernachten;

3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;

4) wenn er Nichts von daher bezieht, vor allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;

5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Viehe verhütet;

6) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Tilgung der Seuche.

Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haupt-Tilgungsmittel bestehen:

1) in Tödtung aller kranken Stücke und aller mit denselben in irgend einer Berührung gewesenen gesunden Stücke nach Maßgabe der erlassenen Verordnungen, wobei wir bemerken wollen, daß im Falle des Zweifels es weit besser ist, vielleicht einmal an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein von der Seuche ergriffenes zu verschonen;

2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten Stücke an einsam gelegenen Plätzen nach der gegebenen Specialvorschrift;

3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von ihnen;

4) in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehes vom kranken oder verdächtigen;

5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, sowie derjenigen Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit inficirten Gegenständen in Verkehr kamen;

6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Nachdem die Rinderpest bereits in verschiedenen Orten Deutschlands aufgetreten ist, haben wir uns veranlaßt gesehen, zur Verhütung der Einschleppung dieser äußerst gefährlichen Seuche in unser Land und der Verbreitung derselben für den Fall eines vereinzelten Ausbruches schon jetzt die nöthigen Verordnungen zu erlassen.

Zu den Bewohnern der Fürstenthümer hegen wir das Vertrauen, daß dieselben ihrerseits nach Kräften dahin wirken werden, daß diese schreckliche Krankheit unserem Lande ferngehalten wird. Namentlich müssen wir wiederholt darauf hinweisen, daß in vielen Fällen die Einschleppung der Pest durch Personenverkehr constatirt worden ist.

Sollte die Seuche dennoch im hiesigen Lande auftreten, so legen wir jedem einzelnen Bewohner desselben und ganz vorzüglich den von derselben unmittelbar bedrohten Viehbesitzern die genaueste Befolgung unserer Vorschriften recht dringend an's Herz und hoffen, daß Jeder im eigenen Interesse und in dem seiner Mitmenschen auf den Gesundheitszustand seines Rindviehs sorgfältig achtet, denselben hin und wieder durch einen — wenn thunlich — approbirten Thierarzt controlliren läßt und dadurch dahin zu wirken sucht, daß die Krankheit möglichst isolirt bleibt und ihre Weiterverbreitung verhindert wird.

Schließlich müssen wir vor dem Genusse des Fleisches des an der Rinderpest erkrankten und in Folge dessen getödteten oder crepirten Viehs, namentlich des nicht vollständig gar gekochten oder gesottenen, welcher wegen der großen Zersetzung der flüssigen wie festen Körpertheile ebenso ekelhaft, wie auch der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, warnen.

Arolsen am 8. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Oc 11 28
31
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Sonnabend, den 29. Juni 1867.

Publikationspatent
über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung des hiesigen Landtags erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont am 1. Juli 1867 in Kraft treten soll.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Siegels.

Gegeben, Nauheim, am 27. Juni 1867.

Georg Victor.

(L. S.)

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Verfassung

des

Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Se
Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Gr
herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenbu
Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog v
Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildbu
hausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachs
Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst
Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se
Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Li
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumbu
Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder
den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog
Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hes
schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gülti
Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Na
des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenbu
Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meining
Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sond
hausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Brem
Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maß
des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesge
vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bu
wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Ge

Digitized by Google

in anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem ierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit er Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem ndern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbeetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zustädigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,

Digitized by Google

2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Digitized by Google

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen andern Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Digitized by Google

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert 3 Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Digitized by Google

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

Digitized by Google

c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind, und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge

Digitized by Google

zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphen-Wesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Digitized by Google

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Digitized by Google

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

Digitized by Google

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen nnd Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thlr., in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Digitized by Google

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nro. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Digitized by Google

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetzsamml. 1851, S. 451 und folgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren

Digitized by Google

Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

Digitized by Google

Oc 11 28 A

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Nro. 12. Dinstag, den 2. Juli 1867.

Bekanntmachung,

den Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 15. Juni d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 27. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangsabgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntweinausfuhr zu gewährende Steuervergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangsabgaben und der Steuervergütungen, bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betr.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 20. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 29. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel u. s. w. vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 Nr. II. §. 3 d. des Vertrags vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20. Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin den 20. Juni 1867.

Der Finanzminister.
von der Heydt.

Digitized by Google

Einschärfung

der Vorschriften der Allgemeinen Armen-Ordnung wegen Aufstellung und Einreichung der Armenholzlisten.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Armen-Ordnung — s. §. 35 derselben — sollen die Berichte der Orts-Armen-Directionen über die einer Holzunterstützung aus Domanial-Waldungen bedürftigen recipirten Armen ihrer Gemeinden — die sog. Armenholzlisten — im Monat August jeden Jahres an die betreffenden Kreis-Armen-Directionen und hiernächst von letzteren — s. §. 38 unter 7 und §. 47 a. a. O. mit ihren Vorschlägen zur weiteren Verfügung an uns eingesandt werden.

Da diese Bestimmungen bisher nicht allenthalben befolgt, insbesondere von verschiedenen Orts-Armen-Directionen die Armenholzlisten nicht zeitig aufgestellt und eingereicht worden sind, sehen wir uns veranlaßt, im Interesse der betheiligten Armen, die gedachten gesetzlichen Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen und deren genauen Befolg den einschlägigen Armenbehörden eindringlichst zur Pflicht zu machen.

Arolsen am 22. Juni 1867.

Fürstlich Waldeck. General-Armendirection.

Pflücker.

Digitized by Google

Oc 11 28 a 49

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 16. Juli 1867.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hofbuchdrucker Weigel zu Mengeringhausen wegen der Redaction, des Drucks, Verlags und Debits des Regierungsblatts und dessen Beilagen betreffend.

Nachstehende Bestimmungen des rubricirten Vertrages, sowie der demselben beigegebene Tarif über die Gebühren für Insertionen in die Beilage zum Regierungsblatt werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 29. Juni 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Auszug

aus dem im Auftrage Fürstl. Regierung vom Regierungs-Registrator Krafft zu Arolsen mit dem Hof- und Regierungs-Buchdrucker Weigel zu Mengeringhausen am 18. Mai 1867 abgeschlossenen Vertrage über die Redaktion, den Druck, die Expedition, den Verlag und Debit des Regierungs-Blatts und dessen Beilagen.

§. 1.

Fürstl. Regierung überträgt dem Herrn Hofbuchdrucker Weigel, unter Anerkennung des demselben bezüglich des Drucks und Verlags des Regierungsblatts und dessen Beilage ertheilten Privilegs, und letzterer übernimmt von Neuem zunächst auf weitere 24 Jahre, vom 1. Januar 1867 bis 31. December 1890 für seine eigene Rechnung und Gefahr und auf seine Kosten die Redaction, den Druck, die Expedition, den Verlag und Debit des Regierungsblatts, der Beilage zu demselben und etwaiger Extra-Beilagen zu diesen Blättern, gegen alleinigen Bezug des in §. 9. festgesetzten Abonnementspreises und der in §. 12 resp. 13 bestimmten Insertionsgebühren, soweit solche nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrags überhaupt entrichtet und zur Hofbuchdruckereikasse gezahlt werden, unter Ausschluß aller weiteren Subventionen aus Staatsmitteln.

§. 3.

In das Regierungsblatt — Hauptblatt — werden alle landesherrlichen Gesetze und sonstigen Erlasse und die Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung, des Consistoriums, des Obergerichts, der General-Armendirection und sonstiger Centralbehörden aufgenommen, welche amtlich publicirt werden sollen und dem Regierungsblatt zur Veröffentlichung zugewiesen werden.

Zur Publication solcher Erlasse von untergeordneter Bedeutung, welche nicht von allgemeinem und bleibendem Interesse sind, soll in der Regel künftig nicht mehr das Regierungsblatt, sondern die Beilage desselben benutzt werden.

Bekanntmachungen, welche von anderen als den vorbezeichneten Behörden ausgehen, werden nur ausnahmsweise und in jedem einzelnen Falle nur auf ausdrückliche Anordnung Fürstl. Regierung in das Regierungsblatt aufgenommen.

In der Beilage zum Regierungsblatt, und zwar in dem amtlichen Theile derselben, finden die amtlichen Bekanntmachungen der Staats-, Kreis- und Localbehörden und Beamten in den ihnen ressortirenden Staats-Dienstangelegenheiten Aufnahme. Der nichtamtliche Theil des Blatts ist zur Aufnahme von Privat-Inseraten jeder Art bestimmt.

Die erstmaligen Inserate, sowohl im amtlichen als im nichtamtlichen Theile des Blatts, werden unter der Rubrik „Neue Bekanntmachungen" in jeder Nummer desselben vorangestellt; bei mehrmaliger Insertion finden die späteren Abdrücke unter der Rubrik „Wiederholte Bekanntmachungen" ihren Platz. Inserenda, welche erst nach beendigtem Satze, jedoch noch zeitig genug vor dem Drucke bei der Hofbuchdruckerei eingehen, werden am Schlusse des Blatts unter der Rubrik „Nachträge" aufgenommen, der Druck und die rechtzeitige Expedition des Blatts darf dadurch jedoch nicht verzögert werden.

Extra-Beilagen zur Beilage des Regierungsblatts werden nur je nach Erforderniß behufs der Veröffentlichung solcher Bekanntmachungen ausgegeben, welche aus Rücksicht auf den Inhalt oder Umfang derselben, oder auf die Zeit der regelmäßigen Ausgabe der Beilage zum Regierungsblatt in letztere selbst nicht wohl mitaufgenommen werden können.

Besondere Anlagen und Einlagen zur Beilage zum Regierungsblatt, wenn sie separat gedruckt sind und rechtzeitig vor der Expedition der letzteren eingeliefert werden, müssen auf Verlangen der Staatsbehörden jedesmal mit der nächsten Nummer der Beilage und eben so auf Antrag von Privatpersonen, wenn sonstige Bedenken oder Hindernisse nicht entgegenstehen, mit der nächsten oder doch nächstfolgenden Nummer ausgegeben und verbreitet werden.

§. 6.

Inserenda für die Beilage brauchen nur dann in die nächste Nummer derselben mitaufgenommen zu werden, wenn sie den Raum von 4 Quartseiten nicht überschreiten und spätestens 3 Tage vor dem Tage der Ausgabe der Hofbuchdruckerei zugehen; jedenfalls aber müssen sie im anderen Falle in der nächstfolgenden Nummer Aufnahme finden.

Amtliche Inserenda von geringerem Umfange als einer Quartseite müssen nöthigenfalls auch dann noch aufgenommen werden, wenn die vorgedachte Frist von 3 Tagen nicht mehr vorhanden ist.

Die Bestimmung darüber, wievielmal und in welchen Zeiträumen ein und dasselbe Inserat abgedruckt werden soll, bleibt dem Einsender desselben überlassen. Beim Mangel einer desfallsigen näheren Angabe wird angenommen, daß gerichtliche Proclamata dreimal, außergerichtliche einmal inserirt werden sollen.

§. 7.

Die Expedition erfolgt am Tage der Ausgabe; die Versendung an die Abonnenten ꝛc. wird noch an demselben Tage vom Druckorte Mengeringhausen aus durch die Post resp. im Orte selbst durch besondere Boten bewirkt.

§. 8.

Die Brief-, Packet- und Werthsendungen in portofreien Dienstangelegenheiten erfolgen unter dem von der Hofbuchdruckerei zu führenden öffentlichen Dienstsiegel und unter Beobachtung der einschlägigen postalischen Vorschriften. Auf solche Brief-, Packet- und Werthsendungen, von denen das Porto einer Privatperson zur Last fällt, findet die Portofreiheit des Regierungsblatts keine Anwendung.

§. 9.

Der Abonnementspreis für zahlungspflichtige Exemplare wird

a) für das Regierungsblatt nebst Beilage auf 1 Thlr. 17 Sgr.,

b) " " " ohne " " 1 " — "

pro Exemplar und Jahrgang festgesetzt und ist praenumerando zu entrichten.

Einzelne Nummern, sowie ältere Jahrgänge, von denen die Hofbuchdruckerei jederzeit einen der muthmaßlichen Nachfrage entsprechenden Vorrath zu halten hat, werden, wenn sie außer Abonnement verlangt und abgegeben werden, nach ihrem Umfange zu billigem Buchhändlerpreise nicht über 1 Sgr. für jeden Bogen oder Theil eines Bogens berechnet.

§. 10.

Ueber die Verwendung der Frei-Exemplare steht Fürstl. Regierung jederzeit unbeschränkte Dispositionsbefugniß zu, jedoch wird dieselbe dahin Anordnung und Einrichtung treffen, daß

a) die den öffentlichen Behörden und Beamten zu liefernden Exemplare nur zu dienstlichen Zwecken an dieselben verabfolgt, beim Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste von denselben wieder eingezogen und der Dienststelle reservirt resp. dem Dienstnachfolger übergeben werden, nicht aber in den Privatbesitz übergehen,

b) die an die Regierungs-Registratur abzuliefernden überschießenden Exemplare nur zu amtlichen Zwecken verwendet, nicht aber an Privatpersonen oder zu Privatzwecken verabfolgt werden.

Die Vorstände und Vertreter der politischen und kirchlichen Gemeinden, sowie der Volksschulen, fallen nicht unter die Kategorie derjenigen öffentlichen Beamten, denen das Regierungsblatt unentgeltlich abgegeben wird.

§. 11.

Die politischen Gemeinden bleiben nach wie vor verpflichtet, das Regierungsblatt nebst Beilage für Rechnung der Gemeindekasse im jährlichen Abonnement zu halten. Die fälligen Abonnementsgelder sollen auf Verlangen des Herrn Hofbuchdruckers Weigel auch fernerhin durch die Kreis-Rentmeister von denselben jährlich erhoben und ohne Abzug von Erhebungsgebühren binnen 3 Monaten nach Empfang der Erhebungsliste in Einer Summe an ersteren eingeschickt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Die Insertionsgebühren von den in die Beilage und in Extra-Beilagen zum Regierungsblatt aufgenommenen Inseraten, soweit solche nach den weiteren Bestimmungen in den §§. 13. 14. 15. überhaupt zum Ansatz kommen, werden nach dem in der Anlage A. enthaltenen Tarif berechnet. Der Betrag derselben wird durch die Hofbuchdruckerei von demjenigen, auf dessen Antrag die Insertion erfolgt, erhoben. Bei Einsendung solcher von öffentlichen Behörden ausgehenden amtlichen Bekanntmachungen, für welche die Insertionsgebühren von den Parteien oder sonstigen Betheiligten zu tragen sind, ist Seitens der ersteren der Zahlungspflichtige resp. dessen Vertreter der Hofbuchdruckerei sogleich namhaft zu machen und, wenn die Bekanntmachung der Hofbuchdruckerei direct durch die Behörde zugeht, der zu zahlende Gebührenbetrag in geeigneter Weise genügend sicher zu stellen. Unterbleibt diese Angabe, so wird der Gebührenbetrag ohne Weiteres der Behörde selbst in Rechnung gestellt und von derselben eingezogen.

Die Behörden haben innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Insertionsgebühren-Rechnung, Private alsbald mittelst frankirter Baarsendung Zahlung zu leisten. In dazu geeigneten Fällen ist es der Hofbuchdruckerei auch gestattet, den Betrag sofort vorschußweise von der Post zu entnehmen.

Bei nicht amtlichen Inseraten, sowie bei denjenigen amtlichen, welche der Hofbuchdruckerei durch Privatpersonen zugehen, kann der Abdruck von der Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Insertionsgebühren abhängig gemacht werden.

Den Insertionsgebühren-Rechnungen wird ein Exemplar der Nummer des Blatts, in welchem sich das Inserat zum erstenmale abgedruckt findet, als Beleg unentgeltlich beigefügt. Bedürfen die Parteien oder sonstigen Betheiligten, zur Nachweisung der mehrmaligen Bekanntmachung, von jeder Nummer, in welcher das Inserat enthalten, eines Abdrucks, so werden die weiter erforderlichen Abdrücke gleichfalls unentgeltlich verabfolgt.

§. 13.

In allen Concurs-, Vormundschafts- und sonstigen Angelegenheiten, in denen die durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren erwachsenden Kosten aus dem unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Vermögen bestritten werden müssen, haben die Gerichtsbehörden die Gebühren für Insertion der von ihnen erlassenen Bekanntmachungen sofort vorschußweise zu zahlen und hiernächst von den Ersatzpflichtigen wieder einzuziehen. In Criminal- und anderen Officialsachen, zu welchen letzteren jedoch die gerichtlichen Subhastationen wegen rückständiger Gerichtskosten und Rentereigefälle, sowie die gerichtlichen Expropriationen bei Vicinal- und Communalwegebauten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, Anlegung von Todtenhöfen, nicht zu zählen sind, werden den Gerichten die Insertionsgebühren zwar vorläufig in Anrechnung gebracht, von denselben aber erst nach beendigtem Verfahren und nur in so weit als sie den Betheiligten zur Last gesetzt sind, eingezogen und an die Hofbuchdruckerei abgeliefert.

Bei polizeilichen Bekanntmachungen sind die Polizeibehörden nur unter den für Criminal- und andere Officialsachen angegebenen Voraussetzungen zur Einziehung und Entrichtung der Insertionsgebühren verpflichtet. Für Inserate, welche die Ermittelung der Eigenthümer gefundener Sachen oder die Verwerthung der letzteren zum Zweck haben, werden die Gebühren von dem Eigenthümer resp. Empfänger der Sachen erhoben oder eventuell aus dem Erlöse vorab entnommen und an die Hofbuchdruckerei gezahlt.

Die Proclamata der Behörden und Beamten der Domanial- und Landesverwaltung, der Vertreter öffentlicher Institute, sowie der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden und deren Anstalten, welche bei Verkäufen, Verpachtungen, Submissionen ꝛc. ausschließlich oder vorzugsweise zum Behuf der Erzielung pecuniärer Vortheile erlassen werden, unterliegen den tarifmäßigen Insertionsgebühren, welche auch in dem Falle von der Behörde ꝛc. zu zahlen sind, wenn sie den Käufern, Pächtern, Submittenten ꝛc. nicht in Anrechnung gebracht werden. Im letzteren Falle jedoch sollen bei Bekanntmachungen der Behörden und Beamten der Domanial- und der Landes-Verwaltung, wenn die Insertionsgebühren dritten Personen nicht in Anrechnung gebracht, sondern wenn und in so weit sie auf die Staatskasse oder eine andere öffentliche Kasse der Domanial- oder Landes-

Digitized by Google

Verwaltung übernommen werden, die Gebühren für diese auf die Hälfte des tarifmäßigen Betrags ermäßigt und nur in diesem ermäßigten Betrage denselben in Anrechnung gebracht und gezahlt, die andere Hälfte aber ganz außer Ansatz gelassen werden.

§. 14.

Von Insertionsgebühren befreit und unentgeltlich aufzunehmen sind:

a) alle Bekanntmachungen, welche im Regierungsblatt — Hauptblatt — abgedruckt werden,

b) diejenigen Inserate in der Beilage und in Extrabeilagen zum Regierungsblatt, welche von den competenten Behörden und Beamten des Fürstlichen Hauses, des Staats (der Domanial- und Landes-Verwaltung) und der Kirche ausgehen und ausschließlich dienstliche Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zum Gegenstande haben und

c) diejenigen Inserate, welche von den competenten Behörden und Beamten der Kreisverwaltung, der Orts-Polizei-Verwaltung und der unter Aufsicht oder Verwaltung der staatlichen oder kirchlichen Oberbehörden stehenden öffentlichen Institute ausgehen und solche Angelegenheiten der Kräfe, Gemeinden und öffentlichen Institute betreffen, welche ohne finanziellen Zwecken derselben oder einzelner Privatpersonen zu dienen, lediglich in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und allgemeine Wohlfahrt erlassen werden.

In allen diesen Fällen soll, wenn gleichzeitig Privat-Interessen mit in Frage kommen, derentwegen die Betheiligten zur Zahlung von Kosten verbunden sind, auch in Ansehung der Insertionsgebühren eine Befreiung nicht stattfinden, vielmehr rücksichtlich der letzteren nach gleichen Grundsätzen wie bezüglich etwaiger sonstiger Kosten und Auslagen verfahren werden, jedoch sollen die Staatskasse und andere öffentliche Kassen für einen etwaigen Ausfall dabei einzutreten überall nicht verpflichtet sein.

§. 15.

Die Insertionsgebühren-Freiheit erstreckt sich auch auf solche Bekanntmachungen der in §. 14 bezeichneten Art, welche auf Requisition ausländischer Behörden ꝛc. von den competenten inländischen Behörden in der Beilage zum Regierungsblatt veröffentlicht werden. Die Inserenda dagegen, welche der Hofbuchdruckerei von ausländischen Behörden direct zugeschickt und auf deren unmittelbaren Antrag inserirt werden, sind ohne Ausnahme den tarifmäßigen Gebühren unterworfen.

§. 16.

Bei allen durch Abdruck in öffentlichen Blättern zu publicirenden amtlichen Bekanntmachungen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden soll, auch wenn Solches im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden, vorzugsweise die Beilage zum Regierungsblatt benutzt und ebenso bei den Bekanntmachungen, welche von den von jenen Behörden bestellten Administratoren, Curatoren ꝛc. ausgehen, darauf hingewirkt werden, daß die Inserate der Beilage zum Regierungsblatt nicht ohne Grund entzogen werden. Ausnahmen hiervon sind jedoch nach dem Ermessen der betreffenden Behörde im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Anlage A.

Tarif

über die Gebühren für Insertionen in die Beilage zum Regierungsblatt.

Umfang des Inserats.	1malige Einrückung. Thlr. S.P.	2malige Einrückung. Thlr. S.P.	3malige Einrückung. Thlr. S.P.	Bemerkungen.
Bis zu 18 Zeilen incl. —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
Darüber bis zu 108 Zeilen = 1 Seite jede weitere Zeile mehr — — —	— — 6 (mit 6 Pf. pro Zeile steigend.)	— — 9 (mit 9 Sg. pro Zeile steigend.)	— — 1 (mit 1 Sg. pro Zeile steigend.)	
108 Zeilen = 1 Seite —	1 25 —	2 17 6	3 10 —	Sobald ein Inserat Eine Seite übersteigt, sollen die über eine Seite hinausgehenden Zeilen nur 1/4 Spalte (also 13 Zeilen incl.) gar nicht, über 1/4 Spalte aber für 1/2 Sp. gerechnet werden.
135 „ = 1 1/4 „ —	2 8 6	3 7 6	4 5 —	
162 „ = 1 1/2 „ —	2 22 —	3 25 —	5 — —	
189 „ = 1 3/4 „ —	3 5 6	4 12 6	5 25 —	
216 „ = 2 „ —	3 19 —	5 — —	6 15 —	
243 „ = 2 1/4 „ —	4 2 6	5 15 —	7 5 —	
270 „ = 2 1/2 „ —	4 16 —	6 — —	7 25 —	
297 „ = 2 3/4 „ —	4 29 6	6 15 —	8 15 —	
324 „ = 3 „ —	5 13 —	7 — —	9 — —	
351 „ = 3 1/4 „ —	5 26 6	7 15 —	9 15 —	
378 „ = 3 1/2 „ —	6 10 —	8 — —	10 — —	
405 „ = 3 3/4 „ —	6 23 6	8 15 —	10 15 —	
432 „ = 4 „ —	7 7 —	9 — —	11 — —	
über 4 Seiten jede weitere Seite bis zu 1 Bogen mehr	1 5 —	1 20 —	2 — —	Die überschießenden Zeilen sollen bis zu 1 Spalte incl. gar nicht, über 1 Sp. aber für eine volle S gerechnet werden.
über 1 Bogen jede weitere Seite mehr — — —	— 25 —	1 10 —	1 10 —	

Bei mehrmaliger Insertion ein und derselben Bekanntmachung treten für die wiederholten Einrückungen nur dann die ermäßigten Gebührensätze ein, wenn der Zeitraum zwischen den einzelnen Insertionen je 4 Wochen nicht überschreitet; bei längerer Zwischenzeit kommen für jede Insertion die vollen Gebühren für einmaligen Abdruck in Anwendung.

Ausnahmsweise werden berechnet:

1. bei Bekanntmachung von Verzeichnissen zu kassirender Gerichtsacten für jede Seite 20 Sgr.
2. „ „ „ Auswanderungsgesuchen
   a. wenn nur eine Person oder eine aus mehreren, nicht mit Namen und Alter einzeln aufgeführten Personen bestehende Familie genannt wird 7 1/2 „
   b. wenn mehrere einzelne Personen, Familien oder Familienglieder genannt werden, für jede — — — — — — — — — — — 3 3/4 „
3. bei Bekanntmachung von Wirthschaftsverpachtungen
   a. wenn es sich nur um eine Gemeinde handelt, der volle tarifmäßige Satz,
   b. wenn das Proclam 2 bis incl. 5 verschiedene Gemeinden betrifft, für jede Gemeinde die Hälfte des tarifmäßigen Satzes,
   c. wenn das Proclam mehr als 5 Gemeinden umfaßt, für jede Gemeinde 5 „

Bekanntmachung,

ie Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betr.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom . d. Mts. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 11. Juli 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. die in den älteren Provinzen bestehende besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 0. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorbergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen – eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thl
mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;
b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
c) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile de Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrag von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur m Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommende Branntwein der zu 4a bezeichnete Satz vom 15. Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf di darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer beziehungs weise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die a diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachun zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Oc 11 28 a

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 23. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 24. November 1838 und 3. Februar 1842 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1. bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handels-

verein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besouderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelnng der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen

Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in demselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

Digitized by Google

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Arolsen am 13. Juli 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

(Muſter zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beanſprucht wird.

Die Anmeldung iſt vorgelegt am . . . . . und unter Nro. . . . . des Anmelde-Regiſters eingetragen.

(Coepnick), den . .ten . . . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterſchrift.)

(Um)kat.

Die Anmeldung iſt abgegeben in (Berlin), am . . . . . , laut Abfertigungs-Regiſter Nro. . . .

(Unterſchrift.)

Die Reviſion übernehmen (N. und N.).

(Unterſchrift.)

Hierzu iſt ein Uebergangsſchein Nro. . . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnik), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Stener-) Amtes in (Potsdam,) daß (sie) beabſichtige(n), den umſeitig näher deklarirten inländiſchen Branntwein, innerhalb der nächſten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu geſtellen, demnächſt (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . .ten . . . . . .

(Unterſchrift der Verſender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.							
Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende Nro.	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	Menge: in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge: in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen . .			

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfund.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.) Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Des Brantweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Brantweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Brantweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Brantweins: Menge in Preuß. Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
					Zusammen .				(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . .ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nro. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . .ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nro. . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . .ten . . . . . , ... mittags . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nro. . . . . angeschrieben.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 31. Mai d. J. wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sie mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Arolsen am 19. Juli 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

Digitized by Google

§. 4.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

Digitized by Google

§. 8.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10.

Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Digitized by Google

(Muſter zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.)

(Der unterzeichnete N. als Beſitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte N. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabſichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachſtehend näher angegebene Bier innerhalb der nächſten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu geſtellen, demnächſt über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die zugeſagte Steuervergütung zu gewähren, und verſichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in ſeiner Brauerei gebraut iſt und zu 100 Quart deſſelben nicht unter 50 Pfd. Malzſchrot verwendet ſind.

Angabe des Verſenders.					Des Abfertigungs-Regiſters No.	Reviſionsbefund.			
Der einzelnen Gebinde						Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweiſe Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verſchluſſes, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsſcheins.
Laufende No.	Marke und No.	Inhalt mit Bezeichnung der Bierſorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Bierſorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
					Summa		.	.	
					(in Buchſtaben)				

N. den .. ten .....

N. Brauereibeſitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen beſcheinigen.

N. den .. ten .....

Die Reviſions-Beamten.

N. N.

Vorſtehende Anmeldung iſt im Anmelde-Regiſter unter No. ..... eingetragen. Hierbei wird beſcheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zuſageſchein zum Bezuge der Brauſteuer-Vergütung unter No. ..... ertheilt worden iſt.

N. den .. ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterſchrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete .... Gebinde sind heut .... mittag .... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und unnmehr binnen .... Tagen dem ..... Amte zu ..... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ..... Gebinde, welche unter Nro. ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind in den Güterwagen No. ..... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut .... mittag .... Uhr, mit .... Schlössern (Serie ...) verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem ..... Amte zu ..... übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten ..... mittags .... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter .... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter No. .... angeschrieben.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letztern entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern)

Daß die oben bezeichneten .... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Oct 28 A

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 13. August 1867.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

Montag den 9. k. M. September

zu einem außerordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 6. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 18. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 2. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen. Berlin am 18. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Henning.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen u. Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch	Bayern	Bliescastel St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken und Verbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein . .	"	Meisenheim	"	Lauterecken	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn				Odernheim	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg . . .	"	Creuznach **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim .	"	"	Grßh. Hessen	Hackenheim	
" " " Bosenheim . .	"	"	"	Bosenheim	
" " " Planig . . .	"	"	"	Planig	
" Bingerbrücke und Bingen . .	"	Bingerbrücke	"	Bingen	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier u. Branntwein nach dem Großherz. Hessen und von Bier, Branntwein u. Taback nach Preußen zur Einfuhr u. Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großh. Hessische Trankſteuerscheine ꝛc. zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	"	Ehrenbreitstein Coblenz Boppard St. Goar Ober-Wesel Bacharach Nieder-Lahnstein Ober-Lahnstein	Grßh. Hessen	Bingen ***) Frei-Weinheim Budenheim Mainz †) Castel	***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein.	Preußen	Braubach St. Goarshausen Caub Rüdesheim Geisenheim Oestrich Eltville Biebrich	Grßh. Hessen	Bingen *) Frei-Weinheim Budenheim Mainz **) Castel	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	"	Hochheim Flörsheim Höchst Frankfurt	"	Mainz **) Castel Kostheim Rüsselsheim Kelsterbach	
	"	Frankfurt Hanau	"	Offenbach***)	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich	"	Castel †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Wiesbaden u. "	"	Wiesbaden	"	" †)	
" Hochheim " "	"	Hochheim	"	"	
" Hochheim " "	"	"	"	Kostheim	
" Schwanheim und Kelsterbach .	"	Schwanheim	"	Kelsterbach	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt	"	Mörfelden ††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt . .	"	"	"	Neu-Isenburg	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach †††)	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt Heiligenstock	"	Vilbel	
Zwischen Hanau und Vilbel	"	Mainkur	"	"	
" " " Friedberg . . .	"	Windecken	"	Heldenbergen	
" Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	"	Eichen	"	Heldenbergen Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel	"	Langenbergheim	
" Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß	"	Alt-Wiedermus	
" Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos	"	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen	
Zwischen Wolferborn und Büdingen .	"	Wolferborn	"	Rinderbügen	
" " " Hitzkirchen . .	"	"	"	Hitzkirchen	
Zwischen Hettersroth und Hitzkirchen .	"	Hettersroth	"	"	
" Lichenroth und Bermuthshain	"	Lichenroth	"	Bermuthshain	
" Uerzel und Freiensteinau . .	"	Uerzell	"	Freiensteinau	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Blankenau und Heisters	Preußen	Blankenau	Grßh. Hessen	Heisters	
" " " Stockhausen	"	"	"	Stockhausen	
" Fulda und Lauterbach	"	Großenlüder	"	Landenhausen	
" Fulda und Schlitz	"	"	"	Schlitz	
" Lüdermünd und Schlitz	"	Lüdermünd	"	"	
" Langenschwarz und Schlitz	"	Langenschwarz	"	"	
" Hersfeld und Schlitz	"	Niederaula	"	Unterwegefurth	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	"	Hattenrode	"	Grebenau	
" Lingelbach und Grebenau	"	Lingelbach	"	"	
" Hersfeld und Alsfeld	"	"	"	Eifa	
" Ziegenhain und Alsfeld	"	Schrecksbach	"	Cudorf	
" Willingshausen und Arnshain	"	Willingshausen	"	Arnshain	
" Neustadt und Arnshain	"	Neustadt	"	"	
" Neustadt und Kirtorf	"	"	"	Kirtorf	
" Neustadt und Lehrbach	"	"	"	Lehrbach	
" Niederklein und Lehrbach	"	Niederklein	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden	
Zwischen Nordeck und Londorf	"	Nordeck	"	Londorf	
" Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a. L.	
" Sichertshausen u. Staufenberg	"	Sichertshausen	"	Staufenberg	
" Marbnrg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim	"	Gießen	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar	"	Gießen Heuchelheim Kleinlinden	
" Wetzlar und Butzbach	"	"	"	Pohlgöns	
" Brandoberndorf und Butzbach	"	Brandoberndorf	"	Butzbach	
" Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen	"	Obermörlen	
Zwischen Homburg und Friedberg	"	Köppern	"	Oberrosbach	
" Homburg und Holzhausen	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim Frankfurt	"	Obereschbach	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn Oberursel	"	Steinbach	

Digitized by Google

nung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Mainkur und Rumpenheim .	Preußen	Mainkur	Grßh. Hessen	Rumpenheim	
Hanau und Rumpenheim . .	„	Hanau	„	„	
Hanau und Offenbach . . .	„	Mainkur	„	Offenbach	
Hanau und Steinheim . . .	„	Hanau	„	Steinheim	
Hanau und Aschaffenburg auf nbahn	„	Hanau	Bayern	Aschaffenburg	
Hanau und Aschaffenburg auf bstraße	„	Neuwirthshaus	„	„	
Neuwirthshaus und Alzenau .	„	„	„	Alzenau	
Gelnhausen und Geiselbach .	„	Gelnhausen	„	Geiselbach	
Kempfenbrunn und Frammers-	„	Kempfen- brunn	„	Frammers- bach	
Orb u. Gemünden über Burg- Aura	„	Burgjoß	„	Gemünden	
Altengronau und Zeitlofs . .	„	Altengronau	„	Zeitlofs	
Schlüchtern und Oberfinn . .	„	„	„	Gemünden	
„ „ Zeitlofs . .	„	Mottgers	„	Zeitlofs	
Züntersbach und Brückenau .	„	Züntersbach	„	Brückenau	
Fulda und Brückenau . . .	„	Döllbach	„	Motten	
Wüstensachsen u. Bischofsheim	„	Wüstensachsen	„	Bischoffs- heim	
Gersfeld und Bischoffsheim .	„	Gersfeld	„	„	
Melpers und Fladungen . .	S. Weimar	Melpers	„	Fladungen	
Meiningen und Ostheim . .	S. Meiningen	Meiningen	„	Ostheim *	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
Meiningen und Melrichstadt .	„	„	„	Melrichstadt	
Römhild und Trappstadt . .	„	Römhild	„	Trappstadt	
Heldburg und Ermershausen .	„	Heldburg	„	Ermershau- sen	
„ „ Seßlach . . .	„	„	„	Seßlach	
Coburg und Tambach . . .	S. Coburg	Coburg	„	Tambach	
„ „ Lahm	„	„	„	Gleußen	
„ „ Lichtenfels auf der h	Bayern	Lichtenfels **)	„	Lichtenfels	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Coburg und Lichtenfels auf dem	S. Coburg	Coburg	„	„	
Sonneberg und Kronach . .	S. Meiningen	Sonneberg	„	Kronach	
Sonneberg und Rothenkirchen .	„	„	„	Rothenkirchen	
Lehesten und Rothenkirchen .	„	Lehesten	„	„	
Gräfenthal und Tettau . .	„	Graefenthal	„	Tettau	
Probstzella und Ludwigstadt .	„	Probstzella	„	Ludwigstadt	
Lehesten und Ludwigstadt . .	„	Lehesten	„	„	
Lobenstein und Nordhalben .	Reuß j. L.	Lobenstein	„	Nordhalben	
Lobenstein und Lichtenberg . .	„	„	„	Lichtenberg	
Hirschberg und Hof	„	Hirschberg	„	Hof	
Gefell und Hof	Preußen	Gefell	„	„	
Berg oder Plauen und Hof f Eisenbahn	Bayern	Hof *)	„	„	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkung
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	Bayern	Hof *)			
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen	Ullitz **)	Bayern	Hof	**) Kontrolst für Gegenst welche mit gangsscheine mit Quittu über die ber beim Königl. fischen Ueberg amt Hof er Uebergangsst versehen sind.
	"	Gaffenreuth	"	"	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber .	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber	
" Lutter a. d. Haardt und Fulda	"	Lutter a. d. Haardt.	"	Röhnshausen	
" Orb und Salmünster . . .	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau	"	Salmünster	
" Wirtheim und Gelnhausen .	"	Wirtheim	"	Gelnhausen	
" Wirtheim und Lanzingen über Cassel	"	"	"	Lanzingen	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn . .	"	Orb "	"	Kempfenbrunn	
" Frankfurt a. M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	"	Mainkur	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Wasserstraße).	"	"	"	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Marburg (Main-Weser-Bahn).	"	"	"	Marburg	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Hanau	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Mainkur	nur unter Uebergangsschein- Transportsch Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. u. Heiligenstock " " " Bonames über Preungesheim	"	"	"	Heiligenstock	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße).	"	"	"	Preungesheim	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim .	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim	"	Bockenheim	
			"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort.	
en Oberursel und Bockenheim über ...sen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Bockenheim	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
n Gladenbach und Marburg	Preußen (Bez. Biedenkopf	Gladenbach	"	Willershausen	
Biedenkopf und Marburg	"	Buchenau	"	Zollhaus bei Brungershausen	
Battenberg und Frankenberg	"	Rennertshausen	"	Rodenau	
Hallenberg und Frankenberg	Preußen	Hallenberg	"	Frankenberg	
Niederorke und Schreufa	Preußen (Bez. Höhl)	Niederorke	"	Schreufa	
Altenlotheim und Frankenau	"	Altenlotheim	"	Frankenau	
Corbach und Frankenberg	Waldeck	Sachsenberg	"	Frankenberg	
Niederwildungen und Fritzlar	"	Niederwildungen	"	Fritzlar	
Arolsen und Cassel	"	Arolsen	"	Volkmarsen	
Warburg u. Volkmarsen üb. Welda	Preußen	Warburg	"	"	
Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar	
Paderborn und Cassel	"	"	"	Niederlistingen	
Beverungen und Carlshafen	"	Herstelle	"	Carlshafen	
Lauenförde und Carlshafen ...straße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde	"	"	
n Uslar und Lippoldsberg	"	Uslar	"	Lippoldsberg	
Münden und Beckerhagen	"	Münden	"	Beckerhagen	
Münden u. Cassel (Landstraße)	"	"	"	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
Münden u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel	nur unter Uebergangsscheinkontrole.
n Münden und Witzenhausen	"		"	Gertenbach	
Göttingen und Witzenhausen	"	Gr. Schneen	"	Marzhausen	
Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen	Hohengandern	"	Witzenhausen	
Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet)	Allendorf *)	"	Allendorf	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
Kella u. Eschwege üb. Grebendorf	"	Eschwege*)	"	Eschwege	
Mühlhausen und Wanfried	Preußen	Katharinenberg	"	Wanfried	
Treffurt und Wanfried	"	Treffurt	"		
Creuzburg und Netra	S. Weimar	Creuzburg	"	Netra	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerku
	in	Ort	in	Ort.	
Zwischen Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn)	S. Weimar	Gerstungen	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Bebra	Nur unte gangsche trole.
„ Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	„	„		Herleshausen	
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach	„	„	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra	
„ Gerstungen und Richelsdorf .	„	Gerstungen	„	Richelsdorf	
„ Berka und Richelsdorf . . .	„	Berka	„	„	
„ Berka und Heringen . . .	„	„	„	Heringen	
„ Bacha und Friedewald . . .	„	Bacha	„	Philippsthal	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa	„	Raßdorf.	

Bekanntmachung,

die Constituirung der Norddeutschen Bundes-Armee betreffend.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit dem 1. v. Mts. ins Leben getreten und von diesem Termine an die Norddeutsche Bundes-Armee als solche für constituirt und unter den Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen des Allerhöchsten Bundesfeldherrn getreten anzusehen ist, treten die Officiere und Mannschaften der gesammten Norddeutschen Bundes-Contingente, welche zum Besuch der Preußischen Militair-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten resp. zu Preußischen Truppentheilen commandirt werden, zu den betreffenden Militairbehörden in dasselbe Verhältniß wie Preußische Officiere ꝛc. und unterliegen namentlich auch in Hinsicht der Subordination, Disciplin, Ablegung der Prüfungen ꝛc. den in der Preußischen Armee geltenden Gesetzen und dienstlichen Vorschriften, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 7. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Oc 11 28 a.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 20. August 1867.

Wahlausschreiben.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten für die nächste Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstags auf

den 31. d. M. August

angeordnet ist, ergeht hiermit die Aufforderung an die verschiedenen Wahlcommissionen, mit Festsetzung des Locals und der Stunde zur Vornahme der Wahlen u. s. w. nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. December 1866 (Nr. 20. der Reg.-Blätter von 1866) zu verfahren.

Arolsen am 18. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Oct 28 a

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 27. August 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Arolsen am 22. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:

in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg,

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung des Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O. S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Tiffau			Breslau	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Neustadt O. S.	Oswiecim			Görlitz	*) Siehe zu Anfang.
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow					
Wittenberg	Rheinsberg**)				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
	Wittstock				
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Strasburg U. M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. O.					
vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.		Frankfurt a. M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Schaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Oestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:				sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt	
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:	die Aemter zu:	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Harburg Hitzacker Bremen (vereinsländisch)	Grohn a. T. Burgdamm Rönnebeck Oiterdamm Lehe Neuhaus a. d. Oste Freiburg Brunshausen Lühe Cranz Hoopte Bleckede Schnackenburg				*) Siehe zu Anfang.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle Warburg Arolsen Wildungen Corbach Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen Cleve Emmerich		Neuwied Creuznach	Wetzlar Bingerbrück	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg. Coblenz Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg. **) Rheinberg***)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier					
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof †)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
d zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
lle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
benstock				Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	*) Siehe zu Anfang.
III. Thüringischer Verein.		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a. W. Bacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels ††) Lobenstein Gefell		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
IV. Braunschweig.				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden Oldenburg	
V. Oldenburg.					
Barel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet				

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

O. L. 28 b

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 10. September 1867.

Verordnung,

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen zur Ausführung der zwischen den Regierungen des Zollvereins am 8. Mai v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus andern, als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die Regierung ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird.

Digitized by Google

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenproduct gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenproduct gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethabzüge zu gewähren.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7.

Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer, als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Un-

Digitized by Google

brauchbarmachung zum Genuß für Menschen) sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;

8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die Regierung festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;

9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Kasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verichtung.

Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als benproduct gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so n nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von Regierung so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, lche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der en der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem rschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus sen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger meldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die rpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich ufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die serhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausrung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze terliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole:

1) für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der Regierung zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.

2) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der lzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf

welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11 außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;
3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7) wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken, als denen der Versiedung in declarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14.

Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenproduct gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern geahndet.

Digitized by Google

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen in den §§. 3, 16, 19 des Zollstrafgesetzes, und hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, so wie auf Widersetzlichkeiten gegen erstere, finden die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Auf die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen finden die in §§. 28 ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der §. 60 des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist:

1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmte Salz;
2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5) das von der Regierung oder mit deren Genehmigung zu Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrole-Maßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

Gegeben, Arolsen, am 26. August 1867.

Georg Victor.

In Vertr.

Winterberg. Varnhagen. C. Waldeck.

Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehende Uebereinkunft, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, deren Ratifikations-Urkunden ausgewechselt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 26. August 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Uebereinkunft
wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Se. Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Se. Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Se. Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Se. Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Eugen Regenauer;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen;
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und den Königlich Preußischen Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe, und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben, und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereins-Gebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von 2 Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereins-Mitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zoll-Einnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereins-Gebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzbung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung
   1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
   2) zu landwirthschaftlichen Zwecken d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
   3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
   4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaks-Fabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2 und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3 muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:
   1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
   2. zu Deputaten (Salz-Natural-Abgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
   3. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur andern Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin, den 8. Mai 1867.

(gez.) **Scheele.** (L. S.) **Moser.** (L. S.) **Gerbig.** (L. S.) **v. Thümmel.** (L. S.) **Riecke.** (L. S.) **Regenauer.** (L. S.) **Ewald.** (L. S.) **v. Liebe.** (L. S.)

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachdem bei der am 31. v. M. stattgehabten Wahl

Dr. Georg von Bunsen in Berlin

mit 556 gegen 6 Stimmen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 8. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Oct 11 28

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 17. September 1867.

Wahlausschreiben.

Nachdem der zum Abgeordneten für die gegenwärtige Legislatur-Periode des Norddeutschen Reichstags erwählte Dr. Georg von Bunsen in Berlin das von ihm übernommene Mandat niedergelegt hat und die dadurch erforderlich gewordene Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage auf

den 30. dieses Monats September

angeordnet ist, ergeht hiermit die Aufforderung an die verschiedenen Wahlkommissionen, mit Festsetzung des Lokals und der Stunde zur Vornahme der Wahlen u. s. w. nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. December 1866 (Nr. 20 des Regierungsblatts von 1866) zu verfahren.

Arolsen am 14. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

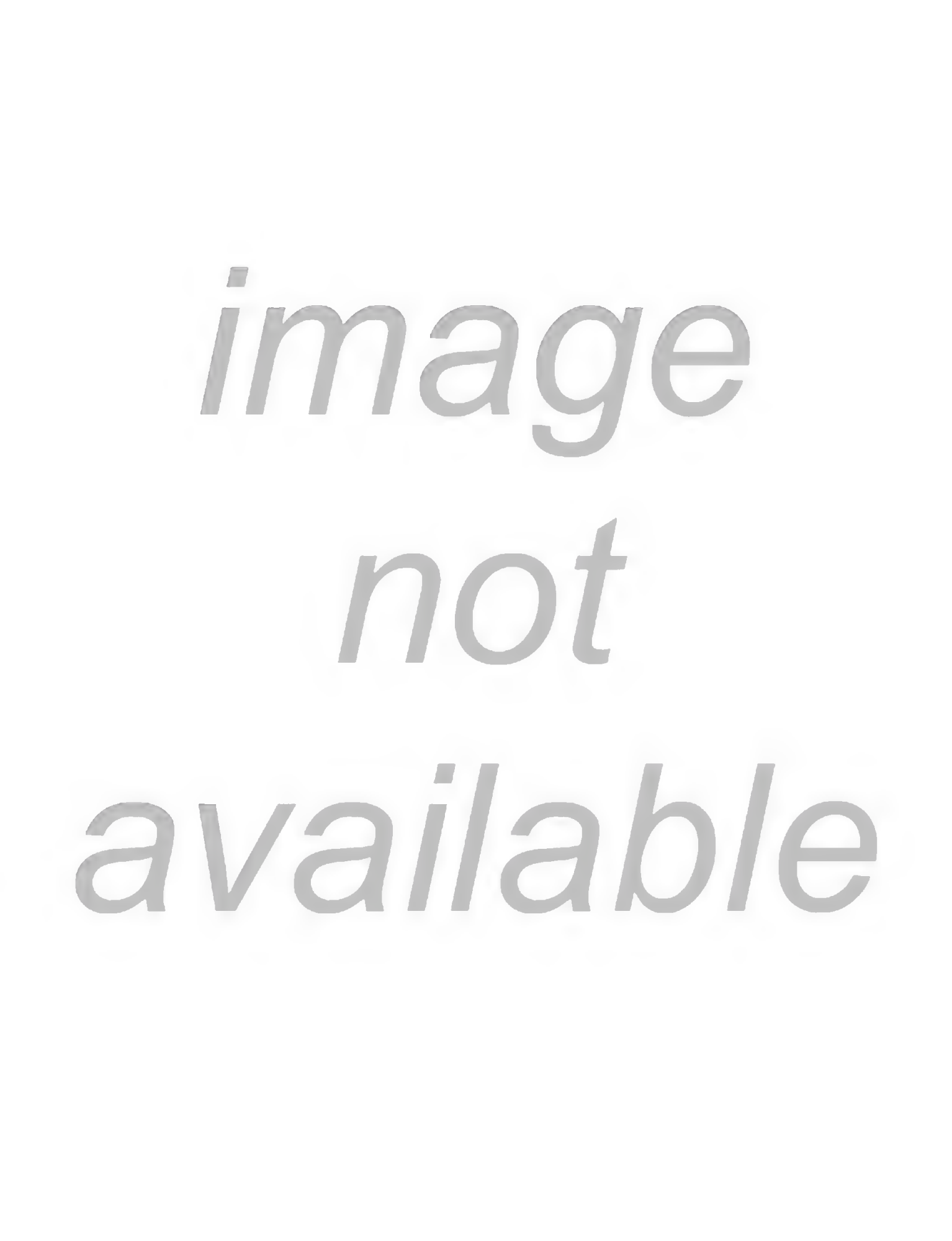
image
not
available

Oct 11 28

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 17. September 1867.

Wahlausschreiben.

Nachdem der zum Abgeordneten für die gegenwärtige Legislatur-Periode des Norddeutschen Reichstags erwählte Dr. Georg von Bunsen in Berlin das von ihm übernommene Mandat niedergelegt hat und die dadurch erforderlich gewordene Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage auf

den 30. dieses Monats September

angeordnet ist, ergeht hiermit die Aufforderung an die verschiedenen Wahlkommissionen, mit Festsetzung des Lokals und der Stunde zur Vornahme der Wahlen u. s. w. nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. December 1866 (Nr. 20 des Regierungsblatts von 1866) zu verfahren.

Arolsen am 14. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oct 11 28 A

THE NEW YORK
UBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag, den 1. October 1867.

Verordnung,

die Forstorganisation betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird in Ausführung des unter ständischer Zustimmung festgestellten Reorganisationsplans hiermit verordnet, was folgt:

1) der bisherige Netzer und der Werber Forst gehen als abgesonderte Forst-Verwaltungsbezirke mit dem 1. October d. J. ein;
2) die zu den unter 1 genannten beiden Forsten gehörigen Waldungen werden von dem gedachten Tage an zu Einem Forst-Verwaltungsbezirk vereinigt, welcher die Bezeichnung „Netzer Forst"

hält.

Arolsen am 27. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verordnung,

Regelung der Ersatz- und Landwehr-Verhältnisse, die Erledigung der Reklamationen gegen die von den Rekrutirungs-Kommissionen bei der diesjährigen Musterung getroffenen Entscheidungen und die Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der behufs Ausführung derselben mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium getroffenen Vereinbarung wird Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Rücksichtlich derjenigen Militairpflichtigen, welche bei der diesjährigen Musterung diensttüchtig befunden und nach der Entscheidung der Rekrutirungs-Kommission zur Dienstleistung im 1. Auf-

Digitized by Google

gebot verpflichtet sind, sowie rücksichtlich derjenigen, welche gegen die Entscheidung der Rekrutirun Kommission Reklamation eingelegt haben, wird die stattgehabte Musterung als Vormusterung nach Inhalt der preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu bestellen Kreis-Ersatz-Kommission angesehen und die weitere Erörterung und definitive Entscheidung ü die Dienstverpflichtung der Gemusterten, sowie über die erhobenen Reklamationen der nach Vorsch der Militair-Ersatz-Instruction zu berufenden Departements-Ersatz-Kommission überwiesen. F das desfallsige Verfahren sind die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion maßgebend.

§. 2.

Rücksichtlich derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Rekrutirungskommission bei der M sterung für dienstunbrauchbar erklärt und unbedingt frei gegeben, bis zur nächsten Musterung rückgestellt oder in das 2. Aufgebot versetzt sind, behält es bei der Entscheidung der Rekrutirun kommission, wenn keine Reklamation gegen dieselbe erhoben ist, sein Bewenden; andernfalls w nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1 verfahren.

§. 3.

Anträge auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste, welche unter Beifügung der deren Begründung erforderlichen Nachweise bis zum 20. October d. J. bei der Regierungs-Abtheil des Innern eingebracht und ausnahmsweise bis zu diesem Termine bei derselben noch angenomm werden, gelangen zur Prüfung und Erledigung an die Departements-Prüfungs-Kommission Kassel. Nach Ablauf dieses Termins können dergleichen Anträge für dieses Jahr und in bish ger Weise nicht mehr zugelassen und berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind beizufügen:

a. Zeugnisse der wissenschaftlichen Reife resp. der nothwendigen allgemeinen Kenntnisse b des künstlerischen Talents, sowie des moralischen Wohlverhaltens, und eine Erklärt über den erwählten Beruf;
b. der Geburtsschein;
c. ein Nachweis über die von dem Vater oder Vormunde des Nachsuchenden ertheilte laubniß zum einjährigen freiwilligen Dienst;
d. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
e. ein Nachweis über die körperliche Brauchbarkeit des Nachsuchenden zum Militairdien
f. ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification.

Außerdem ist bei der persönlichen Sistirung zur Prüfung ein Ausweis über die Identität Person vorzulegen.

Arolsen am 28. September 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Dc N 28 A

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 15. October 1867.

Bekanntmachung,

Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein betr.

Es nachstehende, zwischen der Königlich Preußischen Regierung für sich, sowie im Namen und Vertretung der durch die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung für sich, sowie in Vertretung des Fürstenthums Liechtein andererseits, wegen des Ausscheidens des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Lichtenstein aus dem durch Vertrag vom 24. Januar 1857 begründeten Münz-Verein, unterm Juni d. J. zu Berlin abgeschlossene, inzwischen allseitig ratificirte Vertrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 4. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII. des Prager Friedens-Vertrages vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigschen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen, j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung,

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

Digitized by Google

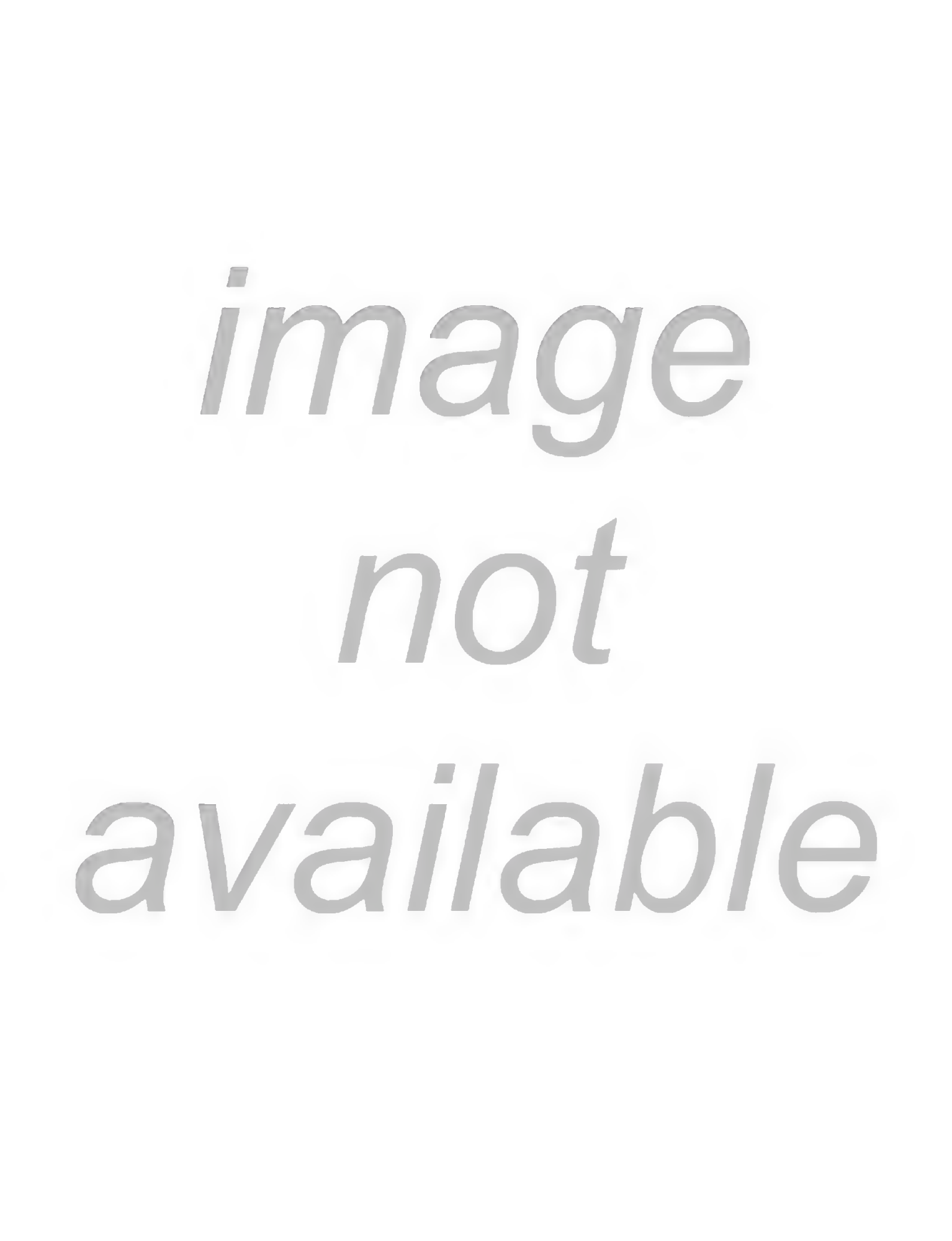
image
not
available

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Oc VI 28 A

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 15. October 1867.

Bekanntmachung,

das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein betr.

Der nachstehende, zwischen der Königlich Preußischen Regierung für sich, sowie im Namen und in Vertretung der durch die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung für sich, sowie in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein andererseits, wegen des Ausscheidens des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem durch Vertrag vom 24. Januar 1857 begründeten Münz-Verein, unterm 13. Juni d. J. zu Berlin abgeschlossene, inzwischen allseitig ratificirte Vertrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 4. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII. des Prager Friedens-Vertrages vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigschen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen, j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung,

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

Digitized by Google

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

1) Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Ministerial-Direktor William Günther,

2) Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath Johann Gustav Rudolph Meinecke,

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich

Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Carl Freiherr von Hock,

welche nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Der zwischen dem Königreich Preußen und den übrigen durch die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits unter dem 24. Januar 1857 abgeschlossene Münz-Vertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schluß-Protokolle vom 24. Januar 1857 dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Artikel 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8. des ebengenannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münz-Systeme übergehen.

Artikel 3.

Im Falle der Einführung eines andern Münz-Systems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2. übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münz-System ändernden Regierungen. Dagegen werden die ebengedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münz-Verein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münz-Systems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Artikel 4.

Das im Artikel 25. des Vertrages vom 24. Januar 1857 erwähnte, dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 als Beilage IV. angereihte Münz-Kartell bleibt bis zum Ablauf des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Januar 1857 unverändert in Kraft.

Artikel 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifikations-Urkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) William Guenther. (L. S.) Dr. Karl Freiherr von Hock.

(L. S.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Bei der am 30. v. M. stattgehabten Wahl ist

Präsident Dr. Lette in Berlin

mit 661 gegen 48 Stimmen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 8. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind für den Zeitraum vom 1. October 1867 bis dahin 1868 zu Mitgliedern der Anklagekammer die Herren Obergerichtsdirector Varnhagen, Obergerichtsrath Severin und Obergerichtsrath Langenbeck ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 11. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Oc 11 28 a

NEW YORK
IC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 15. October 1867.

Bekanntmachung,
die Organisation der Militair-Ersatz-Behörden betreffend.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der in Folge derselben mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium stattgehabten Vereinbarungen sind behufs der Organisation der Militair-Ersatz-Behörden nachstehende Anordnungen und Einrichtungen getroffen worden:

1.

Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sind dem Bezirk des Königlich Preuß. XI. Armeekorps zugetheilt und bilden innerhalb des Bezirks der 42. Infanterie-Brigade einen in 2 Kompagnie-Bezirke abgetheilten Landwehr-Bataillons-Bezirk. Der Bezirk der ersten Kompagnie mit dem Stationsort Arolsen umfaßt die Kreise der Twiste und Pyrmont, der der zweiten Compagnie mit dem Stationsort Corbach die Kreise des Eisenbergs und der Eder.

2.

Jeder der 4 Kreise bildet für sich im Sinne des §. 19 der Militair-Ersatz-Instruction vom December 1858 einen Aushebungs- oder Loosungs-Bezirk, für welchen eine

Kreis-Ersatz-Kommission

gesetzt ist. Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind

der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und
der Kreisrath des betreffenden Kreises.

Als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren constituirt — treten derselben noch hinzu:

vom Militar: ein Infanterie- und ein Kavallerie-Officier,
vom Civil: zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und
zwei städtische Grundbesitzer.

Der Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt oder in Ermangelung eines Militairarzts der Kreisphysikus oder ein anderer Civilarzt beigegeben.

Digitized by Google

3.

Für sämmtliche 4 Aushebungs-Bezirke (Kreise) ist die

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont)"

diejenige Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten zu besorgen hat. Dieselbe besteht aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem von der Regierung abgeordneten Rath. Für die Zeit der Ersatz-Aushebung wird derselben ein Ober-Stabs-Arzt beigegeben.

4.

Die Funktionen der

Departements-Prüfungs-Kommission,

welche über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst, nach vorgängiger Prüfung, zu entscheiden hat, sind der Departements-Prüfungs-Kommission in Kassel übertragen worden.

5.

Die nach der bereits stattgehabten, als Kreis-Ersatz-Geschäft anzusehenden, Musterung für das laufende Jahr noch zu erledigenden Militair-Ersatz-Geschäfte werden

A. von Seiten der Departements-Ersatz-Kommission

a. durch den Kommandeur der 42. Infanterie-Brigade, Oberst von Kraatz-Koschlau,

b. durch den zum Civil-Vorsitzenden und permanenten Mitgliede der Departements-Ersatz-Kommission ernannten Finanzrath Waldeck und

c. durch den der Kommission beigegebenen Ober-Stabs- und Regimentsarzt im Husaren-Regiment Nr. 14 Dr. Heisterhagen,

B. von Seiten der Kreis-Ersatz-Kommission

durch die permanenten Mitglieder derselben, nämlich

a. den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, Major von Slupecki und

b. den Kreisrath des betreffenden Kreises

zur Ausführung gebracht.

Arolsen am 11. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Verordnung,

die Ausführung der nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Bezug auf die diesjährige Musterung noch zu erledigenden Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der behufs Ausführung derselben mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium getroffenen Vereinbarungen wird Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche bei der diesjährigen Musterung dienstüchtig befunden und nach der Entscheidung der Recrutirungs-Kommission zur Dienstleistung im I. Aufgebot verpflichtet sind, sowie diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Rekrutirungs-Kommission Reklamation eingelegt oder die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst beantragt, eine definitive Verfügung darüber aber noch nicht erhalten haben, werden hiermit angewiesen, den nach Maßgabe der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 von der Departements-Ersatz-Kommission, der Departements-Prüfungs-Kommission oder der Kreis-Ersatz-Kommission ergehenden Verfügungen Folge zu leisten, insbesondere auch, bei Meidung der im Rekrutirungsgesetz vom 6. April 1850 für den Ungehorsamsfall angedrohten Strafen und Nachtheile, auf Vorladung in den angesetzten Musterungs-, Aushebungs-, Loosungs- und Prüfungs-Terminen zu erscheinen.

§. 2.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen, sowie die Bürgermeister haben den Ersatz-Geschäften, bei welchen nach der Militair-Ersatz-Instruction oder den Verfügungen der Kreis- resp. Departements-Ersatz- oder der Departements-Prüfungs-Kommission ihre Anwesenheit oder Mitwirkung erforderlich ist, beizuwohnen und an denselben Theil zu nehmen.

Arolsen am 11. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Oc II 28 a

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro 23. Dinstag, den 12. November 1867.

Bekanntmachung,

die Volkszählung am 3. December 1867 betreffend.

Die nachstehende Instruction, welche bei der auf den 3. December d. J. angeordneten Volkszählung von den mit deren Ausführung beauftragten Behörden zu befolgen ist, wird hierdurch mit dem Bemerken zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Zählung nach der den Formularen zu den Zähllisten vorgedruckten allgemeinen Anleitung resp. der Anleitung für den Zähler in den einzelnen Häusern und Zählbezirken jeden Orts bewirkt wird.

Arolsen am 8. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Instruction für die Behörden.

§. 1.

Am 3. December d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden

Bei dieser Volkszählung soll außerdem von der Art des Aufenthalts aller im waldeckischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist, und soll zu denselben Zwecken ein Verzeichniß derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit vorübergehend aus ihrer Behausung abwesend befinden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Regierung wird den für die Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen beschaffen. Bei der Zählung kommen die Formulare für die Aufnahme nach den einzelnen Häusern in den einzelnen Zähl-Bezirken zur Anwendung. Die Kreisbehörden haben dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 26. November in den Händen der Zähler befindet.

§. 3.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden und liegt dem Bürgermeister ob, welcher sich dabei der Mitwirkung und Beihülfe der übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, sowie sonst geeigneter Gemeinde-Beamten bedienen kann.

§. 4.

Die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll, erfolgt für jede Gemeinde durch den Kreisrath. Demselben liegt auch die Wahl und Instruirung der Zähler für jede Gemeinde ob.

Die Eintheilung größerer Gemeindebezirke in Zählbezirke, die Unterweisung der Zähler und die Controle der Thätigkeit derselben erfolgt durch den Bürgermeister.

§. 5.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militairverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörde ausgenommen. Sie bilden für die betreffende Gemeinde besondere Militair-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der Militairbehörde, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler ausführt. Die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung und liefert nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte die Listen an letztere ein, welche sie den betreffenden Ortsbehörden zur Aufnahme in die Orts-Uebersichtsliste zufertigt.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militairbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militairpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militairverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militair-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militairbevölkernng und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 6.

Bei der Eintheilung größerer Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letztern gehörigen Gebäude möglichst zusammenliegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

Digitized by Google

§. 7.

Zur Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen angemessene Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Kreisrath auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 20. November die Eintheilung in Zählungsbezirke zu beenden und dem Kreisrath darüber und über die Anzahl der Zählbezirke jeden Orts Bericht zu erstatten. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und sich mit dem für den Zählbezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes versehen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 8.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie endem spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachtrage wird demnächst von der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 8 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort dem Kreisrathe übersendet, welcher die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Regierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überschickt die Ortsbehörde dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen bis spätestens zum 21. December dem Kreisrath.

§. 9.

Die Kreisbehörden und die Regierung sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Digitized by Google

Zur möglichſt genauen Feſtſtellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung werden die controlirenden Behörden ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf richten, ob die Eintragung der vorübergehend abweſenden Perſonen in den Nachtrag den Zollvereins-Beſtimmungen gemäß und ob ſie vollſtändig erfolgt iſt. Insbeſondere iſt feſtzuſtellen, ob diejenigen Perſonen, welche in der Zählungsliſte als in einem Orte des Kreiſes zum Beſuch anweſend bezeichnet ſind und dagegen in einem anderen Orte deſſelben Kreiſes ihre gewöhnliche Behauſung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen ſind oder nicht; verneinenden Falles ſind dieſelben alsdann in die Zählungsliſten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, ſofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem ſie abweſend ſind, nicht bekannt iſt, in eine beſondere Nachtragsliſte aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit dieſe Controle, welche die Kreisbehörde nur für die Ortſchaften ihres Kreiſes ausführen kann, auch bei den übrigen Kreisbehörden und der Regierung durchgeführt werden könne, hat die Kreisbehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Perſonen, welche als zum Beſuch anweſend notirt ſind und angeblich außerhalb des Kreiſes, aber innerhalb des Landes ihre gewöhnliche Behauſung haben, dem Kreisrath des betreffenden Kreiſes einzuſenden. In allen Fällen, wo es zweifelhaft erſcheint, ob die im Nachtrage eingetragenen, bis höchſtens ein Jahr vom Zählungsorte abweſenden Perſonen noch als auf Reiſen befindliche Einwohner deſſelben angeſehen werden können, hat die Kreisbehörde erforderlichen Falls die Entſcheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entſcheidung muß jedoch, wie alle Entſcheidungen darüber, ob Perſonen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen ſind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt ſein.

§. 10.

Die Zuſammenſtellung der Kreis-Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterſcheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geſchieht durch die Kreisbehörden; die Zuſammenſtellung für das ganze Land erfolgt bei der Regierung. Die Aufſtellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungsliſten iſt möglichſt Anfangs Januar zu beginnen, da der zuſammenſtellenden Behörde bei dieſer Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entſtehen können, welche die Vornahme von Reviſionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, dieſe letztere aber nach den Zollvereins-Beſtimmungen nur bis Ende Januar zuläſſig iſt. Als Termin zur Einſendung der Kreis-Bevölkerungstabelle an die Regierung iſt der 29. Februar feſtzuhalten.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag, den 19. November 1867.

Bekanntmachung.

In dem der Bekanntmachung vom 22. August d. J. Pag. 81 der Reg.-Blätter beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Eissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Arolsen am 19. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanzministers vom 19. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 29. October 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1) die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin den 19. October 1867.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 15. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten

Digitized by Google

bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1. die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2. Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile nämlich:

a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den sog. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Schhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die sog. Stiftsdörfer Röbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schwalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5. Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein, und Malzschrot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. — Nr. 14 Seiten 57 ff. des Reg.-Blatts — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittels derselben publicirten Anordnungen, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (ausschließlich der schon jetzt nicht zu dem Zoll- und Steuerverbande derselben gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch einschließlich der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) in Folge ihres Anschlusses an diejenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen ein völlig freier Verkehr mit inländischen Erzeugnissen besteht, vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Arolsen am 12. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Unter Bezugnahme auf die unterm 19. Juli d. J. — Nr. 14 Seite 65 ff. des Reg.-Blatts — veröffentlichte Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministers vom 31. Mai d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in letzterer publicirten Anordnungen, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins angeschlossenen fremden Gebiete in Folge des Hinzutritts der Herzogthümer zu denjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen ein völlig freier Verkehr mit inländischen Erzeugnissen besteht, vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Arolsen am 12. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Oc 11 23 L

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag, den 10. December 1867.

Zusatzbestimmung

zum Artikel 25 der Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1862.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Einer Concession der Regierung, Abtheilung des Innern, zum Gewerbebetriebe bedürfen außer den im Artikel 25 unter 1 bis 5 der Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1862 gedachten Gewerbetreibenden alle diejenigen, welche Liqueur verschenken, jedoch mit Ausnahme der Branntweinswirthe (s. Art. 3 sub III. 1 der Gewerbe-Ordnung). Vor der Ertheilung derselben ist die Gemeinde-Vertretung des betreffenden Orts darüber zu hören. Realberechtigungen (s. Art. 4 und 6 der Gewerbe-Ordnung) werden auch durch dieses Gesetz nicht berührt.

Gegeben, Arolsen, am 7. December 1867.

Georg Victor.

In Vertr.

L. Klapp. Varnhagen. Gleisner.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Einstellungstermine für die Kandidaten des Elementar-Schulamts behufs Ableistung der Militairdienstpflicht betreffend.

Unter Bezugnahme auf §§. 8. 58 und 90 der Königlich Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 werden die Einstellungstermine für die Kandidaten des Elementar-Schulamts zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht beim stehenden Heere durch eine 6wöchige Uebung bei einem Infanterie-Regiment hierdurch auf

den 1. April,
den 1. Juni und
den 1. October

jeden Jahres festgesetzt.

Arolsen am 18. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Nachdem der von dem verstorbenen Fräulein Wilhelmine Rüdiger zu Corbach herrührenden Stiftung zur Gründung und Erhaltung einer Heilanstalt für arme Kranke zu Corbach die Rechte einer juristischen Person Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten beigelegt worden sind, wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 23. November 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dc 91 28 k

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Freitag, den 27. December 1867.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Staaten des Norddeutschen Bundes in das Königlich Preußische Kadetten-Korps betr.

Der hierunter abgedruckte Auszug aus einer von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 24. October d. J. an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den nach Vorschrift der Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königliche Kadetten-Korps bei den desfallsigen Anmeldungen resp. beim Eintritt vorzulegenden Zeugnissen

1) das Nationale von dem betreffenden Kreisrath zu attestiren,
2) das ärztliche Zeugniß über den Gesundheitszustand des Aspiranten von dem betreffenden Kreisphysikus zu ertheilen und
3) das Zeugniß über den Erfolg des früheren Unterrichts von dem Director bezw. Rector einer der nachstehend genannten Unterrichtsanstalten:
   a. des Gymnasiums zu Corbach,
   b. der Realschule daselbst,
   c. der höheren Bürgerschule zu Arolsen,
   d. der höheren Bürgerschule zu N.-Wildungen,
   e. der höheren Bürgerschule zu Pyrmont,

auszustellen ist.

Bei dem Linien- und dem Landwehr-Kommando liegt ein Auszug aus den Aufnahme-Bestimmungen zur Einsicht offen, auch ertheilt das Königliche Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin auf directe Anfrage jederzeit Auskunft.

Arolsen am 19. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Digitized by Google

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, wie folgt:

1) Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionär-Stellen des Kadetten-Korps als Inländer im Sinne des §. 2 der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. December 1856 zu behandeln. Diese Begünstigung soll auch den Söhnen von Unterthanen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen für die Dauer des Bestehens der mit gedachtem Staate unter dem 7. April cr. abgeschlossenen Militär-Convention zu Theil werden.

2) Die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Conventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, sollen für die Dauer des Bestehens dieser Conventionen bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps den Preußischen Unterthanen gleichgestellt sein. ꝛc. ꝛc.

Berlin den 24. October 1867.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Roon.

An das Kriegsministerium.

Verordnung,

das Militair-Ersatz-Geschäft und das bei Ausführung desselben resp. bei Anfertigung der Geburts- und Sterblisten, sowie der Stammrollen und deren Führung einzuhaltende Verfahren betr.

Auf Grund des im nachstehenden Auszuge abgedruckten Artikels II der Königlich Preußischen Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Decbr. 1858 wird mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch verordnet:

§ 1.

Die Ortsgeistlichen haben die dem Militair-Ersatz-Geschäfte zu Grunde zu legenden Geburts- und Sterblisten anzufertigen und dabei die Bestimmungen des hierunter abgedruckten §. 30 der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Decbr. 1858 mit der Maßgabe genau zu beobachten, daß die Prinzen des Fürstlich Waldeckischen Regentenhauses und die Söhne dessen Gräflicher Linie in die Geburtslisten nicht einzutragen sind.

Dieselben sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen den mit dem Ersatz-Geschäft beauftragten Behörden bezw. den betheiligten Personen selbst besondere zur Berichtigung der Militair-Listen erforderliche Geburts- und Todesscheine unentgeltlich auszustellen.

§. 2.

Die Stammrollen — §. 32 der Militair-Ersatz-Instruction — sind von den Bürgermeistern zu führen.

Digitized by Google

§. 3.

Für jede Gemeinde wird eine Stammrolle Jahrgangsweise geführt, so daß für die in dieselbe einzutragenden in einem und demselben Jahre gebornen Personen männlichen Geschlechts eine besondere Stammrolle anzulegen ist.

§. 4.

Die Stammrollen sind nach dem hierunter abgedruckten Schema aufzustellen und zerfallen in vier Abtheilungen. In dieselben sind einzutragen:

a) unter Abtheilung I die in den Geburtslisten verzeichneten Personen männlichen Geschlechts, sobald sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in alphabetischer Ordnung. (Vergl. §. §. 2. 33. Nro. 1. der Militair-Ersatz-Instruction.)

b) unter Abtheilung II diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche zwar nicht in der Gemeinde, für welche die Stammrolle gilt, geboren sind, in derselben aber ihren gesetzlichen Wohnort haben, gleichfalls in alphabetischer Ordnung. (Vergl. §. 33. Nro. 2. a. der Militair-Ersatz-Instruction.)

c) unter Abtheilung III diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen, welche ohne in der Gemeinde, für welche die Stammrolle aufgestellt wird, geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich in derselben aufhalten und, den Vorschriften des §. 21 der Militair-Ersatz-Instruction gemäß in derselben sich zu stellen haben. (Vergl. §. 33. Nro. 2. b. der Militair-Ersatz-Instruction.)

Die Eintragung erfolgt in dieser Abtheilung nach dem Datum der Anmeldung zur Stammrolle.

d) unter Abtheilung IV die etwaigen Nachträge, wie sie im Verlaufe der späteren Jahre eintreten.

Der Grund des Zugangs ist in der Kolonne „Bemerkungen" anzugeben. Die laufende Nummer der Stammrolle ist durch alle vier Abtheilungen durchgehend zu führen.

§. 5.

Bis zum 15. Januar 1868 haben die Ortsgeistlichen nicht allein die im §. 30 der Militair-Ersatz-Instruktion vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere ten je für die 18-, 19-, 20- und 21jährige Altersklasse nach dem Schema 2. zu §. 30 der litair-Ersatz-Instruction und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30 daselbst Ortsbürgermeistern einzureichen.

§. 6.

Bei der nach dem vorstehenden §. 3 angeordneten Führung der Stammrollen nach Jahrgängen t die Abtheilung B. des Schema's Nro. 2 zu §. 30 der Militair-Ersatz-Instruction außer Anung und sind dagegen die Sterbefälle der älteren Jahrgängen angehörigen Personen in besonen Listen oder durch besondere Atteste, für welche das Schema Nro. 2 daf. zu benutzen ist, nach rgängen nachzuweisen.

§. 7.

Die Ortsgeistlichen und Bürgermeister werden auf die Paragraphen 1, 2, 21, 29—35, 40, 51, 55—57, 106, 172, 173, 178—181 der Militair-Ersatz-Instruction und die Artikel IV—VI Verordnung zur Ausführung derselben zur Beachtung hingewiesen, deren Bestimmungen für sie gsweise in Bezug auf die Führung der Stammrollen und der allgemeinen Controle über die litairpflichtigen in Betracht kommen.

Arolsen am 17. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Digitized by Google

Militair-Stamm-Rolle

der Gemeinde , Kreis , Fürstenthum

Angelegt pro 186 , enthaltend die im Jahre 18 gebornen Personen männlichen Geschlechts.

1. Laufende No.	2. Zunamen und Vornamen. (Hausnummer)	3. Geburts-Ort und Kreis.	4. Domicil-Ort und Kreis.	5. Datum u. Monat der Geburt.	6. Durch die Geburtslisten in Zuwachs gebracht sub No.	7. Angemeldet zur Stammrolle.	8. Religion.	9. Gewerbe oder Stand.	10. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.	11. Wohnort der Eltern.	12. Uebertragen in die alphabet. Liste sub No.	13. Bemerkungen.	14. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.

Abtheilung I. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 18 , zufolge der Geburtslisten in der Gemeinde geboren sind (alphabetisch geordnet) §. 33 No. 1.

Abtheilung II. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 18 zwar in andern Gemeinden geboren sind, in der hiesigen Gemeinde jedoch ihr gesetzliches Domicil haben (alphabetisch geordnet) §. 33 No. 2 a.

Abtheilung III. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahr 18 in andern Gemeinden geboren sind und sich vorübergehend in hiesiger Gemeinde aufhalten (nach dem Datum der Anmeldung (§. 33 No. 2 b.

Abtheilung IV. Etwaige Nachträge späterer Jahre.

Art. II.
Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§ 32. der Ersatz-Instruction),
3) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

---

§. 35.
Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.
2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betr. Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.
3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad. 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.
4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.
5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.
6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.
7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstandsregistern zu extrahiren (§. 33, 1.).

   In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

*) Siehe Schema 2.

Digitized by Google

Schema 2.
zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste
zur
Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow
Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,
enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende No.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchenbuchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen
			Jahr.	Monat.	Tag.					Jahr.	Monat.	Tag.		
	A. Geborne.													
	B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.													

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
Oell 28

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dienstag, den 31. December 1867.

Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrag wegen Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ratificirte Vertrag vom 18. Juli d. J., nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, in Betreff der Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen hierdurch mit dem Bemerken zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht, daß derselbe die im Artikel 12 vorbehaltene Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen erhalten hat.

Arolsen am 28. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Vertrag

zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Uebergang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in den Norddeutschen Bund erleichtert zu sehen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen und
Höchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath Ludwig Klapp,

welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Preußen übernimmt die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung,

Digitized by Google

welche dem Fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des Stifts Schaaken.

Artikel 2.

Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Artikel 3.

Preußen bezieht die gesammten Landes-Einnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landes-Ausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Consistorium in seiner Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungs-Aenderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungs-Behörden (Artikel 6) betreffen, vorbehalten.

Artikel 5.

An die Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer tritt ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landes-Direktor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 6.

Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preußischen Behörden übertragen werden.

Artikel 7.

Die sämmtlichen Staatsdiener werden von Preußen ernannt, sie sind preußische Unterthanen und leisten Seiner Majestät dem Könige den Dienst-Eid. Dieselben, einschließlich des Landes-Direktors, haben die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Dienst-Eid des Landes-Direktors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die, Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4 und 9 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Artikel 8.

Die gegenwärtig in Funktion stehenden Fürstlichen Staatsdiener werden, soweit ihre Dienste in den Fürstenthümern in Folge der neuen Organisation entbehrlich werden, oder soweit sie nicht bei der Fürstlichen Domanial-Verwaltung (Artikel 10) Anstellung finden, unter Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens und unter Berücksichtigung ihres Dienst-Alters in Preußen angestellt. Diejenigen, welche sich nicht in dieser Weise verwenden lassen wollen oder solchergestalt nicht verwendet werden können, werden in Gemäßheit des Waldeckschen Staats-Dienst-Gesetzes pensionirt, beziehungsweise auf Wartegeld gesetzt.

Bei Anstellung und Pensionirung ꝛc. dieser Staats-Diener wird Preußen auf die bestehenden Verhältnisse möglichst Rücksicht nehmen.

Artikel 9.

Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Außen durch den Landes-Direktor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Artikel 10.

Die Verwaltung des in dem Recesse vom 16. Juli 1853 ꝛc. bezeichneten Domanial-Vermögens wird durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt und verbleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten. Es findet ebensowenig einerseits ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landes-Ausgaben, wie andererseits eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanialverwaltung statt.

Digitized by Google

Artikel 11.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer von Zehn Jahren in Kraft und wird nach Ablauf dieser Frist auf anderweite Zehn Jahre verlängert angesehen, wenn nicht mindestens Ein Jahr vorher von dem einem oder dem anderen Theile eine Kündigung erfolgt.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden innerhalb Vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

In Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

(L. S.) gez. **Bernhard König.**

(L. S.) gez. **Carl Wilhelm von Stockhausen.** (L. S.) gez. **Ludwig Klapp.**

Schluß-Protokoll.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Bei Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont an Preußen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Alle in rechtsbeständiger Weise auf die Staatskasse Waldeck-Pyrmonts übernommenen Verbindlichkeiten werden während der Vertragsdauer von Preußen erfüllt. Waldeck-Pyrmont wird — abgesehen von den durch die Verfassung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes überkommenden Verpflichtungen bis zum Inkrafttreten der heute unterzeichneten Uebereinkunft keine neue dergleichen Verbindlichkeiten eingehen. Die Beträge, welche sich in Folge der Bestimmungen des Recesses vom 16. Juli 1853, der dazu gehörigen Protokolle, der später dazu getroffenen Verabredungen und den festzustellenden, spätestens im Jahre 1868 zu beendigenden Abrechnungen als Schulden des Landes an das Domanium ergeben haben, beziehungsweise noch herausstellen werden, werden selbstverständlich von dieser Bestimmung nicht betroffen. Die den Veteranen aus den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 widerruflich bewilligten kleinen jährlichen Unterstützungen werden denselben, während der Vertragsdauer nicht entzogen werden.

2. Seine Durchlaucht der Fürst wird von dem Ihm im Artikel 4 des Hauptvertrages vorbehaltenen Zustimmungsrechte zu den Gesetzen keinen der Preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.

Die Person des anzustellenden Landes-Direktors wird vor dessen Berufung Seiner Durchlaucht dem Fürsten namhaft gemacht werden. Wird die Anstellung beanstandet, so werden zwei andere Individuen namentlich bezeichnet werden, zwischen denen Seine Durchlaucht der Fürst binnen Monatsfrist eine Wahl treffen wird.

3. Für Waldeckische Staatsdiener, welche in den Preußischen Staatsdienst übertreten und später pensionirt werden müssen, wird die Pension, je nachdem es vortheilhafter für sie ist, entweder nach den betreffenden Preußischen Bestimmungen berechnet oder nach demjenigen Satze festgestellt, welcher ihnen von dem zuletzt in Waldeck bezogenen Gehalte nach dem Waldeckischen Staatsdienst-Gesetze zukommen würde.

Die Waldeckische Staatsdiener-Wittwen-Kasse bleibt bestehen und wird, den bestehenden Vorschriften gemäß, weiter fortverwaltet. Den in den Preußischen Staatsdienst übertretenden Beamten bleibt es überlassen, ihr Verhältniß zu der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwen-Kasse in Ansehung desjenigen Gehaltsbezuges, mit welchem sie gegenwärtig in dieselbe aufgenommen sind, aufrecht zu erhalten.

Neu anzustellende Hofbeamte, Domanialdiener, Geistliche und Lehrer sind auch ferner nach den bestehenden Bestimmungen an der Staatsdiener-Wittwen-Kasse Theil zu nehmen berechtigt.

Die Verzinsung der betreffenden Gründungs-Kapitale wird, soweit sie aus der Waldeckischen Landeskasse zu erfolgen hat, während der Vertragsdauer von Preußen geleistet.

Digitized by Google

4. Der Landes-Direktor wird in Arolsen seinen Amtssitz haben. Preußen wird darauf Bedacht nehmen, daß neben dem Kreisgericht in Arolsen Gerichtsdeputationen in Corbach, Wildungen und Pyrmont bestehen, und an letzterem Orte ein Verwaltungs-Organ seinen Sitz hat. Das Landes-Gymnasium und die damit verbundene Realschule werden erhalten werden. Für die Erhaltung und Beförderung der Pferdezucht wird Preußen bei etwa erforderlich werdender Aufhebung des Landes-Gestüts Sorge tragen.

5. Seine Durchlaucht der Fürst verpflichtet sich, die zum Domanial-Eigenthum gehörigen, gegenwärtig zu Landeszwecken benutzten Immobilien, auch ferner zu diesem Behufe zu belassen.

Zu Reparaturen und Neubauten der Schlösser Seiner Durchlaucht des Fürsten, insbesondere derer zu Arolsen und Pyrmont werden Landesgelder nicht in Anspruch genommen.

Die im Separat-Protokolle zu § 10 des Recesses vom 16. Juli 1853 sub III. C. erwähnten Verpflichtungen des Domaniums bezüglich der Chaussee- und Brückenbauten, sowie der Kreisstraßen bleiben bestehen.

Die Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes vom 30. Jan. 1864 wegen jährlicher Verwendung von 4000 Thlr. zu den Pyrmonter Kur- und Badeanstalten wird durch gegenwärtiges Abkommen nicht berührt. Die Befugniß der Domanial-Verwaltung zur zwanglichen Beitreibung der Domanial-Prästanden bleibt bestehen.

Das Archiv und die Regierungs-Bibliothek werden in der bisherigen Weise von der Domanial- und Landes-Verwaltung gemeinschaftlich benutzt und verwaltet.

6. Die in Beziehung auf das Zoll-, Post- und Telegraphen-Wesen zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Verträge, bleiben, soweit sie durch den heut vollzogenen Hauptvertrag und dieses Separat-Protokoll nicht als modificirt anzusehen sind, nach wie vor in Kraft. In Bezug auf die Militair-Convention und Militair-Verhältnisse bleiben weitere Verabredungen vorbehalten.

7. Die Landesverwaltung wird dem Fürstlichen Consistorium behufs Durchführung seiner Anordnungen wie bisher, den erforderlichen Beistand leisten.

8. Sämmtliche dem Waldeckischen Lande gehörigen Mobilien und Moventien gehen in das Eigenthum Preußens über.

Eine Vergütung des Werthes findet nicht statt; derselbe ist jedoch durch Commissarien der Contrahenten und bei Meinungsverschiedenheit durch einen von denselben zu erwählenden Obmann zu ermitteln.

9. Für den Fall der Auflösung des Vertrages gelten folgende Bestimmungen:

a. Den zur Dienstleistung in den Fürstenthümern befindlichen Justiz- und Verwaltungsbeamten bleibt es überlassen, ob sie in Preußischem Staatsdienste verbleiben oder ob sie mit Bewilligung des Fürsten in den Fürstlichen Dienst übertreten wollen. Diejenigen Beamten, welche im Preußischen Staatsdienste verbleiben, sollen jedoch, sofern dies von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gewünscht werden sollte, bis zum Aufrücken in höhere Chargen längstens aber für die Dauer von zwei Jahren gegen Fortgewährung der bezogenen Competenzen zur weiteren Versehung ihres Dienstes in den Fürstenthümern belassen werden.

Die Pensionen und Wartegelder der, während der Preußischen Verwaltung pensionirten resp. zur Disposition gestellten Beamten übernimmt Waldeck.

b. Die in das Eigenthum Preußens übergegangenen Mobilien und Moventien (vergl. §. 8) werden der Waldeck. Verwaltung eigenthümlich überlassen und werden dem Werthe nach in derselben Weise abgeschätzt, wie dies im §. 8 bestimmt ist. Stellt sich dabei heraus, daß der Werth derselben den Werth der an Preußen abgetretenen Gegenstände übersteigt, so ist die Differenz an Preußen herauszuzahlen, entgegengesetzten Falles aber der Minderwerth von Preußen an Waldeck zu vergüten.

Gegenwärtiges, den hohen contrahirenden Theilen vorzulegendes Protokoll soll als durch die Ratification des Hauptvertrages mitratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) (gez.) **König.** (L. S.) (gez.) **C. W. von Stockhausen.** (gez.) **L. Klapp.**

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die zwischen Waldeck und Preußen abgeschlossene Militair-Konvention vom 6. August 1867 betr.

Mit Höchster Genehmigung wird die nachstehende, Allerhöchsten und Höchsten Orts ratificirte Militair-Konvention vom 6. August. d. J., nebst dem Schlußprotokoll von demselben Tage und der Beilage zu letzterm, hierdurch mit dem Bemerken zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht, daß dieselbe die ständische Zustimmung erhalten hat.

Arolsen am 28. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben Seine Majestät der König von Preußen einerseits und andererseits Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont Behufs Feststellung näherer Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Oberstlieutenannt und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Eberhard von Hartmann und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten Ludwig Klapp,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Da unter den eingetretenen veränderten Verhältnissen weder die bisherige Formation des Fürstlichen Contingents beibehalten werden, noch auch die bisherige selbstständige Verwaltung des Fürstlichen Militairwesens fortdauern kann, so wird Fürstlicherseits darin gewilligt, daß die Waldeckschen Wehrpflichtigen in Preußische Truppentheile eingereihet werden.

Die hiernach ihrer Militairpflicht genügenden Waldeckschen Unterthanen leisten in Gemäßheit des Artikel 64 der Bundes-Verfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landes-Cocarde.

Artikel 2.

Um den Waldeckschen Wehrpflichtigen, soweit sie zum Infanterie-Dienst tauglich sind, die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, wird auf den Wunsch Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ein Königlich Preußisches Bataillon nach Arolsen verlegt, welches die bezüglichen Wehrpflichtigen in sich aufnehmen wird.

Unter Voraussetzung einer befriedigenden Unterkunft (Einrichtung von Kasernements ꝛc.) wollen Seine Majestät der König von Preußen in Arolsen dauernd Garnison belassen und von dem Allerhöchstihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen, gebotenen Fällen Gebrauch machen, auch beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Die für Specialwaffen ausgehobenen Waldeckschen Unterthanen genügen ihrer Militairpflicht in wo möglich der Heimath nahe gelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen der betreffenden Waffe.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Eintheilung des Fürstenthums in Aushebungs-Bezirke und deren Zutheilung zu Landwehr-Bataillons-Bezirken, sowie die Aushebung selbst wird Preußischerseits unter Mitwirkung der concurrirenden Fürstlichen Civil-Behörden, welche in bürgerlicher Beziehung das Nöthige zu beachten haben, in Ausführung gebracht. Die durch die Bundesverfassung eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Dienstpflicht kommen erst mit der nächsten Aushebung zur Anwendung und haben keinerlei rückwirkende Kraft.

Die bisherigen Wehrpflichtigen, welche in den Beurlaubtenstand eingetreten sind, bleiben nach den in Waldeck geltenden gesetzlichen Bestimmungen theils in der Kriegs-Reserve, theils in der Landwehr mit Anrechnung der seitherigen Dienstzeit dienstpflichtig.

Die Landwehr wird nach den Preußischen Bestimmungen formirt.

Artikel 4.

Durch das Einverleiben des bisherigen Fürstlichen Contingents in die Königlich Preußische Armee und durch die Belegung der Stadt Arolsen mit einer preußischen Garnison werden die Festsetzungen des Artikel 66 der Bundesverfassung, sowie der Konvention vom 4. und 22. Februar c. in Betreff der Ehrenrechte des Contingentsherrn in keiner Weise alterirt, vielmehr steht Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont zu den sämmtlichen in Höchstseinen Landen dislocirten Bundestruppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten eine entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus; ebenso steht Höchstihm die freie Verfügung über die im Fürstenthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des innern Dienstes zu, auch verbleibt es äußerlich in Wappen und Farben an den betreffenden von der Garnison benutzten Lokalitäten (Wachen, Schilderhäuser ꝛc.) bei den bisherigen Hoheitszeichen.

Den Requisitionen der betreffenden Civilbehörden zu polizeilichen Zwecken ist nach den darüber bestehenden Preußischen Vorschriften Seitens des Garnisonsbefehlshabers unweigerlich Folge zu geben.

Artikel 5.

Die Offiziere, Mannschaften und Militair-Beamten der in dem Fürstenthum garnisonirenden Bundestruppen sind, insoweit nicht die Preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention anders bestimmen, den im Fürstenthum eingeführten Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den Fürstlichen Behörden und Gerichten unterworfen.

In den Fällen, wo in den Preußischen Militairgesetzen auf das Preußische Civil-Strafgesetzbuch Bezug genommen wird, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen norddeutschen Strafgesetzbuchs für diejenigen Angehörigen der Bundestruppen, welche Fürstliche Unterthanen sind, die in Waldeck gültigen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit; für die in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichtsherren ausgeübt. Die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege und steht das Begnadigungsrecht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu; Allerhöchstdieselben werden jedoch etwaigen Wünschen Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont betreffs Höchstseiner Unterthanen in dieser Beziehung thunlichste Berücksichtigung schenken.

Die persönlichen Verhältnisse der bei den im Fürstenthum dislocirten Bundestruppen dienenden Preußischen Unterthanen werden durch die Verlegung des Domizils nach Arolsen nicht verändert. Dieselben genießen innerhalb des Fürstenthums Befreiung von jeder Personalsteuer, insbesondere von Klassen- und Einkommensteuer, insoweit letztere nicht Einkommen aus dort liegendem Grundbesitz betrifft; dieselbe Befreiung tritt hinsichtlich der Communal-Abgaben ein.

Artikel 6.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, nach Höchstseiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt. Dagegen wird die Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht aus letzteren bestritten und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Digitized by Google

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten, sowie der Offiziere à la suite ist dem Belieben Sr. Durchlaucht des Fürsten überlassen.

Die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, welche sich innerhalb des Fürstenthums aufhalten, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disciplinar-Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 7.

Die bisher dem Fürstlichen Contingent angehörigen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militair-Beamten im Unteroffizier-Range werden, insofern sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, auf Wunsch in das nach Arolsen zu verlegende Königlich Preußische Bataillon mit ihrem Dienstalter und Diensteinkommen eingereihet, andernfalls werden sie nach den dem Schluß-Protokoll beigefügten Pensionsbestimmungen pensionirt, resp. nach den durch die Bundesverfassung auch im Fürstenthum Waldeck zur Einführung kommenden Königlich Preußischen Anstellungs- und Versorgungs-Vorschriften im Fürstlichen Staats- oder im Communaldienst angestellt und versorgt. Letztere Bestimmungen finden auch Anwendung auf die jetzt in Preußischen Dienst übertretenden, später aber wieder ausscheidenden Unteroffiziere ꝛc., welche Fürstliche Unterthanen sind.

Die jetzt im Fürstlichen Contingent ihrer Präsenzpflicht genügenden Mannschaften des Gemeinenstandes treten zur Vollendung ihrer Dienstpflicht (Artikel 3) ebenfalls in das betreffende Königlich Preußische Bataillon über.

Artikel 8.

Fürstlicherseits werden unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts sämmtliche Garnison-Einrichtungen, soweit sie bis jetzt vorhanden, resp. nach Artikel 2 neu zu beschaffen oder zu vervollständigen sind, der Garnison gegen die nach Preußischen Sätzen zu gewährende Entschädigung zur Benutzung überwiesen. Die näheren hierauf bezüglichen Modalitäten bleiben weiterer Verabredung vorbehalten.

Die bisher Fürstlicherseits gezahlten, sowie die aus Anlaß der gegenwärtigen Convention noch erwachsenden Militair-Pensionen werden aus Bundesmitteln bestritten. Die Kosten für die Unterhaltung des Fürstlichen Contingents, sowie die für Waldeck zur Bundes-Militair-Kasse einzuzahlenden sonstigen Geldbeträge werden in Gemäßheit des am 18. Juli c. abgeschlossenen, die Uebertragung der inneren Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betreffenden Vertrags vom 1. Januar 1868 ab von Preußen bestritten.

Artikel 9.

Die vorstehende Konvention soll unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vom 18. Juli c. die beiderseitige Ratification erhalten hat, mit dem 1. October d. J. ins Leben treten und ist zunächst auf die Dauer von zehn Jahren, also bis zum 1. October 1877 abgeschlossen.

Ueber eine etwaige Verlängerung der Dauer ist am 1. October 1876 Beschluß zu fassen.

Die unter dem 23. Februar 1862 abgeschlossene Militair-Konvention tritt vom 1. October d. J. an außer Kraft. Die darin enthaltenen für den Fall einer Auflösung des Konventionsverhältnisses getroffenen Bestimmungen bleiben indessen, soweit sie der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht widersprechen, auch für den Fall bestehen, daß gegenwärtige Konvention nach Verlauf von 10 Jahren aufgelöset wird.

Für den Zeitraum vom 1. October c. bis zum 1. Januar n. J. zahlt Waldeck für die Unterhaltung des Contingents in seiner bisherigen Kopfstärke (372 Köpfe incl. Offiziere ꝛc.) die durch Konvention vom 23. Februar 1862 festgesetzte jährliche Pauschsumme von 45,000 Thlr. pro rata temporis; für die zur Erreichung des verfassungsmäßigen einen Procents der Bevölkerung über diese Kopfstärke hinaus praesent zu haltende Mannschaft zahlt Waldeck einen jährlichen Kopfbeitrag von 162 Thlr. ebenfalls pro rata temporis.

Artikel 10.

Die abgeschlossene Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationen in kürzester Frist bewirkt werden. So geschehen Berlin, den 6. August 1867.

Eberhard von Hartmann. L. S. **Ludwig Klapp.** L. S.

Digitized by Google

Protokoll,

Verhandelt Berlin, den 6. August 1867.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung der Militair-Convention zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont verständigten sich die beiden Bevollmächtigten über folgende Punkte:

1) Die transitorischen Erleichterungen, welche in Betreff der Ableistung der Wehrpflicht in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Decbr. 1866 dem Preußischen Staatsverbande einverleibten Provinzen eingeführt sind, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Waldeckischen Wehrpflichtigen. Auf Befragen wurde Preußischerseits als selbstverständlich erklärt, daß Waldeckische Freiwillige ihre ein- resp. dreijährige Dienstzeit nach Wahl bei allen Preußischen Truppentheilen abzuleisten berechtigt seien; auch werden diejenigen Fürstlichen Wehrpflichtigen, denen nach den bisher dort gültigen Bestimmungen die Vergünstigung des einjährigen Dienstes zugestanden ist oder bis zum 1. October c. noch zugestanden werden wird, ohne Weiteres zur Ableistung des Dienstes auf ein Jahr zugelassen werden.

2) Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualification der zum einjährigen Freiwilligen oder zum Dienst auf Beförderung angemeldeten Fürstlichen Wehrpflichtigen sollen die höheren Waldeckischen Lehranstalten, welche bei näherer Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den entsprechenden Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden

3) Die Seiner Durchlaucht dem Fürsten eingeräumte Befugniß, über die im Fürstenthum dislocirten Bundestruppen zum Zweck des inneren Dienstes zu verfügen, enthält auch das Recht, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der Fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen.

4) Finden die jetzt übernommenen Unteroffiziere des Fürstlichen Contingents jetzt oder künftig Anstellung im Staats- oder Communaldienst, so tritt, wenn die Anstellung nur widerruflich erfolgt, und das Diensteinkommen die Höhe der Pension nicht erreicht, eine Kürzung der letzteren nicht ein.

5) Fürstlich Waldeckischer Seits wird die Einholung der ständischen Zustimmung zu dem Vertrage vorbehalten.

Da nicht Weiteres zu bemerken war, so wurde dieses Protokoll im Anschluß an die Convention und im Sinne einer erläuternden Ausführungsfestsetzung genehmigt und unterschrieben.

Berlin, den 6. August 1867.

gez. **Eberhard von Hartmann.** gez. **Ludwig Klapp.**

Beilage zum Schluß-Protokoll
vom 6. August 1867.

Die verheiratheten Waldeckischen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militairbeamte im Unteroffizier-Range, welche nicht in Preußischen Dienst übertreten, werden bis dahin, daß sie etwa im Waldeckischen Staats- oder Communaldienst eine Civil-Anstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Diensteinnahme erlangt haben, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit Zweidrittheilen desselben, und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Diensteinkommen pensionirt. Auf dieses bei der Pensionirung maßgebende Diensteinkommen wird aber die Bekleidung nicht eingerechnet. Für eine baldmögliche Unterbringung derartiger Individuen im Staats- resp. Communaldienst wird Waldeckischer Seits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unteroffiziere ꝛc., welche mindestens 20 Jahre gedient haben, werden den verheiratheten Unteroffizieren ꝛc. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten, nicht verwendbaren Unteroffiziere ꝛc. werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienst angestellten Unteroffiziere ꝛc. wird vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. October c. aus demselben wieder ausscheidenden Waldeckischen Unterthanen obiger Kategorie haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung ꝛc. in Preußen.

gez. **Eberhard von Hartmann.** gez. **Ludwig Klapp.**

Digitized by Google

THE NEW YORK
UBLIC LIBRARY
STOR, LENOX AND
DEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dienstag, den 31. December 1867.

Bekanntmachung,

die Berufung des Landes-Direktors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

Auf Grund des Artikels 5 des Vertrags zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli d. J., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, ist Königlich Preußischer Seits mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten der Königliche Landrath des Kreises Meseritz, Herr von Flottwell zunächst zur kommissarischen Uebernahme der Geschäfte des Landes-Direktors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont berufen worden, was hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Arolsen am 31. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Bekanntmachung.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 22. August d. J. — Nro. 17 des Reg.-Blatts — veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Arolsen am 27. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

Verordnung,
das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch verordnet, was

§. 1.

Die zum Abonnement auf das Regierungsblatt verpflichteten Gemeinde-Behörden haben diesem auch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes auf Kosten der Gemeinde zu l die in demselben erscheinenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen eben die im Regierungsblatt abgedruckten Landesgesetze ꝛc. auf ortsübliche Weise in der Gemeinde b zu machen, die einzelnen Nummern zu sammeln, am Jahresschluß binden zu lassen und i Gemeinde-Registratur aufzubewahren.

§. 2.

Die für die Gemeinde-Behörden jeden Kreises erforderlichen Exemplare des Bundesgese sind von dem Kreisrathe bei der Post zu bestellen, rechtzeitig abholen zu lassen und an di zelnen Gemeinden zu vertheilen. Die von dem Kreisrath zu erlegenden Abonnementsgelde von den Gemeinden einzuziehen.

Arolsen am 29. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckische

Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1868.

Nro. 1 — 24.

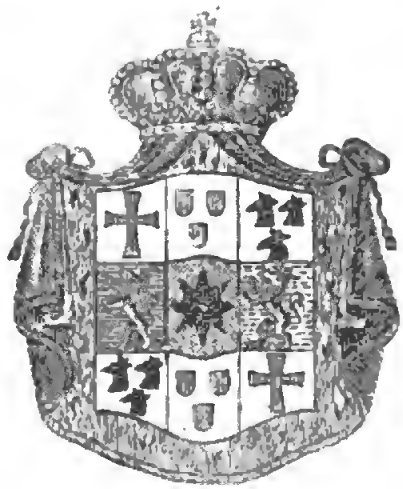

Achtundfunfzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.

Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
2. Januar	7. Januar	Bekanntmachung, die Uebernahme der inneren Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont von Preußen betr.	1	1
13. Januar	14. Januar	Bekanntmachung, die Domanial-Verwaltung betreffend	2	3
24. Decbr. 1867.	21. Januar 1868.	Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend	3	5
16. Januar	21. Januar	Bekanntmachung, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend	4	41
17. Januar	11. Februar	Reglement über die Stellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungs-Pferde in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	5	43
15. Februar	18. Februar	Bekanntmachung des Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind	6	51
13. Februar	18. Februar	Bekanntmachung, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betr.	6	53
14. Januar	25. Februar	Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend	7	55
21. Februar	25. Februar	Bekanntmachung, die Ausdehnung des zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrags vom 11. October 1861 auf die neu erworbenen Landestheile der Preußischen Monarchie betreffend	7	61
26. Februar	3. März	Reglement, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October v. J.	8	65
13. März	24. März	Bekanntmachung, den Anschluß einiger Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betr.	9	67
26. März	31. März	Bekanntmachung, die Ernennung und den Amtsantritt des Landes-Directors betreffend	10	69
6. Mai	12. Mai	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen des §. 176 der Militair-Ersatz-Instruction und der Vorschriften unter Nr. 17 der Ausführungs-Verordnung zu derselben vom 26. März 1868	11	71
29. Juni	7. Juli	Bekanntmachung, die völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein in einem Theile des Regierungsbezirks Kassel betreffend	12	73
14. Juli	21. Juli	Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landes-Grenz- und Steuer-Differenzen zwischen dem Fürstenthum Waldeck und dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend	13	75
14. Juli	21. Juli	Bekanntmachung, die Auswanderung nach Canada betreffend	13	78
4. August	11. August	Bekanntmachung, den gegenseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen betreffend	14	79
6. August	18. August	Bekanntmachung, die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden zollpflichtigen Gegenstände betreffend	15	81
22. August	1. Septbr.	Bekanntmachung, die zollfreie Zulassung von Mustern, welche Handelsreisende mit sich führen, betr.	16	95

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
2. Septbr.	15. Septbr.	Bekanntmachung, das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betreffend	17	97
10. Septbr.	15. Septbr.	Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betreffend	17	105
14. Septbr.	29. Septbr.	Bekanntmachung, die Auswanderung nach Canada betreffend	18	109
15. Septbr.	29. Septbr.	Bekanntmachung, den Erwerb, den Besitz und die Uebertragung von Grundeigenthum im Staate Jowa betreffend	18	109
15. Septbr.	29. Septbr.	Bekanntmachung, die bei Reisen in die Türkei erforderlichen Reisepässe betreffend	18	111
25. Septbr.	13. October	Bekanntmachung, die Einführung der Preußischen Verordnung vom 5. September 1867, über die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr.	19	113
2. October	13. October	Bekanntmachung, die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 betr.	19	115
5. October	13. October	Bekanntmachung einer Verfügung des Fürstlichen Consistoriums in Betreff der Eheschließungen und der Führung der Standesbücher nach erfolgter Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung	19	117
6. October	17. October	Allerhöchste Verordnung vom 6. Oktober 1868, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	20	121
18. October	20. October	Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten	21	123
16. October	20. October	Bekanntmachung, die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie die Kontrole des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes betr.	21	125
3. Novbr.	10. Novbr.	Bekanntmachung, die Aufnahme der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie der Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder und mehrerer Hamburgischer Gebietstheile in den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend	22	129
5. Decbr.	8. Decbr.	Bekanntmachung, die Ausführung der Organisation der Justizbehörden betreffend	23	131
7. Novbr.	8. Decbr.	Bekanntmachung, die in Folge der Aufhebung der Uebergangsstraßen und Uebergangsämter an den Grenzen der ehemaligen Kurhessischen Hauptlande eingezogenen Steuerstellen betreffend	23	133
30. Novbr.	8. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend den freien Verkehr zwischen den in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins	23	135
14. Decbr.	29. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Zutheilung der Grafschaft Schaumburg zum Verwaltungsbezirk der Provinzial-Steuer-Direction von Westphalen	24	141
21. Decbr.	29. Decbr.	Bekanntmachung, die Erhebung der Brandkassenbeiträge betreffend	24	141

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10728M

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS R L

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 21. Januar 1868.

Bekanntmachung,

das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Das nachstehende Reglement vom 11. d. M. zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 24. December 1867.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrags zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.*)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§ 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

§. 2.

Adresse. I Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite. I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§ 15 und 17.

II Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten. I Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes. I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Declaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe. I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Declaration.

II Gehören mehrere Packete mit Werths-Declaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur. I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst

Digitized by Google

sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Declaration.

I Wenn von der Declaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse, des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der declarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Declaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assecuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Weeth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 9.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordeet, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Näße, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehöeig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Digitized by Google

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§ 14 und 15.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe § 11 Abs. 1.

§. 11.

Verpackung u. Verschluß der Sendungen mit declarirtem Werthe.

I Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu

Digitized by Google

Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Dickeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Die im § 12 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegen-

Digitized by Google

stände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefalten eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Couverts abweichen.

IV Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X Bei Preis-Couranten, Cours-Zetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. VII anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 15.

Waarenproben (Waarenmuster.)

I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Digitized by Google

Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in
nproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung
Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. -Proben, und der
tung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen
Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst
schnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß
resse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe —
haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den
„Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse,
an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheioder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder
inem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich
sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben
inen und denselben Absender zu einem Versendungs-Object gestattet; die Drucksachen müssen
m Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht
gen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§. 16.

Recommandirte Sendungen.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Recommandation abgesandt werden müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandé, chargé, empfohlen) versehen werden.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten
ende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches
n durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausein, und der Absender sich namhaft machen.

§. 17.

Post-Anweisungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der weisung zu bewirken.

Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Auf- und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Postn unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht verein.

Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thaler- zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die der Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mitn jeder Art benutzt werden.

Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von marken.

Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die altung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

Digitized by Google

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr Anwendung.

IX Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, so wie durch zufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der Post-Anweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche Post-Anweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anthunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII Die Erhebung des Geldbetrags bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur wendung gebracht.

XIII Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung Mittel erfolgt ist.

XIV Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Depeschen-Anweisungen.

I Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders der Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte ein öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie dem abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

§. 19.

Postvorschuß-Sendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 17 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses vorzeigt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender bezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen,"

„per express."

Digitized by Google

ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist (§ 39 Abs. VI), können in die Briefkästen gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen. Zeit der Einlieferung.

II Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind: a) Dienststunden.

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise durch die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VII Die Schlußzeit tritt ein: b) Schlußzeit.

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für recommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen:

Digitized by Google

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Die Ober-Post-Directionen beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk. Nicht od. ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franco-Couverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe nach Ländern, wo ein Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 25.

Einlieferungsschein.

I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26.

Expeditions-Weg u. Ablieferungs-Post-Anstalt.

I Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

Digitized by Google

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direction des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 28.

Aushändigung von Bestellungen an den Adressaten an Unspeditions-Orten.

I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§ 29.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit declarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Declaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung

Digitized by Google

gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 14 und 15) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

II So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, recommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie recommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen;
b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe § 17 und wegen der Postvorschüsse siehe § 19.

VI Die in den vorstehenden Abs. I bis V angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII Wo von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 31.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 20)

Digitized by Google

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32.

An wen die Bestellung geschehen muß

I Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration (§ 30 Abs. 1.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 16.),
2) Post-Anweisungen (§. 17.),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18.),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. 1.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

Digitized by Google

VIII In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

§. 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Wenn Jemand die im §. 30 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten:

> Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, so fern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III Bei recommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werth wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20.);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Document) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

§. 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration, so wie dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

gen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels auf dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Declaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit declarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Packeten mit oder ohne Werths-Declaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichnamige Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, kann der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe nach der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der

Digitized by Google

Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des § 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.", wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit deren Functionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche m Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen nd mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach ger Bestimmung verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder stützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Verfügungen mit Behändigungsscheln.

I In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit händigungsschein (Insinuations-Document) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst vorbehalten.

IV In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 39.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. VI) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

§. 40.

Tarif-Bestimmungen.

I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der localen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Factage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 41.

Estafetten-Beförderung.

I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht u. Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

IX Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I).

XII Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Digitized by Google

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:
a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;
außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß:
c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 42.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Directionen beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 43.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§. 44.

Passagier-Billet.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Digitized by Google

§. 45.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 46.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 47.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 48.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen. Plätze der Reisenden.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

IV Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen. a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speciellen Bestimmungen. b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen. c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 49.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13). Reisegepäck.

II Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den

Digitized by Google

Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel) Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

§. 50.

Ueberfracht-Porto u. Assecuranz-Gebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagier-Gepäcks declarirt, so wird die Assecuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assecuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit declarirtem Werth gelten.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assecuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assecuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 51.

Disposition über das Reisegepäck während des Reisewegs.

I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

Digitized by Google

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 52.

Passagier-Stuben.

I Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch

III In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 53.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§. 54.

Nebenkosten

I Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assecuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Digitized by Google

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 56.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapost-Pferd	12½ Sgr.
für ein Courier-Pferd	17½ „

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stations-Wagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 „
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile	7½ „
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile	7½ „

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld u. sonstige Communications-Abgaben.

XIII Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ „

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbeziehung einer Extrapost.

XVI Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

Digitized by Google

XVII Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

1) Vorausbestellung von Extrapost oder Courier-Pferden.

XXIII Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

2) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

1) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

Digitized by Google

a) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. Pferden und Wagen.

XXXI Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereits sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

a) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

b) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

XXXVIII Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI. r) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXIX Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contracts die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen. q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XL In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. r) Extrapost-Tarif.

§. 57.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen . . . . . 10 Sgr.
über 20 „ . . . . . 15 „

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungs-Kosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 58.

I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Bespannung.

Digitized by Google

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden amten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei Ober-Post-Direction beziehungsweise bei der mit den Functionen der Ober-Post-Direction tragten Postbehörde — sein Bewenden.

III Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pf hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden soll

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitig einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Bea anzubringen.

§. 59.

Abfertigung. a) Bei vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

I Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufge stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause en liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei f vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten er Wird ein Stations-Wagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur nungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wen Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-W gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen W mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, inn 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und C vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde worden sind.

VII Courire gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 60.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Re auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermi der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffen Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der mäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon oh drückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine stunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Digitized by Google

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

§. 61.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein. Postillone. a) Montur.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. b) Sitz des Postillons.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen. c) Tabackrauchen.

VII Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen. d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VIII Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. e) Wechseln mit den Pferden.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt. f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XIII Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen. g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte. h) Führung der Pferde.

§. 62.

I So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 52) zu bedienen. Beschwerden.

§. 63.

I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft. Anfangs-Termin.

Berlin, den 11. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Anlage

des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen,

welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

---

§. I.

Drucksachen a) unter Band u. s. w.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

§. II.

Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

§. III.

Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. IV.

Post-Anweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Digitized by Google

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§. V.

Depeschen-Anweisungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

§. VI.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assecuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen				1½	Sgr.,
über 5 bis 15	Meilen			2	„
„ 15 „ 25	„			3	„
„ 25 „ 50	„			4	„
„ 50	Meilen			5	„

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VII.

Expreß-Bestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Digitized by Google

§. VIII.

Insinuations-Gebühr. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

§. IX.

Nachsendung. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§. X.

Rücksendung. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Declaration, für zurückzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. III), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XI.

Porto-Conto-Gebühr. In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.:
für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:
für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§. XII.

Umrechnung. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen-, beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 21. Januar 1868.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betr.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanzministers vom 3. d. M. nach deren Inhalt die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften vom 5. d. M. ab in dem Herzogthum Lauenburg in Wirksamkeit getreten sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 16. Januar 1868.

Der Landes-Director.
v. c.
v. Flottwell.

Nr. 3 wird später ausgegeben werden.

Bekanntmachung.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

2) Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauen anderererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maß der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bu für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Bra wein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanzminister.
v. d. Heydt.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 11. Februar 1868.

Reglement

über die Stellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungs Pferde in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Auf Grund der Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November v. J.; die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete betr., und auf Grund der Königlich Preußischen Verordnung vom 21. Februar 1834, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, des Königlich Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, des Gesetzes vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, werden hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando des XI. Armee-Corps über das Verfahren bei Stellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde folgende nähere Anordnungen erlassen.

Titel I.

Vorbereitung zur Pferdegestellung.

§. 1.

Ermittelung des Pferdestandes

Die Kreisräthe haben von drei zu drei Jahren auf Grund der statistischen Tabellen eine Nachweisung der in ihren Kreisen befindlichen Pferde anzufertigen und nach den Ergebnissen der bei Aufnahme der statistischen Tabellen vorzunehmenden Local-Revisionen die Pferde nach ihrer Dienstfähigkeit in Reit-, Pack-, Staugen- und Vorderpferde einzutheilen.

Die nothwendigen Eigenschaften der zum Kriegsdienst erforderlichen Pferde sind nach der Beilage A. zu beurtheilen.

§. 2.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungs-Bezirke

Jeder Kreis ist durch den Kreisrath in Vormusterungs Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Enthält ein Kreis nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungsbezirk.

Für jeden Vormusterungsbezirk hat der Kreisrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 5) nicht zu wählen.

§. 3.

Vormusterungs-Commissionen

Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird durch Wahl des Kreisvorstandes von 6 zu 6 Jahren eine Vormusterungs-Commission aus drei sachverständigen Grundbesitzern gebildet. Derselben kann ein Linien-Cavallerie-Officier beigegeben werden, welcher jedoch nur im Frieden an den Vorbereitungen zur Pferdestellung Theil nimmt.

Für die Musterung der Pferde an den Bezirks Sammelorten hat der Kreisrath den Vormusterungs-Commissionen, soweit es die Umstände gestatten, den Kreisthierarzt als technischen Beirath beizuordnen.

Digitized by Google

§. 4.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen wird die Leitung der Geschäf von dem Kreisrathe übertragen. Derselbe empfängt sodann alle Aufträge des Kreisraths und sor mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung.

Der Kreisrath theilt den Vormusterungs-Commissionen aus der nach §. 1 aufgestellten Nac weisung eine Liste der in dem betreffenden Bezirke vorhandenen Pferde der verschiedenen Kategorie mit und benachrichtigt sie, wie viel Pferde von jeder Kategorie aus dem Bezirke aufgebracht werde müssen. Die Commissionen haben diese Liste nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieselbe stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und die in dem Pferde bestande vorgekommenen Veränderungen alljährlich bis zum 1. Mai dem Kreisrathe anzuzeigen.

Ferner wird vom Kreisrathe bestimmt, an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammlorte anfangen soll, und ist der Militairbehörde im Voraus anzuzeigen, in welcher Reihenfolge u in den verschiedenen Vormusterungs-Commissionen ausgewählten Pferde zur Abnahme gelang sollen.

§. 5.

Abnahme-Orte der Mobilmachungs-Pferde.

Die Orte, an welchen bei einer Mobilmachung die Pferde für die Garde, Linie und Landwe zu stellen sind, und an welchen dieselben abgenommen werden, bestimmt die Regierung nach vorherige Einigung mit dem Königlichen General-Commando.

§. 6.

Abnahme-Commissionen.

In jedem Abnahme-Orte wird eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde gebilde

Die Commission besteht aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Officier, als Militair-Commissarius und aus dem Kreisrathe desjenigen Kreises, welcher die Pferde stel als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militairischer Sachverständigen stellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch den von dem Civil-Commissariu zuzuziehenden Kreisthierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben dur drei von der Regierung auf Vorschlag des Kreisraths zu ernennende Taratoren unterstützt.

Die Taratoren werden beim Zusammentritt der Commission nach dem beiliegenden Formula (Anlage B) von dem Kreisrathe vereidet und erhalten, während der Zeit, in welcher sie zu diese Geschäfte von Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§. 7.

Repartition der zu stellenden Pferde.

Die Zahl und die Kategorie (§. 1) der von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung d Armee für die Garde, Linie und Landwehr zu stellenden Pferde wird auf Grund der von de Königlichen General-Commando für den gesammten Corps-Bezirk aufgestellten Haupt- und d durch die Regierung innerhalb ihres Ressorts entworfenen ersten Repartition schon im Frieden fes gesetzt und den Kreisräthen unter Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sin sowie der Ablieferungsorte, bekannt gemacht. Die Kreisräthe vertheilen demnächst das von de Kreisen aufzubringende Contingent auf die Vormusterungs-Bezirke, setzen die Vormusterungs-Com missionen von der auf ihren Bezirk repartirten Quote in Kenntniß und berichtigen alljährlich die Vertheilung insoweit solches durch vorgefallene Veränderungen in dem Pferdebestande nach den ihn von den Musterungs-Commissionen zu machenden Anzeigen (§. 4) erforderlich wird.

§. 8.

Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungspferde auf die Kreise haben die Kre räthe binnen 8 Wochen und spätestens jedesmal am 1. Juli der Regierung anzuzeigen, ob d Kreis zur vollständigen Stellung der repartirten Mobilmachungspferde im Stande ist, oder wel Berichtigungen wegen Veränderung in der Leistungsfähigkeit des Kreises in den Subrepartitione erforderlich sind.

Dieser Anzeige ist eine Vergleichung des auf den Kreis repartirten Contingents mit dem wirk vorhandenen Pferdebestande, wie sich derselbe aus der nach §. 1 aufgestellten Nachweisung ergi beizufügen. Die Regierung fertigt demnächst eine Zusammenstellung der dienstauglichen Pferde na

Digitized by Google

Kreisen und übersendet solche in duplo bis zum 1. August jeden Jahres an das Königliche General-Commando.

§. 9

Die Kreisräthe haben (cfr. §§. 12 und 11) in steter Bereitschaft zu halten: Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Rationalen, welche die Regierung für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Commissionen drucken läßt;
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen, als für die Aufforderung der Pferdestellung an die Vorstände der Gemeinden.

Titel II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 10.

Sobald die Kreisräthe auf amtlichem Wege von einer vom Bundespräsidium befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Commissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu verfügen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden des Kreises angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienst untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht werden,
2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
4) der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde,

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Commissionen und an die Vorstände der Gemeinden sind durch exprese — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Kreise vorhandenen Gensd'armen und andere geeignete Unterbediente sendet der Kreisrath nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Commissionen während des Aushebungs-Geschäftes zur Assistenz zu dienen, und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

Bei Festsetzung dieser verschiedenen Termine ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß demnächst die ersten Abnahmen der Pferde bereits am 5. Mobilmachungs-Tage statt haben können.

§. 11.

Ein jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Commission vorzuführen. Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet nicht von der Stellung. Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Commission zur Vorführung vor die Abnahme-Commission ausgewählt, sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen;
b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen (§. 15);
c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten, oder durch Leute begleiten zu lassen;
d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Eigenthümer der von der Abnahme-Commission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus der Staatskasse sobald als thunlich erfolgen soll.

Digitized by Google

§. 12.

Functionen der Vormusterungs-Commissionen

Die Vormusterungs-Commissionen haben die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A abgesondert aufzustellen. — Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Contingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein Nationale nach der Anlage C, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.

Die von der Vormusterungs-Commission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in ihre Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahme-Ort bereit zu halten, und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Contingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Commission sofort dem Kreisrathe an dem Abnahme-Orte eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 13.

Functionen der Abnahme-Commissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Commissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage.

Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Civil-Commissarius eine berathende, der Militair-Commissarius dagegen die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht Statt. Er ist jedoch gehalten, dem Civil-Commissarius in etwaigen Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenz-Fällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde (Anl. A.) anzugeben.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und zugleich von dem Stellungs-Platze zu entfernen. Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anl. A.) nach ihrem muthmaßlichen Werthe in der Reihenfolge aufgestellt, daß die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

§. 14.

Die von der Abnahme-Commission als diensttauglich ausgewählten Pferde werden in der §. 13 bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Conjuncturen einzulassen, ins Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Civil-Commissarius, oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Kreis-Beamten abgibt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Colonnen des Nationals (§. 12) einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat. Diese Fraction bildet die den Besitzern der Pferde nach deren erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werthsangaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 15.

Das Contingent ist aus der Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde unter 120 Thlr., und erst, wenn aus diesen der Bedarf nicht zu decken ist, aus den über 120 Thlr. abgeschätzten Pferden innerhalb der verschiedenen Kategorien stets zuerst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden. Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Bemerkung der nach §. 14 aufgenommenen Taxe nach Anl. C. in ein Nationale eingetragen. Dieses Nationale ist für die Garde und Linie einerseits und für die Landwehr- (Besatzungs-) Truppen andrerseits getrennt aufzustellen. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Landwehr (Besatzungs-) Truppen bestimmten Pferden

Digitized by Google

auch noch der Buchstabe L dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Der Militair-Commissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Taxpreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Eigenthümer einzieht, beschafft.

Den Hufbeschlag hat der zu diesem Ende dem Militair-Abnahme-Commissar beigegebene Beschlagschmied zunächst zu besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Kreisrath für die erforderliche Aushülfe durch Heranziehung von Hufschmieden Sorge tragen. — Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann die Abnahme-Commission auf solche Wünsche und Anerbietungen eingehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort an Ort und Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Procent auszuwählen und in ein besonderes National einzutragen. Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Contingent an die Truppentheile abzuliefern, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen von dem Tage der Absendung des Contingents an die Truppentheile abgerechnet, disponible zu halten.

§. 16.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das außer dem in §. 11 erwähnte nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. — Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichenheit aber durch einstweilen vom Kreisrathe zu stellende und während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäftes an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdesteller zu beaufsichtigen.

§. 17.

Schluß des Abnahme-Geschäftes.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von . . . . . .
geschrieben . . . . . Pferden.
mit einer Gesammttaxe von . . . . . Thalern,
geschrieben . . . . . Thalern,
von den in dem Nationale benannten Eigenthümern des Kreises . . . . . .
für die Linien-Truppen (oder für die Landwehr) richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum)

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 120 Thaler abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Civil-Commissarius zur Liquidation des aus der Staatskasse zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß (§. 14) über die ihm aus der Staatskasse gebührende Taxsumme aus.

§. 18.

Nachgestellung von Mobilmachungs-Pferden.

Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theiles derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-

Commissionen entweder durch die Vormusterungs-Commissionen eine neue Aushebung in Stelle d zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde d im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten u der contractlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachung Pferde unmittelbar zusammenzuziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Kreisen die reparirte Anzahl von Mobilmachung pferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der Zahl der fehlenden Pferde der betreffend Kategorien sofort Anzeige an die Regierung zu machen, welche die Pferde nöthigenfalls auf Schleunigste aus anderen Kreisen, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben lä

§. 19.

Berichterstattung über die erfolgte Pferdestellung.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu stellenden Contingents hat d Kreisrath unverzüglich an die Regierung über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatt und derselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl u Beschaffenheit beizufügen.

Die Regierung fertigt hiernach kreisweise tabellarische Uebersichten.

Titel III.

Executions- und Straf-Bestimmungen.

§. 20.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Stellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Ma gabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach erga gener Aufforderung zur Pferdestellung in Betreff ihrer etwa abwesenden Pferde die Anwendung z zur rechtzeitigen Rückschaffung derselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gew tigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwang mitteln vorgegangen wird, sondern außerdem noch auf Grund der Bestimmung sub 10 der Eingange gedachten Verordnung vom 24. Februar 1834 eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thal verwirkt.

Arolsen am 17. Januar 1868.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

Beilage A.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Cüraſſier-Pferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht nöthig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, nicht eine temporaire Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen, zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet. Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist. — Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Eides-Formular für die Taxatoren der, behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Beilage B.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Staats-Cassen und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum u. s. w.

Digitized by Google

Rationale

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aus dem N. N.ten Kreise ꝛc.

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	Sind abgenommen als:				Taxe der abgenommenen Pferde.				Bemerkungen.
						Reitpferde.	Nachpferde.	Stangenpf.	Vorderpferde	Für welchen Truppentheil.	Iter Taxator.	IIter Taxator.	IIIter Taxator.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern: in Zahlen Thlr.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern: in Worten Thlr.	
		Wallach. Stute	Jahre.		Fuß. Zoll.						Thl.	Thl.	Thl.			
																1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz.
																2. Reserve-Pferde sind nicht in das Rationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Rationalen zu verzeichnen.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 18. Februar 1868.

Bekanntmachung.

Das hierunter abgedruckte Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in der Provinz Schleswig-Holstein zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen ermächtigt worden sind, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. November v. J. — Nr. 24 Seite 114 des Regierungsblatts — mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. am Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung, wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntwein-Ausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden ist, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Arolsen am 15. Februar 1868.

Der Landes-Director.

J. V.:

L. Klapp.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der im Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung * befugt:				sind bis zur Abfertigung * des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Hauptämter nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Tyrstrup Wyens		Oldesloe.	Flensburg	* 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.
Tönning	Husum Sonderburg		Reinbeck	Schleswig	
Itzehoe	Eckernförde Cappeln			Tondern	
Ottensen	Apenrade Hoyer			Kiel	
Wandsbeck	Brunsbüttel Elmshorn			Rendsburg	
Neustadt	Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehmarn Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hohewacht Schwartau Stockelsdorf Altona am Bahnhofe Langenfelde Harkescheide Sande Wöhrden Holtenau				

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. — Nr. 4 des Regierungsbl. — wird die nachstehende weitere Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 5. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 13. Februar 1868.

Der Landes-Director.

J. V.:

L. Klapp.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar dieses Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanzminister.
v. d. Heydt.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 25. Februar 1868.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen wird hierdurch mit dem Bemerken nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Arolsen am 14. Januar 1868.

Der Landes-Director.

v. c.

v. Flottwell.

Telegraphen-Ordnung

für

die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen *).

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linin des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens;
vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags.

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.
Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat, wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.
Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstdepeschen.
3) Privatdepeschen.

§. 8.
Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.
Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.
Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Digitized by Google

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone . . . . . 5 Sgr.,
„ „ 2. „ . . . . . 10 „
„ „ 3. „ . . . . . 15 „ ;

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen . . . . 8 Sgr.,
„ „ 2. „ über 10 bis 45 Meilen . 16 „
„ „ 3. „ über 45 Meilen . . . . . 24 „

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

Digitized by Google

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Digitized by Google

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;

c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt," und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

Digitized by Google

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;
8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;
20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15. und 21.);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17.).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2\frac{1}{2}$ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Digitized by Google

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren

Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht recommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung des zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrags vom 11. October 1861 auf die neuerworbenen Landestheile der Preußischen Monarchie betr.

Erklärung.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind übereingekommen, daß der zwischen ihnen unter dem 11. October 1861 abgeschlossene Vertrag wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse für die Dauer seiner Gültigkeit (Art. 49) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Art. 31 bis 42 incl. und die Bestimmungen der Art. 1, 43 bis 46 incl. und 48 insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten.

Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Art. 43 erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833 die entsprechenden, in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden proceßrechtlichen Bestimmungen treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Fürstlich Waldeckischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1846 mit dem vormaligen Königreich Hannover wegen der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossene Uebereinkunft, werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der Convention, welche hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern unter dem 2. April 1828 abgeschlossen und im Jahre 1835 verlängert worden ist, desgleichen bei dem Uebereinkommen vom Jahre 1854, wodurch die gedachte Convention auf Frevel an Straßen, Land- und Gemeinde-Wegen, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten ausgedehnt worden ist, auch ferner sein Bewenden behalten.

Zu Urkund dessen ist die vorstehende Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung Seiner Excellenz des Königlich Preußischen Präsidenten des Staats-Ministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht zu werden.

Arolsen am 1. Februar 1868.

Der Landes-Director
der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
v. c.
(gez.) v. Flottwell.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preußischen Präsidenten des Staats-Ministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht worden, hierdurch nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 21. Februar 1868.

Der Landes-Director.
v. c.
v. Flottwell.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LEN
TILDEN FOU
R

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 3. März 1868.

Reglement,

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October v. J.

§. 1.

Beantragen Waldeckische Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Ertheilung derselben nur dann verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung ꝛc.) entgegenstehen.

§. 2.

Zu den Reisepapieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei der Verordnung vom 20. Januar 1853 — Nr. 3 des Reg.-Blatts von 1853 — respective der Bekanntmachung vom 8. Februar 1859 — Nr. 2 des Reg.-Blatts von 1859 — bewendet, und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Von der Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen ist hinfort abzusehen, da eine Unterscheidung zwischen letztern und sonstigen reisenden Personen nicht mehr stattfindet.

§. 3.

Zu den Reisepässen und Paßkarten werden die von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes festgestellten, für das ganze Bundesgebiet eingeführten Formulare benutzt. Eine Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Paß findet nicht statt.

Für Ausfertigung der Reisepässe und Paßkarten kommen die im Gesetz vom 20. Februar 1851 — Nr. 5 des Reg.-Blatts von 1851 Seite 48 — resp. im §. 8 der Verordnung vom 20. Januar 1853 — Nr. 3 des Reg.-Blatts von 1853 — bestimmten Sportelsätze zum Ansatz, nach welchen für einen Reisepaß oder eine Paßkarte, einschließlich des Formulars, bei der Regierung 20 Sgr., bei dem Kreisrath 10 Sgr. und für Verlängerung eines Reisepasses die Hälfte der Taxe zu entrichten ist.

Arolsen am 26. Februar 1868.

Der Landes-Director.
v. c.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Berichtigung

eines Druckfehlers in dem Gesetze, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden betr.

In dem vorstehend bezeichneten Gesetze vom 20. November 1854, abgedruckt in Nr. 35 Seite 195—198 des Regierungsblatts von 1854, muß es §. 3, Alinea 2, Zeile 4 von oben statt: „Besitzes" heißen: Besitzers.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 24. März 1868.

Bekanntmachung,

den Anschluß einiger Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 26. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 13. März 1868.

Der Landes-Director.
J. V.:
L. Klapp.

Bekanntmachung.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen

Digitized by Google

Hamburgiſchen Gebietstheilen andererſeits. Hingegen gelangen, da die Beſteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Beſtimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutſchen Bundes für die angeſchloſſenen Hamburgiſchen Gebietstheile noch nicht angeordnet iſt, von dem aus dieſen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die beſtehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erſtattung der Steuer nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanzminiſter.
v. d. Heydt.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 31. März 1868.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König von Preußen haben mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten geruht, mich zum Landesdirector der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu ernennen.

Demgemäß habe ich das in dem Vertrage vom 18. Juli 1867 vorgesehene Gelöbniß auf die Verfassung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in der Plenar-Sitzung der Fürstlichen Regierung am 24. d. M. niedergelegt.

Ich trete mein Amt in der Hoffnung an, daß das Vertrauen, welches mir bisher die Führung der Geschäfte so wesentlich erleichtert hat, mich auch fernerhin begleiten wird. Nur dann kann es mir gelingen, meine Aufgabe zu erfüllen, die ich in die Worte zusammenfasse: Stärkung und Befestigung des Bandes der Liebe und Treue, welche dieses Land mit seinem angestammten Fürstenhause verbindet, Förderung des Wohlstandes und Gedeihens des Landes durch die engere Verbindung mit Preußen.

Arolsen am 26. März 1868.

v. Flottwell,
Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge eines von dem Fest-Comité am 22. d. M. an Seine Majestät den König von Preußen telegraphisch gesandten ehrfurchtsvollen Glückwunsches ist heut nachstehendes Allerhöchstes Cabinetsschreiben eingegangen, welches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird:

„Für die von den zur Feier Meines Geburtstags vereinigten Bewohnern des Fürsten-
„thums Waldeck Mir übersandten und gern empfangenen Glückwünsche sage Ich allen
„Festgenossen hierdurch Meinen herzlichen Dank.

„Berlin, den 28. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

„An den Landes-Director von Flottwell und
„den Major und Bezirks-Commandeur von Slupecki in Arolsen."

In gleicher Weise hat mich Seine Durchlaucht der Fürst beauftragt, für den Höchstdemselben dargebrachten und telegraphisch übersandten Festgruß allen Theilnehmern seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Arolsen am 29. März 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 12. Mai 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen des §. 176 der Militair-Ersatz-Instruction und der Vorschriften unter Nr. 17 der Ausführungs-Verordnung zu derselben vom 26. März 1868.

Auf Grund der Bestimmung sub 17 der von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Kriegs-Minister am 26. März d. J. erlassenen Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction von demselben Tage, wird in Ausführung der im §. 176 der letztern ad 1 und 2 gegebenen Vorschriften hiermit bekannt gemacht, was folgt:

1) Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2) Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bzw. Departements- (Marine-) Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Zugleich wird hiermit festgesetzt, daß die Militairpflichtigen, welche sich

a. alljährlich behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden, resp.

b. zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Commission zu stellen haben,

von den betreffenden Ortsbürgermeistern oder deren gesetzlichen Vertretern durch die Polizeidiener persönlich oder im Falle ihrer Abwesenheit mittelst Bekanntmachung an ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- bzw. Fabrikherrn u. s. w. aufzufordern sind, den ihnen nach der Ersatz-Instruction obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71, 98 und 115 der Ersatz-Instruction den militairpflichtigen Individuen insinuirt

Digitized by Google

werden kann, ist mit der Vorladung die Androhung einer Executiv-Geldstrafe bis zu 10 Thalern, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu verbinden.

Die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, bzw. Fabrikherrn ꝛc. von Militairpflichtigen haben die letztern bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern in den Fällen des §. 59 ad 4 der Ersatz-Instruction in vorgeschriebener Weise ebenfalls zur Stammrolle anzumelden.

Arolsen am 6. Mai 1868.

Der Landes-Director.
J. V.
L. Klapp.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 7. Juli 1868.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachnng des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 18. Juli 1867 — Nro. 15 der Reg. Blätter — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da in demjenigen Theil des Preußischen Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, die Maischbottichsteuer vom 1. Juli d. J. ab nach denselben Sätzen zu entrichten ist, welche in den steuervereinten Staaten des Norddeutschen Bundes zur Erhebung gelangen, zwischen diesem Theil des gedachten Regierungsbezirks einerseits und den bezeichneten Staaten andererseits von dem gedachten Zeitpunkte ab völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein eintritt.

Die Uebergangsstraßen an diesen Grenzen, welche in dem unterm 2. August v. J. veröffentlichten Verzeichnisse vom 18. Juli v. J. unter Nro. II. speciell aufgeführt sind, werden daher vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben werden, auch die an diesen Straßen gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen, soweit dieselben zur Zeit mit der Erhebung und Kontrolirung der Uebergangs-Abgaben betraut sind, von demselben Termin ab außer Thätigkeit treten.

Arolsen am 29. Juni 1868.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 21. Juli 1868.

Bekanntmachung,

die Ausgleichung der Landes-Grenz- und Steuer-Differenzen zwischen dem Fürstenthum Waldeck und dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen betr.

Der unter'm 27. Decbr. v. J. abgeschlossene, hierunter abgedruckte Vertrag wegen Ausgleichung der Landes-Grenz- und Steuer-Differenzen zwischen dem Fürstenthum Waldeck und dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe Königlich Preußischer Seits im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Hessen am 8. Januar d. J., Fürstlich Waldeckischer Seits nach gnädigst ertheilter Ermächtigung Seiner Durchlaucht des Fürsten von dem unterzeichneten Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont am 28. Januar d. J. ratificirt worden ist.

Arolsen am 14. Juli 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Vertrag

wegen Ausgleichung der Landesgrenz- u. Steuer-Differenzen zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck.

Arolsen den 27. December 1867.

Nachdem für die zu führenden Verhandlungen zur Erledigung der Grenz- und Steuer-Differenzen, welche seit Jahren zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck obwalten, zu Commissarien bestellt worden sind,

von der Königlich Preußischen Regierung:
der Geheime Regierungsrath Carl Friedrich von Stiernberg zu Cassel,

von der Fürstlich Waldeckischen Regierung:
der Steuerrath Bernhard Klapp zu Arolsen

haben diese Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, den nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Landesgrenze zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck, wie dieselbe durch allgemeine und besondere Grenz-Rezesse festgestellt ist, mit den Abände-

Digitized by Google

rungen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag getroffen werden — zu vergleichen Artikel 8 — soll in Zukunft zugleich die Hoheitsgrenze bilden, dergestalt, daß alle Hoheitsrechte, insbesondere die Besteuerung und Gerichtsbarkeit von der Königlich Preußischen Regierung bezüglich von der Fürstlich Waldeckischen Regierung bis zur betreffenden Landesgrenze ausschließlich ausgeübt werden.

Artikel 2.

Die Bestimmung der Hoheitsgrenze hat auf Privat-Gerechtsame aller Art, als Patronatrechte, Eigenthum, Grundgerechtsame Hute, Trift, Jagd, Fischerei oder dergleichen, nur insoweit Einfluß, als die gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche in Beziehung auf solche Gerechtsame in dem betreffenden Staate gelten.

Artikel 3.

Alle nach Inhalt dieses Vertrags in die Steuerhoheit des einen oder des andern Staates übergehenden Grundstücke, mögen solche den Landesherrschaften selbst, oder Kirchen, Gemeinden, Pfarreien, Schulen, Stiftungen, juristischen oder Privat-Personen gehören, werden in Ansehung der öffentlichen und Communal-Lasten, wie insbesondere der Steuern und Abgaben, der Steuer- und Abgaben-Freiheit und Entschädigung ganz nach den in dem betreffenden Staate bestehenden allgemeinen Normen behandelt.

Artikel 4.

Das Besteuerungsrecht, welches durch diesen Vertrag von dem einen Staate auf den anderen übergeht, wird gegenseitig in der Weise ausgeglichen, daß eine Berechnung und Entschädigung für die von einem Staate auf den anderen übergehenden Steuern nicht Statt findet, vielmehr die beiderseitigen Ansprüche gegeneinander aufgehoben werden.

Artikel 5.

Der durch diesen Vertrag veränderte Steuerbezug tritt mit dem nach erwirkter Ratification folgenden 1. Januar ein.

Artikel 6.

So lange eine neue Steuerveranschlagung des auf den anderen Staat übergehenden Grundbesitzes nicht erfolgt sein wird, ist der bisherige Steuerbetrag an denselben zu entrichten und sollen zu diesem Behufe beiderseits Extracte aus vorhandenen Katastern, Lager- und Saalbüchern, Heberollen und sonstigen der bisherigen Erhebung zum Grunde liegenden Rechnungspapieren mitgetheilt werden.

Artikel 7.

Die bisherige streitige Landesgrenze zwischen Sachsenberg einerseits und Ober-Orke andererseits bei dem sogenannten „Rammelsloche" wird von beiden Theilen, wie dieselbe zur Zeit abgesteint ist — vergleiche den beigefügten Grundriß — als nunmehr feststehend anerkannt.

Artikel 8.

Die bisherige Landesgrenze zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und dem Fürstenthum Waldeck wird wie folgt abgeändert:

I. **Zwischen den Gemarkungen Düsche und Heimarshausen,**

an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 69 bis 70 fällt die in dem Grundrisse A. durch eine
Grundriß A. gelb angelegte Linie abgegränzte Fläche von

$4\frac{1}{2}$ Acker 10 Ruthen Hessischen oder
4 Morgen 48 Ruthen 32 Fuß Waldeckischen
Katastermaaßes an Waldeck;

II. **Zwischen denselben Gemarkungen**

Grundriß B. an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 70 bis 72 fällt die in dem Grundrisse B. durch eine gelb angelegte Linie abgegränzte Fläche von

$7\frac{9}{16}$ Acker nach Hessischer oder
7 Morgen 8 Ruthen 65 Fuß nach Waldeckischer
Angabe an Preußen,

Digitized by Google

und eine andere Fläche daselbst von
2⅛ Acker 17 Ruthen Hessischen oder
2 Morgen 16 Ruthen 59 Fuß Waldeckischen
Maaßes an Waldeck;

III. Zwischen den Gemarkungen von Züschen und Hadamar,

an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 79 bis 84 fällt nach der im Grundrisse C. gelb angelegten Linie ein Areal von Grundriß C.
55 Acker 48 Ruthen Hessischen oder
51 Morgen 127 Ruthen 37 Fuß Waldeckischen
Maaßes an Waldeck;

IV. Zwischen den Gemarkungen von Züschen und Lohne,

an dem Grenzzuge von dem Hoheitssteine Nro. 74 bis über 79 hinaus fällt nach dem vorbezeichneten Grundrisse C. das weitere Areal von
258 Acker 117 Ruthen Hessischen oder
241 Morgen 158 Ruthen 70 Fuß Waldeckischen
Maaßes an Waldeck;

V. Zwischen den Gemarkungen von Geismar und Züschen,

an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 98 bis 112 fällt nach dem Grundrisse D. eine Fläche von Grundriß D.
124 15/16 Acker 3 Ruthen, der der Preußischen Gemeinde Geismar gehörige Wald nebst
7⅝ Acker 1 Ruthe Trift dabei, nach Waldecker Messung überhaupt
122 Morgen 77 Ruthen 50 Fuß haltend,
an Preußen;

VI. Zwischen den Gemarkungen von Angedanken und Mandern,

an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 121 bis 127 fällt nach dem Grundrisse E. die durch Grundriß E.
eine gelb angelegte Linie abgegränzte Fläche von
30⅜ Acker 2¼ Ruthen nach Hessischer oder
28 Morgen 76 Ruthen 85 Fuß nach Waldeckischer Angabe
an Preußen;

VII. Zwischen den Gemarkungen Volkmarsen, Welterburg und Külte,

an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 33 bis 43 fällt die in dem Auszuge der Karte H. H. von Volkmarsen mit einer gelb angelegten Linie abgegränzte Fläche von Auszug aus der Karte H. H.
133⅞ Acker 17⅛ Ruthen nach Hessischer oder
126 Morgen 170 Ruthen 03 Fuß nach Waldeckischer
Angabe an Preußen;

VIII. Zwischen Volkmarsen und Külte,

nach dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 64 bis 68 fällt die im Karten-Auszuge O. durch eine gelbe Linie abgegränzte Fläche von Auszug aus der Karte O.
25 Acker 12 Ruthen nach Hessischer oder
23 Morgen 3 Ruthen 80 Fuß nach Waldeckischer
Angabe an Preußen;

IX. Zwischen Külte und Volkmarsen,

an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 57 bis 59 fällt die in dem Kartenauszuge L. durch eine gelbe Linie abgegränzte Fläche von Auszug aus der Karte L.
¾ Acker 13¾ Ruthen nach Hessischem oder
141 Ruthen 61 Fuß nach Waldeckischem
Maaße an Waldeck;

X. Zwischen Herbsen und Volkmarsen,

an dem Grenzzuge vom Hoheitssteine Nro. 69 bis 73 fällt die im Kartenauszuge P. durch eine gelb angelegte Linie abgegränzte Fläche von Auszug aus der Karte P.
26 Acker 1⅛ Ruthen Hessischen oder
24 Morgen 55 Ruthen 66 Fuß Waldeckischen
Maaßes an Waldeck;

Digitized by Google

XI. Zwischen Volkmarsen und Herbsen,

an dem Grenzzuge von dem Hoheitssteine Nro. 73 bis 77 in dem vorbemerkten Auszuge P. fällt die durch eine gelb angelegte Linie und die bisherige Landesgrenze abgegränzte Fläche von

30⅝ Acker 12 Ruthen nach Hessischer oder
29 Morgen 59 Ruthen 04 Fuß nach Waldeckischer

Angabe an Preußen.

Artikel 9.

Die nach dem vorigen Artikel nöthige neue Versteinung der Landesgrenze soll unter unmittelbarer Leitung von Commissaren der beiderseitigen Regierungen durch einen Königlich Preußischen und einen Fürstlich Waldeckischen Geometer gemeinschaftlich ausgeführt werden.

Bei der neuen Versteinung der Landesgrenze sollen diejenigen Parcellen oder Theile derselben, welche zur bessern Abmarkung abweichend von den in den oben angezogenen Grundrissen und Karten-Auszügen festgelegten Grenz-Linien in das eine oder das andere Gebiet übergehen, nach ihrem Flächeninhalte für jeden der beiden Staaten mit möglichster Genauigkeit ausgeglichen werden.

Die Kosten der neuen Versteinung werden gemeinschaftlich getragen.

Artikel 10.

Die nach Ausführung des Vertrags den Kassen des einen oder des andern Staates verbliebenen Steuer-Rückstände von Grundstücken im Hoheitsgebiete des anderen Staates sollen, insoweit sie über vier Jahre zurückstehen, niedergeschlagen, dagegen von den letzten vier Jahren von dem in Artikel 5 gedachten Zeitpunkte an gerechnet auf Ersuchen durch die betreffende Renterei oder Erhebungsstelle kostenfrei eingezogen und an die requirirende Erhebungsstelle abgeliefert werden.

Die Requisitionen um Einziehung solcher Rückstände müssen längstens binnen Jahresfrist von dem im Artikel 5 bestimmten Tage an erfolgen.

Artikel 11.

Dieser Vertrag erlangt durch Ratification der beiderseitigen Landesherrschaften die zu seiner Vollziehung nöthige Wirksamkeit.

Der Königlich Preußische Commissar, Geheime-Regierungsrath **Carl Fr. v. Stiernberg.** (L. S.)

Der Fürstlich Waldeckische Commissar, Steuerrath **Bernhard Klapp.** (L. S.)

Bekanntmachung,

die Auswanderung nach Canada betreffend.

Einem Berichte des Königlich Preußischen Consulats zu Quebeck zufolge ist in der Canadischen Gesetzgebung neuerdings eine Aenderung eingetreten, welche es den dortigen Behörden fernerhin unmöglich macht, arme Einwanderer, wie bisher, aus Staatsfonds zu unterstützen. Durch den Fortfall dieser Unterstützungen sind schon jetzt deutsche Auswanderer, welche mit den Schiffen Anna und Shakespeare von Hamburg und Bremen in ganz mittellosem Zustande in Quebeck angelangt und zur Bestreitung der Kosten ihrer Weiterfahrt nach den nordwestlichen Staaten außer Stande sind, in große Bedrängniß gerathen. Um der Wiederholung solcher Vorkommnisse möglichst vorzubeugen, bringe ich letztere hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem ich allen, insbesondere den Auswanderern, welche in Canada zu landen beabsichtigen, anf das Dringendste empfehle, sich mit ausreichenden Mitteln zu ihrem vorläufigen Unterkommen und ihrer etwaigen Weiterreise zu versehen.

Arolsen am 14. Juli 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 11. August 1868.

Bekanntmachung,

den gegenseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen betreffend.

In Ausführung des von dem Bundesrathe des Zollvereins in der Sitzung vom 8. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bestimmung im 2. Alinea des §. 225 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855 nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck, soweit solches nicht gegenwärtig bereits der Fall ist, die Angehörigen jedes anderen von diesen Staaten in Betreff der Bezeichnung oder Etiquettirung von Waaren oder deren Verpackung den nämlichen Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen und daß demgemäß die Bestimmungen des §. 255 des Strafgesetzbuchs, sowie im Falle dessen Anwendbarkeit die Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz des durch eine rechtswidrige und strafbare Handlung angerichteten Schadens auch zum Schutze der Angehörigen der vorstehend genannten Staaten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Anwendung finden.

Rücksichtlich der besonderen Vereinbarungen, welche mit der Königlich Württembergischen und der vormaligen Königlich Hannoverschen Regierung vorhin schon getroffen worden sind, wird auf die desfallsigen Bekanntmachungen vom 21. October 1863 und 3. Mai 1866 Bezug genommen.

Arolsen am 4. August 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 18. August 1868.

Bekanntmachung,

die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden zollpflichtigen Gegenstände betreffend.

Das hierunter abgedruckte mit dem 1. d. Mts. in Geltung getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 6. August 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§ 1.

Inhaltserklärung.

1 Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Digitized by Google

II Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen. [1])

III Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken. [2])

§. 2.

Bezeichnung der für Zollzwecke einer Inhaltserklärung nicht bedürfenden Gegenstände.

I Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen; [3])
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann. [4])

§. 3.

Fehlen oder Unvollständigkeit der Inhaltserklärung.

I Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle

---

Zu §. 1.

1) Insofern für einzelne Grenzstrecken das Bedürfniß vorhanden ist, Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen, hat die betreffende Ober-Postdirection dieserhalb mit der bezüglichen Provinzial-Steuerbehörde in Verbindung zu treten und demnächst an die oberste Postbehörde zu berichten.

2) Die Zollpapiere (Inhaltserklärungen) werden vom Zollauslande bis zu derjenigen Postanstalt, welche zuerst die Umspedition besorgt, der betreffenden Postkarte offen beigefügt, an dieselbe mit einer Nadel oder einem Faden befestigt und der Zahl nach am Kopfe der Postkarte nachrichtlich vermerkt. Die Weitersendung erfolgt in den Fahrpostbeuteln in der Weise, daß die Zollpapiere den betreffenden Begleitbriefen beigeschlossen werden.

Zu §. 2.

3) Zur Sicherung der Zollgefälle dürfen Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Gewichte von 3 Loth und mehr, wenn sie nicht etwa zu den im §. 2 bezeichneten Sendungen gehören, in den vom Zollauslande herrührenden Brief- und Fahrpostbeuteln, Brief- oder Fahrpostpacketen der Regel nach nicht verpackt sein. Sollte in einzelnen Fällen begründete Vermuthung vorhanden sein, daß dennoch Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt in solcher Weise aus dem Zollauslande eingehen, so sind dieselben zur zollamtlichen Behandlung (§. 4 u. f.) vorzulegen.

4) Unter der im §. 2 ad 5 bezeichneten Verpackung ist die Verpackung verstanden, wie solche in den Postverträgen mit fremden Staaten bezüglich der Versendung der Waarenproben und Muster mit der Briefpost vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe. [5])

II Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserung. Diese be kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung so l Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

III Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten dungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

IV Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserung, in so lange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu ichtigen [6]).

§. 4.

Grundlagen des Verfahrens bei der Zollabfertigung der eingehenden Poststücke.

I Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sengen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine e oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort ständig abgefertigt [7]). Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

II Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, in so fern deren Inhalt Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken t angegeben oder äußerlich ersichtlich ist [8]), ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufrten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur meinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. so findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt [9]).

Zu §. 3.

5) Fehlen im Vergleich mit der Postkarte oder den Vermerken auf den Begleitbriefen Zollpapiere, uß die Postanstalt, welche solches zuerst wahrnimmt, dieselben unverzögert defectiren; deshalb aber die Weitersendung der Packete, insoweit die Zollvorschriften nicht etwa entgegen sind, n Aufenthalt erleiden.

6) Die Postanstalten haben die Vervollständigung oder Berichtigung einer Inhaltserklärung auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder des Adressaten zu bewirken.

Zu §. 4.

7) Die vollständige Abfertigung begreift die zollamtliche Schlußabfertigung in sich (siehe §. 6.).

8) Die Norddeutschen Postanstalten im Zollauslande haben bei Annahme von derartigen Packeten Acten oder Schriften den absendenden Behörden zu empfehlen, diesen Inhalt auf den Packeten erken zu lassen.

9) Die mit den Briefkartenschlüssen vom Zollauslande eingehenden Waarenproben und Muster um Gewichte von 15 Loth werden unmittelbar mit der Briefpost, gleich allen andern gewöhnt Briefpostgegenständen, weiter befördert.

Sollten ausnahmsweise Waarenproben oder Muster von mehr als 15 Loth Schwere in den packeten oder Briefbeuteln vom Zollauslande eingehen, so sind diese Sendungen von der Postlt, welche dieselben zuerst mittelst directen Briefkartenschlusses vom Zollauslande erhält, der

Digitized by Google

III Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt [10]).

§. 5.

Zollamtliche Vorabfertigung

I Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

II Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen zu vermerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen; [11])

Zollbehörde Behufs der zollamtlichen Vorabfertigung vorzulegen. Werden die Sendungen hierbei für zollfrei erklärt, so erfolgt die Weitersendung mit der Briefpost. Werden die Sendungen jedoch nicht für zollfrei erklärt, sondern Revisionsnoten ausgefertigt, so hat die Weitersendung als Fahrpostgegenstand zu erfolgen.

Falls auf den Waarenproben oder Mustern zum Bruttogewicht von mehr als 15 Loth Gebühren haften, ist wegen des Ansatzes derselben in den Frachtkarten wie folgt zu verfahren:

a) Porto, z. B, in Fällen unzureichender Frankirung, geht nicht in die Auslage-Rubrik über, sondern wird auf der Adresse austaxirt und in der zur Eintragung des Portos für unfrankirte, am Orte verbleibende Sendungen bestimmten Rubrik angesetzt.

Wird die Sendung der Zollabfertigung wegen nicht auf den Bestimmungsort, sondern auf die Postanstalt der Zollspedition geleitet: so ist bei demnächstiger Weitersendung des Gegenstandes nach dem Bestimmungsorte, event. bei Uebersendung der für den Adressaten bestimmten schriftlichen Benachrichtigung, das Porto in der Frachtkarte oder — Falls die Uebersendung mit der Briefpost erfolgt — in der Briefkarte auf die Postanstalt des Bestimmungsorts zum Ansatz zu bringen.

b) Bei unfrankirten Waarenproben oder Mustern, welche in den Wechselverkehr übergehen, ist der von der ausländischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung vergütete Francobetrag zur gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme des Wechselverkehrs zu überweisen, und zu diesem Behufe Seitens der den Frachtkartenschluß des Wechselverkehrs anfertigenden Norddeutschen Postanstalt in die für das gemeinschaftliche Franco bestimmte Rubrik der Frachtkarte des Wechselverkehrs einzutragen.

Haftet in einzelnen Fällen Porto auf solchen Sendungen des Wechselverkehrs, so wird darauf gerechnet, daß die fremde Postanstalt, welcher die Sendung zuerst mittelst einer Frachtkarte des Wechselverkehrs zuspedirt wird, den auf der Adresse ausgeworfenen zur gemeinschaftlichen Einnahme gehörigen Betrag in der Rubrik für gemeinschaftliches Porto zum Ansatz bringt.

In allen Fällen, in welchen Sendungen der erwähnten Art in den Frachtkarten des Wechselverkehrs erscheinen, ist neben der Eintragung Behufs der Portorevision der Vermerk zu machen; „vom Auslande mit der Briefpost."

10) Die Speditionsorte für die vom Zollauslande eingehenden zu verzollenden Poststücke sind in dem Verzeichnisse der Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets angegeben. Die Veränderungen werden im Postamtsblatte unter „Nachrichten" veröffentlicht; die gedachten Notizen sind danach bei jeder Postanstalt insoweit zu berichtigen, als es nach Maßgabe der Kartenschluß-Verhältnisse der Postanstalt zur Erreichung einer richtigen Spedition der Postsendungen vom Zollauslande nothwendig ist.

Zu §. 5.

11) Zur Controle darüber, daß bei einer vom Zollauslande eingehenden Post bis zu ihrer zollamtlichen Revision nicht Postgüter u. s. w. abgeladen werden, kann nach dem Ermessen der Zollbehörde die Begleitung der Post von der Grenze bis zur Grenzstation durch einen Zollbeamten stattfinden.

Digitized by Google

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt [12]).

Wenn der mit Begleitung der Posten beauftragte Zollbeamte nicht beritten ist, so soll demselben ein Platz auf dem Postwagen eingeräumt werden. Sind Nebenwagen in Begleitung der Post, so nimmt er seinen Platz auf diesen, und zwar auf dem letzten ein.

Zur Verhütung von Einschwärzungen dürfen Conducteure und Postillone, welche dergleichen einfahrende Posten begleiten und fahren, zwischen der letzten zollausländischen Postanstalt und der zollinländischen Grenzstation selbstständig Passagiergut weder annehmen, noch abladen lassen.

Gleich nach Ankunft der Posten beziehungsweise Eisenbahn-Posttransporte auf dem Grenzorte werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung nehmen, ob in den Wagen nichts zurückbleibt.

Bei dem Abladen werden bereits gesondert:

a) die im Grenzorte bleibenden Postgüter,
b) die weitergehenden Postgüter, und
c) das etwaige Passagiergut.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Postgütern und die Postkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Es ist als Regel anzusehen, daß die Vorlegung der Begleitbriefe zu den Packeten, ohne Rücksicht auf die Art der Eintragungsweise, für gewöhnlich unterbleibt. Tritt jedoch wegen mangelhafter Beschaffenheit der Inhaltserklärungen oder wegen sonstiger Umstände für die Zollbeamten die Nothwendigkeit ein, auf die Begleitbriefe zurückzugehen, so sind ihnen die Begleitbriefe bereitwilligst vorzulegen.

Insofern ein besonderes Lokal zur zollamtlichen Abfertigung der Posten auf den Grenzorten erforderlich sein sollte, beschafft dasselbe die Zollverwaltung. Der Postdienst bedingt, daß dasselbe in der Nähe der Postlocale belegen sei. Es entspricht daher dem dienstlichen Interesse am meisten, wenn die Zollverwaltung ein Abfertigungslocal in demselben Gebäude beschaffen oder übernehmen kann, in welchem die Postlocale sich befinden.

Post-Passagierstuben dürfen niemals zur Zollabfertigung verwendet werden.

Die Kosten für Erleuchtung und Heizung des zur Zollabfertigung bestimmten Locals, sowie für Marken ꝛc. Behufs der Zollabfertigung, trägt die Zollkasse.

Zur Zeit des Eintreffens einer von dem Zollauslande einfahrenden Post auf der Grenzstation muß das zur zollamtlichen Abfertigung der Post bestimmte Zollpersonal in einer dem Bedürfnisse angemessenen Anzahl bereits im Posthause anwesend sein. Der Zollbehörde ist zu dem Ende von der Postanstalt die gewöhnliche Zeit der Ankunft der betreffenden Posten schriftlich mitzutheilen, damit es nur in den wenigen Fällen, in welchen eine Post früher als gewöhnlich eintrifft, des Herbeirufens der Zollbeamten bedürfen kann.

Das Passagiergut, welches die vom Zollauslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen das Gut gehört, geöffnet und revidirt. Die Zollbeträge dafür, wenn solche zu erlegen sind, werden von den Eigenthümern sogleich baar entrichtet. Die Postanstalten haben mit dem Passagiergut keine Befassung.

12) Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu sehen, daß die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden. Andererseits dürfen die Beklebungszettel, mit denen das Poststück etwa erst bei der Eingangsgrenz-Postanstalt versehen wird, nicht auf die Zollmarke geklebt werden.

Seitens der Postanstalt ist darauf zu halten, daß die Packete nach erfolgter zollamtlicher Vorabfertigung zur Weitersendung ordnungsmäßig zurückgeliefert und die Zollpapiere vollständig an die Post überwiesen werden.

Digitized by Google

III Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz II nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

IV Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

V Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

VI Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

VII Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen [13]).

§. 6.

Zollamtliche Schlußabfertigung.

I Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben [14]). Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, vermerkt auf die Vorderseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte ein großes A. und die Zahl der zu dem Packete gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten. In den Postkarten erscheinen, sobald die Zollpapiere mit den Begleitbriefen zusammen verpackt werden (siehe Anmerkung Nr. 2), auf die zollamtliche Behandlung der Poststücke bezügliche Vermerke nicht Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um Postkarten auf Norddeutsche Postanstalten, um Postkarten des Wechselverkehrs, oder um Postkarten auf ausländische Postanstalten handelt.

13) Die Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Behandlung der Postsendungen im Verkehr mit dem Zollauslande haben die Mitverantwortlichkeit der Postbeamten für das gemeinschaftliche Zoll-Interesse zur Voraussetzung. Es wird daher den Postbeamten hierdurch besonders zur Pflicht gemacht, während ihrer postdienstlichen Verrichtungen die Sicherung des Zoll-Interesses mit derselben Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, welche sie dem Post-Interesse zuzuwenden verbunden sind. Sie müssen sich bereitwillig zeigen und den Zollbeamten jede mögliche Erleichterung gewähren

Zu §. 6.

14) Der Transport von der Post- nach der Steuerstelle liegt der Postbehörde ob. In der Regel werden, bei Verwendung der sonstigen Betriebs- und Transportmittel, dadurch besondere Kosten für die Postkasse nicht entstehen. Sollten solche Kosten in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden sein, so ist an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu berichten, welche, unter möglichster Wahrung des finanziellen Interesses, darüber Bestimmung zu treffen hat. Von den Adressaten wird eine Vergütung dafür nicht erhoben.

Ueber den Empfang der Packete nebst den zugehörigen Zollpapieren wird der Postbehörde von der Zollstelle Quittung geleistet. Die Art der Quittungsleistung ist nach Maßgabe der localen Verhältnisse zu regeln, durch dieselbe muß das Post-Interesse sichergestellt sein.

Digitized by Google

II Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Zuziehung der Adressaten.

I Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei [15]). Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist [16]).

II Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden [17]).

Zu §. 7.

15) Bei Sendungen mit Werthsdeclaration wird vorerst nur das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten mit der Benachrichtigung zugestellt, daß gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt der Begleitbrief und gegen Vorzeigung des Begleitbriefes bei der Zollbehörde das Packet in Empfang zu nehmen sei.

16) Packete, welche auf den Antrag des Absenders an der Grenze geöffnet und revidirt worden sind, werden am Bestimmungsorte nicht der Zollbehörde übergeben, sondern bleiben im Verwahrsam der Postanstalt; die Zollbehörde empfängt alsdann nur die am Grenzorte des Eingangs ausgefertigte Revisionsnote gegen Bescheinigung, wogegen die Postanstalt das Packet dem Adressaten erst verabfolgen darf, wenn derselbe die Quittung über den bezahlten Eingangszoll vorzeigt. Es kann indeß auch die Postanstalt den Zollbetrag auslageweise entrichten und von dem Adressaten einziehen. Die an der Grenze ohne Verschluß abgelassenen Poststücke mit zollfreiem Inhalt werden den Adressaten ohne Weiteres von der Postanstalt unmittelbar ausgehändigt.

17) Hinsichtlich der vom Zollauslande als Briefpost-Gegenstände behandelten Waarenproben oder Muster findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Sendungen im Gewicht von 3 Loth bis 15 Loth einschließlich werden zum Behuf der zollamtlichen Abfertigung, lediglich mit Angabe des Adressaten (und wenn derselbe an einem andern Orte wohnt, mit Hinzufügung dieses Orts), einzeln in eine besondere Abtheilung des Packet-Lagerregisters beziehungsweise des vereinigten Ankunftsbuches eingetragen. Bei bedeutenden Postanstalten, wo dergleichen Sendungen regelmäßig in größerer Anzahl vorkommen, kann für jenen Zweck ein besonderes Notizbuch angelegt werden. Demnächst hat ein Postunterbeamter die Sendungen, nebst dem Lagerregister oder dem Notizbuch, der Zollbehörde während der Dienststunden ohne Verzug in gesicherter Weise zu überbringen. Es ist nicht erforderlich, daß die Zollbehörde in jenes Register oder Notizbuch einen Vermerk niederschreibe; dasselbe dient zunächst dazu, der Zollbehörde die Uebersicht zu verschaffen, welche Zahl von Sendungen der Unterbeamte vorzulegen hat.

Digitized by Google

§. 8.

Vermittelung Seitens der Poststellen

I. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den

---

Diejenigen Sendungen, welche bei der Empfangnahme und Besichtigung durch die Zollbehörde als zollfrei erkannt und sofort in freien Verkehr gesetzt werden, hat der Postunterbeamte gleich zur Post wieder mitzubringen, damit deren Bestellung, beziehungsweise bei Abholern die Ausgabe erfolgen kann.

Bei denjenigen Sendungen dagegen, welche die Zollbehörde zur speciellen Revision in Verwahrsam nimmt, hat die Postanstalt auf Grund der Eintragungen in dem Seitens des Unterbeamten zurückgebrachten Lagerregisters oder Notizbuch für die betreffenden Adressaten schriftliche unversiegelte Benachrichtigungen auszufertigen, worin denselben einzeln davon Kenntniß gegeben wird, daß die eingegangene Proben- ꝛc. Sendung bei der Ortszollbehörde unter Vorzeigung der Benachrichtigung abzuholen sei.

Diese Benachrichtungen werden dem Adressaten durch die bestellenden Boten — Orts- und Landbriefträger — kostenfrei in die Wohnung gesandt, beziehungsweise bei abholenden Correspondenten zur Abholung bereit gestellt.

War die Sendung der Verzollung wegen auf eine dem Bestimmungsorte benachbarte Postanstalt spedirt, so hat diese Postanstalt — sofern die Sendung von der Zollbehörde zurückbehalten wurde — die Benachrichtigung auszufertigen und solche unversiegelt dem Adressaten mit nächster Post portofrei zu übersenden.

Sollten in einzelnen Fällen auf den Proben- ꝛc. Sendungen Portobeträge haften, z. B. bei unzureichender Frankirung, so sind dieselben in das Lagerregister beziehungsweise das Notizbuch mit zu vermerken, und — wenn die Sendung bei der Zollbehörde zurückbehalten ist — auf Grund der Benachrichtigungen, auf deren Außenseite die Beträge auszuwerfen sind, von den Empfängern einzuziehen.

Wo besondere Local-Verhältnisse obwalten, haben die Postanstalten mit den Orts-Zollbehörden sich über etwaige Modificationen des vorstehenden Verfahrens im Interesse weiterer Vereinfachung und Beschleunigung auf kurzem Wege zu verständigen. Die Vorlegung der Proben- ꝛc. Sendungen bei der Zollbehörde, sowie die demnächstige Bestellung der zollfrei erklärten Sendungen beziehungsweise der schriftlichen Benachrichtigungen ist möglichst unverzögert zu bewirken.

Hinsichtlich der Ueberweisung der über 15 Loth schweren Waarenproben oder Muster an die Zollbehörde finden die Bestimmungen in Betreff der Fahrpostsendungen Anwendung.

Die Befugniß der Postanstalten, die zollamtliche Abfertigung der Waarenproben und Muster ohne Zuziehung des Adressaten zu veranlassen, hat den Zweck, unbeschadet der Wahrung des Zoll-Interesses, eine möglichst schleunige Uebermittelung dieser Sendungen an die Adressaten herbeizuführen. Die Postanstalten haben von der gedachten Befugniß nur auf Verlangen der Adressaten Gebrauch zu machen. Ein solches Verlangen muß in einer bei der Postanstalt niederzulegenden schriftlichen Erklärung ausgesprochen werden. Diejenigen Correspondenten, an welche erfahrungsmäßig häufig Waarenproben oder Muster mit der Briefpost vom Zollauslande eingehen, sind auf das erwähnte Mittel, möglichst bald in den Besitz dieser Sendungen zu gelangen, aufmerksam zu machen. Die etwaigen Zollgefälle sind von der Postanstalt zu verauslagen und bei der Aushändigung der Sendung an den Adressaten einzuziehen. Das hierbei im Speciellen zu beobachtende Verfahren ist von jeder betreffenden Postanstalt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Kommen Poststücke bei der Postanstalt im Innern unter Gesammtverschluß an, so darf dieser nur in Anwesenheit eines Zollbeamten und nach erfolgter Untersuchung des Verschlusses und der Beschaffenheit der Behälter durch denselben abgenommen werden. Die einzelnen Stücke werden sodann nebst den dazu gehörigen Papieren von der Poststelle an die Zollstelle nach den Postkarten übergeben. Die Zollbehörde hat in Bezug auf die Behandlung dieser Stücke dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches für die erste Abfertigung an der Grenze vorgeschrieben worden ist, und sie danach bemißt, ob die Poststücke in dem betreffenden Orte verbleiben oder weiter befördert werden sollen.

ten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden der Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des riefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Einempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und legung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und t den Zoll gegen Zollquittung [18]).

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und - oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte rief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der r in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei labfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer ßgebühr wieder ein [19]).

§. 9.

Besondere Fälle der Zuziehung der Adressaten, sowie Schlußabfertigung der Poststücke an Behörden.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen eſſat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder ut schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Zu §. 8.

) Die Postanstalten, an deren Orten die Verzollung von Packeten für darauf folgende attzufinden hat, haben die Packete und Inhaltserklärungen oder sonstigen Zollpapiere in jener Sendungen an die Zollbehörde abzuliefern. Der Begleitbrief wird auf die Postanstalt timmungsorts weiter gesandt und das Porto für die ganze Sendung bis zu dem auf der bezeichneten Bestimmungsorte bemessen beziehungsweise in der Frachtkarte auf denselben be-

Bei Bestellung des Begleitbriefes soll der Adressat schriftlich davon benachrichtigt werden, das Packet Behufs der Revision, Verzollung und Abholung bereit liege, mit dem Ersuchen, r selbst oder durch einen Stellvertreter der Revision des Packets beizuwohnen und die Verdesselben zu bewirken; wünscht der Adressat, daß seine desfallsige Vertretung durch die Postwahrgenommen werde, so hat er solches unter Rückgabe des Begleitbriefes schriftlich kund-. Der Begleitbrief und die schriftliche Erklärung sind sofort an die Zollspeditions-Postanstalt senden. Bleibt das Ersuchen an den Adressaten ohne Erfolg, so wird nach 8 Tagen das von der Zollbehörde unter Beisein eines Postbeamten geöffnet und revidirt, der Zollbetrag äß festgestellt, die Sendung von der Postanstalt wieder verpackt und nach erfolgter gemeinser Versiegelung in das Postlocal zurückgeschafft. War das Packet am Grenzorte des Eingeöffnet und revidirt, so hat am vorliegenden Orte nur die Revisionsnote zu verbleiben, das Packet bis zum wirklichen Bestimmungsorte weitergesandt, daselbst dem Adressaten aber ändigt wird, nachdem derselbe die Berichtigung des Zollbetrags nachgewiesen hat.

enn bei Sendungen mit Werthsdeclaration vorerst nur das Formular zum Ablieferungsscheine llen ist, so hat sich die obige Benachrichtigung an den Adressaten darauf zu erstrecken, daß der Begleitbrief gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt in N. in Empfang en sei, um dadurch die Berechtigung zur Entgegennahme des Packets bei der Zollbehörde an reffenden andern Orte nachzuweisen.

) Die Beförderung des Packets nach erfolgter Revision und Wiederverpackung bis zum Bestimmungsorte geschieht ohne neuen Porto-Ansatz.

Digitized by Google

II Dieſes Verlangen muß insbeſondere dann geſtellt werden:

1) wenn das Poſtſtück ſich nicht in tadelfreiem äußerem Zuſtande befindet und wenn bei das Garantieverhältniß der Poſtverwaltung mit in Frage kommt;

2) wenn der Inhalt des Poſtſtücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen ſolchen Gegenſtänden beſteht, die einer beſonderen kunſtvollen Verpackung bedürfen.

III In dieſen Fällen iſt der Adreſſat durch die Poſtbehörde zu erſuchen, der Reviſion zuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich iſt dem Adreſſaten der Begleit (die Begleitadreſſe) oder in deſſen Ermangelung eine Abſchrift der Adreſſe zuzuſenden. Wird Zuziehung des Adreſſaten bei der Reviſion von der Zoll- oder Steuerſtelle verlangt, ſo hat dieſelbe dieſerhalb ſchriftlich an die Poſtſtelle zu wenden.

IV Das Verlangen der Zuziehung des Adreſſaten kann auch dann ausgeſprochen wer wenn die Veranlaſſung hierzu ſich erſt bei der Reviſion in Gegenwart des Poſtbeamten ergibt

V Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poſtſtücke an Behörden eine Sp abfertigung vorbehalten iſt (§. 5), ſind dieſelben ebenfalls den Zoll- oder Steuerſtellen auszuhänd Die zollamtliche Reviſion unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung ge iſt, eine Beſcheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der le die zollfreie Ablaſſung oder falls der Inhalt zollpflichtig iſt, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Verzollung.

I Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Reviſionsbefundes [20]).

§. 11.

Verfahren bei Nachſendungen.

I Hat der Adreſſat den Beſtimmungsort des Poſtſtücks verlaſſen, aber Auftrag wegen N ſendung des Gegenſtandes gegeben, oder wird von ihm die Weiterſendung deſſelben ohne vor Eröffnung und Reviſion beantragt, ſo kann ein ſolches Poſtſtück mittelſt der Poſt weiter bef werden, nachdem die Zoll- oder Steuerſtelle, welcher daſſelbe zunächſt übergeben worden, die In erklärung, beziehungsweiſe die Reviſionsnote mit einem entſprechenden Vermerk verſehen und dieſem Papier das Poſtſtück an die Poſtſtelle zurückgegeben hat [21]).

II Iſt der neue Beſtimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, ſo wird die Sendung Inhaltserklärung oder Reviſionsnote der Zoll- oder Steuerſtelle jenes Ortes durch die Poſt zuge

III Liegt der neue Beſtimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, ſo wird das Poſtſtück Inhaltserklärung dorthin nachgeſandt (§. 12).

§. 12.

Verfahren bei Rückſendungen.

I So lange ein vom Auslande eingegangenes Poſtſtück nicht aus den Händen der oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen iſt, ſteht jedem Adreſſaten frei, deſſen Annahm zulehnen [22]).

Zu §. 10.

20) Für etwa zerbrochen angekommene Gegenſtände findet ein Zollerlaß ſtatt.

Zu §. 11.

21) Die Poſtſtelle quittirt der Zollbehörde über den Rückempfang der Sendung.

Zu §. 12.

22) Befindet ſich das Packet am Orte einer Zollſpeditions-Poſtanſtalt, ſo iſt der Beſ unverzögert an dieſe Poſtanſtalt zurückzuſenden, damit nicht etwa in Folge Ablaufs der ach Friſt zu einer Eröffnung des Packets geſchritten wird.

Digitized by Google

II Bei Sendungen, welche, weil der Adreſſat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln iſt, unbeſtellbar ſind, iſt zu unterſcheiden, ob die ſchließliche Abfertigung

a) noch nicht ſtattgefunden, oder

b) bereits ſtattgefunden hat.

III Im Falle zu a. iſt die Zoll- oder Steuerſtelle, welcher das Poſtſtück übergeben worden, von der Poſtſtelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung verſehenen Begleitbriefes, beziehungsweiſe der Begleitadreſſe oder der Abſchrift derſelben, um Rückgabe des Poſtſtücks zu erſuchen. Die Zoll- oder Steuerſtelle verſieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweiſe Reviſionsnote mit einem entſprechenden Vermerk und giebt das Poſtſtück nebſt dem letztgedachten Papier an die Poſtſtelle zurück, welche die Rückſendung beſorgt.

IV Im Falle zu b. hat die Poſtſtelle das in freien Verkehr geſetzt geweſene Poſtſtück der Zoll- oder Steuerſtelle, von welcher die Schlußabfertigung geſchehen war, nebſt dem, mit dem Vermerk über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung verſehenen Begleitbriefe, beziehungsweiſe der Begleitadreſſe oder der Abſchrift derſelben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem dieſe von der Poſtſtelle mit Gegenquittung und einem Atteſte über die Unbeſtellbarkeit und die zu bewirkende Rückſendung des Poſtſtücks verſehen worden iſt. Die Zollſtelle überzeugt ſich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Reviſion vorgefundenen, legt das Poſtſtück unter amtlichen Verſchluß und giebt daſſelbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poſtſtelle behufs der Rückſendung zurück.

V Bleiben Poſtſtücke, die vom Auslande eingegangen ſind, unabgeholt, ſo werden ſolche entweder nach Maßgabe der obigen Vorſchriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den beſtehenden Poſtreglements behandelt[23]).

VI Im Fall ſie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, iſt von denſelben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

---

23) Bleiben zollpflichtige Packete, zu welchen der Adreſſat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabgeholt, ſo hat die Poſtanſtalt auf die desfallſige Benachrichtigung der Zollbehörde den Adreſſaten unter der gewöhnlichen Verwarnung ſchriftlich an die Abholung des Packets zu erinnern, beziehungsweiſe durch Vermittelung der Poſtanſtalt des Beſtimmungsortes erinnern zu laſſen. Bleibt dieſe Aufforderung ohne Erfolg, ſo tritt das gewöhnliche Verfahren ein, wonach die Sendung als unbeſtellbar zu behandeln iſt.

II. Abſchnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Poſten ausgehenden Gegenſtände.

§. 13.

Poſtſtücke, deren Inhalt einer Ausgangsabgabe unterliegt.

I Sollen ausgangszollpflichtige Gegenſtände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelſt der Poſten nach dem Zollvereinsauslande verſendet werden, ſo liegt dem Abſender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Digitized by Google

II Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle [24]).

§. 14.

Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

I Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

II Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu [25]).

§. 15.

Musterpässe.

I Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann [26]).

Zu §. 13.

24) Bei Annahme von Sendungen nach dem Zollauslande ist insbesondere auch auf die Anforderungen der ausländischen Zollverwaltung Rücksicht zu nehmen.

Es ist darauf zu sehen, daß die von den ausländischen Behörden zur Sicherung ihrer Zollgefälle hinsichtlich der Verpackung, Declarirung u. s. w. gestellten Anforderungen von den Absendern erfüllt werden (siehe die betreffenden Vorschriften in dem Fahrposttarife für das Ausland).

Werden Sendungen zur Post gebracht, deren Inhalt in Gegenständen besteht, die in das Ausland, nach den dort geltenden Vorschriften, nicht eingeführt werden dürfen, so hat der Annahmebeamte, insofern er von dem Einfuhrverbote Kenntniß hat, den Absender auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Zu §. 14.

25) Muß ein unter Begleitschein eingetroffenes Packet nach dem Abgangsorte zurückgesandt werden, hat die Postanstalt vor der Rücksendung die Ertheilung eines neuen Begleitscheins bei der Zollbehörde zu beantragen.

Zu §. 15.

26) Auf dem Begleitbriefe ist das Vorhandensein eines Musterpasses von der Postanstalt nöthigenfalls nachträglich zu vermerken. Der Musterpaß wird der Zollstelle an der Ausgangsgrenze mit vorgelegt.

Bei dem Wiedereingange von Sendungen mit Mustern in das Zollvereinsgebiet haben die Postanstalten für gewöhnlich keine Befassung mit dem Eingangs- oder Musterpasse, da derselbe nicht offen, sondern in den Begleitbriefen verpackt eingehen wird. Sollte indeß in einzelnen Fällen der Musterpaß offen beigefügt sein, so haben die Postanstalten in der für den Ausgang vorgeschriebenen Art zu verfahren. Die zollamtliche Abfertigung der mit der Post wiedereingeführten Mustersendungen erfolgt in gewöhnlicher Weise. Die Sendungen müssen mit der allgemein für die vom Auslande eingehenden Poststücke vorgeschriebenen Inhaltserklärung versehen sein und sind der Zollstelle, bei welcher die Abfertigung stattfinden soll, vorzulegen. Zugleich ist der Musterpaß, falls derselbe offen den Begleitpapieren beigefügt war, der betreffenden Zollstelle zu übergeben.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

I Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen. –

II Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt [27]).

III Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

I Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

II Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand ge-

---

Zu §. 16.

27) Die zu den transitirenden Poststücken gehörigen Zollpapiere sind von derjenigen Postanstalt ab, welche den betreffenden Kartenschluß auf die zollvereinsausländische Postanstalt anfertigt, wiederum offen bei der Postkarte (siehe Anmerkung Nr. 2.) zu versenden.

Digitized by Google

nommen werden[28]). Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

I Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Zu §. 17.

28) Wo die Interessen des Verkehrs oder des Postbetriebes es wünschenswerth erscheinen lassen, daß bei verhältnißmäßig kurzem Transit durch das Zollausland von dem zollamtlichen Verschluß Abstand genommen werde, haben die Ober-Postdirectionen mit den betreffenden Provinzial-Steuerbehörden sich dieserhalb in Verbindung zu setzen und event. an die oberste Postbehörde zu berichten.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 1. September 1868.

Bekanntmachung,

die zollfreie Zulassung von Mustern, welche Handelsreisende mit sich führen, betreffend.

Nachdem von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins in der Sitzung desselben vom 23. Juni d. J. der Beschluß gefaßt:

daß eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Hamburgischen Handlungsreisenden in den Zollverein eingeführt werden, — unter Voraussetzung der von Hamburg zu gewährenden Gegenseitigkeit — fortan in gleicher Weise vom Eingangszolle frei zu lassen sind, als dies hinsichtlich der von Französischen Handlungsreisenden eingeführten Muster in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862, Art. 27 und in dem Schluß-Protokoll dazu unter 1. D. — Regierungsblatt von 1865, Seite 59 ff. — verabredet worden,

ist von Seiten der freien und Hansestadt Hamburg die hierunter abgedruckte Bekanntmachung erlassen worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen, am 22. August 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die zollfreie Zulassung von Mustern, welche Handelsreisende mit sich führen.

In Folge Beschlusses Eines Hohen Senats wird die bisher nur für französische Handelsreisende bestehende Vergünstigung, Muster zeitweise zollfrei einzuführen, von heute an für alle Handelsreisenden in Kraft treten.

Digitized by Google

Es ist demnach für solche Muster, welche Handelsreisende mit sich führen, wenn deren Werth 100 Mark Bco. übersteigt, der Werth zwar auch ferner zu declariren, der Zollbetrag für dieselben ist jedoch nur vorgängig zu deponiren und wird ganz oder pr. rata zurückerstattet werden, wenn oder insoweit die Wiederausfuhr der Muster innerhalb eines Jahres genügend nachgewiesen wird.

Hamburg, den 8. August 1868.

Die Deputation für directe Steuern und Abgaben.
Section für Zoll und Accise.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 15. September 1868.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikel 61 der Norddeutschen Bundesverfassung verkündige ich hiermit nachstehendes

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und im Range Gleichstehenden abwärts können

1) den Anspruch auf Versorgung,
2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subalterndienste

erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungsschein, im letzteren ein Civil-Anstellungsschein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorieen werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet.

Gendarmen werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2.

A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
   a. die Ganzinvaliden des Heeres, der Gendarmerie und der Marine;
   b. Halbinvalide des stehenden Heeres, der Gendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben;
   c. die Gendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie.

B. den Civil-Anstellungsschein können erhalten, ohne invalide zu sein:
   a. Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben;
   b. Gendarmen, welche 12 Jahre gedient haben;
   c. Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Marine 9 Jahre gedient haben, bei der Gendarmerie angestellt werden.

Digitized by Google

Der Civilversorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungsschein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

§. 3.

Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungsschein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, bezw. der Gendarmerie und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorieen von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann.

Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins als den Inhabern des Civil-Anstellungsscheins verliehen werden.

§. 4.

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich:

1) die Inhaber des Civil-Versorgungsscheins und
2) die Inhaber des Civil-Anstellungsscheins.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorieen sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen oder Waldeckischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5.

Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualificirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste.

In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maaßgebend.

§. 6.

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a. mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,
b. mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind.

§. 7.

Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatmäßiger Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8.

A. Die Stellen der auf der Anlage A. verzeichneten Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann der Landes-Director beschließen.

§. 9.

Bei Besetzung der Stellen sonstiger Subaltern-Beamten (Büreau- und Kassenbeamten) ist Folgendes zu beachten:

1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspectoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Gerichtsvollzieher, der Kanzlisten, sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend.

2) Die Stellen der übrigen Subaltern-Beamten sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Büreau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren.

In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet.

3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird.

Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu.

Ihre Anciennetät unter den Exspectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste dauren.

§. 10.

Auch diejenigen Staatsdiener, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskosten, und beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütet wird.

Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Büreaugehülfen der Rent-Beamten.

§. 11.

Hinsichtlich der städtischen Kommunen sind die Städte Arolsen, Corbach, Wildungen, Pyrmont, Mengeringhausen und Rhoden verpflichtet, zu den besoldeten städtischen Unterbedienstenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen; diese Verpflichtung bezieht sich jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Bei der Wahl der Kommunal-Kassenbeamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- bezw. des Civil-Anstellungsscheins.

§. 13.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungsschein nach Anlage C. Der B.C.
erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein

D. nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 14.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civil-Anstellungsscheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten, ressortirt von denjenigen Truppen-Kommando's, die zur Ausstellung der Entlassungsscheine befugt sind.

In Betreff der Militairpersonen, welche der Königlichen Marine angehören, ist bestimmt, daß die Civil-Versorgungsscheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungsscheine durch die Entlassungsscheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung für die Gendarmen erfolgt von der Gendarmerie-Inspection.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 15.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben.

Solange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 16.

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Decbr. ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer directen Anmeldung (§. 15) Mittheilung zu machen.

§. 17.

Die Landwehr-Bataillone sind (§. 16) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise noch nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommando's resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 18.

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommando's ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 19.

Die General-Kommandos bezw. das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§§. 17, 18) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres dem Landes-Director mit.

Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt durch den Landes-Director.

§. 20.

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§. 15 und 18) oder die speciell eingereichten Nachweisungen (§. 18) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

Sind auf diese Weise qualificirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;

b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, bezw. des Ober-Kommandos der Marine.

§. 21.

Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, bezw. dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 22.

Sobald eine Stelle im städtischen Communaldienst offen ist (§. 11), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualificirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeindevorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten behufs ihrer Bewerbung um die vacante Stelle in der Beilage zum Regierungsblatt und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeltlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen.

Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 23.

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualificirter versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an den Landes-Direktor.

§. 24.

Der Landes-Director prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 23) angegebenen Gründe und hat:

a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen;

b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 22) versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei dem Landes-Direktor selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualificirter Individuen mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§. 20 und 21) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 25.

Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 26

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Digitized by Google

Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden bei Anstellungen:
a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten,
b) in der Verwaltung der indirekten Steuern bis zu einem Jahre.

§. 27.

Die in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärter werden nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise.

Die Commandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt.

Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 28.

Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten und zwar:

Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage;
Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet;
Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit;
Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 29.

Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste:

der Landes-Direktor;

in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten

der Landes-Direktor und die Kreisräthe

verpflichtet.

§. 30.

Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certifikat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Remunerationsrate zur Justifikation beigefügt werden.

Das Certifikat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung, bei den Personal-Acten des Angestellten zu asserviren.

§. 31.

Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualificirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, nachzuweisen, daß behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 20 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die niedern Subalternstellen bei den Central-Behörden nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungsbezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6. ad b) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 32.

Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Ueber-

Digitized by Google

sichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von dem Landes-Director.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, bezw des Civil-Anstellungsscheins.

§. 33.

Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechtswegen nach sich zieht.

Der Civil-Versorgungs- beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses dem betreffenden General-Kommando bezw. dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs- beziehungsweise der Civil-Anstellungsschein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch dem Landes-Direktor der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 34.

Geht der Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 33 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilversorgungs- bezw. Civilanstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerks bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 35.

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civilversorgungs- bezw. des Civilanstellungsscheines aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Arolsen, am 2. September 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Anlage A.
zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamten, deren Stellen, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

Pedellen und ähnliche Diener bei allen Behörden,
Gefangenwärter,
Hausverwalter der Centralgefangenanstalt in Waldeck,
Gendarmen,
Bauaufseher, Kribbmeister, Wegewärter, Gestütswärter, in sofern nicht die Gestütsverwaltung in der Anstalt selbst technisch durchbildete vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat,
Steuererekutoren,
Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare).

Digitized by Google

Anlage B. 1.
zu §. 13 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General Kommando des ten Armee Korps
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausschreiben auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und) von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.)) penthril auszufüllen.

Inhaber hat:

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3) dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts-Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civildienst als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B. 2.
zu §. 13 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer eine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und) von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.))

Digitized by Google

Anlage C.
zu §. 18 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.) . . . . . .
hat gedient:
bei dem . . . . (Truppentheil) . . . . . .

als Gemeiner vom	ten . . .	18 . .	bis . .	ten	18 . .	also . .	Jahr . .	Monat
als Unteroffizier	„	„	18	„	„	18	„	„	„
als Sergeant	„	„	18	„	„	18	„	„	„
als Feldwebel / Wachtmeister	„		18	„	„	18	„	„	„
						im Ganzen also		Jahr	Monat
und davon als Unteroffizier ꝛc.							„	„	„

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamten-Dienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am, 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3) den ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts-Ortes auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civildienst als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anlage D. 1.
zu §. 13 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . .
als . . . . . .
aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namensunterschrift des Oberbefehlshaber der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Anlage D. 2.
zu §. 13 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .
anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . .
als . . . . . .
aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18 . .

(L. S.

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung: Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betreffend.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind für den Zeitraum vom 1. October 1868 bis dahin 1869 zu Mitgliedern der Anklagekammer die Herren

Obergerichts-Director Barnhagen,
Obergerichtsrath Langenbeck und
Obergerichtsrath Rhode

ernannt worden.

Arolsen am 10. September 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürſtlich Waldeckiſches

legierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 29. September 1868.

Bekanntmachung,

die Auswanderung nach Canada betreffend.

t Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. — Seite 78 des Reg. Blatts — : ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer von der Canadiſchen Regierung unterm uni d. J. erlaſſenen Verordnung die Ausſchiffung mittelloſer Einwanderer im Hafen von ec fortan in der Regel überhaupt nicht mehr geſtattet ſein ſoll.

lrolſen am 14. September 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

irwerb, den Beſitz und die Uebertragung von Grundeigenthum im Staate Jowa betreffend.

Legislatur des Staates Jowa in den vereinigten Staaten von Nordamerika hat am 8. April in für die dorthin ſich richtende Auswanderung wichtiges Geſetz angenommen, durch welches herigen Unterſchiede zwiſchen Fremden und Einheimiſchen in Bezug auf den Erwerb, den nd die Uebertragung von Grundeigenthum aufgehoben worden ſind.

rolſen am 15. September 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die bei Reisen in die Türkei erforderlichen Reisepässe betreffend.

Aus Anlaß einer Mittheilung des Herrn Bundes-Kanzlers wird das reisende Publicum hierdurch auf die Nothwendigkeit hingewiesen, sich bei Reisen in die Türkei mit einem gehörig visirten Reisepasse zu versehen, da nach dem Berichte des Consuls des Norddeutschen Bundes zu Smyrna die bestehenden Paßvorschriften in der Türkei und insbesondere in Smyrna mit großer Strenge gehandhabt werden und Fremde, welche daselbst ohne Paß oder mit einem nicht von einer Türkischen Gesandtschaft oder einem Türkischen Konsulate visirten Passe ankommen, Gefahr laufen, verhaftet und erst nach mehrstündiger Haft behufs Feststellung ihrer Identität ihrem Konsulate zugeführt zu werden.

Arolsen am 15. September 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX TILDEN

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 13. October 1868.

Bekanntmachung,

die Einführung der Preußischen Verordnung vom 5. September 1867, über die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr.

Auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Preußische Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867, sowie die Ausführungs-Verordnung von demselben Tage — welche den Kreisräthen mitgetheilt sind und bei diesen eingesehen werden können — auch für die hiesigen Fürstenthümer Geltung hat — unbeschadet jedoch der aus neueren Gesetzen resp. Verordnungen und aus der Militair-Convention vom 6. August 1867 sich ergebenden Modificationen und mit dem Bemerken, daß die sich auf die besonderen Preußischen Verhältnisse (namentlich die Behörden und Beamten) beziehenden Bestimmungen auf die analogen hiesigen Verhältnisse Anwendung leiden, speciell aber die im §. 22. Pos. 1. erwähnte Kontrole in allen Gemeinden durch die Ortsbürgermeister auszuüben und die eventuelle Anzeige von diesen an die Kreisräthe (und den Landwehr-Bezirks-Kommandeur) zu machen ist.

Arolsen am 25. September 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 betr.

Nachdem unter dem 26. März 1868 eine neue Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nebst Ausführungs-Verordnung erlassen ist, wird dies hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht und hierbei zugleich Folgendes bemerkt:

1. Die Militair-Ersatz-Instruction nebst Ausführungs-Verordnung ist den Ortsbürgermeistern mitgetheilt und kann bei diesen eingesehen werden.

Zu beziehen ist dieselbe von der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin.

Digitized by Google

2. Das Recrutirungsgesetz vom 6. April 1850 nebst seinen Nachträgen, Abänderungen und Zusätzen tritt außer Kraft.

3. Die in Position 1 der Ausführungs-Verordnung erwähnten Vorschriften über

a) Beschaffung der Localien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,

b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungskosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,

c) Marsch, Soldzahlung und Einquartirung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

sind in der Anlage A. enthalten.

4. Die Preußischen Instructionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. December 1858 resp. 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. gelten auch für die hiesigen Fürstenthümer.

5. Zu Position 15 der Ausführungsverordnung wird auf die Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. in Nr. 11 des Regierungsblatts verwiesen und dazu weiter bestimmt:

a) Die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe beim Unvermögen des Gestraften geschieht durch die Kreis- bezw. Departements-Ersatz-Kommission nach den bei Uebertretungen geltenden Grundsätzen; zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe ist das zuständige (Civil- oder Militair-) Gericht zu requiriren.

b) In der nach §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction zu erlassenden Aufforderung ist auch den Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn ꝛc. die nach der Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. zulässige Strafe anzudrohen.

c) Außer der speciellen Aufforderung der Militairpflichtigen, sich zur Musterung oder Aushebung zu stellen, ist einige Zeit vor den betreffenden Terminen von den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen eine generelle Aufforderung in der Beilage zum Regierungsblatt zu erlassen, durch welche die specielle Aufforderung da, wo diese wegen Abwesenheit des Militairpflichtigen resp. seiner Eltern ꝛc. oder aus sonstigen Gründen unthunlich ist, ersetzt wird.

6. Die außerordentlichen Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen werden vom Kreisvorstande auf 3 Jahre gewählt und dem Landes-Director zur Bestätigung vorgeschlagen (cfr. § 68 der Milit. Ersatz-Instruction).

7. Auf ausgetretene Militairpflichtige (§. 180 der Militair-Ersatz-Instruction) findet die Strafbestimmung im §. 4 Alin. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1854, die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit betr., Anwendung.

8. Die im §. 185 Position 4 der Militair-Ersatz-Instruction erwähnten Schreibgebühren fließen in die Sportelkasse der betreffenden kreisräthlichen Behörde.

Arolsen am 2. October 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Anlage A.

Zusammenstellung

zu Position 1 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, enthaltend:

Vorschriften

A. über Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatz-Geschäfts.

Für die Versammlungen der Ersatz-Kommissionen werden geeignete und besonders zu den ärztlichen Untersuchungen hinlänglich helle Staats- oder Kommunallokale benutzt; die Kosten der Heizung, Reinigung und Erleuchtung solcher Lokale trägt jedoch der Civil- (Staats-) Fonds.

Wo die unentgeltliche Hergabe nicht möglich ist, werden Lokalitäten ermiethet und die Miethskosten, über deren Höhe vorher feste Verabredungen (Verträge ꝛc.) zu treffen sind, aus Civil- (Staats-) Fonds erstattet.

Die Besorgung der Lokale, die eventuelle Liquidirung der unvermeidlichen Kosten ꝛc. ist Sache der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission allein.

Die Festsetzung und Anweisung solcher Kosten erfolgt durch den Landes-Director.

B. über Tagegelder, Reise- ꝛc., Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen.

I. Die Mitglieder der Ersatz-Kommissionen vom Militair, sowie das militairärztliche Personal, welches zu den Ersatz-Geschäften herangezogen wird, empfangen die Reise- ꝛc. Kompetenzen nach den Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1849 S. 81.)

Nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 10. März 1849 haben die zur Besorgung des Schreib- und Meßgeschäfts herangezogenen Mannschaften ꝛc. der Landwehr-Bezirks-Kommandos weder auf Reisekosten noch auf Tagegelder Anspruch. Zur Fortschaffung der Papiere und der Meßgeräthschaften wird ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt.

Ferner bestimmt die Verfügung vom 28. Februar 1862, daß bei der Zuziehung zu den Geschäften der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen und zur Klassification der Reserve- und Landwehrmannschaften der Bezirks-Feldwebel, insofern er nicht im Anschlusse an die zum Schreib- und Meßgeschäft kommandirten übrigen Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos verbleiben kann, auf denjenigen Wegen, auf welchen derselbe die Grenze des Kompagnie-Bezirks überschreiten muß, und zwar vom letzten Aushebungsorte seines eigenen Bezirks an, mittelst der Eisenbahn oder ordentlichen Post befördert werden darf und die wirklich entstandenen Kosten zu erstatten sind. Für Diejenigen der in Rede stehenden Strecken, auf welchen weder Eisenbahnen noch ordentliche Posten benutzt werden können, dürfen die für ihre Person allein marschirenden Feldwebel in Stelle der wirklich erwachsenen Fuhrkosten ein Pauschquantum von 10 Sgr. erhalten.

Die Natural-Verpflegungs-Gebührnisse für die Mannschaften werden nach den Bestimmungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 gezahlt.

Die vorbezeichneten Kosten fallen dem Militair-Fonds zur Last und werden durch die Intendanturen festgesetzt und zur Erstattung angewiesen.

Digitized by Google

Wird in Ermangelung von Militairärzten die Heranziehung eines Civil-Arztes, event. [illegible] Kreis-Physicus erforderlich, so übernimmt die dieserhalb zur Anmeldung kommenden reglements[illegible] mäßigen Reisekosten und Tagegelder ebenfalls der Militairfonds und erfolgt die Anweisung durch die Intendanturen.

Zu den von der Regierung festzusetzenden und auf Civil- (Staats-) Fonds anzuweisenden Kosten gehören die Reisekosten für die **permanenten** Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen und [illegible] zugezogenen Subaltern-Beamten (§. 96. 3 a. und b. der Militair-Ersatz-Instruction für den Nord[illegible] deutschen Bund); ferner die Fuhrkosten für die gewählten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen (§. 68, 2 a. a. O.) Rücksichtlich der Reisekosten der erwähnten Staatsbeamten gelten die allgemeinen Vorschriften.

Für die **gewählten** Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen wird gewährt,

bei der Reise vom Wohnort nach den betreffenden Versammlungsorten der Kommissionen bezw. nach beendigtem Ersatzgeschäft zur Rückkehr in den Wohnort: Vorspann oder bei Benutzung eigenen Gespanns die Vergütigung für eine zweispännige Fuhre von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile.

Der für die gewählten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen während des mobilen Zustandes der Armee zu stellende Vorspann ist als Vorspann für Kriegszwecke zu erachten und nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (cfr. Bundesgesetz vom 7. Novbr. 1[illegible] §. 1 sub. 6 — S. 126. des Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes —) zu behandeln. Da die Gemeinden den Kriegsvorspann innerhalb der im §. 3. l. c. bezeichneten Grenzen unentgeltlich zu leisten verpflichtet sind, so ist es nach erfolgter Mobilmachung den qu. Civil-Mitgliedern nicht gestattet, unter Verzicht auf die ihnen zustehende Inanspruchnahme von Vorspann für ihre auf eigene Rechnung erfolgte Beförderung dem Staate Kosten zu liquidiren.

Die Festsetzung und Bewilligung von Diäten an die gewählten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen ist den Kreisvorständen ꝛc. überlassen, da eine Vergütigung in dieser Beziehung aus Staats-Fonds nicht stattfindet.

II. Druckformulare.

a. Die Kosten für die Druckformulare zu den Arztlisten werden aus dem Bureaugelde [illegible] Landwehr-Bezirks-Kommandeurs bestritten.

Aus Militair-Fonds werden ferner beschafft die Urlaubs-Pässe, die Duplikate der alphabetischen der Loosungs-, Verlese- und Vorstellungs-Listen, sowie die Formulare zu denjenigen Vorstellungs-Listen, welche der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (§. 89, 2 der Militair-Ersatz-Instruction) [illegible] Militair-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission für den Brigade-Kommandeur anzufertigen [illegible] endlich die Rekruten-Gestellungs-Ordres.

b. Die Kosten für die Formulare zu den Aushebungs-Listen und Attesten, welche von [illegible] Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu führen, bezw. auszustellen sind, — alphabetische Loosungs- und Vorstellungs-Listen, Loosungs- und Gestellungs-Scheine, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, Seewehrpässe, die Formulare zu den Ordres für die Militairpflichtigen zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, sowie zu den Geburts- und Taufscheinen und den Geburtslisten (Registern) übernimmt der Civil- (Staats-) Fonds.

Digitized by Google

c. Die Aufstellung der Stammrollen ist Sache der Kommunen und tragen diese auch die Kosten für die Formulare dazu, sowie zu den Ordres für die Militairpflichtigen zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

C. über Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerpflichtiger.

Die betreffenden Bestimmungen sind durch das Reglement über Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. October 1854 und durch den dazu unter'm 3. April 1867 emanirten Nachtrag gegeben.

Hinsichtlich der unsicheren Heerespflichtigen enthält der §. 63 des Reglements vom 5. October 1854 die näheren Festsetzungen.

Die durch den Transport unsicherer Heerespflichtiger in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etwa entstehenden Begleitungs- und Verpflegungskosten werden nur in dem Falle auf die Militair-Fonds übernommen, wenn die bezüglichen Individuen bereits durch die Departements- rc. Ersatz-Kommission für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehoben sind, da nach §. 120 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund erst mit diesem Zeitpunkt die weitere Disposition über die Militairpflichtigen eine reine Militair-Angelegenheit wird.

Die Kosten für Transport, Verpflegung rc. unsicherer Heerespflichtiger, welche der Disposition der Militairbehörden noch nicht unterliegen, werden auf Civilfonds übernommen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Die aus Veranlassung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai d. J. an die Herren Superintendenten erlassene Verfügung des Fürstlichen Consistoriums vom 30. September c. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung Seitens sämmtlicher Behörden veröffentlicht.

Arolsen am 5. October 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

An
die Herren Superintendenten.

Die Eheschließungen und die Führung der Standesbücher betr.

Zur Herbeiführung einer richtigen und gleichmäßigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai d. J., die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der

Digitized by Google

Eheschließung betr., theilen wir Ihnen zur eigenen Nachachtung, sowie zur weiteren nachachtlichen Mittheilung an die Geistlichen Ihres Kirchenkreises Folgendes mit.

A. Das vorgenannte Gesetz gilt nur für Bundesangehörige und muß diese Eigenschaft, um es anzuwenden, in jedem Falle feststehen. Bundesangehöriger ist jeder, welcher einem der Norddeutschen Bundesstaaten als Unterthan angehört. Dieses muß, soweit es einer Darlegung noch bedarf, durch Atteste der competenten Behörden, sei es einer Regierung, eines Landraths, eines Bürgermeisters ꝛc. nachgewiesen werden und darf, so lange solches nicht in ausreichender Weise geschehen, auf Grund des erwähnten Gesetzes eine Trauung nicht erfolgen.

B. Steht die Bundesangehörigkeit fest, so bedarf es zum Vollzuge der Trauung einer Erlaubniß Seitens einer Polizeibehörde überall nicht. Sonach sind die nach §. 2. zweitens der Verordnung vom 5. November 1826, die Proclamationen und Copulationen betr., seither von den Kreisräthen zu ertheilen gewesenen Copulationsscheine für Waldecker in Wegfall gekommen, ebensowenig kann aber einem Bundesangehörigen, welcher nicht Waldecker ist, insofern nur jene Eigenschaft feststeht, ein Erlaubnißschein seiner heimathlichen Polizeibehörde abverlangt werden.

Dabei ist jedoch

C. zu beachten, daß das Gesetz vom 4. Mai nur die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufhebt. Es bleiben daher

1) auch ferner nothwendig: Consens der Eltern oder Bescheinigung über deren Ableben, bei elternlosen Minderjährigen Erlaubniß der Vormundschaft; Taufschein, Proclamation und die Dimissoralien. Desgleichen werden die im Kirchenrecht begründeten Ehehindernisse, als: Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Trauerjahr ꝛc. durch das gedachte Gesetz nicht betroffen.

2) Die Militairpersonen anlangend, so bedrohen:

a. die §§. 171 und 172 des Militair-Strafgesetzbuches, welches in Nr. 13 des Bundesgesetzblatts von 1867 für den Norddeutschen Bund eingeführt ist, Unterofficiere oder Gemeine, welche sich ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs verheirathen, sowie Officiere, welche es unterlassen, die Genehmigung des Königs von Preußen zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, oder nach Verweigerung des Consenses sich dennoch verehelichen, mit Arrest bezw. Festungsstrafe.

b. Der §. 125 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 verpflichtet die in ihre Heimath beurlaubten Recruten, welche während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünschen, dazu die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs nachzusuchen.

Dagegen sind:

c. nach §. 15 des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Seite 131 des Bundesgesetzblatts, die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) rücksichtlich ihrer Verheirathung, insoweit dabei ihre Kriegsdienstpflicht in Frage kommt, Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Geistlichen dürfen daher Officiere nicht ohne Genehmigung des Königs von Preußen, Unterofficiere und Gemeine im activen Dienste nicht ohne Genehmigung des Regiments-Kommandeurs (beurlaubte Recruten nicht ohne Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs) trauen, während die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine, neben Vorlegung ihres Urlaubspasses nur die unter C. 1 erwähnten Bescheinigungen beizubringen haben. Selbstverständlich genügt der

Digitized by Google

Erforderniſſen auch ſchon ein von der zuſtändigen Behörde in glaubhafter Form darüber ausgeſtelltes Atteſt, daß das betreffende Subject in gewöhnlichen Friedenszeiten vom Militairdienſt befreiet ſei.

D. Die Beamten, Geiſtlichen und Lehrer in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont bedürfen, in Ermangelung desfallſiger geſetzlicher Vorſchriften, zu ihrer Verheirathung keiner Genehmigung Seitens ihrer Vorgeſetzten und iſt ſomit das Alinea 2. des §. 2 für das hieſige Land ohne Bedeutung. Falls jedoch in einem der anderen Bundesſtaaten angeſtellte Beamte, Geiſtliche oder Lehrer im hieſigen Lande getraut ſein wollen, haben dieſelben entweder die Genehmigung ihrer Vorgeſetzten nachzuweiſen oder darzuthun, daß in demjenigen Bundesſtaat, in welchem ſie angeſtellt ſind, eine ſolche Genehmigung nicht erforderlich iſt.

E. Der §. 3 des Geſetzes vom 4. Mai d. J. läßt nur ſolche Verbote in Kraft, welche nicht blos polizeilicher Natur ſind, vielmehr auf anderen Gründen beruhen. Die in §. 1 ausgeſprochene Aufhebung aller polizeilichen Beſchränkungen wird dadurch nicht berührt, oder eingeſchränkt.

F. Was die fernere Anwendung der Vorſchriften der Verordnung vom 5. November 1826 die Proclamationen und Copulationen betr., anlangt, ſo bedarf

1) ein Waldecker, cfr. §. 1 der Verordnung, welcher in einem auswärtigen Staate, mag dieſer zum Norddeutſchen Bunde gehören oder nicht, ſich trauen laſſen will, dazu die Genehmigung der Regierung ferner nicht, ebenſowenig,

2) ein Angehöriger eines andern Bundesſtaates (cfr. §. 2 drittens D. der vorgenannten Verordnung) welcher im hieſigen Lande getrauet ſein will.

Desgleichen

3) kommt die Vorſchrift im §. 2. drittens C., wonach ein Waldecker, welcher im hieſigen Lande ſich trauen laſſen, aber in einem anderen Staate ſich niederlaſſen will, die Entlaſſung aus dem dieſſeitigen Unterthanen-Verband nachweiſen ſoll, alsdann in Wegfall, wenn der Ort der beabſichtigten Niederlaſſung innerhalb des Gebietes des Norddeutſchen Bundes liegt.

In dieſem Falle

4) bedürfen dann auch Waldecker keines Erlaubnißſcheines derjenigen Polizeibehörde, von welcher die Genehmigung zur Niederlaſſung an dem betreffenden Orte abhängt. (cfr. §. 2 drittens B.)

Arolſen am 30. September 1868.

Fürſtlich Waldeckiſches Conſiſtorium.
Gleisner.

Digitized by Google

PUBLIC ... ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Sonnabend, den 17. October 1868.

Allerhöchste Verordnung

vom 6. Oktober 1868,

betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten von 1868 Seite 1, Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt von 1867 Seite 133), auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

I. Einrichtung und Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt,

1. durch ein Kreisgericht in Arolsen und durch die Amtsgerichte in Arolsen, Corbach, Nieder-Wildungen und Pyrmont,
2. durch Unser Appellationsgericht in Cassel,
3. durch Unser Ober-Appellationsgericht in Berlin.

§. 2.

Die bestehenden Gerichtsbehörden werden aufgehoben.

An der Einrichtung der Friedensgerichte wird Nichts geändert.

1. Amtsgerichte und Kreisgerichte.

§. 3.

Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und mit den erforderlichen Büreau- und Unterbeamten besetzt.

Digitized by Google

§. 4.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1. für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt, sowie außerdem ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten, der Streitigkeiten über Altentheile (Auszüge), über Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf, der Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und der Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

2. für die Behandlung der Konkurse, mit Ausschluß der Entscheidung solcher einzelner Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf No. 1 die Zuständigkeit des Einzelrichters überschreiten, und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten u. s. w.;

3. für die gesammte nicht streitige Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens;

II. in Strafsachen für die Besorgung der in dem Gesetze vom 14. Juni 1850, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betreffend, dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und den zu diesen Gesetzen ergangenen Nachträgen den Untersuchungsrichtern und den Einzelrichtern zugewiesenen Geschäfte;

III. für Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechts-Angelegenheiten zum Protokoll geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;

IV. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Kollegial-Gerichte.

§. 5.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Distrikten vertheilt werden. Sie vertreten sich in Behinderungsfällen gegenseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur ein Amtsrichter angestellt ist, wird im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt. Für das Amtsgericht in Pyrmont kann ein Preußischer Richter als Vertreter bestellt werden.

Außerdem ist es zulässig, für eilige Fälle einen anderen Rechtskundigen im Voraus zum Stellvertreter zu verpflichten, welchem die Entscheidung streitiger Rechtssachen jedoch nicht zu übertragen ist.

§. 6.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche; doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes anderes Amtsgericht ein.

§. 7.

Das Kreisgericht besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nebst den entsprechenden Büreau- und Unterbeamten.

Digitized by Google

Der Direktor ist befugt, Mitglieder der Amtsgerichte in Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder des Kreisgerichts als deren Vertreter und in Schwurgerichtssachen als Ergänzungsrichter einzuberufen.

§. 8.

Zur Beschlußnahme und Entscheidung des Kreisgerichts genügt die Theilnahme von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9

Unser Justiz-Minister kann anordnen, daß in Corbach, Nieder-Wildungen und Pyrmont drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um nach Bestimmung eines Geschäfts-Regulativs gewisse, kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Gerichts-Deputation an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

Zur Bildung der Gerichts-Deputation in Pyrmont können zwei bei benachbarten Preußischen Gerichten angestellte Richter zugezogen werden.

Unser Justiz-Minister beauftragt erforderlichen Falls auch einen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den benachbarten Preußischen Gerichten mit der Vertretung des Staatsanwalts in Pyrmont.

§. 10.

Das Kreisgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:
   1. für die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören;
   2. für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;
   3. für die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen;
   für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
   für die Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen;
   für die Erlassung der Proklame:
      a. wegen Mortifikation von Urkunden;
      b. wegen Todes-Erklärung Verschollener,
      ohne daß es in diesen Fällen der Genehmigung einer höheren Behörde ferner bedarf;
   für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen;
   für die Führung der im Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesenen Register, so lange Handelsgerichte noch nicht eingerichtet sind;

II. in Strafsachen:
   für die Erledigung der in den Gesetzen einem Kollegialgericht zugewiesenen Geschäfte, insoweit dieselben in dieser Verordnung nicht einem höheren Gericht übertragen sind.

§. 11.

Wenn der Staatsanwalt wegen nachfolgender Vergehen:
des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 85 und 90 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855,
der Beleidigung in dem Falle des §. 98 a. a. O.,

Digitized by Google

der Körper-Verletzung oder Mißhandlung in den Fällen der §§. 176, 178, 186 a. a. O.,
des einfachen Diebstahls (§§. 204, 205 a. a. O.),
der Unterschlagung (§§. 213, 214 a. a. O.),
der einfachen Hehlerei (§§. 225 a. a. O.),
des Betruges in den Fällen der §§. 229 bis 231 a. a. O.,
der Urkundenfälschung in dem Falle des §. 243 a. a. O.,
der Vermögensbeschädigung in den Fällen der §§. 261, 262 a. a. O.

Anklage erhebt und voraussichtlich auf keine andere Strafe als Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu Einhundert Thalern allein oder in Verbindung mit einander zu erkennen ist, so kann, selbst wenn Rückfall (§. 58 a. a. O.) vorliegt, das Kreisgericht bei oder nach Eröffnung der Untersuchung auf den Antrag des Staatsanwalts beschließen, daß das Amtsgericht des betreffenden Bezirks sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe.

§. 12.

Findet das beauftragte Amtsgericht, daß eine nicht unter den §. 11 fallende, seine eigene Zuständigkeit überschreitende strafbare Handlung vorliege, oder daß wegen eines der dort bezeichneten Vergehen auf andere, als die ebenda angegebenen Strafen zu erkennen sei, so erklärt dasselbe mittelst Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, den ihm ertheilten Auftrag für erledigt, worauf das Verfahren vor dem Kreisgerichte eintritt.

Für das Verfahren vor dem Amtsgerichte kommen die Bestimmungen in den §§. 35 bis 43 des Gesetzes vom 14. Juni 1850, betreffend die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, zur Anwendung.

§. 13.

Bei der Bildung der Jahreslisten der Geschworenen wirkt fortan statt des Kreisgerichts-Direktors der Amtsrichter, und wenn deren mehrere am Orte sind, der dem Dienstalter nach älteste mit.

Einigt sich derselbe mit dem Mitgliede des Kreisvorstandes nicht, so bleibt die betreffende Person aus der Jahresliste fort.

Die Jahreslisten sind bis zum 1. Dezember jeden Jahres, statt, wie bisher, an das Obergericht, künftig an das Kreisgericht einzusenden, welches die Auslooſung der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen nach den bestehenden Vorschriften bewirkt.

Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichts-Sitzungen werden von dem Kreisgerichts-Direktor festgesetzt und bekannt gemacht. Er ladet die ausgelooſten Geschworenen, bezeichnet den Ort des abzuhaltenden Gerichts und führt den Vorsitz im Schwurgerichtshof, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts, einen anderen Vorsitzenden zu ernennen.

2. Appellationsgericht.

§. 14.

Unserem Appellationsgerichte in Cassel werden folgende Befugnisse der Justiz-Behörden höherer Instanz übertragen:

1. in bürgerlichen Rechtssachen:
   1. die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Appellation gegen Erkenntnisse des Kreisgerichts und der Amtsgerichte,

Digitized by Google

2. die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse des Kreisgerichts und der Amtsgerichte in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten, in denen es bei der Entscheidung des Appellationsgerichts bewendet;

II. in Strafsachen:
die Geschäfte der Anklagekammer und die Entscheidungen auf Beschwerden gegen Beschlüsse, welche das Kreisgericht in erster Instanz erlassen hat, insoweit die Beschwerde sich nicht auf das Verfahren in Schwurgerichtssachen bezieht;

III. die Bestimmung des zuständigen Gerichts:
1. wenn ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt zwischen verschiedenen Amtsgerichten oder diesen und dem Kreisgericht besteht;
2. wenn das zuständige Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen;
3. wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist;

IV. die Justiz-Aufsicht und Verwaltung der Fürstenthümer, insbesondere für Justiz-Visitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen, und zwar in demselben Umfange, in welchem das Appellationsgericht überhaupt zuständig ist;

V. die Zuständigkeit in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten von Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses einschließlich dessen Gräflicher Linie.

§. 15.

Zur Beschlußnahme und Entscheidung des Appellationsgerichts ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die prozessualischen Angelegenheiten zweiter Instanz in den Fällen des §. 14 No. V. werden in einem besonderen Senate von sieben Mitgliedern erledigt.

§. 16.

Dem Verfahren und den Entscheidungen des Appellations Gerichts werden die in den Fürstenthümern geltenden Gesetze zum Grunde gelegt.

§. 17.

Die richterlichen Entscheidungen des Appellationsgerichts ergehen unter der Formel:
in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 18ten Juli 1867.

§. 18.

Zu den aus den Fürstenthümern an das Appellationsgericht gelangenden Sachen dürfen auch die in den ersteren angestellten Rechtsanwalte Schriftsätze anfertigen.

Zur Vertretung der Parteien vor dem Gerichtshofe sind nur die bei demselben zur Praxis zugelassenen Anwalte befugt.

Die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwalte sind nach den Fürstlich Waldeckischen Gesetzen zu berechnen. Bei Appellationen werden an Gebühren für die Anfertigung der Schriftsätze drei Drittheile, für die Vertretung bei der mündlichen Verhandlung aber die Hälfte des Pauschsatzes vergütigt.

Digitized by Google

3. Oberster Gerichtshof.

§. 19.

Unserem Ober-Appellationsgerichte in Berlin werden die bisher dem Ober-Tribunal übertragenen Befugnisse des obersten Gerichtshofes zugewiesen. Es bewendet in dieser Beziehung insbesondere bei den Bestimmungen der Verträge vom 1. Februar 1851 und 5. Juli 1856 mit folgenden Maßgaben:

Unserem Ober-Appellationsgericht steht zu:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

die Verhandlung und Entscheidung auf die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts, sowie auf die nach den bestehenden Gesetzen dem Instanzenzuge der Rechtsmittel folgenden und zur Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes gehörenden Beschwerden.

Eines besonderen Antrages der Parteien bedarf es ferner nicht, um eine Civil-Prozeßsache im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde vor den obersten Gerichtshof zu verweisen.

Das schriftliche Verfahren in der Revisions-Instanz findet vor dem Kreisgericht statt. Bei demselben ist das Rechtsmittel anzumelden und die Rechtfertigung und Vernehmlassung einzureichen.

Ingleichen erläßt das Kreisgericht die zur Berichtigung der Förmlichkeiten erforderlichen Auflagen an die Parteien, und ist befugt, das Rechtsmittel wegen Mangels derselben zu verwerfen.

Auch Restitutionsgesuche gegen prozessualische Versäumnisse sowie Fristgesuche und die darauf zu erlassenden Verfügungen gehören zunächst vor das Kreisgericht.

Wegen Anfechtung der Verfügungen des Kreisgerichts im Vorverfahren sowie wegen der Vorschriften über das Verfahren selbst bleibt das Gesetz vom 22. August 1856, die Bildung einer Revisions-Instanz in Civil-Prozessen betreffend, in Kraft;

II. in Strafsachen:

die Verhandlung und Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Kreisgerichts und auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Letzteren als Schwurgerichtshof und gegen Beschlüsse des Appellationsgerichts, insoweit es sich um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt;

III. in Disciplinarsachen:

in demselben Umfange, in welchem das Ober-Appellationsgericht überhaupt zuständig ist.

Die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts ergehen unter der im §. 17. bezeichneten Formel.

4. Staatsanwaltschaft.

§. 20.

Bei dem Kreisgerichte wird ein Staatsanwalt mit dem erforderlichen Hülfspersonale angestellt. Bei den Amtsgerichten fungiren Polizeianwalte mit den ihnen gesetzlich obliegenden Befugnissen.

Die Geschäfte des Polizei-Anwalts können von dem Justiz-Minister einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Be-

Digitized by Google

amten oder auch einem in der Ausbildung für das Richteramt begriffenen Beamten widerruflich übertragen werden.

Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Polizei-Anwalts kommissarisch durch den Landes-Direktor nach Anhörung des Staatsanwalts.

Vorsteher der Gemeinde-Verwaltung (Bürgermeister) am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts gegen eine von den Gemeinde-Verbänden des Amtsgerichtsbezirks zu gewährende, von dem Landes-Direktor festzusetzende Entschädigung zu übernehmen.

§. 21.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in den aus den Fürstenthümern an das Appellationsgericht gelangenden Sachen werden durch Unseren Ober-Staatsanwalt in Cassel und dessen Vertreter wahrgenommen. Derselbe bildet die Aufsichts-Instanz für die Staatsanwalte und die Polizei-Anwalte in den Fürstenthümern.

5. Rechtsanwalte und Notare.

§. 22.

Die Advokaten, welche den Amts-Karakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan bei dem Kreisgerichte und den Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

Die vorhandenen Anwalte dürfen ihren bisherigen Wohnsitz nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers verändern.

Unser Justiz-Minister ist ermächtigt, wo sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats in den Fürstenthümern zu gestatten.

Für den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare treten alsdann die im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel geltenden Gesetze mit der Maßgabe in Kraft, daß wo in denselben auf den Gerichtskosten-Tarif verwiesen wird, der für die Fürstenthümer bestimmte Tarif anzuwenden ist.

In Betreff der Disziplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen die im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel bestehenden Vorschriften zur Geltung.

Der bei diesem Gerichtshofe gebildete Ehrenrath tritt auch für die Rechtsanwalte und Notare der Fürstenthümer in Wirksamkeit. Zu späteren Neuwahlen desselben werden sie mit zugezogen.

6. Insinuationen.

§. 23.

Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller gerichtlichen Verfügungen in Civil- und Straffachen kann durch die Post nach Maßgabe der im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel über die Post-Insinuationen geltenden Vorschriften geschehen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Angelegenheiten der Justiz-Verwaltung.

§. 24.

Die nächste Aufsicht über die Amtsgerichte wird von dem Direktor des Kreisgerichts ausgeübt und die Aufsicht in höherer Instanz, sowie die über das Kreisgericht, Unserem Appellationsgericht

Digitized by Google

in Cassel, die Ober-Aufsicht über sämmtliche Gerichte sowie über die Beamten der Staatsanwaltschaft Unserem Justiz-Minister übertragen.

§. 25.

Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten, ebenso wie die Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Gerichtskosten und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung, im Aufsichtswege demnach schließlich durch Unseren Justiz-Minister zu erledigen.

§. 26.

In Betreff der Begnadigungssachen, der Aufsicht über die Straf- und Gefängniß-Anstalten, der Justiz-Etats-, Kassen- und Rechnungs-Sachen und der das Justiz-Ressort betreffenden Landtags-Angelegenheiten werden dem Landes-Direktor die früher von der Regierung geübten Funktionen übertragen. Er ist befugt, sich in Wahrnehmung derselben durch den Kreisgerichts-Direktor oder den Staatsanwalt vertreten zu lassen.

§. 27.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption oder Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unsere Genehmigung dazu ist nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts vorgeschrieben ist.

Großjährigkeits-Erklärungen sowie Dispensationsgesuche der Kinder von Beibringung des Heirathe-Konsenses, sowie die Gesuche um Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 28.

An die Stelle der nach Artikel 23 des Gesetzes vom 13. October 1858, die Ablösung von Huteberechtigungen betreffend (Regierungs-Blatt Seite 61), zur Entscheidung über erhobene Rekurse und andere (einfache) Beschwerden wider Bescheide und Verfügungen der Ablösungs-Kommissionen berufenen Behörde, tritt Unsere General-Kommission in Cassel.

2. Verhältniß der Gerichte unter einander und zu den Verwaltungs-Behörden.

§. 29.

Die Gerichte unter einander sowie die Gerichte und Verwaltungs-Behörden haben sich bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts gegenseitige Unterstützung zu leisten.

Die Entscheidung über Kompetenz-Konflikte, welche zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden entstehen, wird Unserem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in Berlin übertragen. Zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts ist der Landes-Direktor befugt. Im Uebrigen bewendet es in dieser Beziehung sowie in Betreff des Verfahrens nach der Erhebung des Kompetenz-Konflikts bei dem Gesetze, die Kompetenz-Konflikte zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden betreffend, vom 9. Mai 1854 (Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt Seite 109).

Digitized by Google

3. Qualifikation und Ernennung der Justiz-Beamten.

§. 30.

Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugelassen sein will, hat die Bedingungen zu erfüllen, welche in dem Departement Unseres Appellationsgerichts in Cassel zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung vorgeschrieben sind, und nach den dort geltenden Vorschriften diese Prüfung zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet. Er hat sodann zu seiner praktischen Vorbereitung bei einem Amts- und Kreisgerichte, bei einem Rechtsanwalte, bei der Staatsanwaltschaft und bei einem Appellationsgerichte, insgesammt vier Jahre, zu arbeiten. Die näheren Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden werden von Unserem Justiz-Minister erlassen.

Referendarien können die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und in den letzten Jahren der Vorbereitungszeit nach bescheinigter Tüchtigkeit von Unserem Justiz-Minister mit der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Kreis- und den Amtsgerichten, oder eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft beauftragt, auch zur Vertretung eines Rechtsanwalts verstattet werden.

Nach der Vorbereitungszeit wird der Referendarius auf Grund der über seinen Fleiß und seine praktische Tüchtigkeit beigebrachten Zeugnisse von Unserem Justiz-Minister zur großen Staatsprüfung zugelassen. Für dieselbe werden die Vorschriften, welche im Bezirke des Appellationsgerichts in Cassel gelten, zum Maßstabe genommen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu Gerichts-Assessoren bestellt und dem Direktor des Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei dem letzteren und bei den Amtsgerichten überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichts-Assessoren und bei den Amtsgerichten die Anweisung eines bestimmten selbstständigen Geschäftskreises hängt von der Genehmigung Unseres Justiz-Ministers ab. Bei dem Kreisgericht darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht nie die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 31.

Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwalts-Stelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf Diejenigen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Bekleidung eines Richteramts qualifizirt sind, keine Anwendung.

Die vorhandenen Accessisten (Auskultanten) werden nach näherer Bestimmung des Ersten Präsidenten Unseres Appellationsgerichts in Cassel ihrer bisherigen Ausbildung entsprechend als Referendarien beschäftigt. Bei Berechnung der für ihre Vorbereitnng zur großen Staatsprüfung erforderlichen Zeit kommt ihre bisherige praktische Beschäftigung in Betracht.

§. 32.

Der Direktor des Kreisgerichts und der Staatsanwalt werden von Uns, die Kreis- und Amtsrichter, Gehülfen der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte und Notare, sowie die Gerichts-

Digitized by Google

Assessoren in Unserem Namen durch Unseren Justiz-Minister, die Subaltern- und Unterbeamten durch den Ersten Präsidenten Unseres Appellationsgerichts in Cassel ernannt.

Wir behalten Uns vor, älteren und verdienten Kreis- oder Amtsrichtern den Karakter als Kreisgerichts-Rath oder Ober-Amtsrichter zu verleihen.

III. Ausführungs-Bestimmung.

§. 33.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung derselben beauftragt, und hat die Gerichts-Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Die zur Zeit bestehenden Behörden (§. 2. Absatz 1) bleiben bis zur Einsetzung der neuen Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach einer von Unserm Appellationsgericht in Cassel zu erlassenden Instruktion an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 6. October 1868.

(L. S.) Wilhelm.

von der Heydt. von Roon.
von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Gr. Eulenburg. Leonhardt.

Verordnung, betreffend die Organisation der Justiz-Behörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Oc 10'28
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dienstag, den 20. October 1868.

Ausschreiben

an die Herren Landtags-Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs von Preußen werden die Herren Abgeordneten des Landtags auf

Sonnabend den 31. October

zur ordentlichen Sitzung einberufen.

Arolsen den 18. October 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie die Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes betr.

Die von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister unter'm 20ten Juni d. J. erlassene, hierunter abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung) und die Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes, wird hiermit nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 16. October 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1. ¼ p. Ct. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem

2. 1 p. Ct. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ p. Ct. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ p. Ct., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ p. Ct. Wermuthspulver ¼ p. Ct. Holzkohle zugefügt werden.

Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1. mit 5 p. Ct. calcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11 p. Ct. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3. mit 5 p. Ct. Kiserit und ½ p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I. jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1ten Juli d. Js. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ p. Ct. Eisenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ p. Ct. Eisenoxyd und ¼ p. Ct. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 18 No. 6 der Verordnung vom 9ten August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320, §. 13 des Gesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41) zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. No. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Der Finanz-Minister.

von der Heydt.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Das Register enthält ..... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

..... den ...ten .....

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. "
3	F. Heine in Danzig . . .	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870.				
	u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.	5. Jan. 1869	1	50	ges. N. Ober-Controleur 13/2 69.
2	Gerber O.	15. " "	—	50	ges. F. Steueraufseher 17/2 69.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 10. November 1868.

Bekanntmachung.

Die hierunter abgedruckte Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 24sten v. Mts., betreffend die Aufnahme der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie der Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder und mehrerer Hamburgischer Gebietstheile in den Verband des Gesammt-Zollvereins wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 3. November 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Berlin, den 24. October 1868.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen, Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November dieses Jahres festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1. Im Norden von Hamburg:

die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens bele-

Digitized by Google

genen Theils, und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2. Im Südosten von Hamburg:

Außer den nach der Bekanntmachung vom 26sten Februar dieses Jahres bereits seit dem 11ten Februar dieses Jahres angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen: die Vierlande, die Vogteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Vogtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3. Im Süden von Hamburg:

die Vogtei Moorburg.

4. Im Amte Ritzebüttel:

das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Taback, — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31sten dieses Monats ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Der Finanz-Minister.

von der Heydt.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag, den 8. December 1868.

Die hierunter abgedruckte, die Ausführung der Organisation der Justizbehörden betreffende Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Cassel wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen am 5. December 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Vom Herrn Justizminister mit der Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 6ten October d. J., betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, beauftragt, bringen wir hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung:

1. Vom 1. Januar 1869 an wird die Gerichtsbarkeit in den Fürstenthümern durch folgende Gerichtsbehörden ausgeübt:
   I. durch das neugebildete Kreisgericht zu Arolsen und die neugebildeten Amtsgerichte zu Arolsen, Corbach, Nieder-Wildungen und Pyrmont, welche Gerichte mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit treten und sich zu dem Ende rechtzeitig zu constituiren, auch, daß solches geschehen, durch Vermittlung des Kreisgerichts-Directors anher anzuzeigen haben;
   II. durch das Königlich Preußische Appellationsgericht in Cassel;
   III. durch das Königlich Preußische Oberappellationsgericht in Berlin.
2. Die neuen Amtsgerichte erhalten den geographischen Bezirk der bisherigen Kreisgerichte mit der Abänderung, daß die Stadt Freienhagen und die Orte Sachsenhausen, Ober-Werbe und Alraft vom bisherigen Bezirke des Kreisgerichts Nieder-Wildungen abgetrennt, und die erstgedachte Stadt Freienhagen dem Amtsgerichte zu Arolsen, die letztgedachten Orte Sachsenhausen, Ober-Werbe und Alraft dem Amtsgerichte in Corbach überwiesen werden.

Digitized by Google

3. Das Kreisgericht wird aus dem Direktor und zwei Kreisrichtern bestehen; bei den Amtsgerichten zu Arolsen und Corbach werden je drei, bei dem zu Nieder-Wildungen zwei, bei dem zu Pyrmont ein Amtsrichter in Thätigkeit treten.

4. Für die Geschäftsführung des neuen Kreisgerichtes und der neuen Amtsgerichte dient das Geschäftsregulativ vom 15. August 1867 für die diesseitigen Gerichte erster Instanz zur Richtschnur, insoweit nicht die in den Fürstenthümern bestehen gebliebene Gesetzgebung auf dem Gebiete des materiellen Rechtes und vornämlich dem des Civil- und Strafprozesses entgegensteht, in welcher Beziehung die etwa erforderlichen Abänderungen des Regulativs, soweit sie sich nicht von selbst ergeben, vorbehalten bleiben.

Ebenso haben die diesseitigen Geschäfts-Reglements vom 16. und 17. August v. J. für die Büreaus der Kreis- und Amtsgerichte die Grundlage für den Betrieb der Subalterngeschäfte bei den neuen Gerichten in den Fürstenthümern abzugeben.

5. Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach Maaßgabe der nachfolgenden Instruction an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben:

1. Alle gefällten Urtheile sind noch vor dem 1. Januar k. J. auszufertigen und zu publiciren.
2. Die nicht zu erledigenden Spruchsachen sind in besondere Verzeichnisse aufzunehmen, und mit diesen den hiernächst zuständigen Gerichten zuzustellen; die schleunigen Sachen sind hierbei als eilige besonders hervorzuheben, und von den neuen Gerichten schleunigst zu erledigen.
3. Die bisherigen Kreisgerichte haben sämmtliche in Gemäßheit der Justiz-Organisations-Verordnung vom 6. October d. J. zur Kompetenz des Kreisgerichtes gehörigen Akten und Register mit genauen in 2 Exemplaren anzufertigenden Verzeichnissen an jenes abzugeben; soweit Ortschaften des bisherigen Kreisgerichts zu Nieder-Wildungen den hiernächstigen Amtsgerichten zu Arolsen und Corbach einverleibt worden, sind die dahin einschlagenden Akten auszusondern und an jene Amtsgerichte zu befördern.
4. Das Obergericht wird sämmtliche kurrente Akten sondern, je nach dem sie künftig zur diesseitigen Kompetenz oder zu derjenigen der Amtsgerichte oder des Kreisgerichtes gehören, und mit einem genauen Verzeichniß an die competente Stelle abgeben.
5. Die etwa bereits in das nächste Jahr anberaumten Termine müssen kostenfrei aufgehoben werden, ausgenommen hiervon bleiben diejenigen Termine, welche in Folge von Ediktalen anstehen; diese Termine sind von dem hiernächst zuständigen Richter zur angegebenen Stunde abzuhalten, auch solches den unbekannten Interessenten durch einmalige Insertion in denjenigen Blättern, in welchen die Vorladung eingerückt war, und den bekannten Interessenten durch besondere Verfügung kostenfrei bekannt zu machen.
6. Die reponirten Akten sind gleich nach dem 1. Januar genau durchzusehen und entweder nach den bestehenden Bestimmungen zu kassiren, oder mit entsprechenden Verzeichnissen an die nach den nunmehrigen Bestimmungen kompetenten Gerichte abzugeben.
7. Die Uebergabe der Akten in kurrenten Sachen muß, soweit als möglich einige Tage vor dem 1. Januar erfolgen und geschieht in der Art, daß die Akten von den am Orte

Digitized by Google

befindlichen Gerichten erster Instanz durch die von den Vorstehern zu bestellenden Kommissarien persönlich im Geschäftslokale des bisherig kompetent gewesenen Gerichts in Empfang genommen, an auswärtige Gerichte aber wohlverpackt unter portofreiem Rubrum und unter Beachtung des für solche Sendungen von der Postbehörde vorgeschriebenen Gewichts durch die Post, oder auf andere sichere Weise abgesendet werden.

8. Die Gerichte, an welche Akten ꝛc. abgegeben werden, haben deren richtigen Eingang nach den beigelegten Verzeichnissen zu prüfen und auf dem einen, an die abgebende Behörde zu remittirenden Verzeichnisse zu bescheinigen. In den Repertorien, soweit solche vorhanden sind, ist die Abgabe nachzutragen.
9. In Betreff der abzugebenden Währschafts- (Hypotheken-) Bücher ist ein besonderes, sorgfältig geführtes Verzeichniß, in welchem die Zahl der Bände der einzelnen Gemeinden und die Zahl der Folien anzugeben ist, in duplo anzufertigen. Auf dem einen, zu remittirenden Verzeichnisse ist der Empfang der Währschaftsbücher (Hypothekenbücher) zu bescheinigen.
10. Alle angeordneten Empfangsbescheinigungen sind demnächst anher einzureichen.
11. Mit den abzuliefernden Akten sind auch die dazu etwa gehörigen Depositа unter Beifügung eines Auszugs aus den Depositalbüchern und einer auf Grund derselben anzufertigenden Uebersicht an die zuständigen Gerichtsbehörden erster Instanz abzusenden, welche letzteren darüber dem absendenden Gericht Quittung zu ertheilen haben.

Cassel am 3. December 1868.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Bekanntmachung,

die in Folge der Aufhebung der Uebergangsstraßen und Uebergangsämter an den Grenzen der ehemaligen Kurhessischen Hauptlande eingezogenen Steuerstellen betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. — Reg.-Blatt Seite 73 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Aufhebung der Uebergangsstraßen und Uebergangsämter an den Grenzen der ehemals Kurhessischen Hauptlande die nachstehend verzeichneten Steuerstellen eingezogen worden sind:

1) in der Provinz Hessen-Nassau:

a. im Hauptamtsbezirk Cassel:

die Steuer-Recepturen zu Niederlistingen, Lippoldsberg, Veckerhagen, Herleshausen, Richelsdorf und Bebra, sowie die Uebergangsstellen zu Cassel (Leipziger Vorstadt), Gertenbach und Marzhausen,

b. im Hauptamtsbezirk Fulda:

die Steuer-Recepturen zu Philippsthal, Raßdorf, Langenbieber und Roenshausen, sowie die Uebergangsstellen zu Heringen, Schackau und Lütter,

Digitized by Google

c. im Hauptamtsbezirk **Hanau**:
die Steuer-Recepturen zu Salmünster, Bockenheim und die Uebergangsstellen zu Auf… Wirtheim, Lanzingen und Preungesheim,

d. im Hauptamtsbezirk **Marburg**:
die Uebergangsstellen zu Willershausen, Brungershausen, Rödenau, Schreufa, Franken… Alnenlotheim und Niederorke und

e. im Hauptamtsbezirk **Dillenburg**:
die Uebergangsstelle zu Buchenau,

2) in der **Provinz Sachsen**:
das Steueramt zu Hohengandern, woselbst anstatt dieses Amtes eine Receptur errichtet und die Steuer-Receptur in Katharinenberg,

3) in der **Provinz Hannover**:
das Steueramt in Gr. Schneen und

4) in der **Provinz Westphalen**:
die Steuer-Receptur zu Sachsenberg.

Arolsen den 7. November 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Die hierunter abgedruckte weitere Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, betreffend den freien Verkehr zwischen den in den Verband des Gesammt-Zollvereins kürzlich aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 30. November 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins vom 22. November an der den Vereinsverträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag, den 29. December 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Zutheilung der Grafschaft Schaumburg zum Verwaltungsbezirk der Provinzial-Steuer-Direction von Westphalen.

Die Grafschaft Schaumburg, welche bisher in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und innern indirecten Steuern zum Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel gehörte, wird von diesem Bezirke mit dem 1ten Januar 1869 abgetrennt und mit dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction von Westphalen verbunden, sowie das bisherige Haupt-Steuer-Amt in Rinteln zu dem gedachten Zeitpunkte in ein Unter-Steuer-Amt mit bedingtem Niederlagerecht umgewandelt und dessen Bezirk dem Haupt-Steuer-Amte in Minden zugetheilt werden.

Arolsen am 14. Dezember 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Brandkassenbeiträge betreffend.

Mit ständischer Zustimmung werden die bisherigen Brandkassenbeiträge von 4 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme auf weitere 6 Jahre, vom 1. Januar 1869 ab gerechnet, forterhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 21. December 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürſtlich Waldeckiſche

Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1869.

Nro. 1 — 34.

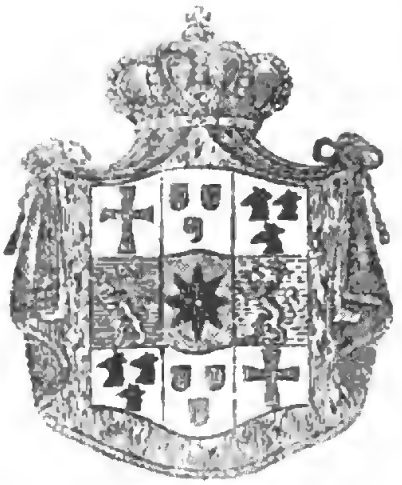

Neunundfünfzigſter Jahrgang.

Mengeringhauſen.

Fürſtliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
22. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend	21	111
25. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, die Zollabfertigung für den Waarenverkehr auf der Elbe beim Hauptzollamte zu Hamburg betreffend	21	112
26. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, die Aufnahme der Hamburgischen Vogtei Moorwärder, sowie eines Theiles der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend	21	113
23. Juni	6. Juli	Bekanntmachung der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn. Vom 8. November 1867.	22	115
2. Juli	13. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Vorbildung der evangelischen Schulamtskandidaten	23	121
30. Juni	13. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke	23	121
22. Juli	27. Juli	Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend	24	123
27. Juli	10. August	Bekanntmachung, die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugten Steuerstellen in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letztern gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen betreffend	25	125
27. Juli	10. August	Bekanntmachung, betreffend den freien Verkehr zwischen den in den Zollverein aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.	25	136
31. Juli	10. August	Bekanntmachung, die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Corps betreffend.	25	136
31. Juli	10. August	Bekanntmachung, die Besteuerung der zur Branntwein-Bereitung verwendeten Wachholderbeeren, der Bierrückstände und des umgeschlagenen Biers betreffend	25	137
4. Septbr.	14. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	26	139
18. Septbr.	21. Septbr.	Aufruf zur Unterstützung der Abgebrannten in Wega	27	141
21. Septbr.	28. Septbr.	Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	28	143
23. Septbr.	28. Septbr.	Gemeiner Bescheid, die Behändigung der Appellationsschriften an den appellatischen Theil betr.	28	145
2. October	12. Octbr.	Bekanntmachung, die Medicinal-Taxe betreffend	29	147
5. October	12. Octbr.	Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	29	148
30. Septbr.	19. Octbr.	Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	30	151
14. October	19. Octbr.	Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten	31	165
19. October	26. Octbr.	Bekanntmachung, die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte betreffend	32	167

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
30. October	16. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier	33	169
28. October	16. Novbr.	Bekanntmachung, das Gut Hermannshof bei Wirmighausen betr.	33	176
22. Decbr.	28. Decbr.	Anweisung zur geschäftlichen Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten	34	177
4. Decbr.	28. Dezbr.	Bekanntmachung, die zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugten Steuerstellen betr.	34	182

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
31. Decbr.	5. Januar	Bekanntmachung, Aufhebung der Waaren-Controle in einzelnen Kreisen des Reg.-Bezirks Potsdam	1	1
1. Januar	5. Januar	Bekanntmachung, die Bezeichnung und den Sitz der Rentereien betr.	1	1
1. Januar	12. Januar	Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	2	3
7. Januar	12. Januar	Bekanntmachung, die mit der Ausführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beauftragten Bergbehörden betr.	2	6
6. Januar	19. Januar	Gesetz, betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	3	9
16. Januar	19. Januar	Bekanntmachung des Oberbergamtes zu Bonn, betreffend die Annahme der Muthungen und den Maaßstab der Situationsrisse in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	3	11
22. Januar	26. Januar	Wahlausschreiben, die Wahl eines Reichstags-Abgeordneten betr.	4	13
25. Januar	26. Januar	Bekanntmachung, den Schluß des ordentlichen Landtags betr.	4	13
22. Januar	26. Januar	Bekanntmachung, die Gerichts-Deputation in Pyrmont betreffend	4	14
18. Januar	30. Januar	Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	5	15
23. Januar	30. Januar	Bekanntmachung, die Vertretung des Amtsrichters in Pyrmont und den Gerichtsstand der Amtsrichter betr.	5	17
1. Januar	6. Februar	Gesetz, betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1869, 1870 und 1871.	6	17
25. Januar	12. Februar	Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	7	25
6. Februar	12. Februar	Bekanntmachung, die Arznei-Taxe betreffend	7	34
11. Februar	16. Februar	Anweisung für die Medicinalbehörden und die Apotheker zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1869, betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	8	35
2. Februar	23. Februar	Bekanntmachung, die Vorschriften über die Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare, und die Bildung eines Ehrenraths betreffend	9	37
25. Januar	25. Februar	Gesetz, die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend	10	45
1. Februar	25. Februar	Gesetz, die Bestreitung der kirchlichen Baulasten Seitens der Katholiken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.	10	47
25. Januar	26. Februar	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	11	55
16. Januar	16. März	Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend	12	57
1. März	16. März	Bekanntmachung, die Legalisation der Lebens-Atteste Niederländischer Pensionaire betreffend.	12	67
6. März	16. März	Bekanntmachung, den Verkauf von Vieh- und Gewerbesalz betr.	12	68
13. März	16. März	Bekanntmachung, die Organisation der Verwaltungsbehörden betr.	13	69
9. März	16. März	Bekanntmachung, die Uebertragung der Leitung des Schulwesens auf das Provinzial-Schul-Collegium in Cassel	13	69
10. März	16. März	Bekanntmachung, das Medicinalgewicht betreffend	13	70

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.
19. Februar	23. März	Zusatzbestimmung zum Gesetz vom 4. November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend
13. März	23. März	Bekanntmachung, die zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossene Uebereinkunft behufs Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, sowie der an Baumpflanzungen, an Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen betreffend
15. März	23. März	Bekanntmachung, die Organisation der Forstverwaltung betreffend
20. März	23. März	Bekanntmachung, die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend
15. März	30. März	Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1869, die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend
3. April	13. April	Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden
9. April	13. April	Bekanntmachung, die Ernennung der richterlichen Beamten und des Staatsanwalts betr.
26. April	18. Mai	Allerhöchster Erlaß, den Rang einiger neuen Kategorien von Verwaltungsbeamten betreffend.
10. Mai	18. Mai	Bekanntmachung, die Auswanderung nach überseeischen Ländern betr.
18. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, die Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstenthum Pyrmont betreffend
24. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden
20. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen betr.
29. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend
28. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, die Fortschreibung des Grundkatasters und die Besorgung der übrigen den Fortschreibungsbeamten obliegenden Geschäfte in den Gemeinden Freienhagen, Sachsenhausen, Altrad und Ober-Werbe betr.
7. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten nebst Prüfungsvorschriften
24. Mai	15. Juni	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1869 über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont nebst Anhang.
5. Juni	15. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten und den Verkehr mit Bier und Branntwein an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen

Digitized by Google

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 5. Januar 1869.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Januar 1861 (Reg. Blatt S. 9) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle in dem Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Arolsen am 31. December 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. d. M. an in jedem Kreise nur eine Renterei besteht mit der Bezeichnung:

Renterei des Kreises der Twiste,
Renterei des Kreises des Eisenbergs,
Renterei des Kreises der Eder.

Der Sitz der Rentereien befindet sich an den betreffenden Kreishauptorten.

Arolsen am 1. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
R
JUL 28 M

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 12. Januar 1869.

Gesetz,

betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, welches nachstehend veröffentlicht wird, erlangt im Gebiete der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1869 Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Den im §. 1. aufgeführten Mineralien wird der Dachschiefer hinzugefügt; dagegen bleiben die im Gebiete des Fürstenthums Pyrmont befindlichen Soolquellen von diesen Mineralien ausgenommen.

Artikel 3.

Für die Größe der Felder ist die im §. 27 unter 1 gegebene Vorschrift maßgebend.

Artikel 4.

Unter den im Gesetz in Bezug genommenen Maaßen sind überall die Preußischen Maaße zu verstehen.

Artikel 5.

An die Stelle des Amtsblatts und des Staats-Anzeigers tritt in den Fällen der §§. 12, 17, 35, 45, 46, 91, 110, 158, 159 und 197 das Regierungs-Blatt beziehungsweise dessen Beilage und an die Stelle einer Preußischen Provinzial-Zeitung im Falle des §. 110 zwei den Umständen entsprechend zu wählende inländische oder ausländische Zeitungen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich der Hypotheken und Hypothekengläubiger finden auch auf das vorbehaltene Eigenthum und auf diejenigen, denen solches zusteht, Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die den Regierungen im Allgemeinen Berggesetze zugewiesenen Befugnisse stehen dem Landesdirector zu.

Unter den im §. 145 erwähnten Ressortministern sind die Preußischen Ressortminister zu verstehen.

Artikel 8.

Die im §. 141 in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, nämlich die §§. 16 bis 19 einschließlich des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 kommen auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung und werden nachstehend als Anhang zum Berggesetz abgedruckt.

Artikel 9.

Im Falle des §. 159 des Allgemeinen Berggesetzes sind die Vorschriften für das Verfahren bei Subhastationen in der Executionsinstanz analog anzuwenden. Einer nochmaligen Vorladung der Realprätendenten bedarf es jedoch dabei nicht. Statt der Taxe wird vom Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt. Ein zweiter Versteigerungstag muß außer den im Gesetz bestimmten Fällen auch dann angesetzt werden, wenn einer der Betheiligten im ersten Termin und vor Ertheilung des Zuschlags sich erbietet, binnen 3 Tagen vom Revierbeamten Bescheinigung beizubringen, daß das erfolgte Gebot nicht angemessen erscheine und diese Bescheinigung dann innerhalb dieser Frist beibringt.

Artikel 10.

An Stelle des ersten Absatzes des §. 166 des Allgemeinen Berggesetzes tritt die folgende Bestimmung:

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Einklang zu bringen.

Artikel 11.

Der §. 167 erhält folgenden Zusatz:

Es kann auch von den Betheiligten oder beim Mangel einer Einigung vom Oberbergamt die Vereinigung mit benachbarten Preußischen Bezirken oder Vereinen beschlossen werden.

Artikel 12.

Im §. 180 am Ende wird statt „der Königlichen" gesagt „der Königlich Preußischen oder Fürstlich Waldeckischen."

Artikel 13.

An Stelle des §. 188 tritt die folgende Bestimmung:

Die Functionen des Handels-Ministers hat der Preußische Handels-Minister, diejenigen des Oberbergamtes das von Letzterem zu bestimmende Oberbergamt wahrzunehmen. Die Functionen der Revierbeamten können vom Handels-Minister Preußischen Revierbeamten übertragen werden.

Artikel 14.

Der zehnte Titel, sowie die §§. 220, 240, 243, 244, 245 erster Absatz, 246, 247 und 248 fallen aus.

Artikel 15.

Der zunächst für die rechtsrheinischen Preußischen Landestheile erlassene §. 226 findet auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Anwendung.

Artikel 16.

Dem zweiten Absatz des §. 245 wird zugefügt:

Freijahre finden jedoch bei Erhebung der Bergwerksabgaben nicht statt. Vom 1. Januar 1869 an wird das Receßgeld nicht mehr fortentrichtet. Der Handels-Minister ist befugt, über die Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksabgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Instructionen zu erlassen.

Artikel 17.

Die bisher von der Bergbehörde geführten Gegenbücher sind zu schließen und nicht weiter fortzuführen. Auf das Bergwerks-Eigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes, sowie der Führung der Hypothekenbücher die in dieser Beziehung für das Grundeigenthum bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 18.

Den Bergarbeitern steht in den Fällen des §. 249 des Berggesetzes in Beziehung auf die Rückstände an Lohn und anderen Emolumenten das Vorzugsrecht des Liedlohns zu.

Artikel 19.

Zugleich mit dem Allgemeinen Berggesetz tritt das nachstehend abgedruckte Preußische Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien in Kraft.

Artikel 20.

Mit dem 1. Januar 1869 treten außer Kraft:

alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, insbesondere die Bergordnung von 1580, die Verordnung vom 24. October 1812, den Bau der Gypswerke betreffend, das Gesetz vom 30ten März 1859 über die Feststellung der Entschädigungen bei Enteignungen ꝛc. im Interesse des Bergbaues. Jedoch bleibt das Gesetz vom 7. April 1854 über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen auch fernerhin in Kraft.

Gegeben, Berlin, den 1. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. v. d. Heydt. von Roon. Itzenplitz.
von Mühler. von Selchow. Dr. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die mit der Ausführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beauftragten Bergbehörden betr.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 1. d. M., betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, die Funktionen des Ober-Bergamtes für die bezeichneten Fürstenthümer dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn übertragen worden, wogegen diejenigen des Revierbeamten von dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Brilon wahrgenommen werden.

Arolsen am 7. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,
das Landgestüt betr.

Nachdem die Verwaltung des Landgestüts zu Corbach am 1. Januar cr. auf die preußische Gestüts-Verwaltung übergegangen ist, wird dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle das Landgestüt betreffenden Eingaben an die Königl. Landgestütsverwaltung zu Cassel, resp. an den Gestütsinspector Waldeck zu Corbach zu richten sind.

Hierbei wird die Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 8. December 1865 (Beilage zum Regierungs-Blatt Nr. 50), betreffend die Approbation der Privathengste, in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, daß die Approbation dieser Hengste durch den Gestütsinspector Waldeck unter Zuziehung eines Kreisthierarztes geschieht und zwar wird

a) für den Kreis der Twiste der Kreisthierarzt Heincke aus Wildungen,
b) „ „ „ des Eisenbergs „ Günther aus Mengeringhausen,
c) „ „ „ der Eder „ Laugenbeck aus Corbach

fungiren.

Arolsen am 9. Januar 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

NYPL LENOX AND FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 19. Januar 1869.

Gesetz,

betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch den §. 1 des Fürstlich Waldeckischen Gesetzes vom 9. Mai 1857 — Nr. 11 Seite 73 des Regierungsblatts — als Einheit des Waldeckischen Landesgewichts festgestellt ist, soll auch als Medicinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und $5_{,104,579}$ Unzen (1 Pfund 5 Unzen, 2 Scrupel 10_2 Gran) des bisherigen Medicinalgewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medicinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm."

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten oder tausendsten Theils entsprechend, mit den Namen „Decigramm," „Centigramm" und „Milligramm" bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 bis auf Weiteres in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechende,

Digitized by Google

wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. v. d. Heydt. (zugleich für den Minister des Innern.) von Roon.

Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.

Dr. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des Oberbergamtes zu Bonn, betreffend die Annahme der Muthungen und den Maaßstab der Situationsrisse in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nachdem laut Bekanntmachung des Herrn Landes-Direktors vom 7. dieses Monats (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt für 1869 Seite 6) von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 1. dieses Monats, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, die Funktionen des Oberbergamts für die bezeichneten Fürstenthümer dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn und die Funktionen des Revierbeamten dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Brilon übertragen worden sind, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Gebiet der genannten beiden Fürstenthümer hiermit was folgt:

I. Auf Grund des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes wird die Annahme der Muthungen sowie der Anträge auf Feldeserweiterung (§. 215) dem Revierbeamten des Bergreviers Brilon, Königlichen Berggeschworenen Buff zu Brilon überwiesen, so daß lediglich bei diesem die Muthungen und die Feldeserweiterungsanträge anzubringen sind.

II. Der Maaßstab, welcher bei Anfertigung des nach §§. 17 und 215 des Allgemeinen Berggesetzes in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf 1 : 2000 der wirklichen Länge festgesetzt.

Situationsgrisse, welche in einem anderen, als dem vorstehend festgesetzten Maaßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben.

Für Konsolidationsrisse (§. 42 des Allgemeinen Berggesetzes) empfiehlt sich der Regel nach ebenfalls der vorstehend angegebene Maaßstab.

Bonn, den 16. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Digitized by Google

Qo IV 208

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 26. Januar 1869.

Wahlausschreiben.

Nachdem in Folge des Ablebens des für die gegenwärtige Legislatur-Periode des Reichstags des Norddeutschen Bundes zum Reichstags-Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gewählten Präsidenten Dr. Lette zu Berlin die Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage erforderlich geworden, wird zur Vornahme derselben hiermit auf

Dinstag den 16. März d. J.

Termin anberaumt.

Die Bezirks-Wahlkommissionen resp. die Central-Wahlkommission haben nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. December 1866 (Regierungsblatt Nr. 20 von 1866, Seite 73 ff.) alsbald die nöthigen Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen und insbesondere das Lokal und die Stunde zur Vornahme der Wahlen zu bestimmen.

Arolsen, den 22. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Da die Verhandlungen über die Abrechnung zwischen dem Lande und dem Domanium einen baldigen Abschluß nicht erwarten lassen und demnach die Voraussetzung der vorläufigen Vertagung des Landtags bis zum 29. d. Mts. nicht in Erfüllung gegangen ist, weitere Arbeiten jedoch, welche einen Zusammentritt desselben nothwendig machten, nicht mehr vorliegen, so wird im Namen und Auftrag Sr. Majestät des Königs von Preußen die gegenwärtige ordentliche Sitzung des Landtags der Fürstenthümer hiermit geschlossen.

Arolsen den 25. Januar 1869.

Der Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. October v. J. hat der Herr Justizminister angeordnet, daß in Pyrmont periodisch eine Gerichtsdeputation zusammentrete, welche für den Bezirk des dasigen Amtsgerichts an Stelle des Kreisgerichts zu Arolsen über zu des letzteren Competenz gehörige Angelegenheiten verhandele und entscheide.

Vorerst sind dieser Deputation nur die kreisgerichtlichen Strafsachen erster Instanz zugewiesen, mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen und der einschlageuden Funktionen der Rathskammer, welche dem Kreisgericht in Arolsen vorbehalten bleiben.

Die Deputation ist gebildet aus den Königlich Preußischen Obergerichts-Räthen Mertens und Freiherrn von Bülow zu Hameln und dem Amtsrichter zu Pyrmont, und zum Stellvertreter in Verhinderungsfällen der Königlich Preußische Amtsrichter Kirchhof in Hameln bestimmt.

Mit Wahrnehmung der Funktionen des Staatsanwalts ist der Königlich Preußische Kronanwalt Fromme in Hameln betraut worden.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, daß die Deputation alsbald die ihr zugewiesenen Geschäfte aufzunehmen hat.

Cassel am 22. Januar 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Sonnabend, den 30. Januar 1869.

Verordnung,

betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten von 1868 Seite 1, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1867 Seite 133), auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

In den Fällen, für welche in dem Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt Seite 191) die Verfügung oder Entscheidung der Regierung, ihres Vorstandes oder einer Abtheilung derselben angeordnet ist (§§. 15, 16, 20, 22, 25, 30, 31, 32, 39, 40, 49, 70, 81, 85, 110, 112, 113), tritt an die Stelle dieser Behörden hinsichtlich der Verwaltungsbeamten die Verfügung oder Entscheidung des Landes-Directors, hinsichtlich der Justizbeamten die der vorgesetzten Aufsichts- und Disciplinarbehörden nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften und, wo solche nicht zutreffen, die Unseres Justiz-Ministers.

Artikel II.

In den Fällen, für welche in dem Staatsdienstgesetz die Verfügung oder Entscheidung des Obergerichts oder dessen Präsidenten angeordnet ist (§§. 40, 49, 110, 112, 114, 117), erfolgt dieselbe fortan durch Unser Appellationsgericht in Cassel beziehungsweise dessen Ersten Präsidenten.

Artikel III.

An die Stelle des §. 91 des Staatsdienstgesetzes, betreffend das Disciplinargericht erster Instanz für nichtrichterliche Beamte, tritt folgende Bestimmung:

Das Disciplinargericht wird fortan gebildet:

I. in Ansehung der dem Landes-Director untergeordneten Beamten von Unserer Regierung zu Cassel;

II. in Ansehung der Subaltern- und Unterbeamten der Justiz-Verwaltung von Unserem Appellationsgericht in Cassel;

III. in Ansehung der von Uns angestellten oder bestätigten Beamten von Unserem Disciplinarhof in Berlin.

Digitized by Google

Artikel IV.

An die Stelle der §§. 107, 108 des Staatsdienstgesetzes tritt folgende Bestimmung:

Die Funktionen des Disciplinargerichts zweiter Instanz werden derjenigen Preußischen Behörde übertragen, welche diese Funktionen in Betreff der Preußischen nichtrichterlichen Beamten ausübt.

Artikel V.

Die Preußischen Disciplinarbehörden entscheiden in den Fällen der Artikel III. und IV. auf Grund des vor denselben in Preußischen Disciplinarsachen stattfindenden Verfahrens.

Die Entscheidungen ergehen unter der Formel:

„in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Juli 1867."

Artikel VI.

Als Disciplinargerichte gegen richterliche Beamte (§. 116 des Staatsdienstgesetzes) fungiren in erster Instanz Unser Appellationsgericht in Cassel, in zweiter Instanz Unser Ober-Appellationsgericht.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten üben auch in den Disciplinarsachen, welche hiernach an sie gelangen, die im Staatsdienstgesetz der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Pflichten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das Verfahren vor den gedachten Gerichtshöfen in Preußischen Disciplinarsachen maßgebend sind. Die Entscheidungen ergehen unter der im Artikel V. bezeichneten Formel.

Artikel VII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern.

von Bismarck. v. d. Heydt. von Roon.

Gr. v. Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Leonhardt.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Justizministers wird zur Ausführung der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. October v. J.

1) für das Amtsgericht in Pyrmont als Vertreter des Amtsrichters in Behinderungsfällen der Königlich Preußische Amtsrichter Kirchhof in Hameln bestellt, auch für Eilfälle — mit Ausnahme der Entscheidung streitiger Rechtssachen — die Heranziehung des Fürstlichen Kreisrichters Köhler in Pyrmont angeordnet;

2) in den die Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen der ordentliche Gerichtsstand angewiesen:

den Amtsrichtern zu **Nieder-Wildungen** und **Pyrmont** bei dem Amtsgericht zu **Arolsen**,
den Amtsrichtern zu **Arolsen** bei dem Amtsgericht zu **Corbach** und
den Amtsrichtern zu **Corbach** bei dem Amtsgericht zu **Nieder-Wildungen**.

Wir bringen diese Anordnung behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 23. Januar 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Sonnabend, den 6. Februar 1869.

Gesetz,

betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1869, 1870 und 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Etat der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1869, 1870 und 1871 wird

	pro 1869.	pro 1870.	pro 1871.
in Einnahme auf . . .	243,369 Thlr.	241,139 Thlr.	240,996 Thlr.
in Ausgabe „ . . .	243,369 Thlr.	241,139 Thlr.	240,996 Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. zugleich für den Minister des Innern. v. Roon.

Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.

Leonhardt.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Digitized by Google

Etat

für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont

auf die Jahre 1869, 1870 und 1871.

Einnahme.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr	1871 Thlr.
Kap. 1. Steuern:			
Tit. 1. Grundsteuer incl. 12½ Procent Zuschlag — —	41500	41510	41520
„ 2. Klassensteuer — — — — — — — — —	32500	32500	32500
„ 3. Gewerbesteuer incl. 12½ Prozent Zuschlag — —	10800	10800	10800
„ 4. Hundesteuer — — — — — — — — —	2000	2000	2000
Summe Kapitel 1	86800	86810	86820
Kap. 2. Sporteln:			
Tit. 1. Beim Landesdirektorium — — — — —	500	500	500
„ 2.. Gerichtssporteln — — — — — —	39812	39812	39812
„ 3. Bei den Kreisamtmännern — — — — —	815	815	815
„ 4. Bei den Kreisrentmeistern — — — — —	13	13	13
„ 5. Bei den Fortschreibungsbeamten — — — —	1350	1350	1350
Summe Kapitel 2.	42490	42490	42490
Kap. 3. Barriére-Gelder und Einnahmen von Extraposten — — — — — — — —	3060	3060	3060
Summe Kap. 3 für sich.			
Kap. 4. Kartenstempelgelder — — — — — — —	215	215	215
Summe Kap. 4 für sich.			
Kap. 5. Aus Regalien:			
Tit. 1. Bergregal — — — — — — — — —	120	120	120
„ 2. Sonstige Regalien — — — — — — — —	7611	7611	7611
Summe Kapitel 5.	7731	7731	7731
Kap. 6. Strafgelder und Waldentschädigungen — — —	5500	5500	5500
Summe Kapitel 6 für sich.			
Kap. 7. Einkünfte vom Gymnasium:			
Tit. 1. Schulgeld — — — — — — — — —	1300	1300	1300
„ 2. Sonstige Einnahmen — — — — — — — —	34	34	34
Summe Kapitel 7.	1334	1334	1334
Kap. 8. Nutzungen von Grundstücken, Gefällen ꝛc.			
Tit. 1. Von Gebäuden, Grundstücken ꝛc. — — — —	195	195	195
„ 2. Vom Weidenschnitt und von verpachteten Straßenbossirungen — — — — — — — —	65	65	65
„ 3. Von anderen Nutzungen — — — — — —	25	25	25
Summe Kapitel 8.	285	285	285
Kap. 9. Meierei-Dienstgelder — — — — — — — —	4756	4756	4756
Summe Kapitel 9 für sich.			
Kap. 10. Einnahmen von Kapitalforderungen:			
Tit. 1. Zinsen — — — — — — — — — —	22210	21970	21820
„ 2. Verwaltungskosten — — — — — — — —	3	3	—
Summe Kapitel 10.	22213	21973	21820

Digitized by Google

Einnahme.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.
). 11. Beitrag des Domaniums zur Landeskasse — —	195	195	195
Summe Kapitel 11 für sich.			
). 12. Einnahmereste und Rückerstattungen aus früheren Jahren — — — — — —	300	300	300
Summe Kapitel 12 für sich.			
). 13. Erlös von veräußerten Vermögenstheilen			
Lit. 1. Erlös von veräußertem Grundbesitz — — —	25	25	25
„ 2. Erlös von veräußerten sonstigen Vermögensstücken	400	400	400
Summe Kapitel 13.	425	425	425
). 14. Zurückzuzahlende Aktiv-Kapitalien — — — —	7000	5000	5000
Summe Kapitel 14 für sich.			
). 15. Verschiedene Einnahmen — — — — —	2400	2400	2400
Summe Kapitel 15 für sich.			
). 16. Zuschuß aus der Preußischen Staatskasse nach Bedürfniß bis zum Betrage von — — —	58665	58665	58665
Summe Kapitel 16 für sich.			
Zusammenstellung			
). 1. Steuern — — — — — — — — — —	86800	86810	86820
„ 2. Sporteln — — — — — — — — — —	42490	42490	42490
„ 3. Barriére-Gelder und Einnahmen von Extraposten	3060	3060	3060
„ 4. Kartenstempelgelder — — — — — — — —	215	215	215
„ 5. Aus Regalien — — — — — — — —	7731	7731	7731
„ 6. Strafgelder und Waldentschädigungen — — —	5500	5500	5500
„ 7. Einkünfte vom Gymnasium — — — — —	1334	1334	1334
„ 8. Nutzungen von Grundstücken, Gefällen ꝛc. — —	285	285	285
„ 9. Meierei-Dienstgelder — — — — — —	4756	4756	4756
„ 10. Einnahmen von Kapitalforderungen — — —	22213	21973	21820
„ 11. Beitrag des Domaniums zur Landeskasse — —	195	195	195
„ 12. Einnahmereste und Rückerstattungen aus früheren Jahren — — — — — — — —	300	300	300
„ 13. Erlös von veräußerten Vermögenstheilen — —	425	425	425
„ 14. Zurückzuzahlende Aktiv-Kapitalien — — — —	7000	5000	5000
„ 15. Verschiedene Einnahmen — — — — —	2400	2400	2400
„ 16. Zuschuß aus der Preußischen Staats-Kasse — —	58665	58665	58665
Summe der Einnahme	243369	241139	240996

Digitized by Google

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Kap. 1. Obere Landes-Verwaltung.				
Tit. 1. Besoldungen:				
a) Landes-Directorium	9900	9900	9900	
b) Archiv	30	30	30	
c) Landeskassen-Verwaltung	2100	2100	2100	
d) Für Substitutionen und Arbeitshülfe	400	400	400	
e) Landesschulden-Verwaltung	250	250	250	
Summe Titel 1.	12680	12680	12680	
„ 2. Dienstbedürfnisse:				
a) Reise- und Zehrungskosten	1100	1100	1100	
b) Porto und Botenlohn	75	75	75	
c) Reparaturkosten, Ergänzungen und Unterhaltung des Inventars	25	25	25	
d) Schreibmaterialien und Druckkosten	600	600	600	
e) Druckkosten für Unterbehörden	490	490	490	
f) Neubeschaffung auf besondere Bewilligung	30	30	30	
g) Literarische Hülfsmittel (Zeitungen rc.)	100	100	100	
h) Insgemein	200	200	200	
Summe Titel 2.	2620	2620	2620	
Dazu: Summe Titel 1.	12680	12680	12680	
Summe Kapitel 1.	15300	15300	15300	
Kap. 2. Pensionen und Wartegelder:				
Tit. 1. Pensionen	5540	5540	5540	
„ 2. Wartegelder und Dispositionsfonds zu Gehaltsausgleichungen	6692	6692	6692	6692
Summe Kapitel 2.	12232	12232	12232	6692
Kap. 3. Verwilligungen und Unterstützungen:				
Tit. 1. Gnadengehälter	300	300	300	
„ 2. Unterstützungen	550	550	550	
Die Fonds-Titel 1 u. 2 übertragen sich gegenseitig				
Summe Kapitel 3.	850	850	850	
Kap. 4. Landtag:				
Tit. 1. Diäten für die Abgeordneten und den Schriftführer	1100	1100	1100	
Summe Titel 1 für sich.				
„ 2. Dienstbedarf:				
a) Gehalt	72	72	72	
b) Für Licht und Holz	30	30	30	
c) Schreibmaterialien, Kopialien und Druckkosten	200	200	200	
Summe Titel 2.	302	302	302	
Dazu: Summe Titel 2.	1100	1100	1100	
Summe Kapitel 4.	1402	1402	1402	
Kap. 5. Matrikularbeitrag zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes	17885	17885	17885	
Summe Kapitel 5 für sich.				

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Kap. 6. Inneres:				
Tit. 1. Kreisbehörden:				
a) Gehalte	4400	4400	4400	
b) Dienstaufwand	2000	2000	2000	
c) Insgemein	908	908	908	908
Summe Titel 1.	7308	7308	7308	908
„ 2. Besoldungen der Landphysiker und Chirurgen	940	940	940	
Summe Titel 2 für sich.				
„ 3. Besoldungen der Kreisthierärzte	517	517	517	
Summe Titel 3 für sich.				
„ 4. Bauamt	4950	4950	4950	
Summe Titel 4 für sich.				
„ 5. Baukosten:				
A. Straßenbauten.				
a) Löhnungen der Wegewärter	745	745	745	
b) Unterhaltung der fertigen Straßen	14779	14864	15151	
c) Unterhaltung der fertigen Brücken	110	110	110	
d) Insgemein	60	60	60	
Summe A. Straßenbauten	15694	15779	16066	
B. Flußbauten.				
a) Ederbauten	100	100	100	
b) Diemelbauten	27	27	27	
Summe B. Flußbauten	127	127	127	
C. Hochbauten.				
a) Unterhaltung und Reparaturen	739	739	739	
b) Brandkassengelder	300	300	300	
Summe C. Hochbauten	1039	1039	1039	
D. Sonstige Baukosten	285	285	285	
Dazu Summe A. Straßenbauten	15694	15779	16066	
Summe B. Flußbauten	127	127	127	
Summe C. Hochbauten	1039	1039	1039	
Summa Titel 5	17145	17230	17517	
Tit. 6. Gefängnißkosten:				
A. Für die Verpflegung der in Preußischen Strafanstalten unterzubringenden Zuchthaussträflinge	1500	1500	1500	
Summe A. für sich.				
B. Gefangenanstalt:				
a) Gehalte	1575	1575	1575	
b) Zuschuß zur Kasse der Anstalt	1580	1580	1580	
Summe B.	3155	3155	3155	
Dazu Summe A.	1500	1500	1500	
Summe Titel 6	4655	4655	4655	

Digitized by Google

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Kap. 6. Tit. 7. Gensdarmerie:				
a) Besoldungen — — — — — — —	2600	2600	2600	
b) Dienstbedürfnisse — — — — — —	301	301	301	
c) Insgemein — — — — — — —	195	195	195	
Summe Titel 7	3096	3096	3096	
Tit. 8. Landesgrenzregulirungskosten — — — — —	80	80	80	
Summe Titel 8 für sich.				
„ 9. Allgemeine polizeiliche Ausgaben:				
a) zur Unterhaltung verwahrloster Kinder und für die Unterbringung hülfsloser Wöchnerinnen —	450	450	450	
b) Vergütung in Officialfällen an Physiker, Chirurgen und Thierärzte — — — — —	200	200	200	
c) Unterhaltung Geisteskranker — — —	5600	5600	5600	
d) Insgemein — — — — — — —	1300	1300	1300	
Summe Titel 9	7550	7550	7550	
Tit. 10. Zu unbestimmten Ausgaben der inneren Verwaltung — — — — — — —	200	200	200	
Summe Titel 10 für sich				
Dazu Summe Titel 9	7550	7550	7550	
„ „ 8	80	80	80	
„ „ 7	3096	3096	3096	
„ „ 6	4655	4655	4655	
„ „ 5	17145	17230	17517	
„ „ 4	4950	4950	4950	
„ „ 3	517	517	517	
„ „ 2	940	940	940	
„ „ 1	7308	7308	7308	908
Summe Kapitel 6.	46441	46526	46813	908
Kap. 7. Justiz — — — — — — — — —	30300	30300	30300	
Summe Kapitel 7 für sich.				
„ 8. Schule und Kirche.				
Tit. 1. Schulen:				
A. Oberschulbehörde — — — — — —	265	265	265	
Summe A. Oberschulbehörde für sich.				
B. Höhere Lehranstalten.				
a) Besoldungen — — — — — —	5419	5419	5419	
b) Literarische Hülfsmittel — — — —	136	136	136	
c) Insgemein — — — — — —	217	217	217	
d) Substitutionen — — — — —	150	150	150	
Summe B. Höhere Lehranstalten	5922	5922	5922	
C. Volksschulwesen.				
Zuschuß zur Landesschulkasse — — — — —	5401	5401	5401	
Summe C. Volksschulwesen für sich.				
Dazu: Summe B. Höhere Lehranstalten	5922	5922	5922	
Summe A. Oberschulbehörde	265	265	265	
Summe Titel 1.	11588	11588	11588	

Digitized by Google

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Kap. 8. Tit. 2. Kirche:				
a) Superintendenturen — — — — —	170	170	170	
b) Pfarreien — — — — — — —	150	150	150	
Summe Titel 2	320	320	320	
Dazu: Summe Titel 1	11588	11588	11588	
Summe Kapitel 8	11908	11908	11908	
Kap. 9. Finanzen.				
Tit. 1 Landesschulden:				
a) Verzinsung — — — — — — —	44462	43947	43517	
b) Tilgung — — — — — — —	13125	11325	11325	
Summe Titel 1	57587	55272	54842	
„ 2. Zuschuß zur Wittwen-Kasse — — — —	3531	3531	3531	
Summe Titel 2 für sich.				
„ 3. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben:				
a) Gehalte der Rentmeister — — — — —	2530	2530	2530	130
b) Gehalte der Executoren — — — — —	1200	1200	1200	
c) Substitutionen und Arbeitshülfe und Aversum für Dienstaufwand der Rentmeister — —	1000	1000	1000	
d) Regulirung der Klassen- und Gewerbesteuer —	450	450	450	
e) Evidenzerhaltung der Kataster — — —	2225	2225	2225	
f) Insgemein — — — — — — —	50	50	50	
Summe Titel 3.	7455	7455	7455	130
„ 4. Entschädigungen:				
a) wegen Verlag und Krugrecht — — — —	157	157	157	
b) wegen sonstiger Gefälle — — — — —	557	557	557	
c) aus Ablösungen von 1848 und später — —	2025	2025	2025	
d) Rückzahlungen auf zuviel gezahlte Steuern —	170	170	170	
e) Entschädigungen an die Gemeinden für entzogenes Richterholz — — — — —	415	415	415	
Summe Titel 4.	3324	3324	3324	
„ 5. Prozeß- und Ablösungskosten — — — —	100	100	100	
Summe Titel 5 für sich.				
„ 6. Vertragsmäßige Renten ꝛc. an das Domanium —	30854	30854	30854	
Summe Titel 6 für sich.				
„ 7. Insgemein — — — — — — — —	100	100	100	
Summe Titel 7 für sich.				
Dazu „ „ 6 — —	30854	30854	30854	
„ „ 5 — —	100	100	100	
„ „ 4 — —	3324	3324	3321	
„ „ 3 — —	7455	7455	7455	130
„ „ 2 — —	3531	3531	3531	
„ „ 1 — —	57587	55272	54842	
Summe Kapitel 9.	102951	100636	100206	130
Kap. 10. Militair-Aushebungskosten — — — — —	100	100	100	
Summe Kapitel 10 für sich.				
Kap. 11. Zu vermischten und Mehrausgaben —	4000	4000	4000	
Summe Kapitel 11 für sich.				

Digitized by Google

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Zusammenstellung.				
Kap. 1. Obere Landes-Verwaltung	15300	15300	15300	
„ 2. Pensionen und Wartegelder	12232	12232	12232	6692
„ 3. Verwilligungen und Unterstützungen	850	850	850	
„ 4. Landtag	1402	1402	1402	
„ 5. Matrikularbeiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes	17885	17885	17885	
„ 6. Inneres	46441	46526	46813	908
„ 7. Justiz	30300	30300	30300	
„ 8. Schule und Kirche	11908	11908	11908	
„ 9. Finanzen	102951	100636	100206	130
„ 10. Militair-Aushebungskosten	100	100	100	
„ 11. Außerordentliche Ausgaben	4000	4000	4000	
Summe der Ausgabe	243369	241139	240996	7730
Die Einnahme beträgt	243369	241139	240996	
	balancirt.			

Berlin, den 4. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. Zugleich für den Minister des Innern. v. Roon.

Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.

Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 16. Februar 1869.

Anweisung

für die Medicinalbehörden und die Apotheker zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1869, betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

§. 1.

In den Dispensir-Lokalen der hierländischen Apotheken dürfen fortan keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Instruction vom 16ten April 1858 (Regierungsblatt von 1858, Nr. 6.) vorgeschriebenen Cylinderform mit Ausschluß von s. g. Einsatzgewichten;
2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehn-Grammenstücke von Messing, Bronce oder Neusilber, in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken;
3. Fünf-Grammenstücke von Messing, Bronce oder Neusilber in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehn-Grammenstücks;
4. Zwei- und Ein-Grammenstücke von Messing, Bronce oder Neusilber, von der Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zwei-Grammenstück etwa 7 Linien, bei dem Ein-Grammenstück etwa 6 Linien;
5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenen Rande;
6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke von Neusilberblech in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtsstücke besteht

zu 2, 3 und 4 in der auf der Oberfläche und bei den würfelförmigen Stücken auch auf den 4 homologen Seitenflächen des Würfels vertieft eingeprägten, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher auf der Oberfläche die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen;

zu 5 und 6 in der auf der Oberfläche tief einzuschlagenden betreffenden Ziffer mit den Buchstaben „Dgr.“ resp. „Cgr.“ oder den Decimalzahlen $0{,}5$ — $0{,}2$ — $0{,}1$ — $0{,}05$ u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben „Gr.“ oder „G.“;

Digitized by Google

7. Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen.

Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon in Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2.

Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Bei der Anfertigung von Medicinalgewichten dienen die einfachen Gewichtssätze nach den Unterabtheilungen des Pfundes, bestehend aus Stücken zu 200, 100, 10 und 1 Gramm, 1 Decigramm, 1 Centigramm und 1 Milligramm, zur Probe.

Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar innerhalb der für die Königlich Preußischen Eichungsbehörden festgesetzten Fehlergrenze zulässig.

Die Ajustirung, Eichung und Stempelung der Gewichtsstücke von 200 Grammen bis hinab zu 1 Centigramm erfolgt bei der Königlich Preußischen Normal-Eichungs-Kommission und dem Königlich Preußischen Eichungsamte zu Berlin, sowie bei den Königlich Preußischen Provinzial-Eichungs-Kommissionen, insbesondere werden die Königlich Preußischen Eichungsbehörden des Regierungsbezirks Cassel die Eichungsgeschäfte für die hiesigen Fürstenthümer übernehmen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, findet ausschließlich nur bei der Normal-Eichungs-Kommission in Berlin statt.

Gewichtsstücke in den Abstufungen sub 2—6 des §. 1, welche von andern als den vorgenannten Eichungsbehörden geeicht und gestempelt worden, sind nicht zulässig.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stück zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 „ zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 „ zu 5, 2 Stück zu 2, 1 Stück zu 1 Gramm,
d. 1 „ zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Decigramm,
e. 1 „ zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Centigramm,
f. 1 „ zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Milligramm

liegen bei dem Landes-Directorium zur Probe vor.

§. 3.

Gewichtsstücke, welche mit den Normal- resp. den Probe-Gewichten der Eichungsbehörden nicht übereinstimmen oder deren sonstige Beschaffenheit von den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar d. J. oder dieser Anweisung abweicht, sind von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen.

§. 4.

Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen sich fortan des neuen Gewichtssystems bedienen werden. Sollten indessen ferner noch Recepte in die Apotheken gelangen, welche nach dem alten Medicinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der in Preußen geltenden Reductionstabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductionstabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Arolsen am 11. Februar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 23. Februar 1869.

Bekanntmachung.

Zufolge des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Oktober v. J. sollen in Betreff der Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare in den Fürstenthümern die im Departement des unterzeichneten Gerichtshofes bestehenden Vorschriften zur Geltung kommen; und ebenso soll der bei diesem Gerichtshof gebildete Ehrenrath auch für die Rechtsanwalte und Notare der Fürstenthümer in Wirksamkeit treten.

Wir bringen daher nachstehend diese in der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths ꝛc. und in dem Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. bestehenden Vorschriften mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ehrenrath gegenwärtig besteht aus den Rechtsanwalten: Henkel, Dr. Harnier, Peters, Dr. Steinfeld, zu Cassel, Eberhard zu Hanau, Vietor zu Fulda, Dr. Wolf zu Marburg, Schwabe zu Rinteln, von Müldner zu Rotenburg, Luckhardt zu Ziegenhain — unter dem Vorsitz des zuerst genannten — und den Rechtsanwalten Hupfeld, Dr. Carl Otker zu Cassel, Dr. Schmidt zu Marburg, Weiß zu Hofgeismar, Gerland zu Schmalkalden, Baustädt zu Hünfeld, als Stellvertretern.

Cassel am 2. Februar 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Verordnung

über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizcommissarien, Advocaten und Notarien.
Vom 30. April 1847.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizcommissarien, Advocaten und Notarien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Bei jedem Landes-Justizcollegium soll aus der Mitte der Justizcommissarien, Advocaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2.

Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizcommissarien, Advocaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disciplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disciplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 3.

In der Befugniß der Gerichte:

in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizcommissarien, Advocaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

§. 4.

Jedes Landes-Justizcollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Criminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Functionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5.

Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disciplinar-Strafverfahren gegen einen Justizcommissarius, Advocaten oder Notar vorhanden sei oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justizcollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4.) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6.

Die Instruction der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Commissarius.

§. 7.

Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9.

Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amts-Suspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetzte Landes-Justizcollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Behufs der Entscheidung wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des

Digitized by Google

Ehrenraths, mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung, verkündigt.

§. 11

Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10.) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen andern Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12.

Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§ 13.

Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14.

Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 15.

Gegen die Entscheidung des Ehrenraths kann sowohl vom Angeklagten als vom Staatsanwalt Rekurs innerhalb sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage des behändigten Bescheides eingelegt werden.

§. 16.

Dieser Rekurs geht, wenn der Angeklagte darüber, daß auf Dienstentlassung erkannt, oder der Staatsanwalt darüber, daß die Dienstentlassung nicht ausgesprochen worden, Beschwerde führt, an das Geheime-Ober-Tribunal, und in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof. In allen anderen Fällen geht der Rekurs an das vorgesetzte Landes-Justizcollegium, in Neu-Vorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

§. 17.

Ist auf eine geringere Strafe als Dienstentlassung erkannt, und der Angeklagte legt Rekurs an das Landes-Justizcollegium, der Staatsanwalt aber an das Geheime-Ober-Tribunal oder den Rheinischen Revisions- und Kassationshof ein, so entscheidet über beide Rekurse der höhere Gerichtshof.

§. 18.

Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maaßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizcollegium zu beantragen.

§. 19.

An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Criminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizcollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20.

Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1844, so muß er hiervon dem competenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

Digitized by Google

§. 21.

Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizcollegiums einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Justizcommissarien, Advocaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlact beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlact leitenden Präsidenten des Landes-Justizcollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22.), so steht die Annahme in der Willkühr des Gewählten.

§. 24.

Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disciplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25.

Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlact (§§. 21 und 22.) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21 bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlact von dem Präsidenten des Landes-Justizcollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27.

Nähere Bestimmungen über den Wahlact, das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von Unserem Justiz-Minister zu erlassenden Instruction vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny.

von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz.

von Duesberg.

Gesetz vom 21. Juli 1852,

betreffend die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

(Ges.-S. 1852 S. 465 Nr. 3609.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch in sofern Statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.
Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50.

Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Vierter Abschnitt.
Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 66.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 und der §§. 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67 bis 77.).

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte*) und die Verordnung vom 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modificationen in Kraft.

§. 69.

Die von einem Disciplinarrathe in Gemäßheit des §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disciplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen

*) Diese Verordnung berührt lediglich die Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und ist daher nicht mit abgedruckt worden.

Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disciplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70.

Wenn

1. auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disciplinarrathes bezweifelt werden kann, oder
2. ein Ehrenrath oder Disciplinarrath eine Disciplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet oder die Erledigung einer eingeleiteten Disciplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2. nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung bezw. zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disciplinarrath nicht besteht, werden die Disciplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§. 73.

Hinsichtlich der Disciplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74.

Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten die Berufung an das Obertribunal offen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht Statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte

Digitized by Google

zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justiz-Minister die Stelle für erledigt erklären.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Donnerstag, den 25. Februar 1869.

Gesetz,

die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Pfarrer und Schullehrer sind schuldig, die ihnen zur Benutzung überwiesenen Dienstgrundstücke gehörig zu bewirthschaften und thunlichst zu verbessern. Sie sind dem Nachfolger für den dem Gute durch ihr Verschulden zugefügten Schaden verantwortlich und berechtigt, von diesem für diejenigen Verbesserungen des Guts, welche nach landwirthschaftlichen Grundsätzen vergütet zu werden pflegen, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Das, was zum Ausgleich der Beschädigung oder Verschlechterung eines Grundstücks gewährt ist, muß wieder zu dessen Nutzen verwendet werden. Der Nachfolger braucht den Werth einer solchen Besserung nicht zu ersetzen.

Die Verpachtung der zu einer Pfarrei gehörigen Grundstücke kann rechtsgültig nur mit Zustimmung oder Genehmigung der Oberkirchenbehörde geschehen.

In Ansehung der Verpachtung von Schulgütern verbleibt es bei der Vorschrift §. 83 der Schulordnung vom 9. Juli 1855.

Ohne Genehmigung der Ober-Kirchen- resp.-Schulbehörde darf ein Verkauf von Dünger, Stroh, Heu und Grummet nicht stattfinden.

§. 2.

Mit dem Gute ist zu überliefern und vom Nachfolger anzunehmen:

a. der Dünger, insoweit er von dem zur Bewirthschaftung des Guts gehaltenen Vieh gesammelt ist;
b. das vorräthige auf dem Gute gewonnene und das im laufenden Wirthschaftsjahre noch zu erwartende Stroh, Heu und Grummet jeder Art;
c. der Theil des der Stelle zukommenden Brennmaterials, welcher auf den Nachfolger fällt (s. §. 5.).

§. 3.

Ist beim Abgang eines Pfarrers oder Lehrers der Nachfolger noch nicht ernannt, so werden die im §. 2 zu b. c. bezeichneten Gegenstände dem Kirchen- beziehungsweise dem Schulvorstande zugewogen resp. zugemessen, der für sichere Aufbewahrung zu sorgen hat (§. 8.).

§. 4.

Für den Dünger, das Stroh, Heu und Grummet (§. 2 a. und b.) muß der Nachfolger im Gute dem Abgehenden oder dessen Erben eine angemessene Vergütung gewähren.

§. 5.

Das für ein Jahr gelieferte Brennmaterial ist so zu theilen, daß auf die Zeit vom 1. October bis zum 31. März $^2/_3$ und auf die Zeit vom 1. April bis zum 30. September $^1/_3$ kommen. Der

Nachfolger hat in Ansehung des ihm gebührenden Theils die Kosten zu vergüten, welche auf das Hauerlohn, die Herbeischaffung, das Zerkleinern und die Aufschichtung desselben zu verwenden waren.

Der Abziehende kann über das Holz, welches den dem Nachfolger zufallenden Antheil übersteigt, frei verfügen.

§. 6.

Die Anlage von Zäunen und sonstigen Befriedigungen, von Ent- und Bewässerungsgräben, Schützen, ist ein Gegenstand der Auseinandersetzung nur da, wo die desfallsigen Kosten nicht von den betreffenden Gemeinden, sondern dem Herkommen nach von den Inhabern der Stellen getragen werden müssen.

In solchen Fällen sollen die Kosten vom Nachfolger ersetzt werden.

Die Größe der Vergütung soll dem Werthe entsprechen, den die Anlage zur Zeit der Ueberlieferung noch hat, und dem Nutzen, den sie dann noch gewährt.

§. 7.

Die Kosten, welche der Inhaber der Stelle etwa auf die zu dieser gehörigen Gebäude verwendet haben sollte, sind kein Gegenstand der Auseinandersetzung. Es ist diesem nicht gestattet, die darin oder daran von ihm vorgenommenen Bauten ohne die Erlaubniß der Ober Kirchen- resp. Schulbehörde wegzunehmen.

§ 8.

Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Guts liegt während der Vacanz dem Kirchen- beziehungsweise Schulvorstande in den Fällen ob, wo die Wittwe oder die Kinder des verstorbenen Pfarrers oder Lehrers, oder der Fonds zur Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen nicht in den Genuß der Einkünfte tritt.

Die Verwaltung ist vom Superintendenten beziehungsweise einem Mitgliede des Kreisschulvorstandes zu überweisen, deren Anordnungen die genannten Vorstände Folge zu leisten haben.

§. 9.

Bei der Auseinandersetzung zwischen der Wittwe oder den Kindern eines verstorbenen Pfarrers oder Lehrers mit dem Nachfolger wegen der Pfarr- beziehungsweise Schuleinkünfte ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a. Die Wittwe resp. die Kinder des Verstorbenen beziehen den in Gelde bestehenden Gehalt und die Accidenzien bis zum Schlusse des Sterbemonats und noch drei Monate weiter.

b. Die Einkünfte des Guts sind von Michaelis bis Michaelis nach Zwölftheilen zu berechnen, und nachdem die auf die Ausstellung und Aberndtung verwendeten Kosten in Abzug gebracht worden, so zu theilen, daß der Wittwe resp. den Kindern soviel Zwölftheile zukommen, als Monate verstrichen sind von Michaelis bis zum Ende des Sterbemonats, und von da bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

c. In gleicher Weise wie zu b. ist mit den Zehnten und Gefällen, den an deren Stelle getretenen Geldwerthen, Pachtgeldern u. s. w. zu verfahren.

Diese Einkünfte sind, wenn sie auch erst nach Michaelis fällig werden, doch von Michaelis bis Michaelis laufenden Jahres zu rechnen.

d. Die Auseinandersetzung wegen des Holzes ist nach den Bestimmungen §. 5 zu bewirken.

§. 10.

Hinterläßt der verstorbene Pfarrer keine Wittwe oder Kinder, tritt daher bestehenden Gesetzen zufolge der Fonds zur Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen in den Genuß der Pfarreinkünfte, so reicht das Antheilsrecht der Erben des Verstorbenen bis zum Schluß des Sterbemonats. Von da an hat der genannte Fonds die Pfarreinkünfte während drei Monaten zu beziehen.

Im Uebrigen kommen in Ansehung der Auseinandersetzung auch in diesem Falle die Vorschriften §. 9 zur Anwendung.

§. 11.

Die Pflicht der Geistlichen zum Vicariiren, und die Pflicht der Gemeinden zur Stellung des Dienstpferdes, beginnt in dem Falle des §. 9 mit dem Todestage des Pfarrers, geht bis zum Ende des Sterbemonats und von da noch 3 Monate weiter.

Digitized by Google

§. 12.

Der, welcher auf eine andere Stelle versetzt wird, bezieht die Einkünfte der bisherigen Stelle bis zu der Zeit, wo er auf die Einkünfte der neuen berechtigt wird.

§. 13.

Die dem Abziehenden zu leistende Vergütung, sowie dem Nachfolger etwa zukommende Entschädigung soll vor einer von der Ober-Kirchen- resp. Ober-Schulbehörde zu ernennenden Commission liquidirt und von dieser, erforderlichen Falls unter Zuziehung von Achtsleuten, festgestellt werden.

Gegen die Entscheidungen der Commission findet nur ein Rekurs an die Ober-Kirchen- resp. Ober-Schulbehörde Statt.

Die von der Commission gemachten baaren Aufwendungen sind von den Betheiligten zu ersetzen.

§. 14.

Die Ueberlieferung des Guts geschieht nach Anleitung des Inventars mit Berücksichtigung der etwa hinzugekommenen Besserung oder der wegen Verschlechterung geleisteten Entschädigung.

§. 15.

Die nach Maßgabe der Liquidation und der erfolgten Feststellung zu zahlenden Gelder sind alsbald nach geschehener Uebergabe zu entrichten.

§. 16.

Die Verordnung vom 3. Mai 1833 über die bei Ab- und Zulieferung von Pfarr- und Schulgütern zu befolgenden Normen bleibt auf die bis zum 31. December 1868 eintretenden Vacanzfälle anwendbar; auf die nach dieser Zeit eintretenden Vacanzen kommt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

§. 17.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instructionen und Reglements werden von der Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 25. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Grf. Eulenburg. A. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Gesetz,

die Bestreitung der kirchlichen Baulasten Seitens der Katholiken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Digitized by Google

I. Von der Verpflichtung zur Tragung der kirchlichen Baulasten.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Sämmtliche der gemeinschaftlichen Kirche eines bestimmten Districts angehörigen respective durch die Verordnung vom 21. März 1861 (Seite 65 und 66 des Regierungsblatts) zugewiesenen katholischen Glaubensgenossen (Parochianen), mit Ausnahme der nach §. 83 der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 von allen persönlichen Steuern befreiten Personen, sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde zur Tragung der kirchlichen Baulasten verbunden.

§. 2.

Diese Verpflichtung bleibt so lange in Kraft, als nicht eine andere Einpfarrung rechtsgültig stattgefunden hat.

§. 3.

Zu den kirchlichen Gebäuden, um deren Baulast es sich nach gegenwärtigem Gesetze handelt, gehören:

a. die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Gebäude — Kirchen respective Kapellen — nebst deren Zubehörungen;
b. die Pfarrgebäude nebst deren Zubehörungen;
c. die Wohngebäude der Kirchspielsküster, welche nicht zugleich als Schullehrerwohnungen dienen (cfr. §. 13 Alin. 3.) nebst Zubehör.

§. 4.

Die hinsichtlich der Errichtung und Unterhaltung der gedachten Gebäude mit Zubehörungen etwa bestehenden rechtlichen Verpflichtungen Dritter bleiben nach wie vor unverrückt bestehen.

§. 5.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tragung der kirchlichen Baulasten im Allgemeinen verpflichteten Parochianen haben im Falle der bestrittenen Verbindlichkeit Dritter die nöthigen Beiträge einstweilen aufzubringen. Es bleibt denselben alsdann überlassen, dieserhalb gegen den verpflichteten Dritten die erforderlichen rechtlichen Schritte zu thun.

B. Im Besonderen.

1. bei Kirchen und Kapellen.

§. 6.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Kirchengemeinde zur Bestreitung der Bau- und Unterhaltungskosten ihrer Pfarrkirche tritt in Kraft, wo anderweitige Mittel — mögen dieselben in rechtlichen Verpflichtungen Dritter oder in dem eigenen Vermögen der Kirche bestehen — nicht ausreichen.

Das Vermögen der Kirche darf aber nur unbeschadet seines nachhaltigen Bestandes zur Tragung der Kosten herangezogen werden.

§. 7.

Ob nach Maßgabe des im vorhergehenden §. ausgesprochenen Grundsatzes die Parochianen zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben heranzuziehen sind, darüber hat nach geeigneter Sacherhebung die geistliche Oberbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Director zu entscheiden.

§. 8.

Die Angehörigen der Filialorte haben, sofern und soweit nicht etwa durch besondere Verträge, durch ergangene rechtskräftige Entscheidungen oder durch gültige Observanzen ein Anderes bestimmt resp. hergebracht ist, zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptkirche in gleicher Art und im gleichen Umfange wie die Mitglieder der Muttergemeinde beizutragen, außer wenn sie ein eigenes Kirchengebäude besitzen und an dem Gottesdienste in der Hauptkirche überhaupt nicht, oder herkömmlich doch nur an gewissen einzelnen Sonn- und Festtagen — also nicht nach einem bestimmten Wochenumlauf — Theil nehmen, oder dem Herkommen nach Theil zu nehmen verpflichtet sind.

Digitized by Google

Die außerhalb des Kirchspiels zerstreut wohnenden, aber der betreffenden Kirchengemeinde zugewiesenen Katholiken haben stets zu den Unterhaltungskosten der Kirche ebenso wie die übrigen Mitglieder der Gemeinde beizutragen.

§. 9.

Eine Beitragspflicht liegt nicht ob solchen Orten, welche, ohne wirkliche Filiale einer Hauptkirche zu sein, ihre eigene Kirche haben und hinsichtlich deren Gebrauchs mit der Kirche eines Nachbarorts wechseln.

§. 10.

Die mit einer andern Parochie blos unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigten Gemeinden sind lediglich zur Unterhaltung ihres eigenen Kirchengebäudes verpflichtet.

§. 11.

Hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten bei den Kirchengebäuden der Filialgemeinden gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei der Hauptkirche, jedoch mit der selbstverständlichen Modification, daß nur die Mitglieder der Filialgemeinde selbst beitragspflichtig sind.

2. bei Pfarrgebäuden.

§. 12.

In Ansehung der Pfarrgebäude und deren Zubehörungen liegt allen Mitgliedern der Kirchengemeinde resp. allen zu einem gemeinschaftlichen Pfarrbezirke vereinigten Gemeinden, so lange die desfallsige Verbindung besteht, und soweit nicht etwa eine einzelne Gemeinde verpflichtet ist, bei sich besondere Pfarrgebäude zu erhalten, die Baulast gemeinschaftlich auf.

Ob die einzelne Gemeinde dem Pfarramte gegenüber in dem Verhältniß eines Filials oder einer blos vereinigten Parochie steht, begründet hierbei an sich keinen Unterschied.

Jedoch haben bei vereinigten Pfarreien die zugeschlagenen Gemeinden nur $^2/_3$ von derjenigen Kostenrate beizutragen, welche außerdem nach gegenwärtigem Gesetz auf sie fallen würde.

Eine Abweichung von diesen Bestimmungen findet nur Statt, sofern sie durch Vertrag, rechtskräftige Entscheidung oder Herkommen begründet erscheint. Ob und in wie weit bei einer etwa rechtsgültig verfügt werdenden Abtrennung einer einzelnen Gemeinde aus ihrem seitherigen Verbande wegen mitgetragener Neubaukosten der abgetrennten Gemeinde eine Entschädigung und in welchem Betrage von der oder den in dem Verbande bleibenden oder neu zugelegten Gemeinden zu gewähren sei, hat die geistliche Oberbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Director auf nähere Sacherhebung zu bestimmen.

3. bei Küstergebäuden.

§. 13.

Die Bau- und Unterhaltungskosten bei den Wohngebäuden der Kirchspielküster und deren Zubehörungen haben die Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu tragen.

Die Filialgemeinden leisten nur insoweit und in dem Umfange Beiträge, als bestehende Verträge oder ergangene rechtskräftige Entscheidungen dies bestimmen.

Als Küstergebäude sollen jedoch diejenigen Gebäude nicht angesehen werden, welche zugleich als Schullehrerwohnungen dienen.

II. Von der Aufbringung der Baulasten.

§. 14.

Die Repartition der aufzubringenden kirchlichen Baulasten geschieht mittelst Aufschlägen auf die directen Staatssteuern und zwar nach gleichen Prozentsätzen auf jede dieser Steuern. Soweit die Grundsteuer Seitens der Staatsverwaltung nicht in Hebung gesetzt worden ist, bleibt dieselbe auch bei den kirchlichen Baulasten unberücksichtigt. Das sämmtliche innerhalb der Gemeinde resp. Kirchspiels-Gemarkung gelegene Grundvermögen der in der Gemeinde oder im Kirchspiel wohnhaften Pflichtigen wird zu den Umlagen herangezogen, jedoch geschieht die Repartition selbst bei derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die einzelnen Grundstücke liegen.

Digitized by Google

Rücksichtlich des Grundvermögens der nicht in der Gemeinde oder nicht im Kirchspiel sich aufhaltenden, jedoch dahin eingepfarrten Confessionsverwandten ist nach gleichen Normen zu verfahren. Katholische Gutseigenthümer, welche zwar ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, aber ihre innerhalb der Gemeinde-Gemarkung belegenen Güter im Ganzen oder im Einzelnen durch Pächter oder Administratoren bewirthschaften lassen, werden nach Maßgabe der von den betreffenden Liegenheiten zu entrichtenden Grundsteuer herangezogen.

Bei Ehegatten verschiedener Confession ist nur der katholische Mann beitragspflichtig, die katholische Frau indeß in dem Fall zur Concurrenz zu ziehen, wenn Grundstücke als ihr Eigenthum in das Grundkataster eingetragen sind.

Etwaige dieser Vertheilung entgegenstehende Observanzen oder rechtskräftige Urtheile werden in soweit aufgehoben.

III. Von den Behörden.

§. 15.

In allen denjenigen Gemeinden oder Kirchspielen resp. den zu einem Pfarrbezirk gehörigen Orten, worin kirchliche Baulasten mittelst Beiträgen Seitens der Eingepfarrten aufgebracht werden müssen, wird Behufs Vertretung der Gemeinden ein kirchlicher Gemeindeausschuß gewählt.

Dieser Ausschuß bildet die beschließende, der bestehende Kirchenvorstand dagegen die ausführende Behörde.

§. 16.

Der kirchliche Ausschuß besteht da, wo es sich um Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde für sich handelt, in Gemeinden bis 500 der katholischen Kirche angehörige Einwohner aus 4 Mitgliedern; in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern aus 6 Mitgliedern, in Gemeinden von 1000 bis 1500 Einwohnern aus 8 Mitgliedern, in allen größeren Gemeinden aus 10 Mitgliedern.

Bei vereinigten Pfarreien wählt für die gemeinschaftlichen Bausachen jede einzelne Gemeinde die Hälfte von derjenigen Anzahl, welche im ersten Falle nach der Seelenzahl auf sie fallen würde. Die Gewählten bilden zusammen den Gesammt-Kirchenausschuß.

Steht eine Gemeinde zu einer anderen Gemeinde im Verhältnisse eines Filials, so wählt sie für ihre eigenen Angelegenheiten ihren Ausschuß nach der Seelenzahl. Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird der Kirchspielsausschuß in der Weise gebildet, daß der Ausschuß jeder einzelnen Gemeinde die Hälfte seiner Mitglieder dazu deputirt.

§. 17.

Die Ausschußmitglieder werden in einer auf ortsübliche Weise zu berufenden Gemeinde-Versammlung durch die zu derselben erschienenen wahlberechtigten Gemeindemitglieder aus der Zahl der wählbaren Gemeindeglieder mittelst Erklärung zu Protokoll gewählt.

§. 18.

Wahlberechtigte und wählbare Gemeindeglieder sind die selbstständigen männlichen Familienhäupter und Hausväter, sowie diejenigen selbstständigen männlichen Personen, welche zwar keinen Hausstand haben, aber auch keinem Hausvater oder Familienhaupte unterworfen sind, insofern sie im vollen Besitze ihrer kirchlichen Rechte sind und insofern sie nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben; auch müssen sie das 25ste Lebensjahr vollendet haben.

§. 19.

Die Anordnung und Leitung der Wahl geschieht durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Assistenz eines von dem letzteren aus seiner Mitte zu bestimmenden weitern Mitgliedes.

§. 20.

Als zum kirchlichen Ausschuß-Mitgliede gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der in der Versammlung abgegebenen Stimmen fallen. Ist dieses bei Mehreren, als zu wählen sind, der Fall, so entscheidet unter den Gewählten Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Digitized by Google

Soweit absolute Majorität in der ersten Wahl nicht erreicht wird, tritt eine engere Wahl ein, wobei von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl im Vergleich zu der Zahl derjenigen, welche noch zu wählen sind, in die zweite Wahl kommt.

Bei Stimmengleichheit ist erforderlichen Falls durch das Loos zu bestimmen, wer in die zweite Wahl zu gehen hat. Bei dieser zweiten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Erscheint im Wahltermin keiner der Wahlberechtigten, so ist ein zweiter Wahltermin anzusetzen, und wenn auch dieser vereitelt wird, die Wahl durch den Kirchenvorstand vorzunehmen.

§. 21.

Jeder Gewählte ist zur Annahme der Wahl, welche ihm, sofern er an der Versammlung anwesend ist, sogleich, sonst aber durch den Vorsitzenden der Wahlcommission beziehungsweise des Kirchenvorstandes alsbald bekannt zu machen ist, verbunden. Eine Ablehnung ist nur aus besonders erheblichen, innerhalb 8 Tagen von Zeit der Bekanntmachung an bei Strafe des Ausschlusses geltend zu machenden Gründen statthaft, worüber an erster Stelle der Kreisrath zu entscheiden hat.

Gegen die Verfügung des Kreisraths ist innerhalb 14 Tagen von deren Bekanntmachung an eine Rekursbeschwerde an die obere Kirchenbehörde und den Landes-Director zulässig.

§. 22.

Die Wahlperiode ist für die ersten, nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Wahlen auf den Zeitraum von 3 Jahren, für die folgenden Wahlen aber auf je 6 Jahre bestimmt.

Scheiden während einer Wahlperiode einzelne Ausschußmitglieder aus, so sind auf die Zeit, für welche die Ausschußmitglieder noch zu fungiren gehabt haben würden, Ersatzwahlen vorzunehmen.

§. 23.

Das Amt eines Mitgliedes des kirchlichen Ausschusses ist ein Ehrenamt und giebt keinen Anspruch auf Besoldung.

§. 24.

Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und darauf zu halten, daß eine ordnungsmäßige Geschäftsverhandlung stattfinde. Auch hat derselbe die Ausfertigung der Protokolle und sonstigen Schriftstücke zu unterzeichnen und die Geschäftsverbindung mit dem Kirchenvorstande zu vermitteln.

§. 25.

Die Beschlüsse der kirchlichen Ausschüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses müssen sämmtliche Glieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände mindestens 24 Stunden vorher schriftlich geladen und wenigstens $^2/_3$ derselben erschienen sein.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§. 26.

Der Kirchenvorstand wird zu allen Versammlungen des Ausschusses eingeladen, wobei die zur Berathung kommenden Gegenstände gleichfalls zu bezeichnen sind. Derselbe nimmt an der Berathung, nicht aber an der Abstimmung Theil.

Der Ausschuß kann verlangen, daß das eine oder andere Mitglied des Kirchenvorstandes anwesend sei.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes muß gehört werden, so oft dasselbe das Wort verlangt.

§. 27.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, Beschlüsse des kirchlichen Ausschusses, welche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde zu widerstreiten scheinen, einstweilen zu beanstanden und darüber die Entscheidung des Kreisraths eventuell der oberen Kirchenbehörde und des Landes-Directors einzuholen. Der betreffende Bericht ist binnen 8 Tagen nach gefaßtem Beschlusse resp. nach Eingang der Verfügung des Kreisraths zu erstatten.

Digitized by Google

§. 28.

Die Versammlungen der Gesammtkirchenausschüsse resp. der Kirchspielsausschüsse werden am Wohnsitze des Pfarrers, diejenigen der Gemeindeausschüsse in den betreffenden Gemeinden abgehalten und vom Vorsitzenden zusammenberufen.

IV. Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu den kirchlichen Baulasten.

§. 29.

Bis zum 15. November jeden Jahres ist vom Kirchenvorstande über die kirchlichen Bauaufwendungen des folgenden Jahres ein möglichst genauer Voranschlag aufzustellen und nebst den etwa erforderlichen Rissen und Kostenanschlägen der Baubehörde zur Einsicht der Beitragspflichtigen in der Wohnung des Vorsitzenden des kirchlichen Ausschusses nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage lang offen zu legen.

§. 30.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Ausschuß den Voranschlag nebst dessen Anlagen beziehungsweise den dazu Seitens der Gemeindeglieder etwa gemachten Erinnerungen zu prüfen und über die Bewilligung der erforderlichen Mittel, sowie über die Art und Weise deren Aufbringung Beschluß zu fassen (S. jedoch §§. 38 und 39.).

§. 31.

Ist demgemäß die Feststellung des Voranschlags erfolgt und die Beschaffung der Mittel durch Erhebung von Beiträgen beschlossen, so hat der Kirchenvorstand die Repartition, Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu veranlassen.

§ 32.

Zu dem Ende requirirt derselbe von dem Kreisrentmeister die Staatssteuerlisten der betreffenden Gemeinden und stellt danach eine Erhebungsliste auf, welche die hier beitragspflichtigen Personen mit den nach der aufzubringenden Summe auf sie fallenden Beträgen enthält. Der Kirchenvorstand legt hierauf in jeder einzelnen Gemeinde eine Ausfertigung dieser Erhebungsliste gleichzeitig 14 Tage lang offen und macht, daß dies geschehen, öffentlich bekannt. Etwaige Reklamationen sind während dieser Frist bei dem Kirchenvorstande anzubringen, welcher, soweit er dieselben begründet findet, eine Berichtigung vornimmt und die Liste durch förmlichen Beschluß für vollstreckbar erklärt.

Gegen die Verfügung des Kirchenvorstandes findet binnen 8 Tagen Berufung an den Kreisrath und von da in gleicher Frist an die obere Kirchenbehörde und den Landes-Director statt.

§. 33.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Steuerexekutionswege auf Grund der nach dem vorigen §. festgestellten und mit Einnahme-Verfügung des Kirchenvorstandes versehenen Beitragsliste durch den Kirchenrechner. In Gemeinden, in denen ein Kirchenrechner nicht besteht, wird ein solcher bestellt. Derselbe erhält für seine Mühewaltung eine vom Ausschuß zu bestimmende billige Vergütung.

§. 34.

Sind Baulasten einer einzelnen Gemeinde für sich in Frage, so hat der Kirchenrechner die ihm zur Einnahme überwiesenen Gelder der betreffenden Gemeinde zu verrechnen. Handelt es sich dagegen um Baulasten, welche von mehreren Gemeinden zu tragen sind, so liegt die Verrechnung aller aus den verschiedenen Gemeinden fließenden Einnahmeposten dem Kirchenrechner derjenigen Gemeinde ob, in welcher der Pfarrer seinen Wohnsitz hat. Die Kirchenrechner der übrigen Gemeinden haben die von ihnen in ihren Gemeinden erhobenen Beiträge an denselben abzuliefern. Dem Letzteren werden zu dem Ende die erforderlichen Einnahmebelege vom Kirchenvorstande zugestellt.

Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung des Kirchenvorstandes.

§. 35.

Nach Ablauf des Jahres hat der Kirchenrechner ordnungsmäßige Rechnung zu stellen und mit Belegen bis zum 1. Februar an den Kirchenvorstand abzugeben.

Der letztere legt die Rechnung, wenn dieselbe eine einzelne Gemeinde angeht, in dieser, sonst aber am Wohnsitze des Pfarrers, 14 Tage lang offen und macht, daß dies geschehen, in der Gemeinde resp. in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt.

Digitized by Google

Alle Gemeindeglieder sind befugt, die Rechnung einzusehen und Erinnerungen dazu zu machen.

Der Kirchenvorstand revidirt nach Ablauf der gedachten Frist die Rechnung, sorgt für nöthige Berichtigungen und legt sie hierauf mit seinen eigenen Bemerkungen und den etwaigen Erinnerungen der Gemeindeglieder dem Ausschusse vor.

Der Ausschuß prüft die Rechnung, theilt seine Erinnerungen dem Kirchenvorstande mit und faßt, nachdem der letztere dieselben selbst oder durch den Rechner beantwortet hat, seine definitiven Beschlüsse, auf deren Grund die Rechnung vom Kirchenvorstande förmlich abgeschlossen wird.

§. 36.

Das Duplum der von dem Rechner in zweifacher Ausfertigung zu stellenden Rechnung hat der Kirchenvorstand nach geschehenem Abschluß an den Kreisrath einzusenden. Uebrigens dürfen die zu den hier in Frage stehenden Ausgaben bestimmten Gelder mit den Kircheneinkünften auf keine Weise vermischt oder zusammengeworfen werden. Auch dürfen ohne Genehmigung der obersten Kirchenbehörde und des Landes-Directors eigentliche Kirchengelder zur Bestreitung der betreffenden Baulasten überall nicht verwendet werden.

§. 37.

Wenn im Laufe des Jahres unvorhergesehene Aufwendungen zu Bauten nöthig werden, so muß rechtzeitig nach Maßgabe dieses Gesetzes Aushülfe geschafft werden.

V. Verfahren bei Ausführung größerer kirchlicher Bauten.

§. 38.

Bei allen Bauten, deren Kosten den Betrag von 500 Thalern und in Gemeinden, die mehr als 1000 Seelen haben, von 1000 Thalern übersteigen, hat der kirchliche Ausschuß die betheiligten Gemeindeglieder in ortsüblicher Weise zusammenzuberufen, denselben den Bauplan nebst Kostenanschlag zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sie über die Nothwendigkeit des Baues selbst, so wie über die nähere Art und Weise der Beschaffung der Baumittel zu hören.

§. 39.

Bei Kirchspielsbauten ist den hier gegebenen Bestimmungen analog zu verfahren.

VI. Schlußbestimmung.

§. 40.

Zu den von dem kirchlichen Ausschusse als nothwendig erachteten und legal beschlossenen Gemeinde- und Kirchspielsbauten dürfen von den Kirchengemeinden die erforderlichen Mittel unter keinen Umständen geweigert werden.

Dasselbe gilt bezüglich der auf Grund und nach Maßgabe der §§. 38 und 39 zur Ausführung kommenden Bauten.

Weigert der Ausschuß die Bewilligung der zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar nothwendigen Ausgaben, so ist der Kreisrath und in höherer Instanz die obere Kirchenbehörde und der Landes-Director ermächtigt, die Aufnahme derselben in den Voranschlag von Amtswegen zu verfügen und das Erforderliche wegen deren Aufbringung und Verwendung anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So gegeben Berlin, den 1. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. A. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Freitag, den 26. Februar 1869.

Allerhöchster Erlaß

vom 25. Januar 1869,

betreffend

die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. Januar d. J. bestimme Ich hinsichtlich der Organisation der Verwaltungsbehörden der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont auf Grund des Vertrages vom 18. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten von 1868 S. 1, Fürstlich Waldecksches Regierungsblatt von 1867 S. 133.), was folgt:

1. Die unter dem Namen „Fürstlich Waldecksche Regierung" bestehende Behörde wird aufgehoben. Die Functionen der Gesammt-Regierung, sowie der bei derselben bestehenden Abtheilungen des Innern, für Schulwesen, Finanzen und Militair-Angelegenheiten gehen auf den Landes-Director über, insoweit diese Functionen nicht nach Maßgabe des Vertrages vom 18. Juli 1867 von preußischen Behörden wahrzunehmen sind resp. an solche übertragen werden.

2. Zu Meiner unmittelbaren Entscheidung sind nur diejenigen Angelegenheiten zu bringen, welche nach den in Preußen geltenden Bestimmungen Meiner Entscheidung vorbehalten sind.

3. An Stelle der Kreisräthe werden künftig Amtmänner angestellt.

Berlin den 25. Januar 1869.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An
das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

...LIBRARY
...TOR, LENOX AND
...TILDEN FOUNDATIONS
K L

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 16. März 1869.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Die hierunter abgedruckte, mit dem 1. d. M. in Kraft getretene Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 16. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

§. 1.
Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Digitized by Google

Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c beginnen:
vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abend.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

---

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder ein Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staats-Depeschen,
2. Dienst-Depeschen,
3. Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Digitized by Google

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1. die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2. die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Digitized by Google

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch. Sgr.	Oesterreichisch. Fl.	Kr.	Süddeutsch. Fl.	Kr.	Niederländisch. Guld.	Französisch. Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
" " 2. " 10 "
" " 3. " 15 "

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).

Digitized by Google

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt, der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen zu fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11. Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

    Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reklamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Digitized by Google

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§ 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. rc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Digitized by Google

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Digitized by Google

In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1. die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2. die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Digitized by Google

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

die Legalisation der Lebens-Atteste Niederländischer Pensionaire betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Niederländischen Finanz-Ministeriums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 1. März 1869.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Der Finanz-Minister zeigt Allen, die Interesse dabei haben sollten an, daß die nachbenannten Legalisationen gefordert werden, auf den im Auslande ausgestellten Lebensatteſten, zum Empfang von Pensionen zu Lasten des Staates bestimmt, anfangend mit den Zahlungen über das erste Tremester dieses Jahres:

a. wenn der jährliche Betrag der Pension Fl. 300 nicht übersteigt und das Lebensattest durch eine ausländische Autorität ausgestellt ist, — die Beglaubigung einer höheren Autorität in demselben Lande;

b. wenn der jährliche Betrag die Summe von Fl. 300 übersteigt, noch außerdem diejenige eines Niederländischen diplomatischen Agenten oder Konsuls;

Digitized by Google

c. wenn das Atteſt durch einen ſolchen Agenten oder Konſul ausgeſtellt iſt, — die Beglaubigung vom Niederl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Haag den 11. Januar 1869.

Der Miniſter.
van Bosſe.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Vieh- und Gewerbeſalz betreffend.

Die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 23. v. M., den Verkauf von Vieh- und Gewerbe-Salz betreffend, wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht.

Arolſen am 6. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Da gegen die Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehſalzes und des Gewerbeſalzes, vielfach verſtoßen wird, ſo wird wiederholt folgendes angeordnet:

1. Viehſalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbeſalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundesgeſetzes vom 12. October 1867, Bundes-Geſetz-Blatt Seite 41) und zwar ſtets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Beſtellzettel vermerkt iſt.
2. Niemand darf Viehſalz oder Gewerbeſalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Abſicht, ſolches Salz zu verkaufen, ſchriftlich Anzeige gemacht und über dieſe Anzeige eine Beſcheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Beſtimmungen mitgetheilt werden.
3. Viehſalz und Gewerbeſalz dürfen von Salzwerksbeſitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlaſſen werden, wenn letztere ſich über den Beſitz der unter Nr. 2 gedachten Beſcheinigung ausweiſen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Miniſter.
von der Heydt.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 16. März 1869.

Bekanntmachung,

die Organisation der Verwaltungsbehörden betreffend.

Nachdem die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar cr. bestimmte Veränderung der oberen Verwaltungsbehörden nunmehr durchgeführt ist, werden sämmtliche Behörden angewiesen, alle Schreiben, welche früher an die Gesammtregierung oder eine der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar cr. genannten Abtheilungen der Regierung gerichtet waren, an den unterzeichneten Landes-Director zu adressiren.

Arolsen am 13. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen wird die Leitung des gesammten Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. J. an auf das Provinzial-Schul-Collegium in Cassel übergehen.

Arolsen den 9. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das Medicinalgewicht betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8 Seite 35 ff. des Regierungsblatts abgedruckte Anweisung für die Medicinalbehörden und die Apotheker zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar d. J., betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß die Eichung und Stempelung der Gewichtsstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm vorläufig dem Normal-Eichamt zu Cassel ausschließlich übertragen worden ist;
2. daß Abweichungen von der Sollschwere nur im Weniger nach folgenden Beträgen statthaft sind:

Bei Stücken			Fehlergrenze		
zu 200	Gramm	=	0,020 Gr.	= 3	Cgr.
„ 100	„	=	0,025 „	= 2,5	„
„ 50	„	=	0,020 „	= 2	„
„ 20	„	=	0,015 „	= 1,5	„
„ 10	„	=	0,010 „	= 1	„
„ 5	„	=	0,006 „	= 6	Mgr.
„ 2	„	=	0,003 „	= 3	„
„ 1	„	=	0,002 „	= 2	„
„ 0,5	„	=	0,001 „	= 1	„
„ 0,2	„	=	0,001 „	= 1	„
„ 0,1	„	=	0,001 „	= 1	„

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstück zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

3. daß die Eichungs- und Stempelgebühren nach folgenden Sätzen erhoben werden:

	Neue Eichung.	Nacheichung.
für Gewichtsstücke von 200 Gramm	= 1 Sgr. — Pfg.	9 Pfg.
„ „ „ 100, 50 „	= — „ 10 „	7 „
„ „ „ 20, 10, 5 „	= — „ 8 „	6 „
„ „ „ 2, 1 „	= — „ 6 „	4 „
„ „ „ 0,5-0,2-0,1 „	= — „ 4 „	3 „
„ „ „ 0,05-0,02-0,01 „	= — „ 4 „	3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm	= 10 „	6 „ 7 Sgr. 8 „

Werden von den kleinen Gewichtsstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur ½ in Anrechnung.

Zugleich wird

4. die §. 4 der Anweisung vom 11. Februar cr. genannte Reduktionstabelle hierunter im Abdruck mitgetheilt, auch
5. zu §. 1 Nr. 6 der Anweisung vom 11. Februar cr. bemerkt, daß die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den Probestücken entspricht, außer aus Neusilberblech auch aus Aluminiumbronce oder einer anderen Bronce bestehen dürfen und von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

Arolsen am 10. März 1869.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Digitized by Google

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachmen	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 "
2 Drachmen	7,5	7 1/2 "
3 "	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 "	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Digitized by Google

LIBRARY
LENOX AND
FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 23. März 1869.

Zusatzbestimmung

zum Gesetz vom 4. November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Einziger §.

Mit Bezug auf §. 34 des Gesetzes vom 4. November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend, wird der 31. Juli 1872 als der Termin bestimmt, nach dessen Ablauf Ablösungen durch Vermittelung der Landrentenbank nicht weiter stattfinden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Grf. Eulenburg. A. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

die zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossene Uebereinkunft behufs Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, sowie der an Baumpflanzungen, an Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen betreffend.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind Behufs Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, sowie der an Baumpflanzungen, an Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche von Angehörigen des einen Theils in dem Staatsgebiete des andern Theils begangen worden, über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Beide kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, diejenigen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel und Polizei-Uebertretungen, ingleichen diejenigen Frevel und Polizei-Uebertretungen an Baumpflanzungen, Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen, welche von ihren Staatsangehörigen im Staatsgebiete der anderen Regierung verübt sind, ebenso zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie im eigenen Staatsgebiete verübt worden wären.

Bei der Befugniß beider Regierungen, die auf ihrem Gebiete betroffenen und arretirten ausländischen Kontravenienten selbst bestrafen zu lassen, bewendet es auch fernerhin. Doch soll von dieser Befugniß gegenüber von Personen, welche Angehörige des andern Staats sind und sich in demselben auch aufhalten, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Kontravenienten schaarenweise einfallen, oder sich einer Widersetzlichkeit oder eines anderen Vergehens oder Verbrechens außer der Kontravention schuldig machen. In allen übrigen Fällen sollen die Kontravenienten der zuständigen Behörde des Heimathsstaats überwiesen, beziehungsweise überliefert werden.

Artikel 2.

Für die Konstatirung einer der im Artikel 1 bezeichneten Kontraventionen, welche von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen, Aussagen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts resp. Bezirks der begangenen Kontravention aufgenommen worden sind, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Kontravenienten alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, die Spur der Kontravenienten auf das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften; jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann. Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Orts-Polizei-Behörde der betreffenden Gemeinde zu wenden, und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objekte der begangenen Kontravention bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 4.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Kontraventionen so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist,

Digitized by Google

auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Kontraventionen die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Artikel 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der, den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümern etwa zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wenn die vollständige Beitreibung der dem Verurtheilten obliegenden Geldleistungen nicht erfolgen kann, so werden zuerst die Ansprüche auf Werth- oder anderen Schadenersatz, sodann aber die Anzeige- und Pfandgebühren, wenn solche nach den Gesetzen des erkennenden Gerichts stattfinden, berichtigt, und es wird der etwa dann verbleibende Rest auf Strafe und Kosten verrechnet.

Dem Beschädigten dürfen für die Vollstreckung der Erkenntnisse und insonderheit für die Beitreibung der Schadensersatzgelder Kosten nicht zur Last gelegt werden.

Artikel 7.

Soweit das gegenwärtige Abkommen nicht Abweichungen feststellt, kommen auf die unter dasselbe fallenden Untersuchungssachen die allgemeinen Vorschriften des zwischen beiden Staaten unter dem 11. October 1861 abgeschlossenen und mittelst Ministerial-Erklärungen vom 8/1. Februar 1868 erweiterten Jurisdiktions-Vertrages zur Anwendung.

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach je für einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Ansehung der Forstfrevel an die Stelle der zwischen den beiden Regierungen unter dem $\frac{9 \text{ November}}{10. \text{ October}}$ 1822 und 27/16. October 1846 abgeschlossenen Konventionen. Ingleichen werden die nachbenannten, von der Fürstlich Waldeckischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft abgeschlossenen Konventionen in Ansehung der jetzt zur Preußischen Monarchie gehörigen Landestheile als erloschen angesehen:

a. die Konvention mit dem Königreich Hannover vom $\frac{23 \text{ Juli}}{6. \text{ August}}$ 1860,

b. die bisher laut Ministerial-Erklärungen vom 8/1. Februar 1868 noch aufrecht erhaltenen Konventionen mit Kurhessen von 1828, 1834 und 1854,

c. die Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 7. März 1824 nebst den dazu später getroffenen erläuternden und erweiternden Vereinbarungen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt, um gegen eine entsprechende Ministerial-Erklärung Sr. Excellenz des Königlich Preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Arolsen am 13. März 1869.

(L. S.)

Der Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

v. Flottwell.

Die vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende Ministerial-Erklärung Sr. Excellenz des Königlich Preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, hiermit nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 13. März 1869.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Organisation der Forstverwaltung betreffend.

Nachdem des Fürsten Durchlaucht, unter Abänderung der Verordnung vom 23. September 1854 — Nr. 26 der Regierungs-Blätter —, gnädigst zu bestimmen geruht haben, daß vom 1. April d. J. an

1. der dermalige Rhena'sche Forst,
2. = = Freienhagener Forst und
3. = = Braunauer Forst

als besondere Verwaltungsbezirke eingehen und

die zu dem sub 1 genannten Forst gehörigen Reviere dem Corbacher Forst
= = = = 2 = = = = = Landauer =
= = = = 3 = = = = = Hundsdorfer =

zugetheilt werden sollen, wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 15. März 1869.

Fürstlich Waldeckische Domänen-Kammer.
Varnhagen.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Bei der am 16. d. M. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zum Reichstage des Norddeutschen Bundes ist an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Lette zu Berlin

Dr. Wehrenpfennig in Berlin

mit 2069 gegen 1594 Stimmen gewählt worden.

Arolsen am 20. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 30. März 1869.

Verordnung

über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1869, die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 25. Januar d. J. über die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen zur Ausführung erforderlichen Instructionen und Reglements werden, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten und im Einverständniß mit dem Herrn Landes-Director wie folgt gegeben:

§. 1.

Der Inhaber der Stelle hat ein Bestellungs-, Erndte- und Dresch-Register zu führen. Das Register muß ergeben:

a. die Länder, auf welche der Dünger gebracht ist, die Art des Düngers und die Zahl der Fuder nach der Bespannung;

b. die auf die einzelnen Länder gebrachte Aussaat an Kornfrüchten, Schotengewächsen, Futterkräutern, Lein u. s. w. nach Scheffeln, Spinden und Bechern;

c. den Ertrag der ganzen Erndte an ungedroschener Frucht, den davon gedroschenen und den ungedroschen verfütterten Theil.

In Ansehung der Wiesen ist ein ähnliches Register zu führen. Darin ist anzugeben, was zur Vermehrung des Graswuchses angewandt, was an Heu und Grummet nach Zahl der Fuder und Bespannung gewonnen worden ist.

§. 2.

Die Vergütung, welche der Nachfolger dem Abgehenden für die zu überliefernden Gegenstände (§. 2, a. b. des im Eingang genannten Gesetzes) zu gewähren hat, wird bestimmt wie folgt:

a. für ein 4spänniges Fuder Hofmist — — 1 Thlr. 10 Sgr.
" " 3 " " " — — 1 " — "
" " 2 " " " — — — " 25 "
" " 1 " " " — — — " 15 "

Für Schaafmist die Hälfte mehr.

b. für 1 Centner Winter- oder Sommerstroh, für 1 Centner Heu, Grummet, Klee 12 Sgr.

Sind diese Gegenstände nicht gut eingebracht oder nicht gut erhalten, oder ist das Heu und

Digitized by Google

Grummet ſo ſauer, daß es für Rindvieh und Schaafe nicht verwendet werden kann, ſo iſt durch Sachverſtändige zu beſtimmen, um wie viel geringer der Werth nach Verhältniß der oben beſtimmten Preiſe iſt.

Für Samenſtroh iſt eine Vergütung nicht zu leiſten.

Die Beſtimmung zu a. gilt auch dem Dünger, welcher bereits auf oder in die Länder gebracht iſt.

§. 3.

Für die Einſaat an Kornfrüchten iſt zu vergüten

für das Mütte:

Waitzen, Linſen	— — — — — — — —	8 Thlr.
Roggen, Wicken, Bohnen, Erbſen	— —	6 „
Gerſte	— — — — — — — — — —	4 „
Hafer	— — — — — — — — — —	3 „

Die Einſaat an Klee-, Lein-, Hanf- und Oelſaat wird nach den laufenden Preiſen zur Zeit der Ausſaat berechnet.

§. 4.

In Anſehung der Gaile und Gare gelten folgende Vorſchriften:

1. Es werden ſtets drei Gailungen berechnet. Iſt gedüngt zu Wickfutter (Rauhkorn), welches grün abgemacht wurde, ſo kommen auf die erſte Gailung $^1/_6$, auf die zweite $^3/_6$, auf die dritte $^2/_6$. Bei allen übrigen Fruchtgattungen kommen auf die erſte Gailung $^3/_6$, auf die zweite $^2/_6$, auf die dritte $^1/_6$. Für reine Brache iſt pro Morgen der Werth eines vierſpännigen Fuders Hofmiſt zu rechnen.

In der Regel ſollen pro Morgen nicht mehr als 8 vierſpännige, oder 10 dreiſpännige, oder 12 zweiſpännige, oder 14 einſpännige, ordnungsmäßig geladene Fuder Hofmiſt vergütet werden. Nur ausnahmsweiſe und unter beſondern vom Abgehenden näher darzulegenden Umſtänden kann eine ſtärkere Düngung in Rechnung gebracht werden. Muß aber wegen ſchlechter Wege öfter als hier beſtimmt gefahren werden, um das nöthige Quantum Dünger auf das Feld zu ſchaffen, ſo kann nur das mehr aufgewendete Fuhrlohn Gegenſtand der weitern Anrechnung ſein.

2. An Fuhrlohn iſt einſchließlich der Verköſtigung für den Tag zu berechnen:

für den vierſpännigen Wagen	— —	2 Thlr.	— Sgr.
„ „ dreiſpännigen „	— —	1 „	20 „
„ „ zweiſpännigen „	— —	1 „	10 „
„ „ einſpännigen „	— —	1 „	— „

Nöthigenfalls haben die Gemeindevorſtände oder Sachverſtändige feſtzuſtellen, wieviel Fuder täglich auf das betreffende Land gefahren werden können, auch in wieviel Fuhren die erforderliche Menge Dünger (zu 1.) auf das Land geſchafft werden kann. Für das Laden und Streuen iſt für das vierſpännige Fuder 1 Sgr. zu zahlen, und iſt in dieſem Verhältniß für die Fuder mit geringerer Beſpannung Vergütung zu leiſten.

3. Wenn die Länder gepfercht ſind, ſo ſollen von 100 bei der Heerde befindlichen Schafen, zwei Lämmer für ein Schaf gerechnet, für jede Nacht, einſchließlich des Fahrens der Hürden, 9 Sgr. vergütet werden. Eine zweite Gailung kommt hier nicht in Rechnung.

4. Für gut erhaltene Jauche ſind für die Ohm 5 Sgr. zu vergüten. Die Beſchaffenheit der Jauche iſt erforderlichen Falls durch Sachverſtändige, mit Berückſichtigung der Beſchaffenheit und Lage des Jauchenbehälters, zu ermitteln. Der Fuhrlohn wird nach den Beſtimmungen zu 2 berechnet, und angenommen, daß ein vierſpänniger Wagen 8 Ohm Jauche fahren kann. Auch hier iſt eine zweite Gailung nicht zu vergüten.

5. Für die Begailung mit Kalk, Guano, Knochenmehl und ähnlichen Düngungsarten iſt, nach Verhältniß des Nutzens, den ſie dem Nachfolger annoch gewähren, Vergütung zu leiſten.

§. 5.

Es ſind zu berechnen pro Morgen:

a. für Ackern eines alten Luzern- oder Eſparſett-Landes 1 Thlr. 15 Sgr.;
b. für Ackern eines Kleelandes, Reißen eines Drieſches 1 Thlr.;
c. für ſonſtiges Ackern 20 Sgr.;
d. für einmaliges Eggen 3 Sgr.;
e. für Säen und ſonſtige Hülfeleiſtung dabei 2 Sgr.;
f. für das Walzen 2½ Sgr.

Die Vergütung für das Behacken und das Häufeln der Kartoffeln und des Kohls, für das Jäten des Flachſes, iſt nach den Ortspreiſen zu beſtimmen.

§. 6.

Bei der Ausſaat von Luzerne und Eſparſette findet ein Anſpruch auf Vergütung nach Ablauf von 6 Jahren, von der Zeit der Ausſaat an gerechnet, nicht mehr Statt. Für jedes der 6 erſten Jahre, in welchem dem Nachfolger die Benutzung zufällt, iſt ⅙ der Aufwendungen für Beſtellung, Dünger und Ausſaat zu rechnen und vom Nachfolger zu erſetzen.

§. 7.

Die auf Beſſerung der Wieſen (Ebnen, Ausrotten des Mooſes und anderer hindernder Gewächſe) verwendeten Koſten, ſind nach ortsüblichen Preiſen zu berechnen und zu vergüten. Die Koſten der Bedüngung durch Aſche u. dgl. ſind dem Abgehenden nur dann zu erſetzen, wenn dieſer die Wieſe nach der Zeit der Aufwendung nicht mehr zu erndten hatte.

Die auf Wieſen gepflanzten Obſtbäume und Weiden ſind nur dann zu übernehmen und zu vergüten, wenn ſie dem Graswuchſe nicht ſchaden. In den Fällen wo eine Pflicht zur Uebernahme nicht eintritt, und dieſe nicht freiwillig erfolgt, hat der Abziehende das Recht, die Bäume zu angemeſſener Zeit wegzunehmen.

§. 8.

Bei Anlage neuer Wieſen ſollen die Koſten der Einſaat vom Nachfolger ganz, oder zu ⅔, oder zu ⅓, vergütet werden, je nachdem er im erſten, im zweiten oder im dritten Jahre nach der Anlage eintritt. Bei geriſſenen und wieder mit Grasſaamen beſäeten Wieſen ſind die Koſten der Einſaat nicht zu vergüten.

§. 9.

In Anſehung der Gärten gelten folgende Vorſchriften:

a. Bei Beſtellung mit Kornfrüchten, Kartoffeln und Futterkräutern kommen die Beſtimmungen §§. 2 bis 6 zur Anwendung.

Digitized by Google

b. Bei gewöhnlichen Küchengewächsen ist die Bestellung nach ortsüblichen Preisen zu berechnen und vom Nachfolger insoweit zu ersetzen, als er noch etwas erndtet. Bei der Düngung mit Mist sind zwei Gailungen zu vergüten, die erste mit $^2/_3$, die zweite mit $^1/_3$.

c. Bei angelegten Hopfenbeeten hat der Nachfolger in den ersten drei Jahren nach deren Anlage die darauf verwendeten Kosten ganz, in den folgenden sechs Jahren für ein jedes Jahr $^1/_6$ zu ersetzen.

d. Bei der Anlage von Spargelbeeten soll der Nachfolger die aufgewendeten Kosten in den ersten vier Jahren nach der Anlage zur Hälfte, im fünften und im sechsten Jahre mit je $^1/_4$ ersetzen. Jedoch ist der Nachfolger nicht schuldig mehr wie 150 Pflanzen zu übernehmen.

e. Der Nachfolger kann verlangen, daß ihm perennirende Gesträuche, als: Stachelbeeren, Johannisbeeren, Burbaum, Lavendel, nach Schätzung überlassen werden. Wenn der Nachfolger die Uebernahme ablehnt, so kann der Abziehende die Gesträuche, zu angemessener Zeit und unter Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wegnehmen.

§. 10.

Für Obstbäume ist zu vergüten für das Stück:

a. Kernobst 5 Sgr.,

b. Zwetschen und gewöhnliche Pflaumen 3 Sgr.,

c. Veredelte Kirschen und edlere Pflaumen 7 Sgr. 6 Pf.,

d. Obst an Spalieren 10 Sgr.

Hierbei gilt die Voraussetzung, daß die Bäume in gehöriger Entfernung von einander und an geeigneten Orten gepflanzt sind.

In Ansehung anderer Fruchtbäume, der Bäume, welche keine Frucht tragen, der s. g. Lustgebüsche und der Blumenfluren, gelten die Vorschriften §. 9 zu e.

Baumschulen brauchen vom Nachfolger nicht übernommen zu werden. Der Nachfolger ist, wenn er die Uebernahme ablehnt, verpflichtet die Stämme bis zur nächsten Verpflanzungszeit auf ihrem Stande zu lassen, wenn sie zur Zeit der Uebergabe nicht mehr verpflanzt werden können.

§. 11.

Die Kosten des Drainirens sind vom Nachfolger nur dann zu vergüten, wenn die Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde eine solche Anlage gestattet hat. Das Maaß der Vergütung regelt sich nach den Bedingungen, welche die Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde in dem gegebenen Falle zum voraus festgestellt hat.

Arolsen am 15. März 1869.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

Gleisner.

Digitized by Google

THE NEW YORK
UBLIC LIBRARY
STOR, LENOX AND
OUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 13. April 1869.

Bekanntmachung,

betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 25. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 55) befohlenen andern Organisation der Verwaltungsbehörden sind die nachstehenden Personal-Veränderungen eingetreten, welche hiermit bekannt gemacht werden:

Der Präsident der Regierung, Geheimerath Winterberg ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Die Kreisräthe Giesecken und Schumann sowie der Rentmeister Rath Waldeck sind zur Disposition gestellt.

Die bisherigen Mitglieder der Regierung: Regierungsrath Pflücker, Baurath Braß, Finanzrath Waldeck, Steuerrath Klapp sind unter Beibehaltung ihres Titels vortragende Räthe bei dem Landes-Directorium geworden.

Zum Amtmann des Kreises des Eisenbergs ist der bisherige Kreissekretair Schotte und zum Amtmann des Kreises Pyrmont der bisherige Kreissekretair Herwig ernannt worden. Die Stelle des Amtmanns im Kreise der Twiste wird vorläufig commissarisch durch den Königlich preußischen Regierungs-Referendarius von Klewitz versehen.

Der Kreisbaumeister Brumhard ist mit Wahrnehmung der kreisbauamtlichen Geschäfte in den Kreisen der Twiste und der Eder unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Arolsen beauftragt.

Zu Kreisrentmeistern sind ernannt:

für den Kreis der Twiste: Kreisrentmeister Lyncker,
" " " des Eisenbergs: " Schleicher,
" " " der Eder: " Schäfer.

Die Rentereigeschäfte des Kreises Pyrmont werden durch den dortigen Kreisamtmann Herwig versehen.

Arolsen am 3. April 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Es sind ernannt worden:

zum Director des neugebildeten Kreisgerichtes zu Arolsen:

der bisherige Kreisrichter **Carl Steinech**,

zum Staatsanwalt:

der seitherige Staatsanwalt **Carl Hagemann**;

zu Kreisrichtern:

die seitherigen Kreisrichter **Ludwig Hagemann** und Hülfsrichter **George Varnhagen** daselbst;

zu Amtsrichtern:

bei dem Amtsgericht in Arolsen:

die bisherigen Kreisrichter **Carl Graf**, Kreisgerichts-Assessor Dr. **Robert Waldeck**, und Advokat und stellvertretender Amtsrichter **Wilhelm Hagemann** daselbst;

bei dem Amtsgericht in Corbach:

die bisherigen Kreisgerichts-Director **Carl Rube** und Kreisrichter **Friedrich Hastenpflug**, und **Friedrich Ludwig von Padtberg**, daselbst, ersterer unter Verleihung des Charakters „Oberamtsrichter;"

bei dem Amtsgericht in Nieder-Wildungen:

die bisherigen Kreisgerichts-Assessor **Friedrich Waldeck** und Advokat und Richtervertreter **Adolph Klapp** daselbst;

bei dem Amtsgericht in Pyrmont:

der bisherige Kreisrichter **Adolph Klapp** daselbst.

Cassel am 9. April 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 18. Mai 1869.

Allerhöchster Erlaß

vom 26. April 1869,

den Rang einiger neuen Kategorien von Verwaltungsbeamten betreffend.

Auf den Bericht vom 3. April cr. bestimme Ich hierdurch, daß die Landdrosten in der Provinz Hannover den Rang der Räthe dritter Klasse, die Kreis- und Amtshauptmänner ebendaselbst sowie der Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont den Rang der Räthe vierter Klasse haben sollen und daß die Amtmänner in der Provinz Hessen-Nassau, die Amtmänner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, sowie die Districtsbeamten — Hardes- und Kirchspielsvögte — in der Provinz Schleswig-Holstein der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (§. 5 der Verordnung vom 7. Februar 1817, Gesetz-Sammlung Seite 61) beizuzählen sind.

Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Auswanderung nach überseeischen Ländern betreffend.

In neuerer Zeit wird von den Einwanderungs-Agenten fast aller amerikanischen Staaten, insbesondere aber der früheren Sklavenstaaten, eine vermehrte Thätigkeit an den Tag gelegt, um deutsche Auswanderer in größeren Massen dorthin zu führen, und in dieser Beziehung namentlich von Texas aus ein von dortigen angesehenen Einwohnern entschieden gemißbilligtes Unternehmen vorbereitet, mittels dessen durch einen als Agent der Texas-Liverpooler Dampfschifffahrts-Kompagnie auf 5 Jahre nach Deutschland zu entsendenden Unterhändler Namens Schütze gegen 50,000 Ansiedeler in Deutschland angeworben und nach Texas übergeführt werden sollen. Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, die Auswanderungslustigen des hiesigen Landes vor der Eingehung von Verträgen mit solchen amerikanischen Einwanderungs-Agenten, deren Pläne keine Garantie für das Wohl der Auswanderer bieten, um so eindringlicher zu warnen, als nach den bisher gemachten Erfahrungen die gegebenen Zusagen in vielen Fällen unerfüllt geblieben und die Auswanderer, welche nicht mit ausreichenden Mitteln versehen waren, in Folge dessen in die hülfloseste Lage versetzt worden sind.

Wenngleich die Angabe, daß den betreffenden Einwanderungsgesellschaften große Strecken von Staatsländereien unentgeltlich oder zu ganz billigen Preisen überlassen worden seien und daß selbst zu den Kosten der Ueberfahrt eine Beihülfe gewährt werden solle, zum Theil auf Wahrheit beruhen mag, so ist doch zu befürchten, daß die Einwanderer, welche auf Staatskosten oder durch Vermittelung amerikanischer Einwanderungs-Agenten nach überseeischen Ländern geschafft werden, vorzugsweise in solchen Häfen ausgeschifft werden, wo ihnen keine andere Wahl bleibt, als Ländereien zu übernehmen, welche wegen der klimatischen Verhältnisse oder anderer Nachtheile bisher vermieden oder doch nur unzureichend mit Ansiedelern besetzt worden sind. In vielen Fällen finden sie dort die versprochenen Vorkehrungen für ihre Aufnahme nicht vor und müssen aus Mangel an Reisemitteln mit dem, was ihnen geboten wird, vorlieb nehmen. Die Folgen der Leichtgläubigkeit und Uebereilung lassen sich dann nicht mehr abwenden und es ist daher den Auswanderungslustigen bei ihrer Uebersiedelung den amerikanischen Einwanderungs-Agenten gegenüber die größte Vorsicht anzuempfehlen.

Arolsen am 10. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 1. Juni 1869.

Bekanntmachung,

die Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstenthum Pyrmont betreffend.

Nachdem im Einvernehmen mit Fürstlichem Konsistorium und dem Herrn Bischof von Paderborn die evangelischen Pfarrer im Fürstenthum Pyrmont von der Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstenthum Pyrmont entbunden worden sind und solche dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde zu Pyrmont übertragen ist, wird die im §. 2 der Verordnung vom 21. März 1861, betreffend die Aufhebung des bezüglich der im Fürstenthum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwangs, sowie die Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont — Seite 67 des Regierungsblatts — enthaltene Einschränkung hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, daß die einschlägigen Vorschriften der Verordnung vom 29. April 1831, wegen Einrichtung der Kirchenbücher, sowie der ergangenen Nachträge, auch auf die Führung der Kirchenbücher der katholischen Gemeinde zu Pyrmont Anwendung finden und von dem katholischen Pfarrer daselbst fortan zu befolgen sind.

Arolsen am 18. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruhet:

den bisherigen Fürstlich Waldeckischen Regierungs-Rath Carl Pflücker,
" " " " Finanz-Rath Carl Waldeck,
" " " " Regierungs-Baurath Wilhelm Braß,
" " " " Finanz-Rath Adolph Schreiber,
" " " " Steuer-Rath Bernhard Klapp

in diesen Titeln zu bestätigen und

den bisherigen Fürstlich Waldeckischen Ober-Landphysikus und Referenten in Medicinal-Sachen, Hofrath Dr. Gottfried Mannel in seinem Amte zu bestätigen und ihm den Character als Medicinal-Rath zu verleihen.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit den oben genannten Titeln der Rang eines Rathes IV. Klasse verbunden ist.

Arolsen am 24. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Zur Ausführung des §. 23 der Verordnung vom 6. October v. J. betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden bringen wir nachstehend die in Betreff der postamtlichen Insinuationen im diesseitigen Departement geltenden Vorschriften mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fürstlichen Gerichte in Betreff der Anwendung der Postinsinuationen mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Cassel, den 20. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Instruction des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

vom 9. Juli 1866

über

die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

§. 1.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die nach Orten der Altpreußischen Landestheile, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, und nach dem Herzogthum Lauenburg gerichtet sind, sollen — soweit es die Posteinrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage A.*) verzeichneten, der Preußischen Monarchie nicht angehörigen Orten, wo Preußische Postanstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Postanstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maaßgebend.

§. 3.

Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1. Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2. Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3. Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Kurrenden).

§. 4

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein, dem beifolgenden Schema entsprechendes, gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokuments)**) (Anl. B.) offen bei-

*) Die Anlage A. ist nicht mit abgedruckt, da sie gegenwärtig nicht mehr paßt. Siehe unten Anl. III.

**) Anmerk. Da der Empfang der gerichtlichen Verfügung in gewissen Fällen unter der dem insinuirenden Boten mitzugebenden Abschrift der Verfügung bescheinigt werden muß, so ist den Gerichten gestattet, ein und dasselbe Blatt zu dem Behändigungsscheine und zu der Abschrift der Verfügung selbst zu benutzen und dem entsprechend verschiedene Formulare zu verschiedenen Arten von Verfügungen zu verwenden." Indessen soll hierbei darauf gehalten werden, daß in den Formularen

1. alles dasjenige, was die Postbeamten auszufüllen und zu befolgen haben, einschließlich der in den Anmerkungen der Behändigungsscheine enthaltenen Belehrungen für die Briefträger und Postboten, auf ein und derselben Seite des Formulars Platz findet und daß

gefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument“ nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Postanstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

§. 5.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet, und ist dies der Aufgabe-Postanstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Postanstalt auf dem Insinuations-Dokumente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach ..... (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt.“

und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem abſendenden Gericht wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügnng an die Abgabe-Postanstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expreſſen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Postanstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächſt belegenen Gericht unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik „unausführbare postamtliche Insinuation“ zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

§. 6.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

1. Die Insinuationen sollen in der Behauſung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibſtuben geschehen.
2. Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a. einem seiner erwachſenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, ist zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3. Der Briefträger oder Landbriefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

---

2. der Vordruck für die von den Adressaten zu unterzeichnenden Empfangsbekenntnisse und für die durch die Briefträger u. s. w. auszustellenden Insinuations-Bescheinigungen, sowie der gesammte Text der in den Anmerkungen enthaltenen Belehrungen für die Briefträger ꝛc. mit dem vorgeschriebenen Formulare überall übereinstimmen.

Die Gerichte sind auch angewiesen, vor der Einlieferung an die Postanstalten die nähere Bezeichnung der zu insinuirenden Ausfertigungen ꝛc. sowohl in die von den Adressaten zu vollziehenden Empfangsbekenntnisse, als auch in die von den insinuirenden Briefträgern ꝛc. auszustellenden Insinuations-Bescheinigungen durch die Gerichtsbeamten einrücken zu lassen.

Digitized by Google

4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Briefträger oder Landbriefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

   Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Landbriefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.
6. Der insinuirende Briefträger oder Postbote hat unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

   N. N.

   vereidigter Briefträger (oder Postbote)

   zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Person, an welche die Insinuation bewirkt worden ist, und ihr Verhältniß zu dem Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokumente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth*) möglich gewesen ist.
7. Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Postanstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

§. 7.

Nachsendung.

Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat, und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

---

*) Anmerk. In Militair-Kasernen hat der militairische Kasernen-Vorsteher in Bezug auf die Annahme von Verfügungen ꝛc. die Rechte des Hauswirths.

Die Insinuation der in Miethsklagen an den Wirth und an den Miether ergangenen Verfügungen darf in Abwesenheit des einen oder des anderen der Adressaten nicht für den Wirth an den Miether oder für den Miether an den Wirth erfolgen. Ebensowenig darf eine in Ehescheidungssachen ergangene Verfügung in Abwesenheit des Adressaten der anderen Partei insinuirt werden.

Auf die bei der Postbehörde niedergelegten Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen ist bei der Insinuation keine Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 8.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Postanstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Postanstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Postanstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speziellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direktion namhaft zu machen.

§. 9.

Gebührenfreie Insinuation.

Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem anderen portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbrief-Bestellgeld erhoben.

§. 10.

Portofreiheits-Vermerk.

Um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justizsache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staatsanwaltschaften abgehenden Sachen vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen mit diesem Vermerke versehen zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justizsache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des hierzu ein- für allemal bestellten, der Aufgabe-Postanstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein- für allemal bestimmten Beamten, — die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Direktoren, Abtheilungsdirigenten, Gerichtskommissarien — sowie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragt werden.

§. 11.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen, auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind ebenso wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Digitized by Google

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheitsvermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden, und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

: **B.**

Büreau .....
Aktenzeichen .....

Post-Behändigungsschein zur No. .....

über die Zustellung d .....
vom ..ten ..... 18.. in der .....

Die ..... de.....
adressirt an .....
zu ..... habe ich empfangen.
..... den ..ten ..... 18..

Nachdem ich mich in d.. *) ..... des Adressaten begeben, habe ich d... oben bezeichnete ..... daselbst, da ich den Adressaten**) .....
persönlich angetroffen***), ...
.... am ..ten ..... 18..... Uhr ....mittags richtig insinuirt, welches ich bescheinige.
..... den ..ten ..... 18...

.....
vereideter .....

---

*) Es ist anzugeben, ob der insinuirende Briefträger ꝛc. sich in die „Wohnung", in „den Laden" oder in „die Schreibstube" des Adressaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adressat nicht persönlich angetroffen worden ist.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adressat persönlich angetroffen und die Insinuation an ihn bewirkt ist, mit den Worten: „dem Adressaten selbst" — oder
2. wenn der persönlich angetroffene Adressat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieser jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Thür", unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, — oder
3. wenn der Adressat nicht persönlich, wohl aber einer seiner Angehörigen, seines Gesindes oder sein Hauswirth oder, — insofern die Insinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen soll, dessen Verwalter oder Administrator oder der Pächter seines Landgutes angetroffen ist, mit den Worten: „d ..... welche. . die Zustellung an den Adressaten versprochen hat"; dabei ist das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, zu dem Adressaten steht, ausdrücklich mit anzugeben, oder
4. wenn weder der Adressat persönlich, noch eine der bei 3 bezeichneten Personen angetroffen oder die Annahme von den Letzteren verweigert worden ist, mit den Worten: „auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist, durch Anheften an die Thür".

Anl. III. **Verfügung des Bundeskanzlers**

vom 13. Mai 1868,

betreffend die postamtliche Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. sind befugt, zur Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen, Erkenntnissen u. s. w. (zu Zustellungen) nach Maaßgabe der in den älteren Preußischen Landestheilen geltenden Vorschriften sich der Post zu bedienen.

Für die Insinuation dieser Verfügungen ꝛc. sind die Bestimmungen in der „Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen" (Postdienst-Instruktion Abschnitt V. Abtheilung 1 Anl. 2).

maaßgebend, so daß in derselben überall, wo von den Gerichten und von gerichtlichen Verfügungen die Rede ist, die Staatsanwalte und die staatsanwaltlichen Verfügungen hinzuzufügen sind.

Im Uebrigen finden Abweichungen nur in folgenden Punkten statt:

1. Zu §. 1. Die Verfügungen ꝛc. können gerichtet sein nach allen Orten der Preußischen Monarchie und nach solchen Orten des Auslandes, an denen vor dem 1. Januar 1868 Preußische Postanstalten bestanden haben, resp. nach in den Bezirken dieser Postanstalten belegenen Ortschaften.
2. Zu §. 7. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle erfolgt die Nachsendung nur, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten in demselben Obergerichtsbezirk belegen ist.
3. Statt §. 9. Für portofreie Sendungen sind Insinuations-Gebühren und Bestellgeld nicht zu erheben.
4. Zu §§. 10, 11 Absatz 1. Die Beglaubigung des Vermerks der Portofreiheit ist nicht mehr erforderlich, und ändert sich danach der §. 11 Absatz 1.
5. Statt §. 11 Absatz 2—4. An Gebühren für die portopflichtigen Sendungen sind zum Ansatz zu bringen:
   a. das tarifmäßige Porto und Bestellgeld für die Beförderung der Verfügung an den Adressaten,
   b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
   c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Die portopflichtigen Verfügungen u. s. w. werden von den Gerichten frankirt eingeliefert.

Die Postanstalten haben den Gerichten auf Verlangen die bezeichneten Gebühren gegen monatliche Abrechnung zu kreditiren. In diesem Falle vertritt eine von dem Gerichtsbeamten nach dem beiliegenden Formulare anzulegende Porto-Nachweisung die Stelle des Gegen-Kontos.

In den Fällen, in denen für eine zur postamtlichen Insinuation bestimmte gerichtliche oder staatsanwaltliche Verfügung um deswillen Porto ꝛc. zu fordern ist, weil auf der Adresse der Vermerk der Portofreiheit fehlt oder die Frankirung versäumt ist, werden die Gebühren sämmtlich vom Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung u. s. w. an ihn, jedoch nur gegen Rückgabe der Adresse.

Dieselbe ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsschein der Aufgabe-Postanstalt zurück zusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsschein dem Vorstande des absendenden Gerichts, beziehungsweise dem Staatsanwalt zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge von demjenigen Beamten veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheitsvermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung oder die Frankirung verabsäumt worden ist.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Der Bundeskanzler.

Digitized by Google

Formular
zur Nachweisung über Porto Auslagen.

Bemerkung.

1) Die entstehenden Porto-Auslagen für eingehende Sachen und für abgehende Sachen werden in eine Nachweisung gebracht.
2) Die eingehenden Sachen trägt der expedirende Postbeamte einzeln nach Abgangsort und Porto ꝛc.-Betrag in die Rubriken 4 und 5 der Nachweisung ein und bescheinigt die richtige Eintragung in der Rubrik 7 unter Wiederholung der Gesammtsumme der gleichzeitig eingetragenen Porto ꝛc.-Beträge in Zahlen durch seine Namensunterschrift.
3) Bezüglich der abgehenden Sachen trägt der Gerichts-Sekretair in die Rubrik 4 den Bestimmungsort ein. Der expedirende Postbeamte wirft das Porto ꝛc. für die eingetragenen Gegenstände einzeln in der Rubrik 6 aus und bescheinigt in der Rubrik 7 die richtige Eintragung unter Wiederholung der Gesammtsumme an Porto für die gleichzeitig zur Auflieferung gelangenden Gegenstände in Zahlen durch seine Namensunterschrift.

   Der Gerichts-Sekretair hat bezüglich derjenigen Portobeträge, welche den Parteien in Rechnung gestellt werden, auch die Rubriken 1 bis 3 auszufüllen und diese Beträge in der Rubrik 8 zu vermerken.
4) Wenn Postvorschüsse, welche, weil sie von den Debenten unbezahlt geblieben, den Postbehörden auf die als unbestellbar zurückgekommenen Sendungen zu erstatten sind, sich unter dem Porto befinden, so ist der Betrag derselben in der Rubrik „Bemerkungen" von dem Gerichtsbeamten gesondert anzugeben.

Nr.	Aktenzeichen	In welcher Sache das Porto entstanden ist.	Ort, von wo der Brief eingeht oder wohin derselbe abgeht.	Betrag des Portos für eingegangene Sachen.			Betrag des Portos für abgehende Sachen.			Bescheinigung des expedirenden Postbeamten.	Von den Portobeträgen Rubrik 6 werden den Parteien in Rechnung gestellt.			Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5. thlr.	sgr.	pf.	6. thlr.	sgr.	pf.	7.	8. thlr.	sgr.	pf.	9.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Freitag, den 4. Juni 1869.

Bekanntmachung,

die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend.

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mittels Rescripts vom 24. d. M. bestimmt worden, daß die hierunter abgedruckte allgemeine Verfügung desselben vom 6. Juni 1867 über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll, was hiermit zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht wird.

Arolsen am 29. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Allgemeine Verfügung

über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis.

Berlin am 6. Juni 1867.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medecinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Fortschreibung des Grundkatasters und die Besorgung der übrigen den Fortschreibungsbeamten obliegenden Geschäfte in den Gemeinden Freienhagen, Sachsenhausen, Alraft und Ober-Werbe betr.

Aus Veranlassung der anderweitigen Eintheilung der Amtsgerichts-Bezirke sind die mit der Fortschreibung des Grundkatasters verbundenen Geschäfte, sowie die sonstigen den Fortschreibungsbeamten obliegenden Funktionen vom 15. August d. J. an für den Gemeindebezirk Freienhagen

dem Fortschreibungsbeamten für den Kreis der Twiste zu Arolsen,

für die Gemeindebezirke von Sachsenhausen, Alraft und Ober-Werbe

dem Fortschreibungsbeamten für den Kreis des Eisenbergs zu Corbach

übertragen worden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannten Gemeinden in allen Kreis-, Kommunal- und sonstigen Verwaltungs-Angelegenheiten nach wie vor im Verbande des Kreises der Eder und den Verwaltungsbehörden desselben unterstellt bleiben.

Arolsen am 28. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 4. d. M. das unterzeichnete Oberbergamt ermächtigt hat, das am 8. April 1867 für die vormals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Landestheile erlassene Markscheider-Reglement nebst zugehörigen Prüfungs-Vorschriften in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont einzuführen, wird dieses Reglement nebst den zugehörigen Prüfungs-Vorschriften hierdurch von uns eingeführt, nachstehend bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die in unserem Bezirke concessionirten Markscheider zur Ausübung der Markscheidekunst in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zugelassen worden sind.

Bonn, den 7. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Anlage A.

Reglement

für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet, was folgt:

Digitized by Google

I. Bestellung der Markscheider.

§. 1.

Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Oberbergämtern als Markscheider bestellt und als solche vereidet sind.

§. 2.

Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt zugleich den Wohnsitz des Markscheiders zu bestimmen, welchen derselbe ohne vorherige Genehmigung des Oberbergamts nicht verändern darf. Bei einer länger als 3 Tage dauernden Abwesenheit außerhalb des Oberbergamtsbezirks hat der Markscheider rechtzeitig Urlaub dazu nachzusuchen.

§. 4.

Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer, die in §. 10 dieses Reglements aufgeführten Aufnahmen und rißlichen Darstellungen pünktlich zu erledigen.

§. 5.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6.

Derselbe ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7.

Die Markscheider sind der Disciplin des Oberbergamtes unterworfen. Gegen die von demselben verhängten Ordnungsstrafen ist der Recurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gestattet.

§. 8.

Die nach §§. 1 bis 4 ausgefertigten Bestallungen können nach Maßgabe der Vorschriften des Art. I. §§. 71 bis 74 und 172 bis 174 des Preußischen Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Sammlung 1861 S. 441) über die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zurückgenommen werden. Dabei tritt an die Stelle der Regierung das Oberbergamt. Diese Vorschriften sollen als Theile dieses Reglements angesehen werden.

§. 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8).

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§. 10.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a. der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen- oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc. ꝛc.;

Digitized by Google

b. der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc. ꝛc., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;

c. den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;

d. den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;

e. den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;

f. der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;

g. der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc. ꝛc., Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11.

Die Oberbergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1. die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2. das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3. die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4. die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5. die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6. das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7. die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8. das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9. die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10. die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11. die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm den Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12. die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13. die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc. ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instruction kann das Oberbergamt gegen die Markscheider Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen (§. 7).

§. 12.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dergl. mehr in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schürfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

Digitized by Google

§. 13.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§. 14.

Die Geschäftsführung und die Arbeiten der nach §§. 1 bis 3 bestellten Markscheider unterliegen der Aufsicht und Controle des hiermit ein für allemal beauftragten Oberbergamts-Markscheiders.

Derselbe hat sich hierbei nach der ihm von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Dienstinstruction zu richten.

§. 15.

Bezüglich der Grenzen der bei den Markscheider-Arbeiten zulässigen Differenzen soll im Allgemeinen als Regel gelten, daß

a. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^1/_{300}$;
b. die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll; wird mit dem Theodoliten gearbeitet, nicht mehr als 5 Zoll;
c. bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter oder $^1/_{30000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß
d. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau aufeinander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a, b und c festgesetzten Differenzen.

§. 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Oberbergamte zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17.

Die Revision (§. 16) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wahrzüge zu schreiten.

§. 18.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Oberbergamte zu übergeben.

Digitized by Google

Findet das Oberbergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectification der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§. 15) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19

Gegen den Beschluß des Oberbergamts kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent innerhalb vier Wochen nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Recurs anbringen.

Der Minister entscheidet auf Grund der erhaltenen Vorlagen über die nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der markscheiderischen Arbeit, sowie in Betreff der sämmtlichen Kosten, wem solche zur Last zu legen resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20.

Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§§. 14 u. 15) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Oberbergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16 bis 19 finden hierbei Anwendung.

§. 21.

Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revierbeamte hiervon dem Oberbergamte Anzeige zu machen. Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

In allen Fällen, wo nach §§. 18 bis 21 die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen (§§. 7 und 11).

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so beschließt das Oberbergamt auf Grund der Arbeiten und der darüber gepflogenen Verhandlungen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§. 23.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat zwischen dem Markscheider und demjenigen, welcher ihn mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 24 und 35).

Digitized by Google

§. 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet:

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
1	Beim Ziehen mit dem Hängecompaß und Gradbogen oder mit dem Stativcompaß, wenn dabei zugleich der Verticalwinkel beobachtet wird	10	8	—	4	—
2	Bei Beobachtung des Kompasses allein, sei es im Hängezeug oder mit dem Stativ verbunden	10	6	—	3	—
3	Bei Beobachtung des Gradbogens oder Verticalkreises allein	10	6	—	3	—
4	Beim bloßen Messen mit Schnur-, Kette oder Lachtermaaß	10	1	—	—	6
	Unter Nr. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—	1	—
6	Bei dem Abstecken von Linien in waldigem, bergigen oder sumpfigen Terrain	10	—	—	2	—
7	Bei der Aufnahme mit Bistrinstrumenten, sobald die Stationslängen größer als 10 Lachter sind, und sofern nicht das Braunstorff'sche Verfahren oder ein Theodolit angewendet wird	10	—	—	2	—
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter Nr. 7 sind die Seitenabmessungen und unter Nr. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9	Bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre)	10	10	—	10	—
10	Bei dem bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Bei Nivellement mit hydrostatischen Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	Bei Nivellement in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	Bei Nivellement, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jede Station	—	—	—	3	—
13	Für die Messungen mit dem Theodoliten und den Nivellirinstrumenten treten folgende Gebührensätze hinzu:					
	A. Unter Tage.					
	a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Firirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Firpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation	—	15	—	—	—
	Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station	—	10	—	—	—
	b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Control-					

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
	messung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätte, der Störungen, der Strecken u. dergl., nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Lachter	—	12	—	—	—
	Besteht die Messung nur aus Ermittelung der Länge, so beträgt der Satz für je 10 Lachter	—	8	—	—	—
	Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc. sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station	—	8	—	—	—
	B. Ueber Tage.					
	a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w. für jede Station	—	—	—	10	—
	b. Für 10 Lachter doppelt gemessener Länge	—	—	—	2	6
	c. Bei Triangulationen für das jedesmalige Anrisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreiecks-punkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, bezw. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
14	Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunstorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.					

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Oberbergamts bei der Aufnahme mit dem Hängezeug unter Tage mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist es den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge die einzelnen Winkel und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel als des Compasses oder des Theodoliten hat das Oberbergamt die Gebührensätze besonders festzustellen oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30) liquidirt wird.

§. 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26.

Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 11) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, sowie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27.

Für die in §. 24 bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1). Ist mehr als zweimal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26);
3. das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder

nach näherer Vorschrift des Oberbergamts (§. 11) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. Bei bloßen Tagerissen

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen,

1. ein Brouillon mit den Stationslinien, und
2. eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellements-Rissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b. c. und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c und e) oder nur der Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen (§. 25);
2. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen, im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen und dergleichen mehr, auch
3. die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28.

Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24 bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den in §. 24 vorgesehenen Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diäten bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27 A) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 11 Nr. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten und dergleichen mehr.

§. 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thalern.

§. 31.

Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:

Für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von

Digitized by Google

	1/500	bis	1/1000	der	natürlichen	Größe	—	Thlr. 20	Sgr.
über	1/1000	"	1/2000	"	"	"	1	" —	"
"	1/2000	"	1/4000	"	"	"	1	" 10	"
"	1/4000	"	1/5000	"	"	"	1	" 15	"
"	1/5000	"	1/10000	"	"	"	2	" —	"

Copien in einem kleineren Maaßstabe als demjenigen von 1/10000 der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30) zu bezahlen.

Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 Quadratzoll Fläche

wenn die Entfernung der Linien 1 Zoll beträgt 2 Sgr.,

" " " " " 2 " " 1½ "

vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz. Jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet.

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtige Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

§. 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie (§. 31) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26 A. e) berechnet.

§. 33.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc. ꝛc.

a. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.,

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die §. 11 erwähnte Instruction.

§. 35.

Für das zu den Karten ꝛc. ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Oberbergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Oberbergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36) oder der Observationsbücher (§. 37) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind,

Digitized by Google

so hat das Oberbergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 14 bis 22 zu verfahren.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Anlage B.

Vorschriften
für
die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezugnahme auf §. 1 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

Schulbildung.
§. 1.

Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a. ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder

b. die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Kandidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Offizieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheider-Prüfung ablegen wollen.

Praktische Beschäftigung.
§. 2.

Sodann ist erforderlich, daß der Kandidat mindestens:

a. ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b. drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Kandidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (z. B.) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

Meldung.
§. 3.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Kandidat praktisch beschäftigt gewesen ist. (§. 2, b.) Beizufügen sind:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2) angegeben sein müssen;
2. das Schulzeugniß (§. 1);
3. die Atteste über die praktische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2), sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4. ein ärztliches Gesundheitsattest;
5. die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben, Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2 gedachte Nachweis gefordert.

Digitized by Google

Prüfungs-Commission.

§. 4.

Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, verfügt das Oberbergamt die Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus drei Mitgliedern besteht und auf den Vorschlag des Oberbergamtes von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt wird.

Prüfung.

§. 5.

Die Prüfung richtet sich

a. auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,
b. auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,
c. auf die bezüglichen Hülfswissenschaften, und besteht in:
   1. bildlichen Aufgaben,
   2. einer Markscheider-Arbeit,
   3. einem schriftlichen Aufsatze,
   4. einem mündlichen Examen.

Probezeichnungen.

§. 6.

Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Kandidat einige von ihm nach Muster gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§. 4) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen vorkommen. Dieses Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als drei Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5, Nr. 2 und 3) bestimmten Frist (§. 9) stattfinden.

Markscheider-Aufgabe.

§. 7.

Als markscheiderische Aufgabe (§. 5, Nr. 2) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehrerer Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die specellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Kandidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Probearbeit.

§. 8.

Als schriftliche Proben-Arbeit (§. 5, Nr. 3) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Andern, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher bedient habe, begleitet sein.

Einreichungsfristen.

§. 9.

Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7 und 8 bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann.

Digitized by Google

en die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird ange-
ten, daß der Kandidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.
findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und
Oberbergamt eröffnet dem Kandidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und
ob dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

Mündliche Prüfung.

§. 10.

Sind die Arbeiten (§§. 6, 7 und 8) probemäßig befunden worden, so wird innerhalb längstens
monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.
Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4) stattfindet, verlangt:
in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Pro-
portionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner
quadratischer Gleichungen;
in der ebenen Geometrie und Stereometrie, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich
ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;
in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Tri-
gonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei
der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheider vorkommen;
in der praktischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntnisse der Maaße, der Meß-
instrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen
Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der
dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandtheit im Verechnen der Schnüre,
in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschie-
dener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse
und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;
in der Bergbaukunde, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbe-
sondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren
Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der
Lagerstätten ꝛc.; von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.;
in der Geognosie und Oryktognosie, nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, nament-
lich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc., endlich
in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung,
mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit
den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Ver-
leihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der
Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen
Schriftwechsels u. s. w. Bei Kandidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann
die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a, b und c) sich auf die Anwendungs-
Beispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.
Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das praktische Mark-
en (unter d und g) zu richten.

Prüfungs-Protokoll.

§. 11.

Ueber die Prüfung (§. 10) wird ein Protokoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Ober-
mts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände,
chen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil
lten, wobei folgende Prädikate zu gebrauchen sind:
mit Auszeichnung bestanden, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das
Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet;
gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;
vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig er-
füllt hat;
nicht bestanden.

Digitized by Google

Am Schluſſe des Protokolls iſt ein gemeinſames Urtheil über den Ausfall der mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derſelben Prädikate, abzugeben.

§. 12.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, ſo kann die Verhandlung zwar in einer gefaßt werden, es iſt aber über jeden Kandidaten beſonders zu berichten und jedem beglaubigter Auszug aus dem Protokoll beizufügen.

Mehr als drei Kandidaten dürfen nicht zuſammen geprüft werden.

§. 13.

Die Probearbeiten (§§. 6, 7 und 8) und das Protokoll (§. 11) ſind unter Wiederbeifügung der Zeugniſſe (§. 3) mit dem Berichte der Commiſſion, in welchem ſie ſich darüber, ob und der Kandidat beſtanden hat, ausſprechen muß, dem Oberbergamte einzureichen.

Das Oberbergamt hat ſodann dem Kandidaten, wenn er vorſchriftsmäßig beſtanden hat, §. 3 oder nach §. 4 des allgemeinen Markſcheider-Reglements die Beſtallung auszufertigen und dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlaſſen.

Wiederholung der Prüfung.

§. 14.

Iſt die Prüfung ungenügend ausgefallen, ſo hat das Oberbergamt dies dem Kandidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der erſten Prüfung, dieſelbe mag ganz oder nur theilweiſe ungenügend ausgefallen ſein, kann ſich der Kandidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden.

Beſteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, ſo iſt eine fernere Zulaſſung nicht ſtatthaft.

Uebergangs-Beſtimmungen.

§. 15.

Junge Männer, welche ſich für das Markſcheiderfach ausbilden und bei dem Erſcheinen des allgemeinen Markſcheider-Reglements bereits die praktiſche Lehrzeit (§. 2 b) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1 verlangt, zur Markſcheiderprüfung zugelaſſen werden.

§. 16.

In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erſcheinen des allgemeinen Markſcheider-Reglements eine Prüfung im Markſcheiden abgelegt haben, als Markſcheider aber noch nicht beſtallt worden ſind, bleibt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entſcheiden, ob ſie zur Beſtallung als Markſcheider zuzulaſſen ſind, oder ſich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Beſtimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag, den 15. Juni 1869.

Landesherrliche Verordnung

zur Ausführung des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1869 über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1869 über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt für 1869 Seite 25) bestimme Ich, daß bei Ausführung des genannten Gesetzes die in der von der Königlich Preußischen General-Commission zu Cassel im September 1867 herausgegebenen Zusammenstellung Seite 17 bis 207 enthaltenen Vorschriften über das Auseinandersetzungs-Verfahren, die Rechte dritter Personen und das Kostenwesen mit denjenigen Abänderungen, welche der von dem Landes-Direktor der Fürstenthümer unterm 4. Mai 1869 vollzogene Anhang enthält, Anwendung finden.

Schloß Babelsberg den 24. Mai 1869.

Wilhelm.

v. Selchow.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Anhang

zu der von der Königlich Preußischen General-Kommission zu Cassel herausgegebenen Zusamm stellung der Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren, die Rechte dritter Personen u das Kostenwesen bei Ausführung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablös der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstück das vormalige Kurfürstenthum Hessen.

Die in der vorstehend bezeichneten Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften unterliegen für Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgenden Abänderungen:

Artikel 1.

An die Stelle der Preußischen provinziellen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden treten gleichstehenden in den Fürstenthümern competenten Behörden mit den nämlichen Befugnissen u Verpflichtungen. Jedoch kommt der §. 19 der Zusammenstellung nicht zur Anwendung.

Artikel 2.

Die auf das Währschafts- und Hypothekenwesen bezüglichen resp. damit im Zusammenha stehenden Vorschriften erleiden diejenigen Modificationen, welche durch die Berücksichtigung der in di Beziehung in den Fürstenthümern erlassenen Gesetze und bestehenden Einrichtungen bedingt wer

Artikel 3.

Zu §. 38.

Zur Legitimation genügt die bloße Eintragung der Interessenten, als Eigenthümer, im St kataster nicht.

Der unter a bezeichneten Bescheinigung der Gemeindebehörde steht eine auf die Erwerbung Eigenthums des Grundstücks lautende gerichtliche Urkunde gleich.

Artikel 4.

Zu §. 40, Absatz 2.

An die Stelle des Amtsblatts und einer Zeitung der Provinz tritt die Beilage zum Wald schen Regierungsblatte und eine Preußische oder Waldeckische Zeitung.

Artikel 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 65 tritt folgende Bestimmung:

Zu Kreisverordneten, aus welchen auch die Kreisvermittelungs-Behörden zu bilden sind, wer für jeden Kreis 2 bis 6 zuverlässige sachkundige Kreiseingesessene ernannt. Die Wahl derse und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisvorständen überlassen. Die General-Kommis hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem v gesetzten Ministerium Rechenschaft zu geben hat, versagen. Ist in zwei Wahlterminen eine gül Wahl durch den Kreisvorstand nicht zu Stande gekommen, so bestimmt die General-Kommis die Kreisverordneten.

Digitized by Google

Artikel 6.

zu §§. 81, 103 und 107.

Die Entscheidungen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. Juli 1867.

Artikel 7.

Zu §§. 150, 154, 156, 159, 167.

Das in den §§. 150, 154, 156, 159, 167 bezüglich der Hypotheken Gesagte gilt auch von dem die Sicherung des Kaufgeldes bezweckenden Eigenthumsvorbehalte.

Artikel 8.

Zu §. 154.

Den im §. 154 aufgeführten Berechtigungen werden die Ansprüche auf Abfindungen (Kindstheile) hinzugefügt.

Arolsen am 4. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten und den Verkehr mit Bier und Branntwein an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers, wegen Einstellung der Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, sowie wegen Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Bier und Branntwein an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 5. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B. G. Bl. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai v. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen

Digitized by Google

Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Digitized by Google

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 29. Juni 1869.

Bekanntmachung,
die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Regierungsblatts von 1869 Seite 57 ff. veröffentlichte Telegraphen-Ordnung wird die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Bundes-Kanzlers vom 13. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 22. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb

Digitized by Google

des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage:
Delbrück.

Bekanntmachung,

die Zollabfertigung für den Waaren-Verkehr auf der Elbe beim Hauptzollamte zu Hamburg betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. November v. J. — Seite 133 des Regierungsblatts von 1868 — wird die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 18. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 25. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg

Digitized by Google

nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zollamte zu Hamburg als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Haupt-Zollamt zu Wittenberge in Folge deſſen als Grenzeingangsamt des Zollvereins außer Wirkſamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarenſendungen von dort elbaufwärts gegangen ſein möchten und die Zollabfertigung am Beſtimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorſchriften die Zollabfertigung nachzuſuchen und haben ihre Ladungen am Beſtimmungsorte, ſpäteſtens in Wittenberge zur Abfertigung zu ſtellen.

Der Finanz-Miniſter.
von der Heydt.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Hamburgiſchen Voigtei Moorwärder, ſowie eines Theils der zur Preußiſchen Monarchie gehörigen Elbinſel Wilhelmsburg in den Verband des Geſammt-Zollvereins betr.

Die nachſtehend abgedruckte Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Herrn Finanz-Miniſters vom 18. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolſen am 26. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutſchen Zoll- und Handelsvereins beſchloſſen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgiſchen Voigtei Moorwärder, ſo auch in demjenigen Theile der zur Preußiſchen Monarchie gehörigen Elbinſel Wilhelmsburg, welcher öſtlich und ſüdlich zwiſchen dem Deiche und Ufer gelegen iſt, in Wirkſamkeit treten ſollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchſte Beſtimmung des Präſidiums auf den 1. Juli d. J. feſtgeſetzt worden iſt, werden die bezeichneten Landestheile von dieſem Zeitpunkte an in den Verband des Geſammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinſichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daſelbſt dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Miniſteriums übertragen wird.

Das Vorſtehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbeſetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachſteuer einſtweilen

Digitized by Google

fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 6. Juli 1869.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird die von dem unterzeichneten Oberbergamte für den Verwaltungsbezirk desselben erlassene Allgemeine Bergpolizei-Verordnung vom 8. November 1867 hierdurch auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgedehnt und gemäß Art. V. des Gesetzes vom 1. Januar d. J., betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes in die genannten Fürstenthümer (Regierungsblatt S. 3) nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 23. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung

für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.
Vom 8. November 1867.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§. 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der sogenannte Tummelbau bei der Braunkohlengewinnung bleibt untersagt.

§. 2. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustroffen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§. 3. Reifenschächte sind in seitheriger Einrichtung bei denjenigen Gewinnungsarten, bei welchen dieselben bisher üblich waren, auch ferner gestattet, wenn die Anlage durch den Betriebsplan (§. 67 des Berggesetzes) vorgesehen ist.

§. 4. Bei den unter dem jüngeren, wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der Auflagerungsebene des Ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

An der Markscheide zweier Tiefbauanlagen innerhalb des Steinkohlengebirges muß, sofern dieselben sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeinigt haben, unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung ein Sicherheitspfeiler von mindestens fünf Lachter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, auf jeder Seite stehen bleiben.

Digitized by Google

Bei den hinsichtlich der Sicherheitspfeiler schon durch die Concessionsurkunden oder durch andere einzelne Anordnungen für einzelne Bergwerke getroffenen Bestimmungen behält es sein Bewenden.

§. 5. Bohrlöcher und Schächte jeder Art, welche durch das jüngere, wasserreiche Gebirge in das Steinkohlengebirge niedergebracht werden, sind derartig einzurichten und abzuschließen, daß die oberen Wasser nicht durch dieselben in das Steinkohlengebirge eindringen können.

§. 6. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

Schächte und Gesenke.

§. 7. Alle Oeffnungen der Schächte und Gesenke sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses in den Schachtraum gelangen kann.

§. 8. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen.

§. 9. Alle Oeffnungen und Zugänge der Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der Letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

II. Förderung.

Förderung in Schächten und Gesenken.

§. 10. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 11. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig construirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 12. Sämmtliche Förderungsvorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, müssen mit einer auf der Seilfordachse befindlichen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so eingerichtet sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstande der Letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann.

Wo bei bereits vorhandenen Maschinen eine andere Bremsvorrichtung seither gestattet war, kann dieselbe beibehalten werden.

§. 13. Während der Förderung ist das Betreten der Förderträumme untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und, wenn eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken herzurichten.

§. 14. Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorsteckknägeln oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 15. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

Förderung in Bremsbergen und Bremsschächten.

§. 16. Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

Digitized by Google

III. Fahrung.

Fahrung in Schächten.

§. 17. Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauten durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens vier Lachter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 18. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient bei kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 19. In allen Fahrschächten von mehr als siebenzig Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens fünf Lachtern Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Reifenschächte sowie auf solche enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§. 20. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark construirt und dauerhaft befestigt sein.

An der Hängebank sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens drei Fuß hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

Seilfahrt.

§. 21. Die Benutzung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Maschinenschächten bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten festsetzt.

§. 22. Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§. 21) an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Seilfahrt für zulässig erklärt worden ist.

§. 23. Das Seil, die Befestigung desselben am Seilkorbe und am Fördergefäße sowie letzteres selbst müssen täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen Person auf ihre Haltbarkeit untersucht, und dabei muß das Seil vor deren Augen wenigstens einmal im Schachte langsam auf- und abgewunden werden.

Wenigstens ein Reserve-Fahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 24. Der Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benutzte Maschine lenkt, ist für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln (§. 21), soweit sie sich auf den Betrieb der Maschine beziehen, verantwortlich.

§. 25. Bei dem jedesmaligen Ein- oder Ausfördern der Belegschaft muß ein zuverlässiger Aufseher zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung, besonders bei dem Ein- und Aussteigen, verantwortlich ist und dessen Anordnungen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

§. 26. Die Namen der in den §§. 23, 24 und 25 aufgeführten Personen sowie die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung müssen stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 27. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen, Berge oder Materialien zu fördern.

Fahrkünste.

§. 28. Die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts.

Hinsichtlich dieser Erlaubniß und der Inbetriebsetzung der Fahrkunst finden die §§. 21 und 22 Anwendung.

Die bei dem Fahren auf der Fahrkunst zu befolgende Fahrordnung muß stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 29. Bei allen künftig anzulegenden Fahrkünsten müssen im Schachte gewöhnliche Fahrten derart angebracht werden, daß der Fahrende während der Ruhepausen oder des Stillstandes der Kunst gefahrlos auf die Fahrten übertreten kann.

Digitized by Google

Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern.

§. 30. Alle in Betrieb stehende Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihr Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

Fahrung in Strecken mit maschineller Förderung.

§. 31. Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal gestattet.

Auch ist in solchen Strecken eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

IV. Wetterführung.

§. 32. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 33. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

Sicherung gegen schlagende Wetter. Sicherheitslampen.

§. 34. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 35. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1. mit der offenen Lampe,
2. nur mit der Sicherheitslampe und
3. gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 36. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 35) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 37. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsdirector ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;

über die Bezeichnung solcher Strecken und Oerter, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen;

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Wird auf ergangene Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 38. Wo auf Steinkohlenbergwerken mit schlagenden Wettern Wetteröfen benutzt werden, darf der ausziehende Wetterstrom nicht mit der offenen Flamme in Berührung kommen.

Auch muß bei dem Wetterofen die Einrichtung getroffen sein, daß dem Heizer nicht durch schlagende oder brandige Wetter die Ausfahrt abgeschnitten wird.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt.

§. 39. Das Vorbohren in Bergwerken mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§. 40. Bei der Schießarbeit dürfen an Orten, wo mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flammen brennen.

§. 41. In allen Grubenräumen, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Sicherung gegen stickende Wetter.

§. 42. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständigen Beseitigung gestattet werden.

V. Häuerarbeiten.

Schießarbeit.

§. 43. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 44. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§. 45. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben.

§. 46. Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrlochs ist untersagt.

§. 47. Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§. 48. Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 49. Die §§. 43, 44, 45, 47 und 48 sind auch für die Verwendung von Sprengöl (Nitroglycerin) maßgebend, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen noch zu treffenden Bestimmungen.

Schrämarbeit.

§. 50. Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreitzung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung der Grubenbilder.

§. 51. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (§. 72 des Berggesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens jährlich, bei Steinkohlenbergwerken mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt werden.

Bei der Einstellung des Betriebes muß jedesmal eine vollständige Nachtragung erfolgen.

Digitized by Google

VII. Aufbereitung.

§. 52. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem Oberbergamte einreichen. Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§. 53. Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benutzten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt, oder es müssen die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in zureichender Zahl und Größe angelegt werden.

§. 54. Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lage der Astern und Halden muß derartig von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

Die hinsichtlich der Benutzung einzelner Wasserläufe bestehenden besonderen Verordnungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55. Bei Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 56. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper enge anliegen.

§. 57. Mit Erlaß der gegenwärtigen Verordnung treten sämmtliche, bisher für den ganzen Oberbergamtsbezirk oder für einzelne Theile desselben gültige Bergpolizei-Verordnungen außer Kraft.

Auf die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlstein-Brüche finden die für dieselben erlassenen besonderen Verordnungen Anwendung.

§. 58. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 8. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

DR. DENOX AND
FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag, den 13. Juli 1869.

Bekanntmachung,
betreffend die Vorbildung der evangelischen Schulamtskandidaten.

Durch Erlaß vom 27. Februar d. J. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß die Vorbildung der für das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont erforderlichen evangelischen Schulamtskandidaten in dem Schullehrer-Seminar zu Homberg, Regierungsbezirks Cassel, erfolgen soll.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das jährliche Kost- und Schulgeld für den Zögling 30 Thlr. beträgt, und daß zur Aufnahme in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahrs erforderlich ist. Der Unterrichtscursus beginnt zu Ostern, und wird seiner Zeit wegen des Termins der Aufnahme-Prüfung, sowie wegen der bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse weitere Bekanntmachung erfolgen.

Cassel, den 2. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Möller.

Bekanntmachung,
betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. Januar c. über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, und die Landesherrliche Verordnung vom 24. Mai c. zur Ausführung des Art. 4 des vorgedachten Gesetzes bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die in der gedachten Verordnung angezogene, von uns im September 1867 herausgegebene Zusammenstellung der Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren, die Rechte dritter Personen und das Kostenwesen nebst einem Abdrucke der vorgedachten Gesetze in unserem Secretariate zum Preise von 10 Silbergroschen pro Stück zu haben ist.

Digitized by Google

Gleichzeitig machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die Ausführung des vorgedachten Gesetzes uns übertragen worden ist und etwaige Anträge auf Servitutablösung, Theilung von Gemeinschaften oder Zusammenlegung von Grundstücken bei uns anzubringen sind.

Cassel am 30. Juni 1869.

Königliche General-Commission.
Wilhelmy.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag, den 27. Juli 1869.

Bekanntmachung,
die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster vom 13. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 22. Juli 1869.

Der Landes-Director.
J. V.:
Pflücker.

Münster, den 13. Juli 1869.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen mit der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe;
2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung einstweilen zu versagen und unter Einsendung von Proben meine Entscheidung einzuholen.

Vorstehende Bestimmungen finden nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, von welchem Tage ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr. (Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 282) in Kraft tritt.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag, den 10. August 1869.

Bekanntmachung,

die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugten Steuerstellen in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letztern gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen betreffend.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 27. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung d. Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn od. Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit			"	Gumbinnen			
"	Schmateningken							
"	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg							
"	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
"	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
"	Pogorzelice							
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Cotbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund			Haupt-Steueramt	Anclam			
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.-S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
Nebenzollamt I.	Bodzanowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Lissa			"	Görlitz			
Haupt-Zollamt	Myslowitz							
Nebenzollamt I.	Kattowitz							
"	Klingebeutel							
Haupt-Zollamt	Neustadt O.-S.							
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
Nebenzollamt I.	Seidenberg							
6) Provinz Brandenburg.								
				Hauptsteueramt für ausl. Gegenstde. u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf d. Niederschl. Märkischen Bahnhf.	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7) Provinz Sachsen.				Haupt-Steueramt	Halberstadt			Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			*) Siehe zu Anfang.
				=	Naumburg			
				=	Nordhausen			
				=	Dessau[1])			[1]) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau[1])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Zeitz			
				=	Wolmirstedt[2])			
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen[3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Nebenzollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Grenznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
=	Cleve			Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände	Cöln		Elten	
=	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
=	Kaldenkirchen			=	Duisburg			
=	Malmedy			=	Neuß			
=	Saarbrücken			=	Ruhrort			
=	Wassenberg			=	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier			=	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstde.	Cöln[4])			[4]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg[5])			[5]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer[5])			[6]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
10) Provinz Hannover								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
=	Leer			=	Hildesheim			
=	Emden			=	Celle			
=	Elsfleth			=	Lüneburg			
=	Geestemünde			=	Münden			
=	Stade			=	Osnabrück			
=	Harburg			=	Hitzacker			
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine[6])			
Nebenzollamt I.	Geeste							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Nebenzollamt I.	Bentheim							*) Siehe zu Anfang
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. T.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							
"	Osterdamm							
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Nebenzollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Wovens			"	Tondern	"	Travemünde[1])	[1]) im Gebiet der Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			
Nebenzollamt I.	Husum			"	Rendsburg			[2]) im Herzogthum Lauenburg.
"	Sonderburg			"	Lauenburg[2])			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Nebenzollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Neustadt							*) Siehe zu Anfang.
Nebenzollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Nebenzollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Nebenzollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
"								
(Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Nebenzollamt I.	Voitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großherzogthum Hessen.								*) Siehe zu Anfang.
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen	
		"	Alzey	"	Gießen			
		"	Monsheim	"	Bingen			
		"	Wimpfen	"	Mainz			
				Nebenzollamt I.	Bensheim			
IV. Großherz. Mecklenburg.				Haupt-Steueramt	Schwerin			
Hpt.-Steueramt	Rostock							
Nebenzollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogth. Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			
VII. Herzogth. Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Anlegeposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammerstiel							
	Hookstiel							
	Fedderwarderstiel							
	Großenstiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Uebergangsstraßen und die an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letztern gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits, gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai resp. 5. Juni d. J. — Seite 109 des Regierungsblatts —, betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Arolsen am 28. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert — — — — —	Preußen	Rentrisch.	Bayern	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert — — — — — — — — —	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn — — — —	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler — — — —	"	St. Wendel.	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf — — — — — — — —	"	Ruthweiler.	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine an preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach — — —	"	"	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn — — — — — —	"	"	"	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim — — — —	"	Sobernheim.	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg —	"	Creuznach.[2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.[3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzogl. Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangs-
Links des Rheins und rheinwärts.[4])					
Auf der Ludwigsbahn[5]) — — —	Hessen	*Worms.[6])	"		
Auf dem Rhein[5]) — — — — —	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten —	"	*Fürfeld.	"		
" " " Winterborn —	"	"	"		
" " " Niederhausen	"	"	"		
" Alzey u. Kirchheimbolanden	"	*Alzey.	"		
" Osthofen und Kirchheimbolanden — — — — — — — —	"	*Flomborn.	"		
Zwischen Mölsheim und Zell — —	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim und Marnheim	"	*Wachenheim	"		
" Monsheim und Klein-Bockenheim — — — — — — —	"	*Monsheim.	"		
Zwischen Offstein und Obrigheim —	"	Offstein.	"	Obrigheim.	
" " " Groß-Niedesheim — — — — — — — —	"	"	"	Groß-Niedesheim.	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim — — — — — —	"	Pfeddersheim	"	"	
Zwischen Worms und Frankenthal	"	*Worms.[7])	"		

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					scheinkontrole stattfinden.
Auf den Eisenbahnen[8]) — — — —	Hessen		Baden		a) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Auf dem Rhein — — — — — —	"	*Worms.[6])	"	Mannheim.	
Auf dem Neckar[9]) — — — — —	"		"		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	"	Lampertheim.	"	Sandhofen.	
" Viernheim " "	"	*Viernheim.	"	Käferthal.	
" " " Heidelberg	"	"	"	Heddesheim.	
" " " Weinheim	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim und Hemsbach	"	Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim und Weinheim	"	*Heppenheim.	"	Unterlaudenbach.	b) Uebergangsstraßen für Versendungen m. Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Trankſteuerscheinen.
" Birkenau und Weinheim —	"	Birkenau.	"	Weinheim.	
" Gorrheim " " —	"	Gorrheim.	"	"	
" Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd — — — — — — —	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach — — — — — —	"	"	"	Schönau.	c) Hauptzollamt.
		Oberabt-Steinach.		Heiligenkreuz-Steinach.	d) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Hirschhorn und Waldmichelbach — — — — — —	"	*Hirschhorn.	"	Heddesbach.	e) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen bezw. Hessischen Trankſteuerscheinen versehen sein.
		Unter-Schönmattenwaag.		"	
Zwischen Hirschhorn und Brombach	"	*Hirschhorn.	"	Brombach.	
" " " Eberbach	"	"	"	Eberbach.	
" Beerfelden " "	"	Gammelsbach	"	"	
" Schöllenbach " "	"	Schöllenbach.	"	"	
" " " Schlossau	"	"	"	Schlossau.	
" " " Ernstthal	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " Ernstthal[9]) über Würzburg — — — — —	"	Michelstadt.	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	"	*Wimpfen[10])	"	Rappenau.	f) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar — — — — —	"	*Wimpfen[10])	Württemberg	Gundelsheim.	g) Für Branntwein das Salzsteueramt.
Zwischen Wimpfen und Jartfeld —	"	"	"	Jartfeld.	
" " " Unter-Eisesheim	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
" " " Bieberach —	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld —	"	"	"	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[5]) — —	"	Babenhausen.	Bayern	Aschaffenburg	
Auf dem Main[3]) — — — — —	"	"	"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Erbach und Vorbrunn —	Hessen	Erbach.	Bayern	Vorbrunn.	
" Michelstadt und Vorbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth —	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt " " —	"	*Hainstadt.	"	"	
" Neustadt " Obernburg	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach und Groß-Ostheim	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
" Schaafheim und Groß-Ostheim — — — — — — — —	"	Schaafheim.	"	"	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg — — — — — — — — —	"	"	"	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg — — — — — — — —	"	Babenhausen.	"	"	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim — — — — — — — —	"	"	"	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg — — — — — — — — —	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn — — — —	Preußen	Hanau.	"	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße — — — —	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach — — — — — — — —	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura — — — —	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	
" Schlüchtern und Zeitlofs —	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau —	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Altenhof und Motten —	"	Altenhof.	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim — — — — — — — — —	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen —	S.-Weimar	Melpers.	Bayern	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim —	S.-Meiningen	Meiningen.	"	Ostheim.[11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild " Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg " Ermershausen — — — — — — — —	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach —	"	"	"	Seßlach.	
" Koburg " " —	S.-Koburg	Koburg.	"	"	
" " " Tambach —	"	"	"	Tambach.	
" " " Lahm — —	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn — — — —	Bayern	Lichtenfels.[12])	"	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege — — — — —	S.-Koburg	Koburg.	"	"	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn.
Zwischen Sonneberg und Kronach —	S.-Meiningen	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Gräfenthal " Tettau —	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten " "	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein " Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein u. Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
" " " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg " Hof — —	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell " Hof — —	Preußen	Gefell.	"	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße) — — —	Bayern	Hof.[13])	"	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz — —	Sachsen	Gassenreuth.	"	"	
" " " Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) —	"	Illitz.	"	"	

Bekanntmachung,

betreffend den freien Verkehr zwiſchen den in den Zollverein aufgenommenen Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. v. M. — Seite 113 des Reg.-Blatts — wird die nachſtehend abgedruckte Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Herrn Finanz-Miniſters vom 15. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolſen am 27. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Reviſion der nachſteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußiſchen und Hamburgiſchen Gebietstheilen beendigt iſt, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Geſammt-Zollvereins aufgenommen worden ſind, vom 18. Juli an zwiſchen dieſen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entſprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage:
Haſſelbach.

Bekanntmachung,

die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußiſche Kadetten-Corps betreffend.

Die hierunter abgedruckte Verordnung des Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſteriums vom 1. Juli cr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolſen am 31. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Verfügung

vom 1. Juli 1869, betreffend die Emanirung neuer Beſtimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußiſche Kadetten-Corps.

Durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Februar d. J. haben Se. Majeſtät der König Allergnädigſt geruht, die bisher gültigen Beſtimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps aufzuheben und zugleich das Kriegs-Miniſterium zu beauftragen, nach Allerhöchſt gegebenen Grundſätzen die betreffenden Beſtimmungen neu zu emaniren.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die neue Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen Knaben Aufnahme in dem Königlichen Kadetten-Corps finden können, als besondere Beilage (a) dem Armeeverordnungsblatt beigefügt, auch für Militairbehörden, Truppentheile und Institute zu dem Preise von 1 Sgr. 3 Pf. in der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hierselbst, Kochstr. Nr. 69, käuflich zu haben sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Bekanntmachung,

die Besteuerung der zur Branntwein-Bereitung verwendeten Wachholderbeeren, der Bierrückstände und des umgeschlagenen Biers betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Münster vom 2. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 31. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nach dem Reskripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. Juni cr. III. 12,490 ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, sowie in Ergänzung des Regulativs zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon, vom 21. August 1825 die Branntweinsteuer

1. für die Verarbeitung von Wachholderbeeren auf 8 Sgr. für den Eimer ungestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren,
2. für die Verarbeitung von umgeschlagenem Bier nach der Wahl des Steuerpflichtigen auf entweder 6 Sgr. für den Eimer oder auf 1½ Sgr. für jedes gewonnene Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles,
3. für Verarbeitung von Glattwasser und anderen Brauereirückständen auf 4 Sgr. für den Eimer

festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dinstag, den 14. September 1869.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli c. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8 c. der Bekanntmachung vom 13. Juli 1867, Seite 57 des Regierungsblatts von 1867, ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. v. M. erfolgten Branntweinausfuhren ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Arolsen am 4. September 1869.

Der Landes-Director.
In Vertr.: Pflücker.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Dinstag, den 21. September 1869.

Aufruf.

In der Nacht vom 29. zum 30. August ist der größte Theil des Dorfes Wega ein Raub der Flammen geworden. Einige 40 Haupt- und Nebengebäude, darunter das Schulhaus, sind in wenigen Stunden eingeäschert und die Bewohner derselben, welche am Tage zuvor die letzten Fuhren einer besonders gesegneten Erndte eingebracht hatten, haben fast ihr ganzes bewegliches Gut verloren und sehen statt des reichen Erndtesegens der bittersten Noth entgegen. Die benachbarten Gemeinden haben mit dankenswerther Bereitwilligkeit sich der Unglücklichen angenommen und die Badegäste in Wildungen haben sofort in reichlicher Weise ihre Mildthätigkeit bewiesen. Dank sei diesen edlen Gebern, welche auch in der Fremde sich so großer Noth erbarmten. Folgen wir aber auch im eigenen Lande diesem schönen Beispiele und wetteifern wir, um schnell und reichlich das Unglück einer Gemeinde zu lindern, welche zu den arbeitsamsten und tüchtigsten des Landes gehört und welcher zu helfen gerade in diesem Jahr, wo Gott Vielen einen so reichen Segen geschickt hat, eine doppelte Pflicht des ganzen Landes ist. Alle Gaben, Geld, Naturalien, namentlich Saatkorn und Futter, nehmen die Kreisbehörden, denen die Anordnung von Haus-Collecten gestattet und empfohlen ist, sowie das Unterstützungscomité, bestehend aus dem Pfarrer Esau zu Mandern, dem Oeconom Waldschmidt und Bürgermeister Kahle zu Wega bereitwillig entgegen.

Arolsen am 18. September 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

THE NEW
PUBLIC LI
STOR, LENOX AN
DEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dinstag, den 28. September 1869.

Bekanntmachung,

das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen des unterm 24. December 1867 — Nr. 3. Seite 5 ff. des Regierungsblatts von 1868 — publicirten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes werden hiermit bekannt gemacht.

Arolsen am 21. September 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Abänderungen des Reglements

zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem „Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke „auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III und IV des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch „Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne „Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise „herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung „des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und „solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. „dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen „entspricht.

Digitized by Google

„IV Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, „daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift „oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII und XI folgende veränderte Fassung:

„VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit „Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeich- „nung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unter- „schied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, „z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, „durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Aus- „schneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen „sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung „zu ersetzen.

„XI Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die „Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript „beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des „Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. „Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler ge- „stattet sein."

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II der Schlußsatz: „Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des „Absatz VI"

fort.

5. Der Absatz VI desselben Paragrapheu erhält folgende veränderte Fassung:

„VI Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

„1) recommandirten Sendungen (§. 16)
„2) Post-Anweisungen (§. 17)
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18)
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. 1)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten „Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genanuten Adressaten (A) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

Digitized by Google

„Wenn die Adreſſe lautet: „An A. per adresse des B.“, ſo darf die Beſtellung ſowohl an den zuerſt genannten Adreſſaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adreſſaten (B) ſtattfinden.“

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage:

v. Philipsborn.

Gemeiner Beſcheid.

Nach §. 50 und 67 des Civilprozeßgeſetzes vom 10. Juni 1850 iſt in Appellationsſachen nach fruchtloſem Ablaufe der zur Beantwortung der Appellations-Rechtfertigung geſetzten Friſt Termin zur mündlichen Verhandlung anzuſetzen, ohne daß es einer Ungehorſamsanklage bedarf, und nach §. 6 f. des Gerichtskoſtengeſetzes vom 14. Juni 1850 hat nach 6monatlichem Beruhenlaſſen einer Sache eine Erhebung von Gerichtskoſten einzutreten. Um die gehörige Ausführung dieſer Beſtimmungen ſicher zu ſtellen, erſcheint es erforderlich, die Behändigung der die Mittheilung der Appellationsſchrift an den appellatiſchen Theil anordnenden Verfügungen gerichtsſeitig bewirken zu laſſen, ſtatt deren Beſorgung dem Appellanten zuzuweiſen, und wird daher hiernach fernerhin zu verfahren angeordnet, und dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Caſſel, den 23. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Luther.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dinstag, den 12. October 1869.

Bekanntmachung,

die Medicinal-Taxe betreffend.

Mit Bezug auf §. 80 der Norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hiermit als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung hinsichtlich der Bezahlung der approbirten Aerzte ꝛc. die Königlich Preußische Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 mit den Declarationen und Zusatzbestimmungen bis zum Jahre 1869 vom 1. October d. J. an in den hiesigen Fürstenthümern eingeführt.

Arolsen am 2. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Die hierunter abgedruckten weiteren Abänderungen des unterm 24. December 1867 — Nr. 3 Seite 5 ff. des Regierungsblatts von 1868 — veröffentlichten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 5. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Abänderungen des Reglements

vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,	
recommandirte Sendungen,	
Postanweisungen,	im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.
Sendungen mit Werthsdeclaration,	
Postvorschußsendungen,	

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V), recommandirten Sendungen (§ 16 Absatz II) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 30. Dinstag, den 19. October 1869.

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in einer Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbeordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des vierten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden dem Bürgermeister desjenigen Orts, wo er das Gewerbe betreiben will, zu machen, die besondere Anmeldung dagegen, welche §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorschreibt, müssen bei dem Bürgermeister des Wohnorts der Gewerbetreibenden geschehen.

Der Bürgermeister hat über bei ihm erfolgte Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Der Bürgermeister prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist. Ergeben sich in dieser Beziehung irgend Bedenken, so hat er alsbald dem Kreisamtmann Bericht zu erstatten.

Mangeln dem Gewerbetreibenden für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so hat der Kreisamtmann ihm den Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist das Landes-Direktorium zuständig. Dasselbe wird in diesem Falle aus dem Landes-Direktor und mindestens 2 Mitgliedern mit vollem Stimmrechte gebildet.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von dem Landes-Direktorium und dem Oberbergamt zu Bonn gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung dem Landes-Directorium zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, für welche sie das Oberbergamt ertheilt.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessele Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1866, die Anwendung beweglicher Dampfmaschinen (Lokomobilen) betreffend, und die Bestimmungen des preußischen Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 zur Anwendung. Letzteres wird demnächst veröffentlicht werden.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist der betreffende Kreisbaumeister und Revierbeamte befugt.

Digitized by Google

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

7. Andere als die in den §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Namentlich ist die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten von dem Nachweise einer besonderen Befähigung nicht mehr abhängig. Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besondern Genehmigung oder Konzession abhängig machen.

Da nach dem hier eingeführten preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen.

8. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen ein:

Die Erwerbung einer Konzession — s. §. 2 des betreffenden Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 und §. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1855 — zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Cabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist künftig nicht mehr erforderlich.

Nach §. 3 des gedachten Bundes-Beschlusses resp. §. 7 sub 1 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1853 durfte bisher Niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß, welche von dem betreffenden Bürgermeister auszugehen hat, darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Ordnung der Presse in Kraft.

9. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes einer Erlaubniß. Diese wird durch den betreffenden Amtmann ertheilt.

10. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abweichungen.

Nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund bedürfen alle Gastwirthschaften, Schankwirthschaften oder Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus der Erlaubniß. Hiernach sind auch die s. g. Restaurationen, sobald sie sich nicht auf bloße Speisewirthschaften beschränken, sondern Wein, Bier, Liqueur, Kaffee, Thee und dergl. verabfolgen, künftig konzessionspflichtig. Für die bestehenden Restaurationen, welche hiernach einer Konzession bedürfen, ist eine solche in Gemäßheit des §. 1. al. 2. ohne Weiteres zu ertheilen; jedoch finden auf dieselben ebenfalls die Bestimmungen wegen Entziehung der Konzession (§. 53.) Anwendung. Dasselbe gilt von dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäft betrieben wird.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus ist unter allen Umständen der Nachweis des Bedürfnisses als eine Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetriebe zu führen.

Digitized by Google

Die Konceſſionen zum Betriebe der Gaſtwirthſchaften, Schankwirthſchaften, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus werden von den Kreisamtmännern ertheilt.

Die Verpachtung der Branntweinswirthſchaften bleibt bis auf Weiteres beſtehen.

11. Perſonen, welche eines der im §. 35. des Geſetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schluſſe dieſer Beſtimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an den betr. Bürgermeiſter zu erſtatten.

Derſelbe hat feſtzuſtellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen ſchon beſtraft iſt, und zu prüfen, ob mit Rückſicht hierauf der Geſchäftsbetrieb deſſelben im polizeilichen Intereſſe Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat er vorzunehmen, wenn ſpäterhin eine Beſtrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunſten des Gewerbetreibenden aus, ſo iſt nach Nr. 2. dieſer Anweiſung zu verfahren.

Nach §. 35. iſt der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, ſowie mit gebrauchter Wäſche von einer eventuellen vorgängigen Erlaubniß nicht mehr abhängig, er kann nur unter den im §. 35. angegebenen Umſtänden unterſagt werden.

In Betreff der Buchführung der im §. 35. Abſatz 2 und 3 gedachten Gewerbetreibenden und der Aufſicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geſchäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung ſtehenden Normen aufrecht erhalten.

12. Die durch die Verkehrsintereſſen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe iſt in das Ermeſſen der Ortspolizeibehörden geſtellt. Die polizeilichen Anordnungen werden ſich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieſer Gewerbe ſelbſt, ſondern auch auf die Bedingungen der Zulaſſung zu denſelben zu erſtrecken haben. Sie ſind lediglich von den lokalen Bedürfniſſen eines jeden Ortes abhängig, müſſen indeſſen jedenfalls in genereller Weiſe, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es ſich um die Aufſtellung von Taxen für dieſe Gewerbe, ſo hat ſich die Polizeibehörde nach §. 76. des Geſetzes zuvor des Einverſtändniſſes der Gemeindebehörde zu vergewiſſern.

13. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächſten Jahres ab für Muſikaufführungen, Schauſtellungen u. ſ. w. auf den Straßen, falls dieſe Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer beſonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. iſt vorgeſchrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den ſtehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich ſein ſoll. Für den ſtehenden Betrieb tritt die Anordnung indeſſen nicht erſt mit dem Beginn des nächſten Jahres, ſondern, gleich den ſonſtigen Beſtimmungen über den ſtehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermeſſen zu entſcheiden.

14. Nach §. 44. unterliegt das Gewerbe der Handlungsreiſenden weitergehenden Beſchränkungen der Landesgeſetzgebung, namentlich denen des Geſetzes vom 6. April 1844 nicht mehr.

Die Formulare der Legitimationsſcheine werden den Amtmännern überſandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt beſondere Anordnung vorbehalten.

Ueber die Ausſtellung der Scheine iſt von den Amtmännern für jedes Kalenderjahr eine Nachweiſung zu führen, welche außer der (fortlaufenden) Nummer des Scheines den Tag der Ausſtellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, deſſen auf dem Scheine eingetragene Perſonalbeſchreibung und die Bezeichnung der Geſchäftsherren deſſelben enthält.

15. Die geſetzliche Friſt, binnen welcher eine gewerbliche Anlage, zu welcher eine Genehmigung nothwendig iſt, bei Vermeidung des Erlöſchens dieſer Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb begonnen ſein muß, beträgt künftig nicht mehr fünf, ſondern nach §. 49. al. 1. nur Ein Jahr.

16. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgeſehene Feſtſetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch den Landes-Direktor, der auch die im §. 66. vorbehaltene

Digitized by Google

Bestimmung darüber zu treffen hat, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt demselben — s. §. 70 — die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden.

17. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung mehrfach verändert. So bedürfen Verträge über Immobilien ꝛc. der Genehmigung der Gemeindebehörde, welche überhaupt die Aufsicht über die Innungen führt. Zu gewissen Abänderungen der Statuten, zur Auflösung einer bestehenden oder Gründung einer neuen Innung, zur Erhöhung der Antrittsgelder über 5 Thlr. hinaus, ist die Genehmigung des Landes-Direktors erforderlich. Derselbe entscheidet auch bei Auflösung einer Innung zwischen der Ortsgemeinde und der Innung und kann den bisher mit der Innung verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen und dergleichen Korporationsrechte ertheilen. Eine exekutivische Beitreibung der Beiträge der Mitglieder im Steuerexekutionswege findet ferner nicht statt.

18. Die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen sind in der Gewerbe-Ordnung in ausführlicher Weise behandelt und die bestehenden Vorschriften vielfach abgeändert. So fällt in Zukunft die Verpflichtung der Gehülfen und Gesellen zur Führung von Arbeitsbüchern — §. 113. — fort, wogegen dieselben bei ihrem Abgang ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über ihre Führung fordern können.

Ueber die Rechte und Pflichten der Lehrlinge, die Befugniß zum Halten derselben, die Auflösung des Lehrverhältnisses, ferner über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter und namentlich die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind in den §§. 115—139 Bestimmungen enthalten, welche zum großen Theil neue Normen einführen. Insbesondere sollen nach §. 131. den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden.

Die Amtmänner haben Sorge zu tragen, daß sich die Bürgermeister mit den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem ersten October d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

19. Unter der Bezeichnung: „Central-Behörde," „Höhere Verwaltungs-Behörde" sind der Landes-Direktor resp. das Landes-Direktorium,
" " " „untere Verwaltungsbehörde" die Kreisamtmänner (Kreisrath),
" " " „Ortspolizeibehörde" die Bürgermeister,
" " " „Gemeinde-Behörde" die betreffenden Gemeinde-Vorstände

zu verstehen.

II.

20. Die Gewerbe-Ordnung hat den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 31.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§§. 42. 59.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Digitized by Google

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

1) die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25, — s. auch §. 49), —
2) die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.) —
3) die Versagung der Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43. 57. 58. 59.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, —
4) die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —
5) endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36. 53.),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

21. Das Instanzenverhältniß regelt sich wie folgt:

	I. Instanz:	II. Instanz:
für Konzessionirung der gewerblichen Anlagen (§§. 16. 24. 25.) —	Landes-Direktorium.	Königlich Preußischer Ressort-Minister.
„ Untersagung der ferneren Benutzung wegen überwiegender Gefahren für das Gemeinwohl (§. 51.) — —	„	„ „ „
„ Konzessionirung der Privat-Kranken- ꝛc. Anstalten (§. 30.)	„	„ „ „
„ „ der Schauspieler (§. 32.)	Amtmann.	Landes-Direktorium.
„ „ „ Gast- und Schankwirthe (§. 33.) —	„	„
„ „ „ Markscheider (§. 34).	Ober-Bergamt.	Königlich Preußischer Ressort-Minister.
„ „ „ Colporteure (§. 43.)	Bürgermeister.	Landes-Direktorium.
„ Untersagung des Gewerbebetriebs bei fehlender durch das Gesetz vorgeschriebener Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.)	Amtmann.	„
„ „ des Gewerbebetriebs bei Ermittelung von Bestrafungen, welche einen bestimmten Gewerbebetrieb ausschließen können (§. 35.)	„	„
„ „ des Gewerbebetriebs wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen bei öffentl. Verkehrsanstalten u. sonstigen Straßengewerben (§. 37.)	Bürgermeister.	„
„ Entziehung der Approbation eines Arztes ꝛc. (§. 29.) — —	Landes-Direktorium.	Königlich Preußischer Ressort-Minister.
„ „ der Konzession für Privat-Krankenanstalten — —	„	„ „ „
„ „ der Konz. für Schauspieler	„	„ „ „
„ „ „ „ „ Gastwirthe	„	„ „ „
„ „ „ „ „ Markscheider	Oberbergamt.	„ „ „

Digitized by Google

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

22. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamtmann anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

23. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

24. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

25. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt: der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Digitized by Google

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

26. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

27. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

28. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch die Beilage des Regierungsblatts zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

29. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen dem Landes-Direktor vorzulegen. Dieser entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

30. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Kreisamtmann (Kreisrath) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so wird ein anderer Beamte mit der Verhandlung der Sache beauftragt.

31. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

Digitized by Google

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

32. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

33. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

34. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege dem Landes-Direktor eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen.

4. Schlußverhandlung.

35. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 41.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt der Landes-Direktor zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von dem Landes-Direktorium und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an das Landes-Direktorium zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

36. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so wird das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen eingeleitet.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor dem Landes-Direktorium.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, werden demgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Digitized by Google

Die Verhandlung wird mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Landes-Direktoriums eröffnet. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht gestattet.

Das Landes-Direktorium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung wird den Betheiligten in dem Termine eröffnet. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht wird. Die Entscheidung wird demnächst schriftlich abgefaßt.

37. Der Bescheid wird einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden ausgefertigt. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, wird statt vollständige Abschrift des Bescheides zugestellt. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

38. Gegen die Entscheidung des Landes-Direktoriums ist der Rekurs und zwar an die resortmäßigen Königlich Preußischen Ministerien zulässig. Der Rekurs ist bei dem Landes-Direktorium und zwar in zwei Exemplaren einzureichen. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen.

39. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr weiter angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

40. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Der Landes-Direktor überreicht die Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung den zuständigen Königlich Preußischen Ministerien zur Entscheidung.

Den Rekursbescheid theilt der Landes-Direktor in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

41. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so wird alsbald die Genehmigungs-Urkunde ausgefertigt. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten

Digitized by Google

bereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von dem Landes-Direktor und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

42. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamtmann (Kreisrath) anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

43. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 25 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

44. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 26 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege dem Landes-Direktor, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle des Landes-Direktoriums tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so wird ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde ausgefertigt.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 35 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 38 und 40 anzuwenden.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage. (§. 51.).

45. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an den Landes-Direktor einzureichen.

46. Die Erörterung der Sache erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorgeladen werden.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

Digitized by Google

47. Nach dem Abschluß der Verhandlung wird das mündliche Verfahren eingeleitet.

Zu dem Verhandlungstermine werden die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde geladen. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 36 ertheilten Vorschriften maßgebend.

48. Der Rekurs gegen die Entscheidung des Landes-Direktoriums geht an die in der Sache betheiligten Königlich Preußischen Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 38 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt worden, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35

49. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

50. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde — Kreisamtmann, Bürgermeister — ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an das Landes-Direktorium zu richten.

Das Landes-Direktorium entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Dasselbe ist befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 36 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Landes-Direktoriums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

51. Ist die Verfügung von dem Landes-Direktorium ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an das Landes-Direktorium zu richten.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 36 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so wird ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung ausgefertigt. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so wird ein förmlicher Bescheid erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides erfolgt gegen Behändigungsschein.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an die in der Sache betheiligten Königlich Preußischen Ministerien gestattet.

52. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren Behörde (des Kreisamtmanns, Bürgermeisters) oder des Landes-Direktoriums, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen wird. Der Rekursbescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

Digitized by Google

53. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren — §§. 49. 50. — zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

54. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch das Landes-Direktorium resp. das Ober-Bergamt.

Das Landes-Direktorium ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

55. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt das Landes-Direktorium entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet es einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

56. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Dem Landes-Direktorium steht indessen jederzeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

57. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, werden alsbald eröffnet.

58. Die Entscheidung wird vor dem Schluß der Verhandlung eröffnet. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort angesetzt wird.

Eine Ausfertigung des Bescheides wird gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zugestellt.

59. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Königlich Preußische Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei dem Landes-Direktor eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst werden die Verhandlungen von dem Landes-Direktor zur Rekursentscheidung eingereicht.

Digitized by Google

Von dem Rekursbeſcheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsſchein eine Ausfertigung. Eine Abſchrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. ſ. w. ausgeſtellt hat.

60. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend ſein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirkſamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen ſein.

Arolſen am 30. September 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 32. Dinstag, den 26. October 1869.

Bekanntmachung,

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte betreffend.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in der anliegenden Tabelle bekannt gemacht.

Arolsen am 19. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 33. Dinstag, den 16. November 1869.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 11. d. M. nebst dem derselben beigefügten Verzeichnisse wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juli 1867 — Seite 65 ff. des Regierungsblatts — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 30. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. October 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in [illegible] nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abferti[illegible] des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise [illegible] Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkun[illegible]
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn [illegible] Spalte 1 [illegible] genannten [illegible] gungsämter [illegible] legen sind, [illegible] die [illegible] Biers über [illegible] Grenze [illegible] Grund der [illegible] Wahrnehmung [illegible] auf Grund der [illegible] gaben von [illegible] tungsbeamten [illegible] scheinigen [illegible] so haben [illegible] das abgefer[illegible] Bier auf die [illegible] Grenze [illegible] Aemter [illegible] welche letztere [illegible] dann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung [illegible] nehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Johannisburg			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Memel			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Neidenburg			"	Guttstadt			
"	Pillau			"	Königsberg			
"	Schmaleningken			Steueramt	Stallupönen			
"	Tilsit			"	Szittkehmen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			"	Goldapp			
"	Laugszargen			"	Marggrabowa			
"	Kolletzischen			"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])							[1]) Beschr[illegible] Befugniß für [illegible] kalen Verk[illegible]
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch Märkischen Bahnhofe	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			*) Siehe zu Anfang.
				"	Neu-Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Stkueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund							
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				"	Stargard			
				"	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Hauptst.-Amt	Bromberg			
"	Pogorielice			"	Chodziesen			
"	Skalmierzyce			"	Lissa			
"	Strzalkowo			"	Meseritz			
					Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
"	Myslowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Neustadt			"	Görlitz			
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens							
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Schleswig	"	Maasholm	
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Tondern			
"	Holnis			"	Kiel			
"	Sonderburg			"	Rendsburg			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem von der Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:	ressortiren Provinzial-							
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	[3]) im Herz. Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[2]) im Gebiet Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe.	Hamburg							[4]) im Gebiet Lübeck.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
8. Provinz Hannover.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
Zollverreinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold[b])			[b]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-St.-Amt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			

Digitized by Google

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
11. Rhein-Provinz								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-St.-Amt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
"	Wassenberg			"	Neuß			
Haupt-Steuer-amt	Trier			"	Ruhrort	Neben-Zollamt I.	Elten	
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			Hpt.-St.-Amt	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
I. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-St.-Amt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen			
"	Marienberg			"	Dresden	"	Bodenbach	
"	Annaberg			"	Meißen	"	Voitersreuth	
"	Eibenstock			"	Riesa	Uebergangs-Steueramt	Hof	
Haupt-St.-Amt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt Ortseinnehmerei	Worms Babenhausen	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		"	Mainflingen	"	Offenbach			
		"	Seligenstadt	"	Gießen			
		"	Schöllenbach	"	Bingen			
		"	Sammetsbach	"	Mainz			
		"	Birkenau	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Gorxheim	"	Alsfeld			
		"	Heppenheim a. d. B.	und sämmtliche Ortseinnehmereien				

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Hirschhorn					*) Siehe zu Anfang.
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Biernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstatt					
		"	Seckmauern					
		"	Bielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Rodbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim.					
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
pl.-St.-Amt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
d.-Zollamt I.	Wismar							
Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		St.-Amt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-St.-Amt	Coburg					
		St.-Amt	Römhild					
		"	Meiningen					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb.-Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg.								
Neb.-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Bekanntmachung,

das Gut Hermannshof bei Wirmighausen betreffend.

Dem in und bei Wirmighausen belegenen und zu dieser Gemeinde gehörigen, circa 600 Morgen enthaltenden Gutskomplex nebst den ½ Stunde vom Orte entfernten Oeconomiegebäuden der Herren Kirchner und Menge zu Arolsen ist auf deren Antrag der Namen

Hermannshof

beigelegt worden.

Arolsen am 28. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 34. Dinstag, den 28. Dezember 1869.

Anweisung

zur geschäftlichen Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. — Bundesgesetzblatt Seite 141 — die bisher bestandenen Portofreiheiten nnd Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 an aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft.

§. 1.

Alle Postsendungen zwischen den Staatsbehörden mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist bei den von den Staatsbehörden und Beamten abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften einen Rechtsanspruch auf portofreie Zustellung hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen von den Staatsbehörden und Beamten ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzuschicken.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falles von dem zu übermittelnden Geldbetrage zu kürzen und zur Frankirung, und zwar mittels Postfreimarken, zu verwenden.

§. 2.

Die Frankirung der Postsendungen der Staatsbehörden erfolgt durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die zu frankirenden Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und sodann mit dem letztern der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt.

Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Staatsbehörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern kontirt, sofern diese Sendungen unter Vorlegung des Porto-Kontobuchs von der Postanstalt abgeholt, nicht aber wenn sie durch die Postboten überbracht werden.

Digitized by Google

Die kontirten Gesammtbeträge werden allmonatlich von den Behörden an die Postanstal gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

Eine nähere Anleitung für das bei der Kontirung der Porto- ꝛc. Beträge zu beobachten Verfahren ist in der Anlage A enthalten. Von den in derselben erwähnten beiden Formulare Porto-Kontobüchern ist das mit A bezeichnete in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Nur denjenigen Behörden resp. einzeln stehenden Beamten, an deren Wohnsitz sich eine P anstalt nicht befindet, sowie denjenigen, welche in einzelnen Fällen durch besondere Umstände hindert sind, die Sendungen bei der Postanstalt ihres Wohnorts rechtzeitig in das Porto-Kont eintragen zu lassen, wird es gestattet, die Frankirung der von ihnen abzulassenden Postsendun ausnahmsweise durch Postfreimarken zu bewirken.

§. 4.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Staatsbehörde verauslagten Porto- u Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Alle nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen S dungen sind behufs der Befreiung von dem Zuschlagsporto auf der Adresse als

„portopflichtige Dienstsache"

zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde, sowie mit der Journal-Num und — falls sie frankirt werden — mit dem desfallsigen Vermerk („franco," „frei") zu versel Beamte, welche ein Dienstsiegel nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsa die Ermangelung eines Dienstsiegels mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharak zu bescheinigen.

Die bisher gebräuchlich gewesenen Portofreiheits-Vermerke kommen bei Postsendungen in po pflichtigen Staatsdienst-Angelegenheiten mit der Aufhebung der Porto-Befreiungen von selbst Wegfall; dagegen sind bei Postsendungen in solchen Angelegenheiten, für welche nach Inhalt Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J. Portofreiheit zugestanden worden ist, die den bestehenden V schriften entsprechenden Bezeichnungen in Anwendung zu bringen.

§. 6.

Die Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausg Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

a. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine und dieselbe Adresse abgesandt werden, so i dieselben in Ein gemeinschaftliches Kouvert zu verschließen.

b. Packete ohne Werths-Deklaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind wo die Beförderung mittels Frachtfuhre resp. Eisenbahn ohne unverhältnißmäßige V zögerung oder sonstige Nachtheile und Gefahren auf billigere Weise als mittels der P bewirkt werden kann, als Frachtgut zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere We sendungen sowie Akten stets zur Post zu geben.

c. Zu den amtlichen Berichten, den Ausfertigungen und Reinschriften der Verfügungen Behörden und Privatpersonen ist ohne Unterschied, ob die Sendung frankirt oder unfran abgeschickt wird, Papier von solcher Beschaffenheit resp. solchem Format zu verwenden,

bei dem einfachen Briefe einschließlich des Kouverts das zulässige Maximalgewicht und folgeweise der einfache Portosatz nicht überschritten wird.

§. 7.

Bei den einzelnen Behörden ꝛc. sind diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich erinen, um eine ausreichende Kontrole der Eintragungen in das Porto-Kontobuch, sowie der ausymsweisen Verwendung von Postfreimarken sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, i die Kontrole möglichst einfach geführt und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8.

Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt bei denjenigen Behörden, bei welchen eine bständige Kassen- und Rechnungsführung stattfindet, unter einer eventuell in die betreffenden Rechngen neu aufzunehmenden besondern Rubrik für „Porto, Fracht und Botenlöhne." Dieigen Behörden und einzeln stehenden Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende ıffe nicht vorhanden ist, haben ihre Auslagen an Porto, Fracht ꝛc. in gleicher Weise wie sonstige ısgaben für Dienstaufwand bei der nächstvorgesetzten Dienstbehörde zu liquidiren, worauf diese Rückvergütung veranlassen wird.

Die Porto-Kontobücher dienen hierbei als Belege über die in Rechnung gestellten resp. liquirten Porto-Auslagen und sind nebst den den Portoansatz enthaltenden Adressen der unfrankirt ıgegangenen und in die Porto-Kontobücher eingetragenen Briefe den Jahresschluß-Rechnungen ſp. Liquidationen im Original beizufügen.

Zur vorläufigen Justifikation der der Jahresschluß-Rechnung resp. Liquidation vorausgehenden chnungen ꝛc. genügt eine Abschrift oder ein Auszug aus dem Porto-Kontobuch.

Die Auslagen für zur Frankirung verwendete Postfreimarken, sowie für unfrankirt eingegangene, die Porto-Kontobücher nicht eingetragene Sendungen werden durch die von den betreffenden taatsbehörden und Beamten zu führenden besonderen Nachweisungen über nicht kontirte Portoıslagen belegt. Diese Nachweisungen müssen enthalten:

1. hinsichtlich der verwendeten Postfreimarken:
   a. die Journal-Nummer der frankirt abgesandten Briefe,
   b. den Namen und Wohnort des Adressaten,
   c. eine kurze Bezeichnung des Inhalts resp. des Sach-Rubrums,
   d. den Betrag des durch Postfreimarken berichtigten Franko.
2. hinsichtlich der Portoauslagen für unfrankirt eingegangene Sendungen:
   a. Datum und Ort der Aufgabe des Briefs,
   b. eine kurze Bezeichnung des Inhalts resp. Sachrubrums,
   c. den Betrag des Porto,
   d. die als Belege beizufügenden, den Portoansatz enthaltenden Adressen der Briefe.

§. 9.

Die von den Staatsbehörden und Beamten verauslagten Porto- und Gebühren-Beträge, welche on dem Absender oder dem Empfänger oder von sonstigen Betheiligten zu erstatten sind, sind in en Rechnungen und Porto-Liquidationen speciell zu bezeichnen. Sie sind, soweit thunlich, sofort nd kürzesten Wegs wieder einzuziehen und an dem Gesammtbetrage der Auslagen abzusetzen; die erbleibenden Rückstände werden bis zu erfolgter Wiedervereinnahmung oder dargethaner Unbeitreibichkeit in den nachfolgenden Rechnungen und Liquidationen nachgewiesen.

Digitized by Google

§. 10.

Die betreffenden Staatsbehörden und einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten haben sich behufs der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen mit den einschlägigen Postanstalten alsbald in Verbindung zu setzen.

Arolsen am 22. December 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Anlage A.

Contirung der Porto- und Gebührenbeträge für die Dienstsendungen der Staatsbehörden und der einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten.

Die absendenden Staatsbehörden (resp. die einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten) lassen in ihrem Büreau die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Contobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular A.*) einzurichten und von der betreffenden Staatsbehörde zu beschaffen ist. Der auflieferndeu Behörde liegt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 4 ob; es ist derselben lediglich anheimgegeben, inwieweit sie die Rubrik 4 zur speciellen Eintragung der einzuliefernden recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe, Packete mit und ohne Werthsdeclaration benutzen will. Das Contobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt. Der annehmende Postbeamte trägt die Porto- und Gebührenbeträge in Rubrik 5 ein, und zwar wird derselbe den Porto- ꝛc. Betrag für jede von der auflieferndeu Behörde in Rubrik 4 speciell bezeichnete Sendung besonders notiren, wogegen die Porto-Beträge für alle summarisch verzeichneten Sendungen von ihm in Einer Summe eingerückt werden.

Falls die anfliefernde Behörde vorweg davon Abstand nehmen will, von der Rubrik für die specielle Bezeichnung der einzelnen Sendungen Gebrauch zu machen, kann ein einfacher eingerichtetes Contobuch nach Maßgabe des Formulars B. zur Anwendung kommen, in welches die Sendungen stets summarisch und dem entsprechend auch die Porto ꝛc. Beträge ausschließlich summarisch eingetragen werden; bei diesen Contobüchern liegt der absendenden Behörde die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 3 ob.

Dasselbe Contobuch, welches für die frankirt abgehenden Sendungen benutzt wird, dient auch zur Eintragung der an dieselbe Staatsbehörde gerichteten, unfrankirt eingehenden Sendungen. Der Postbeamte der Ausgabestelle trägt das Datum der Abholung und die auf solchen Sendungen haftenden Porto- ꝛc. Beträge summarisch in das Contobuch ein. Der adressatischen Behörde steht es dann frei, wenn das Formular A. angewandt ist, unter Benutzung der Rubriken 2, 3 und 4 die eingegangenen Sendungen zu verzeichnen oder, falls das Formular B. Anwendung findet, die Rubriken 2 und 3 auszufüllen.

Die Postanstalten führen jedem Contobuche der Behörden gegenüber ein Gegen-Conto, in welchem der annehmende resp. ausgebende Postbeamte das Datum der Einlieferung, resp. der Abholung und die creditirten Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Die Contoführung ist nach Vorstehendem in Bezug auf ankommende Sendungen im Allgemeinen nur dann anwendbar, wenn eine Abholung derselben von der Post stattfindet.

*) Sofern die Behörden Formulare anwenden wollen, welche dem Formular A. zwar nicht genau entsprechen, sich aber demselben im Wesentlichen anschließen, haben die Postanstalten bereitwilligst auf die Benutzung solcher Formulare einzugehen.

Digitized by Google

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN

Am Monatsschlusse sorgt die Postanstalt für die Aufrechnung des Contobuchs der Staatsbehörde oder für die Nachrechnung desselben, was speciell verabredet werden kann. Die Postanstalt vergleicht mit dem Ergebniß ihr eigenes Contobuch.

Die Berichtigung der creditirten Beträge hat monatlich zu geschehen; die Postanstalt quittirt in dem, der Behörde gehörigen Contobuche über den Empfang des monatlichen Gesammtbetrages.

Die in Rede stehende Contoführung und Creditirung erfolgt unentgeltlich.

A.

Monat____ Jahr____

1.	2.	3.	4.	5.
	Stückzahl			Porto- und Gebührenbetrag.
Datum.	der gewöhnlichen Briefe.	der sonstigen Sendungen.	Nähere Bezeichnung der recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthsdeclaration.	Gr. | Pf. resp. (Fl. | Kr.)

B.

Monat____ Jahr____

1.	2.	3.	4.
	Stückzahl		Porto- und Gebührenbetrag
Datum.	der gewöhnlichen Briefe.	der sonstigen Sendungen.	Gr. | Pf. resp. (Fl. | Kr.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung befugten Steuerſtellen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Juli d. J. — Regierungs-Blatt Seite 125 — wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klaſſe zu Curhaven und der Zollabfertigungsſtelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins beigelegt iſt. Dem Nebenzollamt zu Curhaven iſt zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung zugeſtanden.

Arolſen am 4. December 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Digitized by Google

Tabelle

enthaltend

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

Digitized by Google

Die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nach den gesetzlichen Verordnungen bisher gültigen Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein kalenberger Fuß ist gleich 129,16 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 16 Fuß; 1 Elle = 2 Fuß.
1 Lachter = 7 Fuß; 1 Lachter preußisch = 80 Zoll rheinl.

B. Flächenmaaße.

Ein magdeburger Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen rheinl.

1 alter Morgen = 120, oder auch = 128, oder auch = 160, oder auch = 180 kalenberger Quadrat-Ruthen.

Eine Maaße (beim Bergwesen gebräuchlich) ist gleich 196 Quadrat-Lachter kalenb.

C. Körpermaaße.

Eine Steinruthe ist gleich 1024 Kubik-Fuß kalenbergisch, beim Straßenbau aber gleich 1024 Kubik-Fuß rheinländisch.

Eine Schachtruthe ist gleich 256 Kubik-Fuß kalenbergisch, beim Straßenbau aber gleich 256 Kubik-Fuß rheinl. oder auch gleich 144 Kubik-Fuß rheinl.

Ein Kubik-Haufen ist gleich 32 Kubik-Fuß rheinländisch.

Ein Klafter ist gleich 216 Kubik-Fuß kalenbergisch.

Ein Malter ist gleich 80 Kubik-Fuß kalenbergisch.

Ein Scheffel preußisch ist gleich 3072 Kubik-Zoll rheinländisch.

1 Scheffel = 4 Spind; 1 Spind = 4 Becher (Metzen).

Ein Maaß (Flüssigkeit) ist gleich 72 pariser Kubik-Zoll.

1 Ohm = 100 Maaß; 1 Eimer = 6 Maaß.
1 Maaß = 4 Schoppen; 1 Schoppen = 4 Glas.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn. 1 Centner = 100 Pfund.

Digitized by Google

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
A. Längenmaaße.					
1 Fuß	= 0,29136	Meter.	1 Meter	= 3,4321	Fuß.
1 Zoll	= 2,428	Centimet.	1 Centimeter	= 0,4119	Zoll.
1 Linie	= 2,02	Millimet.	1 Millimeter	= 0,494	Linie.
1 Ruthe	= 4,6618	Meter.	1 Meter	= 0,21451	Ruthe.
1 Elle	= 0,58273	Meter.	1 Meter	= 1,7161	Ellen.
1 Lachter (7 Fuß kalenb.)	= 2,0395	Meter.	1 Meter	= 0,49031	Lachter (kalenb.).
1 Lachter (80 Zoll rheinl.)	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter (preuß.).
B. Flächenmaaße.					
1 Quadr.-Fuß	= 0,084892	Quad.-Met.	1 Qu.-Meter	= 11,780	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 5,8953	Qu.-Centim.	1 Qu.-Centim.	= 0,16963	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,0940	Qu.-Millim.	1 Qu.-Millim.	= 0,24426	Quadr.-Linie.
1 Qu.-Ruthe (kalenb.)	= 21,732	Qu.-Meter.	1 Ar	= 4,6014	Qu.-Ruthen (kalenb.).
1 Qu.-Ruthe (rheinl.)	= 14,185	Qu.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Qu.-Ruthen (rheinl.).
1 Morgen (magdeb.)	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen (magdeb.).
1 Morg., alt (120 QR)	= 26,079	Are.	1 Hektar	= 3,8345	Morg., alt (120 QR).
1 Morg., » (128 QR)	= 27,818	Are.	1 Hektar	= 3,5949	Morg., » (128 QR).
1 Morg., » (160 QR)	= 34,772	Are.	1 Hektar	= 2,8759	Morg., » (160 QR).
1 Morg., » (180 QR)	= 39,118	Are.	1 Hektar	= 2,5563	Morg., » (180 QR).
1 Qu.-Lachter (kalenb.)	= 4,1597	Qu.-Meter.	1 Ar	= 24,040	Qu.-Lachter (kalenb.).
1 Maaße (196 QL f.)	= 8,1531	Are.	1 Ar	= 0,12265	Maaße (196 QL f.)
C. Körpermaaße.					
1 Kubik-Fuß	= 0,024734	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 40,429	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 14,314	K.-C.met.	1 K.-Centim.	= 0,069862	Kubik-Zoll.
1 Klafter (216 K.-Fuß kal.)	= 5,3426	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,18717	Klafter (216 KF f.).
1 Steinruthe (1024 KF kal.)	= 25,328	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,039482	Steinr. (1024 KF f.).
1 Steinruthe (1024 KF rh.)	= 31,658	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,031588	Steinr. (Straßenbau).
1 Schachtruthe (256 KF f.)	= 6,3320	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,15793	Schachtr. (256 KF f.).
1 Schachtruthe (256 KF rh.)	= 7,9145	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,12635	Schachtr. (Straßenb.).
1 Schachtruthe (144 KF rh.)	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtr. (144 KF rh.).
1 Kubik-Haufen (32 KF rh.)	= 0,98931	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 1,0108	K.-Hauf. (32 KF rh.).
1 Malter	= 1,9788	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,50537	Malter.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Spind	= 13,740	Liter.	1 Liter	= 0,072778	Spind.
1 Becher (Metze)	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Becher (Metze).

Digitized by Google

1 Ohm	= 1,4282	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,70017	Ohm.
1 Eimer	= 8,5693	Liter.	1 Liter	= 0,11670	Eimer.
1 Maaß	= 1,4282	Liter.	1 Liter	= 0,70017	Maaß.
1 Maaß	= 2,8564	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,35009	Maaß.
1 Schoppen	= 0,35705	Liter.	1 Liter	= 2,8007	Schoppen.
1 Schoppen	= 0,71411	Schoppen.	1 Schoppen	= 1,4003	Schoppen.
1 Glas	= 0,089264	Liter.	1 Liter	= 11,203	Glas.
1 Glas	= 0,17853	Schoppen.	1 Schoppen	= 5,6014	Glas.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	($16\frac{2}{3}$) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	($1\frac{2}{3}$) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	($1\frac{2}{3}$) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	($1\frac{2}{3}$) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
			1 Tonne	= 2000	Pfund.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)

Digitized by Google

Anlagen

zum Gesetz vom 1. Januar 1869,

betreffend

die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

A. Zu Art. 1.

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,
Alaun- und Vitriolerze,
Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§. 2.

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

§. 3.

Die Aufsuchung der im §. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§. 4

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

Digitized by Google

§. 5.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im §. 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§. 6.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

§. 7.

Die dem Grundeigenthümer im letzten Satz des §. 137 und in den §§. 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§. 8.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und die Kaution (§. 6.) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 147 zur Anwendung.

§. 9

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

§. 10.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Kaution finden die §§. 8 und 9 Anwendung.

§. 11.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§. 1.) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maaßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

§. 12.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.

Digitized by Google

Das Oberbergamt hat die Befugniß, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revierbeamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und den Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§. 14.

Jede Muthung muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muthers,
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3. eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

§. 15.

Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 14.) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§. 16.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§. 14.), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§. 17.

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§. 27.), letztere nach Quadratlachtern, anzugeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maaßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§. 17.) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im §. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§. 20.

Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§. 21.

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§. 3 bis 11.)

Dritter Abschnitt.
Vom Verleihen.

§. 22.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im §. 27 bestimmten Felde.

§. 23.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§. 24.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§. 1.) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 25.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§. 12.) bestimmt.

§. 26.

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen.

§. 27.

Der Muther hat das Recht,

1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern,
2. in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern

zu verlangen.

Digitized by Google

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des §. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§. 15.), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§. 16.) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadratlachtern (Nr. 1.) nicht über 500 Lachter, und bei 500,000 Quadratlachtern (Nr. 2.) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

§. 28.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§. 17.) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§. 29.

Zu dem Termine (§. 28.) werden

1. diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§. 30.

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§. 31.

Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§. 32.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§. 31.) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§. 33.

Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§. 17.) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Digitized by Google

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§. 34.

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriss (§. 33.),
4. den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchen das Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des verleihenden Oberbergamts.

§. 35.

Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§. 36.

Der §. 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach §. 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach §. 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des §. 35 nicht betroffen.

§. 37.

Während der dreimonatlichen Frist des §. 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (§. 33.) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§. 38.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§. 31.) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.
Vom Vermessen.

§. 39.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§. 40.

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt.
Von der Konsolidation.

§. 41.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (§. 19.).

§. 42.

Zur Konsolidation ist erforderlich:

1. ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,
2. ein von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3. die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§. 43.

Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergl. §. 98.), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§. 44.

In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§. 45 bis 48 Anwendung.

§. 45.

Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) wird durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 46.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Digitized by Google

Dieſes Einſpruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugeſtellt, beziehungsweiſe das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden iſt, (§. 45.), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieſer Friſt keinen Gebrauch macht, iſt ſeines Einſpruchrechts verluſtig.

§. 47.

Statt dieſe Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, ſoweit dies die Natur des verſicherten Anſpruchs geſtattet.

Dieſes Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verluſtes deſſelben innerhalb der im §. 46 beſtimmten Friſt geltend gemacht werden.

§. 48

Mit der Beſtätigung der Konſolidation (§. 49) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entſprechenden, nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 44 bis 46) feſtgeſtellten Antheil an dem konſolidirten Werke über.

§. 49.

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, ſowie privilegirte Gläubiger des Rheiniſchen Rechts nicht vorhanden, oder iſt in den Fällen des §. 43 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder ſind in den Fällen des §. 44 Einſprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einſprüche (§§. 46, 47.) erledigt, ſo entſcheidet das Oberbergamt über die Beſtätigung der Konſolidation.

Die Beſtätigung darf nur verſagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen, oder wenn Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegenſtehen.

Der Beſtätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinſichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Riſſe finden die Beſtimmungen des §. 33 Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthum.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

§. 50.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§. 51.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in ſelbſtſtändige Felder, ſowie der Austauſch von Feldestheilen zwiſchen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Beſtätigung des Oberbergamts.

Dieſelbe darf nur verſagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegenſtehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, ſowie privilegirte Gläubiger des Rheiniſchen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustauſch an ihren Rechten verletzt zu ſein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, ſoweit dies die Natur des verſicherten Anſpruchs geſtattet. Dieſes Recht muß bei Vermeidung des Verluſtes deſſelben innerhalb der im §. 46 beſtimmten Friſt geltend gemacht werden. Die Beſtätigung wird unter Beachtung des Verfahrens ertheilt, welches ſich aus der Anwendung der §§. 42, 45 und 49 auf die vorſtehenden Fälle ergiebt.

Bei dem Austauſche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Beſtätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belaſteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belaſtung befreit wird.

§. 52.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Kuren nicht angefochten werden.

§. 53.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maaßgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (§§. 246 bis 249.).

§. 54.

Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§. 55.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

§. 56.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im §. 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§. 57.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den §. 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§. 58.

Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§. 59.

Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§. 58.) dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Digitized by Google

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der Regierung das Oberbergamt.

Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheiden das Oberbergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß.

§. 60.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§. 61.

Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 62.

Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§. 63.

Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§. 1.) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§. 64.

Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 54 bis 60.) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§. 65.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maaßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§. 66.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§. 67.

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im §. 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Digitized by Google

§. 68.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

§. 69

Die §§. 67 und 68 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§. 70.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§. 67 bis 69 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§. 71.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehner Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§. 72.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§. 73.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§. 74.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 75.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (§. 74.) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Digitized by Google

§. 76.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§. 77.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§. 78.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§. 79.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

§. 80.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§. 81.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 82.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§. 83.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 84.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde

Digitized by Google

antragen, welche, wenn die Beſchuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugniſſe den Befund ihrer Unterſuchung zu vermerken hat.

§. 85.

Bergwerksbeſitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt iſt, daß ſie ſchon früher beim Bergbau beſchäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denſelben das Zeugniß des Bergwerksbeſitzers oder Stellvertreters, bei dem ſie zuletzt in Arbeit geſtanden, beziehungsweiſe das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§. 84.) vorgelegt iſt.

§. 86.

Bergwerksbeſitzer ſind verpflichtet, die für ſie beſchäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denſelben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, ſowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Wirkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Im Falle eines Nothſtandes iſt die Regierung befugt, durch einen Beſchluß zu beſtimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbeſitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§. 87.

Die Beſtimmungen des §. 86 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geſchäftsführer, Faktoren und Aufſeher der Bergwerksbeſitzer, ſowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geſchäft eine der erwähnten Perſonen unmittelbar oder mittelbar betheiligt iſt.

§. 88.

Bergleute, deren Forderungen den Vorſchriften der §§. 86 und 87 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt ſind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 89.

Verträge, welche den §§. 86 bis 88 zuwiderlaufen, ſind nichtig. Daſſelbe gilt von Verabredungen zwiſchen Bergwerksbeſitzern oder ihnen gleich geſtellten Perſonen einerſeits und Bergleuten andererſeits über die Entnehmung der Bedürfniſſe dieſer letzteren aus gewiſſen Verkaufsſtellen, ſowie überhaupt über die Verwendung des Verdienſtes derſelben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbeſſerung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§. 86.).

§. 90.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden ſind, können von den Bergwerksbeſitzern und von den ihnen gleichgeſtellten Perſonen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder ſonſt geltend gemacht werden, ohne Unterſchied, ob ſie zwiſchen den Betheiligten unmittelbar entſtanden oder mittelbar erworben ſind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappſchaftskaſſe zu, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 91.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 86 und 87 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beſtraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Koſten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreiſe, in welchen derſelbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnſitz haben, bekannt gemacht.

§. 92.

Die auf Grund des §. 91, desgleichen die wegen Uebertretungen des §. 85 feſtgeſetzten Geldſtrafen fließen zu der im §. 90 bezeichneten Knappſchaftskaſſe.

§. 93.

Auf jedem Bergwerke iſt über die daſelbſt beſchäftigten Arbeiter eine Liſte zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienſtantritts und der Entlaſſung, ſowie das Datum des letzten Arbeitszeugniſſes enthält.

Die Liſte muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§. 94.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§. 95 bis 110, 114 Absatz 2, und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§. 95.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§. 96.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 97.

Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 98

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§. 99.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§. 100.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§. 101.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kure — beträgt hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Kure sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen

§. 102.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kure an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kure zu zahlen (§§. 129, 130.).

§. 103.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kure wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kurschein — ausgefertigt.

Die Kurscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kure oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kurscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kurscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

§. 104.

Die Kure können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

Digitized by Google

§. 105.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kurscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kurscheins oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

§. 106.

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kure verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§. 107.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 102.) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kure im Gewerkenbuche gesetzlich (§. 105.) beantragt ist.

§. 108.

Die Verpfändung der Kure geschieht durch Uebergabe des Kurscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§. 109.

Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kurscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.

§. 110.

Die Amortisation eines verloren gegangenen Kurscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Kurscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kurscheins, binnen drei Monaten den Kurschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Kurschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staatsanzeiger und eine inländische Provinzialzeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kurschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kurschein für kraftlos.

§. 111.

Die Gewerken fassen ihre Beschlusse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuren, nicht nach Personen ausgeübt.

§. 112.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§. 113.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kure vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kure nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Digitized by Google

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kure beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 114.

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kure ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 115.

Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des §. 94 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§. 116.

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im §. 120 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§. 117.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§. 118.

Die Wahl erfolgt in einer nach §. 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§. 119

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im §. 120 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§. 118.) aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 120.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kure oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§. 121.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kurscheine aus (§. 103.).

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§. 122.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kure verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§. 123.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§. 124.

Die Bestimmungen der §§. 120, 121 und 122 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§. 94.), diejenigen des §. 123 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§. 125.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§. 126.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 127.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Digitized by Google

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§. 128.

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

§. 129.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem §. 115 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 115.), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schleunige Sachen bestehenden Vorschriften.

§. 130.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kurscheins den Verkauf seines Antheils Behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§. 131.

Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung nach Vorschrift des §. 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuren, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche kostenfrei zugeschrieben.

§. 132.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kurscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 131 getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 133.

Die Bestimmungen der §§. 94 bis 132 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des §. 94 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§. 134.

In den Fällen des §. 133 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach §. 127 zu verfahren befugt ist.

Digitized by Google

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im §. 124 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§. 135.

Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern, und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im §. 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§. 136.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§. 137.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 138.

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 139.

Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrigbleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 137.) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§. 140.

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 141.

Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Digitized by Google

Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahngesellschaften gegenüber gelten.

§. 142.

Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§. 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung.

§. 143.

Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittelung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im §. 137 erwähnten Kaution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten ebenfalls den Kommissarien ob.

Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Theil ist befugt, Einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle können die Kommissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§. 144.

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§. 145.

Gegen den Beschluß des Oberbergamts und der Regierung steht beiden Theilen der Rekurs an die betreffenden Ressortminister zu. Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§. 192 u. 193 bei dem Oberbergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Rekurs nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des §. 136 oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.

§. 146.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Kaution geschehen ist.

§. 147.

Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§. 148

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Digitized by Google

§. 149.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§. 150.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§. 151.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 148, 149.), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§. 152.

Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§. 148 bis 151 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehes-Anstalten.

§ 153.

Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind Diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

§. 154.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 153.) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Können die Betheiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§. 155.

Wenn Beegbautreibende, welche vor Einteitt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach §. 154 zu gewährenden Schadensersatz hinausgehen, so ist über diese Ansgrüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§. 156.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des §. 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbeteiebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen

Digitized by Google

Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluß aussprechen.

§. 157.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.), zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§. 158.

Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Oberbergamte den aus dem Hypothekenbuche oder den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 159.

Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte, sowie jeder privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, Behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (§. 160.).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

§. 160.

Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§. 161.

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach §. 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts im §. 159 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des §. 160 ebenfalls Anwendung.

§. 162.

Nach §. 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

§. 163

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur in soweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§. 164.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

§. 165.

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 166.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine haben zu Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§. 170, 176 und 181 bis 186 in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§. 167.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§. 168.

Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§. 165.) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

§. 169.

Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen.

§. 170.

Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maaßgabe des §. 169 erlangen.

§. 171.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3. ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
4. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,

Digitized by Google

5. eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1. und 2. genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3. und 4. genannten zu gewähren.

§. 172.

Für die Leistungen unter 1. 2. und 3. des §. 171 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des §. 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

§. 173.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 174.

Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

§. 175.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

§. 176.

Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§. 177.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt, im Wege der Verwaltungs-Exekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

§. 178.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§. 179.

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch

Digitized by Google

die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruction (§. 181.) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§. 180.

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

§. 181.

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§. 182.

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 183.

Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§. 184.

Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

§. 185.

Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§. 186

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

§. 187.

Die Bergbehörden sind:

die Revierbeamten,
die Oberbergämter,
der Handelsminister.

§. 188.

Die Bezirke der Oberbergämter werden durch Königliche Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handelsminister festgestellt.

§. 189.

Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

Digitized by Google

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes.

Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben.

§. 190

Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

Durch sie erfolgt die Prüfung und Konzessionirung der letzteren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Konzessionen.

Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.

Außerdem liegen den Oberbergämtern die denselben im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.

§. 191.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§. 192.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt.

§. 193.

In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluß des Oberbergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Rekurs innerhalb der im §. 192 bestimmten Frist bei derjenigen Behörde eingelegt werden von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Rekursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingesendet.

§. 194.

Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

§. 195.

Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 196.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

Digitized by Google

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§. 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§. 197.

Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im §. 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

§. 198.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im §. 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§. 199.

Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§. 200.

Die Bekanntmachung der auf Grund der §§. 198 u. 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§. 201.

In den Fällen des §. 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 202.

Werden die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§. 203.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 204.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im §. 203

genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§. 205.

Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maaßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maaßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

§. 206.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205 bezeichneten Maaßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 207.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 80, 85, 93, 163, 200, 201, 203, 204 und 205 werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

In den Fällen der §§. 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 208.

Uebertretungen der von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie der von den Oberbergämtern auf Grund des §. 197 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des §. 207.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 209.

Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§. 207 und 208.) sind von dem Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§. 210.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Auf den Braunkohlenbergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§. 211.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1. in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,
2. in Neuvorpommern und auf der Insel Rügen und
3. in den Hohenzollernschen Landen.

Digitized by Google

§. 212.

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen:

1. in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Roßla,
2. in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen,
3. in dem Markgrafenthum Oberlausitz,
4. in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

§. 213.

Für die im §. 212 genannten Landestheile kommen der dritte Abschnitt des dritten Titels, der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Das Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom 19. Oktober und 13 November 1843 und das Gesetz vom 1. Juni 1861 (Gesetz-Samml. für 1861 S. 353 ff.) bleiben in Kraft.

§. 214.

In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

Auf dieselben finden der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Elfter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§. 215.

Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maaßgabe desselben (§§. 26 ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln, und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (§. 27.) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei konsolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) gestellt worden ist.

§. 216.

Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (§. 215.) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§. 217.

Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Kollision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Digitized by Google

Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§. 218.

Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im §. 27 bestimmte Feld.

Von den gewerten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§. 219.

Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gewerten Felde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gewerten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§. 220.

Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§. 156 und 157 Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts mit gewerten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.

§. 221.

Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb Eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

§. 222

Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der §. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

§. 223.

Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Im Gesetzesbereiche des Allgemeinen Landrechts bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Enterbung nach den §§. 468 ff. Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.

§. 224.

Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikure irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen, von dem Schlesischen Freikuxgelderfonds und von Grundbesitzern erworbenen Freikuren steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Digitized by Google

Durch die nach §. 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 erfolgte Aufhebung der beiden Freikure für die Knappschafts- und Armenkasse ist weder die Quote des Ausbeuteantheils der übrigen Freikurberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kure verändert worden.

Die Ablösung der Freikure bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten vorbehalten.

§. 225.

Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Alle Ansprüche auf das Recht des Mitbaues zur Hälfte, bezüglich deren die vorgeschriebene Aufforderung zur Geltendmachung unterblieben ist, müssen bei Vermeidung der Präklusion innerhalb Eines Jahres von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

§ 226.

Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den rechtsrheinischen Landestheilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§. 227 bis 239 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

§. 227.

Die §§. 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108, 109 und 110 finden auf die bestehenden Bergwerke Anwendung.

§. 228.

Die seitherige Kureintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kur nur noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kure behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.

§. 229.

Die einzelnen Gewerken werden, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, als Eigenthümer ihrer Kure in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 230.

Die einzelnen Gewerken können ihre Kure zur Hypothek stellen.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§. 114.) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kure nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderen Falls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 231.

Bei der Veräußerung und Verpfändung von Kuren kommen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 232.

Der §. 107 findet mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kure dieselben veräußert hat.

§. 233.

Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen ist von der Anwendung der §§. 119 bis 126 und 128 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände nur die Bestimmung des §. 121 über die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kurscheine ausgeschlossen.

§. 234.

In den Fällen der §§. 130 bis 132 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der nothwendigen Subhastation und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypothekenbuche, letzteres, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet.

Digitized by Google

§. 235.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kure gefaßten Be… kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerk… sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227 auf die bestehenden Berg… keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kure auf die nach §. 101 zul… Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kure die Eigenschaft der beweg… Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kure einer Gewerk… dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außerge… liche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamts die Zahl … Kure auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist … tariell oder gerichtlich aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften oder Privilegien des Rheini… Rechts, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entw… vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

§. 236.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern … neuen Kure, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben … ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen … tenden Hypotheken und anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothe… foliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Folium wörtlich in die Kurscheine übertra…

Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche m… gebenden Vorschriften.

§. 237.

Ist ein Antheil nach §. 236 mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypothek… getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kurschein, sofern nur Ein seither… Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere sol… Gläubiger vorhanden sind, für diese von der Hypothekenbehörde (§. 239.) in Gewahrsam gen… men und aufbewahrt.

§. 238.

Der Verkauf von Kurscheinen Behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt … Wege der Mobiliarversteigerung (§. 109.).

Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kurscheine ersichtlichen Realberechtigten … kannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderun… vertheilt.

§. 239.

Wenn und so lange in Folge der Ausführung eines unter den §. 235 fallenden Beschlu… Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getre… belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kurscheine (§§. 1… und 121.) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst … führen hat.

§. 240.

In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegen… wärtigen Gesetzes in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlich… Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des §. 1… auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten B… schluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärti…

Gesetzes (§§. 94 bis 132.) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

§. 241.

Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benutzung abgetreten ist, kommen nicht die §§. 137 bis 141, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Zwölfter Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 242.

Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§. 243.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft.

§. 244.

Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft: die Provinzial-Bergordnungen, die §§. 6 und 69 bis 480 des sechszehnten Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Preußischen Landrechts, das Gemeine Deutsche Bergrecht, die Deklaration vom 27. Oktober 1804, das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821, das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854, das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860, mit Ausschluß der §§. 16, 17 und 18 und des §. 19, soweit derselbe sich auf §. 18 bezieht, das Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861, das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerkskorps vom 18. November 1810, das Bergwerks-Polizeidekret vom 3. Januar 1813 und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht.

§. 245.

Für die Verwaltung der Bergbauhülfskassen bleibt das Gesetz vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365.) maaßgebend.

Desgleichen wird an den Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerksabgaben durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizei-Verordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.

§. 246.

Die bisher von besonderen Berghypotheken-Kommissionen geführten Berghypothekenbücher sollen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Der Zeitpunkt dieser Abgabe und die Auflösung der Berghypotheken-Kommissionen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher bleiben in Kraft, soweit nicht eine Abänderung durch den §. 97 herbeigeführt wird.

§. 247.

An die Stelle des §. 410 des Anhangs zur Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung und der Kabinetsorder vom 14. September 1834 (Gesetz-Samml. S. 169.) treten bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Bestimmungen:

1. Statt der Taxe wird von dem Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt.

Digitized by Google

2. Bei Anberaumung des Bietungstermins und Bekanntmachung des Subhaſtationspatents finden die bei der Subhaſtation von Gegenſtänden von mehr als fünfhundert Thalern bis zu fünftauſend Thalern an Werth vorgeſchriebenen Förmlichkeiten Anwendung.

§. 248.

Die Rheiniſche Subhaſtationsordnung vom 1. Auguſt 1822 (Geſetz-Samml. S. 195.) erleidet bei der Subhaſtation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Abänderungen:

1. Nr. 2 und 3 des §. 4 und die entſprechenden Beſtimmungen unter Nr. 2 und 3 des §. 12 bleiben außer Anwendung.

   Es genügt eine von dem Revierbeamten angefertigte genaue Beſchreibung des Bergwerks.

2. In allen Fällen iſt der Bietungstermin (§. 13.) auf drei Monate hinauszurücken und das Subhaſtationspatent unter den im §. 14 Nr. II. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Bei den auf Grund des ſechsten Titels des gegenwärtigen Geſetzes einzuleitenden Subhaſtationen finden die §§. 2 und 3 jener Subhaſtationsordnung keine Anwendung.

§. 249.

Die beſonderen Vorſchriften über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von Bergwerken im Konkurſe und in der nothwendigen Subhaſtation ſind aufgehoben.

Dagegen wird den Bergarbeitern in Beziehung auf die Rückſtände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des §. 50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, und im Gebiete des Rheiniſchen Rechts das Privilegium des Artikels 2101 Nr. 4 des bürgerlichen Geſetzbuchs beigelegt.

§. 250.

An den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, ſowie derjenigen, welchen auf Grund beſonderer Rechtstitel das Bergregal in gewiſſen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zuſteht, wird durch das gegenwärtige Geſetz nichts geändert.

Unbeſchadet dieſer Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

Die von den Berechtigten beſtellten Bergbehörden bleiben in Wirkſamkeit. Die Dienſtinſtruktionen derſelben ſollen mit dieſem Geſetze, ſoweit es nach dem Vorſtehenden Anwendung findet, in Uebereinſtimmung gebracht werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Carlsbad, den 24. Juni 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismark-Schönhauſen. v. Bodelſchwingh. v. Roon.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §§. 1 u. 2.

Zweiter Titel. Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt. Vom Schürfen . . . . . §§. 3— 11.

Zweiter Abschnitt. Vom Muthen . . . . . §§. 12— 21.

Dritter Abschnitt. Vom Verleihen . . . . . §§. 22— 38.

Vierter Abschnitt. Vom Vermessen . . . . . §§. 39 u. 40.

Fünfter Abschnitt. Von der Konsolidation . . . . . §§. 41— 49.

Dritter Titel. Von dem Bergwerkseigenthume.

Erster Abschnitt. Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen . . . . §§. 50— 64.

Zweiter Abschnitt. Von dem Betriebe und der Verwaltung . . . . . §§. 65— 79.

Dritter Abschnitt. Von den Bergleuten . . . . . §§. 80— 93.

Vierter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks §§. 94—134.

Fünfter Titel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt. Von der Grundabtretung . . . . . §§. 135—147.

Zweiter Abschnitt. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums . . . . . §§. 148—152.

Dritter Abschnitt. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten . . . . . §§. 153—155.

Sechster Titel. Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums . . . . . §§. 156—164.

Siebenter Titel. Von den Knappschaftsvereinen . . . . . §§. 165—186.

Achter Titel. Von den Bergbehörden . . . . . §§. 187—195.

Neunter Titel. Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt. Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften . . . . . §§. 196—203.

Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen . . . . . §§. 204—206.

Dritter Abschnitt. Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften . . §§. 207—209.

Zehnter Titel. Provinzialrechtliche Bestimmungen . . . . . §§. 210—214.

Elfter Titel. Uebergangsbestimmungen . . . . . §§. 215—241.

Zwölfter Titel. Schlußbestimmungen . . . . . §§. 242—250.

Digitized by Google

B. Zu Art. 8.

Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht.

Auszug

aus dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838.

§. 16.

Hat die Gesellschaft ein nach §. 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17.

Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundstücks.

§. 18.

Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19.

Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

C. Zu Art. 19.

Gesetz

vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§. 2.

Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Kon-

Digitized by Google

zeſſion oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Abſicht wegnimmt, dieſelben ſich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſtraft.

Der Verſuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünſtigung wird mit gleicher Strafe beſtraft.

§. 3.

Wer bei Benutzung ſeines Bergeigenthums fahrläſſigerweiſe die Grenzen ſeines Grubenfeldes überſchreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen verwirkt.

Geſchieht eine ſolche Ueberſchreitung der Grenze vorſätzlich, ſo finden die in dem §. 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§. 4.

Die rechtswidrige Zueignung ſchon gewonnener Mineralien iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs über Diebſtahl oder Unterſchlagung zu beſtrafen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam den 26. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen

Für den Miniſter für die landw. Angelegenheiten:

v. Bodelſchwingh. Gr. v. Walderſee. v. Manteuffel.

Digitized by Google

JUL 9 1936